H. V. 642

— 11 —

Sr. k. k. Majestät

Franz des Zweiten

politische

Gesetze und Verordnungen

für die

Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen

Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben.

Eilfter Band,

welcher die Verordnungen vom 1 Julius, bis letzten December 1797. enthält.

Mit einem General-Index über alle eilf Bände.

Wien,

mit von Kurzbek'schen Schriften

1798.

Verzeichniß

der

in diesem eilften Bande enthaltenen Verordnungen.

Julius.

Seite.

1. Vorschriften bei Vorspanns-Stellungen, Militar-Einquartirungen, Truppen-Märschen und Transporten. Vom 1 1
2. Einziehung der mit Jurisdiction verbundenen Advokazien, für den Landes-Kriminalfond (iu West-Galizien) Vom 4 .. 3
3. Wegen Herausgabe neuer Gesetz-Sammlungen. Vom 6 9
4. Die Ausfertigung von Zeugnissen über dargebrachte Anbringen, wird den Einreichungs-Protokollen untersagt. Vom 13 10
5. Wie die Rechnungen der Kreiskommissare über ihre Bereisungen, einzureichen sind. Vom 13 11

Verzeichniß.

		Seite.
6.	Wegen Vertheilung der Pferde-Prämien. Vom 19	12
7.	Über den Genuß des Fleisches von kranken Vieh. Vom 20	14
8.	Eine Tabelle über die Dienstverleihungen halbjährig einzusenden. Vom 20	15
9.	Wegen Abgebung der Militarquittungen. Vom 25	16
10.	Pensions-Bestimmung für älterlose Waisen. Vom 28	18
11.	Wegen Giftverkauf. (Für Österreich unter der Ens.) Vom 29	19
12.	Apothecker-Ordnung (für West-Galizien.) Vom 31	24

August.

13.	Juden-System für Böhmen. Vom 3	27
14.	Vorsichten bei dem Verkaufe von Post-Stazionen. Vom 4	51
15.	Wirkungskreis der Kreisämter. (Für West-Galizien.) Vom 9	52
16.	Die Einführung des von Mathias Opferkuch neu erfundenen Webestuhls wird empfohlen. Vom 11	55
17.	Den Seelsorgern wird untersagt, äusserliche Kirchenstrafen eigenmächtig zu verhängen. (Für West-Galizien) Vom 14	57

Verzeichniß.

		Seite.
18.	Belohnung für die Entdecker neuer Galmei = Anbrüche in Steiermark. Vom 18	58
19.	Privilegium für Franz Oliver, auf die von ihm errichtete englische Malz = Maschine. Vom 22	59
20.	Gerichtsbarkeit über den in dem Zamoscer und Rzeszower Kreise befindlichen unadelichen Clerus. (Für Ost-Galizien) Vom 22	61
21.	Wegen Pensionen der Kinder. Vom 25	62
22.	Wie bei Untersuchung und Bestrafung der Kurat = Geistlichkeit vorzugehen ist. (Für West = Galizien.) Vom 26	63
23.	Die Vorschriften in Tarsachen der Unterthanen werden erneuert. (Für Steiermark.) Vom 26	67

September.

24.	Wer als Unterthan anzusehen ist. Vom 1	68
25.	Feuerlösch = Ordnung für West = Galizien. Vom 3	69
26.	Der k. k. Tabacksgefällen = Administration in West = Galizien, wird die Macht eingeräumet, gegen die Übertreter des Tabacks=Patents, welche die gesetzmässige Geldstrafe nicht erlegen können, Leibesstrafe zu verhängen. Vom 3	103
27.	Die Begräbniß = Stätte sind ausserhalb die Wohnorte zu verlegen. (Für West=Galizien.) Vom 5	104

Verzeichniß.

		Seite.
28.	Trennung der Finanz = Geschäfte von der politischen Hofstelle. Vom 7.....	108
29.	Ständische Kredits = Kassen. Vom 7...	109
30.	Privilegium für Joseph Kaindl, auf eine von ihm erfundene Maschine, zur Reinigung des brandigen Weitzens. Vom 8..	111
31.	Herstellung der Theresianischen Ritter=Akademie. Vom 16.....	113
32.	Verboth mit Montursstücken Handel zu treiben. Vom 16.....	114
33.	Eintheilung der in den Wirkungskreis der Finanz = und Commerz = Hofstelle gehörigen Gegenstände. Vom 18.....	116
34.	Mittel, scheinbar ertrunkene, erstickte, erhängte und erfrorne Menschen, wieder zum Leben zu bringen. (Für West = Galizien) Vom 18.....	117
35.	Erneuerung der über die Verwaltung der Kirchengelder bestehenden Gesetze. (Für Krain.) Vom 20.....	130

October.

36.	Verboth der Ideal = Münzen und der Privat=Münzstämpel (Für West = Galizien) Vom 4.....	136
37.	Unterthanen, welche sich über 200 gepflanzte und zum Fruchttragen gebrachte Obstbäume ausweisen, wird eine Belohnung zugesichert. (Für West = Galizien) Vom 6....	137

Verzeichniß.

		Seite.
38.	Unterthans = Vertretung. Vom 7.....	138
39.	Die unentbehrlichen Arbeiter der Eisen= werke, sind von der Militarstellung befreit. Vom 12.....	139
40.	Gegen betrügerische Verständnisse bei öf= fentlichen Versteigerungen. Vom 16....	141
41.	Vorschrift gegen den Ausbruch und die Ver= breitung der Hundswuth. (Für West= Galizien) Vom 17.....	142
42.	Politischer Geschäftsgang, und Verfassungs= art der Bittschriften (Für West= Galizien) Vom 17.....	191
43.	Wie die Häute von Thieren, die in Seuchen umgekommen sind, ohne Nachtheil gebraucht werden können. (Für Kärnten) Vom 18.	198
44.	Erneuertes Verboth des Nachdrucks inländi= scher Bücherauflagen. (Für Böhmen) Vom 26.....	200
45.	Wegen Standeserhebungen. Vom 27..	201
46.	Kirchenvermögen in West=Galizien. Vom 27	202

November.

47.	Wegen Einsendung der Elenchen. Vom 16	206
48.	Über das äusserliche Betragen der jungen Geistlichkeit. Vom 17.....	206
49.	Einführung eines neuen bürgerlichen Gesetz= buches. (Für Ost= Galizien) Vom 18...	207
50.	Münz=Cours in West=Galizien. Vom 19	208

Verzeichniß.

Seite.

51. Vereinigung der höchsten politischen und der Justiz = Geschäfte, in der Böhmisch=Österreichischen Hofkanzlei. Vom 20..... 211

52. Vorbeugungs = und Heilungs = Vorschriften wider die Hornviehseuche. (Für Kärnten) Vom 22..... 212

53. Errichtung der Galizischen Hofkanzlei. Vom 23..... 216

54. Radschuhe zu gebrauchen. (Für Tirol) Vom 24..... 217

55. Bestimmung des steuerfreien Erbschafts=Drittels (Für Österr. ob der Ens) Vom 28 218

December.

56. Zinsenbestimmung für die West=Galizischen Stiftungs = Kapitalien. Vom 7..... 220

57. Daß theologische Stipendisten, neben den theologischen Studien, keinen anderen Lehrkurs machen sollen. Vom 14..... 221

58. Heiligung der Sonn = und Feiertage. (Für West = Galizien) Vom 14..... 223

59. Anstellung der Quiescenten. Vom 21... 228

60. Das Salz wird (in West=Galizien) für ein landesfürstl. Regale erkläret. Vom 27.. 229

61. Markt = Ordnung für Innsbruck. Vom 28 230

Verordnungen in Mauth = und Zoll = Sachen... 244

I.

Vorschriften bei Vorspanns-Stellungen, Militar-Einquartierungen, Truppenmärschen und Transporten.

Um die Unterthanen und Landesbewohner gegen Willkühr, Eigennützigkeiten und Excesse, bei Vorspanns-Stellungen, Militar-Einquartierungen, Truppenmärschen und Transporten zu schützen, hat der k. k. Hofkriegsrath an gesammte Armee- und Länder-General-Commandi folgende Directivregeln erlassen:

1. Wo kommissariatische oder auch nur Verpflegsbeamte anwesend sind, kann eine Landesvorspann nur dann zu stellen seyn, wenn Anweisungen des Kriegskommissariats, und so weit Verpflegsbeamte zeitlich in einer kommissariatischen Function stehen, Anweisungen solcher Verpflegsbeamten vorhergegangen sind.

2. Ein kommissariatischer oder ein das Kriegskommissariat zeitlich vertretender Verpflegsbeamter, darf Vorspannsanweisungen bloß bei Truppen-Märschen für ärarische Transportirungen, für Kranke aber nur dann ausstellen, wenn sie aus dem Quartier in Spitäler zu bringen sind.

3. Marschiren Truppen, welche nicht die für sie ausgemessene Zahl eigener Wagen, und anstatt derselben, Vorspannswagen zu bekommen haben, so hat in jedem solchen Falle der Beamte, nebst der Vorschrift, welche die Anzahl der Wagen in sich begreift, auch auf den Stand des marschirenden Regiments, Bataillons oder Korps zu sehen, weil, wenn z. B. Kompagnien, Escadrone, Bataillone, Regimenter oder Korps weit unter dem festgesetzten Stande sind, bei dergleichen Vorspanns-Anweisungen nicht die auf den kompleten Stand von Kompagnien, Escadronen, Bataillonen, Regimentern und Korps gerichtete Vorspanns-Vorschrift, zur Richtschnur zu nehmen seyn kann; sondern diese Vorschrift und der Stand von der Kompagnie, den Eskadronen, Bataillonen, Regimentern oder Korps, mit der auf den festgesetzten Stand in der Vorschrift enthaltenen Bestimmung der Zahl von Proviantwagen, in das gehörige Verhältniß zu bringen sind, und nur die unentbehrliche Vorspann anzuweisen ist.

4. In jedem Falle, wo es darum zu thun ist, ein ärarisches Gut, kranke Mannschaft, oder Brod, aus den Magazinen in die Quartiere oder in das Lager der Mannschaft zu führen, ist von dem Beamten darauf zu sehen, ob nicht ein ärarisches Fuhrwesen zur Hand sei, und ob insbesondere, was die Brodfuhren betrifft, nicht die Magazine und die Quartiere oder das Lager in einer solchen Nähe beisammen sind, daß die Mannschaft das Brod zu hohlen, in die Magazine geschickt, und das Brod von der Mannschaft getragen werden kann. Nur wo diese Umstände nicht eintreten, soll erst Vorspann gebraucht werden.

5. Bei der Bestimmung des Tages und der Stunde, wann die Vorspanns-Stellung gefordert wird, hat ein jeder Beamter sich darüber sicher zu stellen, daß die Vorspann weder eine längere Zeit auf das Abfahren warten

len darf, noch weniger gar, nach langem Zuwarten, zurückgeschickt, und auf den folgenden Tag wieder bestellet werde.

6. Vorzüglich müssen die Beamten für die Ablösung der Vorspann, wie sie in den Stazionen eintrifft, immer auf eine zuverlässige Art sorgen. Machen ausserordentliche Umstände, die nur sehr selten sich ereignen können, eine solche Vorspanns-Ablösung unthunlich, und das Mitnehmen der Vorspann auf die nächst folgende Stazion, oder auf mehrere Stazionen, oder allenfalls gar auf eine längere unbestimmte Zeit, nothwendig; so hat im ersten Falle, nebst der gewöhnlichen Vorspannsbezahlung, die Heu- und Brod-Abreichung für Pferde und Knechte, wenn es verlangt wird, gegen Abrechnung von dem Vorspannsbetrage, die Porzion zu 6 Krn. und beziehunsweise zu 2 Krn. zu erfolgen; in einem jeden andern Falle hingegen, wo nicht transportiret wird, und stillgestanden werden muß, sind Vorspannsfuhren in die Kathegorie von Wartwagen zu setzen, darnach zu behandeln und zu bezahlen.

7. Sind Truppen im Quartiere auf dem Lande oder im Lager, ohne einen kommissariatischen Beamten, und fallen Truppenbeorderungen, Detachements, Instradirungen, oder was immer für ärarische Transportirungen vor, so darf der Unterthan, auf blosses mündliches oder schriftliches Begehren eines Unter- Ober- oder Stabsoffiziers, oder auch eines Generals, nicht Vorspann stellen; sondern es hat in einem jeden solchen Falle die ordentliche Vorspannsanweisung durch die herrschaftliche Obrigkeit, durch herrschaftliche Beamten, nach Umständen auch durch Ortsobrigkeiten, auf die Art zu geschehen, wie dergleichen Vorspannsanweisungen durch die Staats-Beamten gemacht werden, worüber die Ober-Kriegskommissariate in den Provinzen allen Civil-Behörden die nöthige Anleitung zu geben haben.

8. So weit nicht ausdrückliche Befehle ergehen, den Unterthanen für den verdienten Vorspanns = Betrag, inzwischen nur Quittungen auszustellen, hat die bare Bezahlung in jeder Ablösungs = Stazion zu geschehen, und wo bares Geld nicht an der Hand wäre, ist die Vorsehung zu treffen, daß der Vorspannsbetrag, mit einer legalen Ausweisung, dem Unterthane anstatt der Kontribuzion angerechnet werde.

9. Wenn gleich in Partikular = Angelegenheiten reisende Militar = oder Stabs = Parteien die Vorspann in jeder Stazion zu bezahlen sich anheischig machen, so darf dessen ungeachtet, in keinem Falle, auf eine solche Vorspannsstellung eine Anweisung ausgefertiget werden; sondern es haben dergleichen Parteien selbst mit den Unterthanen das Übereinkommen zu treffen, um sich die Vorspannstellungen um den regulamentmässigen oder in was sonst für einem Betrage, zu bedingen.

10. Müssen einzelne Militar = oder Stabs = Parteien, in Dienstesangelegenheiten, mit der Vorspann die Reise machen, so hat die Vorspannsstellung um den regulamentmässigen Betrag nur dann zu erfolgen, wenn kriegskommissariatische oder zeitlich im Amte stehende Verpflegsbeamte die Vorspanns = Anweisung ausstellen. Hingegen kann bei den auf dem Lande verlegten Militar= und Stabs = Parteien, die nicht in der Nähe einen kommissariatischen Beamten haben, die Befugniß solche Vorspanns = Anweisungen zu machen, nicht an herrschaftliche Obrigkeiten, nicht an herrschaftliche Beamte, auch nicht an Obrigkeiten übertragen werden, wie diese Vorsehung bey Truppen = Instradirungen, bei ärarischen Transportirungen, nach der oben (7.) gemachten Bemerkung, nun eingeführet wird, weil dergleichen Private, unter dem Vorgeben von Dienstverrichtungen, bei Fahrten für Belustigungen oder in eigenen Geschäften, sich die Vorspann, zum Nachtheile der Unterthanen und des

Ära=

Ärarii, verschaffen könnten. Daher, wenn ohne einen kommissariatischen Beamten auf dem Lande verlegte einzelne Militar = oder Stabs = Parteien, des Dienstes wegen, irgendwo hin zu fahren haben, welcher Fall sich sehr selten ereignen kann, sie die Fuhre mit den Unterthanen zu bedingen, gleich auf der Stelle aber, wegen der Bezahlung, hiervon die Meldung bei dem nächsten Kriegskommissariate zu machen, und sich über das Dienstgeschäft und die Nothwendigkeit der bedungenen Fuhr, auszuweisen haben.

11. Marschiren Generale, Stabsparteien mit Truppen, oder haben Generale, Stabsoffiziere, Stabsparteien des Dienstes wegen einzeln eine Reise zu machen, oder aus der Kriegs = in die Friedens = Dienstleistung, oder auch allenfalls in die Ruhe zu gehen, so haben sie, wie sie nach der zu empfangenden Marschroute, in den Marsch = Stazion eintreffen, sich mit der Route auszuweisen, da ihnen dann ein anständiges Quartier, nach Nothdurft, weil in solchen Fällen nicht auf die ausgemesse Competenz gesehen werden kann, und für derselben Pferde, so weit diese nicht die charaktermäßige Ausmessung übersteigen, eine Stallung unentgeltlich, jedoch nur auf die Zeit in den Stazionen anzuweisen seyn wird, als sie sich daselbst aufhalten müssen, um nach den in der Marschroute angesetzten Tagen, in den Anstellungsposten, oder in dem gewählten Aufenthaltsort eintreffen zu können.

12. Verfallen dergleichen Parteien, nach ihrem Eintreffen in den Marsch = Stazionen, in eine so harte Krankheit, daß sie ohne Lebensgefahr, nicht gleich weiter gebracht werden können, so mögen sie in dem unentgeltlichen Quartier = Genusse so lange verbleiben, bis sie ohne Lebensgefahr abgehen können; hingegen ist nicht zu gestatten, daß solche Parteien in den Marsch = Stazionen Kuren vornehmen, oder sonst nach Willkur, eine län-

gere Zeit sich aufhalten, weil sie in einem jeden solchen Falle nicht mehr das unentgeltliche Unterkommen zu fordern, sondern dem Hauseigenthümer die billige bare Bezahlung zu leisten haben würden.

13. Auser der den Parteien von dieser Kathegorie, auf die bereits erklärte Art, gebührenden unentgeltlichen Unterkunft, darf keine weitere unentgeltliche Prästazion gefordert werden, wie dergleichen z. B. wegen einer Holzabreichung schon manchmahl geschehen ist, da sie, ausser dem Quartier, alles bar zu bezahlen verbunden sind.

14. Bei Truppenmärschen kann eine Unordnung und eine von daher entstehende Bedrückung der Unterthanen, nur dann sich ergeben, wenn diejenigen, welche darüber die Befehle erhalten, nicht gleich die allenthalben nöthige Vorbereitungen treffen; daher diese für jeden daraus erwachsenden Unfug verantwortlich sind.

15. Bei Transport = Einleitungen, die ihren periodisch festgesetzten Gang haben, oder besonders in Kriegszeiten, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, von Zeit zu Zeit zu veranstalten seyn müssen, kommt es vorzüglich darauf an, daß in Ansehung der Landesgegenden, durch die sie ziehen, und manches Mahl, nach ausserordentlichen Umständen und Verhältnissen, die Instradirung zu bekommen haben, den Behörden in rechter Zeit, die vorläufigen Anzeigen zukommen, bei deren Unterbleibung derjenige für jede Unordnung und für jeden Unfug in die Haftung zu setzen ist, welchem Anstalten dieser Art zu treffen obliegt.

Nach diesen dem Militar vorgeschriebenen Direktiv = Regeln, hat die Landesstelle sämmtliche Kreisämter zu belehren, und durch diese hiervon auch die Magistrate und Obrigkeiten, durch letztere endlich alle Dorfrichter verständigen zu lassen.

Wenn

Wenn dessen ungeachtet, Unterthanen und Landesbewohnern durch Militar- und Stabs-Parteien was immer für eine Bedrückung widerfahren sollte, so wäre hiervon, mit ganz kurzer Anführung der Thatsache, und Benennung des Übertreters, des Regiments, des Bataillons oder Korps, dem Kreisamte, und durch dieses dem nächsten Kommissariat die Anzeige zu machen, welches ohne den geringsten Aufschub, die Untersuchung einzuleiten, und nach Befund, die schleunige Genugthuung zu verschaffen, durch die Behörde bereits angewiesen ist.

Wenn die nöthige Abhülfe und die billige Vergütung des Excesses, oder allenfalls die nöthige Genugthuung, in kurzer Zeit, ohne Weitläufigkeiten, von Seite des Kriegskommissariats nicht erfolgen sollte, hat das Kreisamt die umständliche Anzeige der Landesstelle zu erstatten, welcher es zur besondern Pflicht gemacht worden ist, sich des darunter leidenden Bürgers oder Unterthans anzunehmen, und bei dem General-Commando die nöthige Abhülfe bald möglich zu verschaffen.

Hofdekret vom 1 Julius, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Gubernium in Steiermark, und die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 12, das Tirolische Gubernium, unter dem 14, die Landesstelle in Kärnten, und das Gubernium in Tirol, unter dem 15, das Böhmische Gubernium wie auch das Mährische, unter dem 17, das Ost-Galizische, unter dem 21, der Vorderösterreichischen Regierung, unter dem 24 Julius, die Görzer

und

und Gradiscaner Landeshauptmannschaft, unter dem 12, und die West = Galizische Hofkommission, unter dem 31 August.

2.

Einziehung der mit Jurisdikzion verbundenen Advokazien für den Landes = Kriminal= fond (in West = Galizien).

Unter die öffentlichen Anstalten, welche sowohl auf die allgemeine, als auf die besondere Sicherheit jedes einzelnen Staatsbürgers den wichtigsten Einfluß haben, gehöret unstreitig die Einrichtung odentlicher Strafgerichte, durch welche den Verbrechern nicht allein die Aussicht, sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, erschweret, sondern auch dem betretenen Verbrecher durch angemessene Leibesstrafen, die Möglichkeit, strafbare, dem gemeinen Wesen und seinem Mitbürger nachtheilige Handlungen ferner zu begehen, benommen wird.

Nachdem aber mit der Errichtung der Strafgerichte, welche die Anstellung geprüfter Kriminalrichter und Beisitzer, die Erbauung hinlänglicher und zweckmässiger Arreste, zur gefänglichen Anhaltung der Verbrecher, dann die Aufstellung der Wächter zu derselben Bewachung, zur nothwendigen Folge hat, beträchtliche Ausgaben verbunden sind, welche, um das Land baldmöglichst die Früchte dieser gemeinnützigen Anstalt geniessen zu lassen, in Ermanglung eines Fonds, bisher von dem Kammeral=

ral = Ärarium bestritten worden sind; so haben Se. Maj. zur Gründung eines Fonds, aus welchem diese Unkosten bestritten werden können, zu beschliessen geruhet, daß, so, wie es in Ost = Galizien bereits eingeführet ist, auch in West = Galizien, alle mit Jurisdikzion verbundene Advokazien, da sie schon urspünglich zur Handhabung der Gerechtigkeit und allgemeinen Sicherheit bestimmt waren, für den Landes = Kriminalfond eingezogen, und den zeitlichen Besitzern derselben, das Drittel des lustrazionsmässigen Ertrags, als eine lebenslängliche Pension angewiesen werden soll.

Hofdekret vom 4 Julius, an die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 4 August.

3.

Wegen Herausgabe neuer Gesetz = Sammlungen.

Se. Maj. haben für nöthig befunden, das schon bestehende Verboth Privatsammlungen von Rechts = Gesetzen herauszugeben, auf alle, auch politische neue Privat = Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen, in der Rücksicht zu erweitern, weil dergleichen Privat-Sammlungen, wenn sie dem Texte der öffentlichen Sammlungen genau folgen, überflüssig, und an sich sogar ein gesetzwidriger Nachdruck sind; wenn sie aber

in

in den Worten von dem Texte der unter dem öffentlichen Ansehen erscheinenden Gesetze abweichen, das Publikum sehr leicht irre führen, und die Übereinstimmung in der Befolgung stören können. Daher ist die Bücher = Censur angewiesen worden, von nun an überhaupt keine neue Privat = Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, im Rechts = oder politischen Fache, zum Drucke zuzulassen, in Ansehung der die Gesetze kommentirenden Werke aber, es bei der bereits bestehenden Ordnung, wornach Werke dieser Art jedesmahl vor dem Drucke, der k. k. Hofkommission in Gesetzsachen zur Einsicht vorzulegen sind, zu verbleiben habe.

Hofdekret vom 6 Julius, an sämmtliche Länder= stellen.

4.

Die Ausfertigung von Zeugnissen über dargebrachte Anbringen, wird den Einreichungs= Protokollen untersagt.

*

Es ist vorgekommen, daß hier und da, bei den Einreichungs = Protokollen, der Gebrauch bestehe, den Parteien, auf Verlangen, sogenannte Protokolls = Extrakte, oder Zeugnisse, daß sie ein Gesuch oder eine Vorstellung bei dem Protokolle eingereichet haben, gegen Entrichtung einer Taxe, hinauszugeben. Dieser Gebrauch wird hier=

mit

mit allgemein abgestellet, und dafür vorgeschrieben: daß die Partei selbst, die eines solchen Protokolls-Extrakts oder Zeugnisses bedarf, eine mit dem Stämpel versehene Abschrift der Rubricke des eingereichten Anbringens zu dem Protokolle zu bringen habe, und von dem Protokolls-Direktor sodann nur das Präsentatum, mit seiner Untersertigung, beigesetzt, dafür aber, weil solches weder Schreiberei noch sonst Mühe verursachen kann, keine Abgabe, unter was immer für einem Nahmen, bei schwerester Verantwortung, gefordert oder genommen werden soll. Die Landesstelle, wenn nicht ohnehin schon die gleiche Ordnung da besteht, hat von nun an hierzu die gehörige Einleitung zu treffen, und auf deren Beobachtung stäts feste Hand zu halten.

Hofdekret vom 13 Julius, an sämmtliche deutsche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Vorder-Oesterreichische Regierung und Kammer, vom 21. August.

5.

Wie die Rechnungen der Kreis-Kommissare über ihre Bereisungen, einzurichten sind.

*

Es ist bei Liquidirungen von Reisekosten gefunden worden, daß über die Vorspanns-Beträge nicht immer die Vorspanns-Quittungen gehörig beigebracht werden,

in

in den beigebrachten aber oft die Data der Ausstellung ausradiret und abgeändert erscheinen: Diese zu manchen Mißbräuchen und zu Unterschleif führende Unrichtigkeit, ist nun allgemein bei den Kreisämtern ernstlich abzustellen, mit der geschärften Verordnung, daß künftig Berechnungen der Kreis = Kommissare allemahl von den Kreisämtern, in Ansehung der bereisten Orte, eigens bestätiget, von den Kreis = Kommissaren aber, die Meilen, wie weit sie die Vorspann gebraucht haben, genau übereinstimmend mit den ordentlich beizulegenden Vorspanns = Quittungen, und eben so alsdann die Vergütung angesetzt werden soll.

Hofdekret vom 13 Julius, an sämmtliche Länderstellen.

6.

Wegen Vertheilung der Pferde = Prämien.

*

Durch die höchsten Hofdekrete, welche für die in jedem Erblande erzeugten schönsten Hengste Prämien festsetzen, ist zugleich bestimmt worden, daß bloß Bürger und Bauern, die ihre Stutten von Ärarial = Beschellern haben belegen lassen, und von diesen die schönsten Hengste erhalten haben, an den Prämien Theil nehmen, und nur dann, wenn die bestimmte Anzahl von schönen Hengsten bei Bürgern und Bauern nicht aufgefunden wird, auch Güterbesitzer, Adelige und Honoraziores,

wenn sie bei dem Konkurse selbst erzogene schöne Hengste vorschriftmässig vorführen, ein Prämium erhalten können, daß aber der reiche Adel und diejenigen, welche förmliche Stuttereien halten, davon ganz ausgeschlossen seyn sollen.

Seit dem hat sich manchmahl der Fall ereignet, daß Beamte und andere Honoraziores, Hengstfüllen von den Unterthanen erkauft, und sie, zur Hintergehung des Ärarii und Vereitlung der bei der Prämien-Aussetzung zum Ziele genommenen Absicht, durch Bauern, als derselben Eigenthum, zur Prämien-Vertheilung haben führen lassen: Um nun diesem Frevel Schranken zu setzen, soll künftig derjenige, der überwiesen wird, daß er ein nicht von seiner Stutte gefallenes und selbst erzogenes, sondern von andern erkauftes Füllen habe vorführen lassen, nicht nur zum Ersatz des Prämiums, sondern auch zum Erlage eines gleichen Betrages, als Strafe, verhalten, der Bauer aber, der sich zur Vorführung eines solchen fremden Füllen, unter eigenem Nahmen, gebrauchen liesse, mit einer angemessenen Leibesstrafe beleget werden.

Kundmachung des Gubernii von Steiermark, der Landesstelle in Kärnten, und der Krainerischen Landeshauptmannschaft, vom 19 Julius; des Böhmischen Gubernii vom 10 August und 23 September; des Mährischen Gubernii, vom 20 Mai und 10 October.

7.

Über den Genuß des Fleisches von krankem Vieh.

Da die Erfahrung lehret, daß in mehreren Orten und Gegenden, krankes Vieh ohne Unterschied geschlachtet, und das Fleisch davon, oft zum größten Nachtheile der menschlichen Gesundheit, genossen wird, so wird hiermit, auf Befehl Sr. Maj. nach dem Anrathen der medizinischen Fakultät, über den Genuß des Fleisches von kranken Vieh, zur Richtschnur folgendes vorgeschrieben:

Erstens. Wenn ein krankes Vieh gleich bei den ersten Spuren der Krankheit, wo es noch munter ist, und Nahrung zu sich nimmt, geschlachtet, und das Fleisch, nach gehöriger Auswaschung, von dem bestimmten ordentlichen Fleischbeschauer, oder wo keiner ist, und besonders in Seuchen, von dem Arzte und Chirurgus gut, und ohne allen merklichen Fehler, rein befunden wird, kann dasselbe durch Einsalzen, Pöckeln oder Räuchern, zum eigenen Genusse zubereitet, und auf diese Art, ohne Nachtheil der Gesundheit, genossen werden. Ohne diese vorläufigen Zubereitungen aber, bleibt der Genuß eines solchen Fleisches strenge verbothen.

Zweitens. Hat hingegen die Krankheit schon so über Hand genommen, daß die Säfte, und folglich auch das Fleisch in den wesentlichen Bestandtheilen ausgeartet sind; so ist der Genuß des Fleisches unter jeder

Zu=

Zubereitung, der menschlichen Gesundheit schädlich, und deswegen schlechterdings verbothen.

Drittens. Sollte aber eine so bösartige und mörderische Viehseuche irgendwo ausbrechen, daß die Thiere gleich anfangs entkräftet wären, und in wenigen Tagen stürben, so ist in keiner Rücksicht, von ihrem Fleische Gebrauch zu machen.

Diejenigen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, sind, nach Umständen, mit einer empfindlichen Geld = oder Leibesstrafe zu belegen.

Hofdekret vom 20 Julius, an die Landesstellen in Grätz, Laibach, Klagenfurt, Görz und Triest.

Kundgemacht durch das Steirische Gubernium, unter dem 5, die Landesstelle in Kärnten, unter dem 8, in Krain, unter dem 9, in Görz, unter dem 12 August, und durch das Tirolische Gubernium, unter dem 13 October.

8.

Eine Tabelle über die Dienst = Verleihungen halbjährig einzusenden.

In der unter dem 2 September 1791 ergangenen Anordnung (*) ist §. 8. bestimmt worden, daß alle min-

dern

(*) In der Sammlung von Leopold II. Ges. und Verordn. Thl. III. S. 76.

dern Dienste, vom Kanzelisten an, und den diesem Amte gleich kommenden Bedienstungen, zwar der Landesstelle zur Besetzung eingeräumt bleiben, jedoch dergestalt, daß nicht nur die Verleihung derselben durch die Stimmen-Mehrheit, und im vollen Rathe geschehen, sondern auch monathlich über diejenigen Individuen, welchen ein solcher Dienst zu Theil geworden ist, eine eigens gefaßte Tabelle, mit Bemerkung des Nahmens, Dienstranges, Gehalts und der Verdienste des Angestellten, an die Hofstelle, zur Einsicht, abgesendet werden soll; indem aber die Einsendung eines solchen Ausweises unterblieben ist, so wollen nun Se. Maj. die oben gedachte Vorschrift hiermit erneuert haben; doch soll der gedachte tabellarische Ausweis vom 1 Julius an, nur halbjährig, durch die Mehrheit der Wahlstimmen in voller Rathssitzung, jedoch richtig, auf die vorgeschriebene Art abgefaßt, einbefördert werden, damit solcher alsdann zur höchsten Einsicht Sr. Maj. vorgelegt werde.

Hofdekret vom 20 Julius, an sämmtliche deutsche Länderstellen.

9.

Wegen Abgebung der Militar-Quittungen.

Es ist den Landesstellen bereits unter dem 14 März 1788 der Auftrag ertheilt worden, die Verordnung zu erlassen, daß jedes Dominium, jede Herrschaft,

schaft, jede Ortsobrigkeit, die von dem Militare erhaltenen Quittungen, über verabfolgte Naturalien, immer höchstens von 14 zu 14 Tagen, in das nächste Militar-Verpflegs-Magazin abgeben soll, indem alle erst nach Verlauf von 30 Tagen, nach dem Tage der Ausstellung, an die Militar-Verpflegs-Magazine gelangten Quittungen allda nicht mehr angenommen werden würden, noch dafür eine Vergütung vom Ärario geleistet werden könnte: Nun ist aber von Seite des k. k. Hofkriegsraths die Anzeige gemacht worden, daß ungeachtet dieser getroffenen Verfügungen, dennoch besagte Quittungen nicht in dem dazu festgesetzten peremtorischen Termine, sondern erst nach mehreren Monathen, an die Magazine abgegeben werden, wodurch es geschehe, daß die Verpflegs-Rechnungsführer, in der Verfassung ihrer Konsumtions-Extrakte, aufgehalten, und die Aussteller solcher Quittungen, nach so langer Zeit, selten oder gar nicht mehr ausfindig gemacht werden können.

Da es aber allenthalben sehr nothwendig ist, daß der bestehenden Verordnung von den Parteien genau nachgelebet werde, und daß dergleichen Quittungen, wenn sie nicht selbst in rechter Zeit den Verpflegs-Magazinen zugestellet werden konnten, doch sogleich zur Abgabe an dieselben, dem Kreisamte übermachet werden, damit die Parteien von dem Verpflegs-Magazine entweder sogleich die bare Vergütung, oder nach Umständen, den Restschein, und hierdurch die Versicherung erhalten, daß die Quittungen keinem Anstande unterliegen, und dem Abgeber zur Last fallen können; so wird

den Landesstellen der Auftrag ertheilt dieses neuerdings allgemein bekannt zu machen, damit künftig genau nachgelebet werde.

Hofdekret vom 25 Julius, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Nied. Oesterr. Regierung, das Gubernium in Steiermark, und das Mährische Gubernium, unter dem 16, das Böhmische, unter dem 17, die West-Galizische Hofkommission, unter dem 18, das Triester Gubernium, unter dem 21, und der Landesstelle in Kärnten, unter dem 20 August.

*

Diese Anordnung ist durch ein Hofdekret vom 3 November 1798 erneuert worden, das an seinem Orte folget.

10.

Pensions-Bestimmung für älternlose Waisen.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß im allgemeinen, als Pension für ganz älternlose Waisen, welche das normalmässige Alter noch nicht erreicht haben, bloß auf die Verleihung des sechsten Theils des väterlichen Gehalts, und nur da, wo besonders rücksichtswürdige Umstände eintreten, auf einen höheren Betrag angetragen werden könne. In Fällen aber, wo die Pension für die Witwen, nach dem Dienstrange des Gatten bestimmt, oder nach einem zum Maßstabe anzunehmenden Betrage von 1000 Gul. zu bemessen seyn wird, ist in Ansehung der Pensionsertheilung für die hin-

ter-

terlassenen älternlosen minderjährigen Waisen, immer vorläufig das Gutachten zu erstatten. Übrigens hat es in Ansehung der Provisionen, für welche kein bestimmter Maßstab besteht, bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben.

Hofdekret vom 28 Julius, an sämmtliche Länderstellen.

II.

Wegen Giftverkauf. (Für Oesterreich unter der Ens.)

*

Da sich jüngsthin abermahls der traurige Fall ereignet hat, daß durch zufälligen Genuß des Arseniks, eine Familie von 9 Personen bis auf eine Person um das Leben gekommen ist; so haben Se. Maj. anzubefehlen geruhet, daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von neuem kund gemacht werden sollen.

Diesemnach wird allen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, hiermit neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Kobolts, Fliegensteins, und aller anderer dem Menschen schädlichen Gifte, Niemanden und nirgendwo erlaubt sei, ausser in den nachbenannten Orten, deren drei in jedem Kreisviertel dazu

angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem Viertel Unterwienerwald, zu Wien, Neustadt, und Bruck an der Leitha; im Viertel Oberwienerwald, zu Tulln, St. Pölten, und Waidhofen an der Ybs; im Viertel Untermannhartsberg, zu Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach, und endlich im Viertel Obermannhartsberg, zu Krems und Stein, Zwettel und Waitra.

In diesen Orten wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaren, unter den nachfolgenden Vorschriften, zu handeln gestattet, und zwar in Wien, bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen, wird solcher Gifthandel und Verkauf hiermit gänzlich verbothen; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwei Kaufleuten für beide Städte, der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drei Jahren wechselweise die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Orten des Landes, bei schwerester Verantwortung und Strafe, hiermit verbothen, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verordnet ist, unter keinerlei Vorwande, an Jemand abzugeben.

Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden:

Er=

Erstens. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe, bei jedesmahligem Verkauf oder bei Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer grösseren oder kleineren Menge bestehen, den Nahmen des Abnehmers, nnd wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zu Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Nahmens, und der beigesetzten Menge des Giftes in dem Handlungsbuche, kein Gift verabfolgt werden, wenn auch dieselben, oder andere ansässige und bekannte Leute, die Einschreibung ihres Nahmens, unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefährde zu besorgen sei, etwann zu unterlassen verlangten.

Zweitens. Weder diesen Professionisten, und noch weniger andern Käufern, darf ohne Beibringung einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes, Gift verabfolget werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beigefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bei seinem Handlungs- oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit bei einem durch Gift verursachten Unglücksfalle allzeit darin ersehen könne.

Drittens. Die mit Giftwaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit, den

Kreis-

Kreiskommissaren, Kreis = und Stadtärzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben, durch die obigen Einschreibbücher, auf das verläßlichste ausweisen, damit man desto mehr gesichert sei, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit, mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit, alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

Viertens. Ohne Beobachtung obstehender Vorsicht, darf auch nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolget werden.

Fünftens. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zu Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. d. gl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Gifts platterdings abzuschlagen, und sind sie auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Sechstens. Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit oder ohne eine Bescheinigung versehen seyn, nur im mindesten verdächtig scheinen, so lieget den Handelsleuten, bei sonst schwerer Verantwortung und Strafe ob, den Verdacht und die Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Siebentes. Die mit Giftwaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht neben den anderen Waren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die Aufsicht darüber weder ihren Weibern,

noch

noch gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen, bei schwerer Verantwortung, zu überlassen.

Achtens. Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern, und anderen Leuten, welche zu Treibung ihres Gewerbes, und sonst zum nöthigen Gebrauche, einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiermit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen, indem sie im widrigen Falle, für den entstehenden Unglücksfall, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst wie die Handelsleute, welche bei dem Verkaufe unbehutsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur auffer Acht lassen, haften müssen.

Neuntens. Damit durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausierer und sogenaunten Kraxenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, kein Unheil bei ihrem Verkauf des Giftes im Lande, zu besorgen sei, wird hiermit wiederhohlt befohlen, auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge zu tragen, und selbige, nebst des ihnen abzunehmenden Giftes, und genauer Beschreibung ihrer Waren, bei dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich anzuhalten, und hierüber den Bericht, mit Beilegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leute, an Behörde zu erstatten.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung, vom 29 Julius.

12.

Apotheker-Ordnung für West-Galizien.

*

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Um in West-Galizien auch den öffentlichen Gesundheits-Anstalten mehr Vollkommenheit zu geben, und Unseren neuen Unterthanen die Leichtigkeit zu verschaffen, bei Menschen- und Viehkrankheiten, stäts den nöthigen Beistand zu finden, haben wir bereits in jedem Kreise sowohl einen geprüften und erfahrnen Heilarzt, als auch einen solchen Wundarzt, auf öffentliche Kosten angestellet, und die besondere Aufsicht über das gesammte Gesundheitswesen des Landes, einem eigenen Protomedikus übertragen. Damit nun diese nützliche Anstalt ihrem heilsamen Zwecke näher zugeführet werde, und Unserer landesväterlichen Sorgfalt gehörig zusage, finden Wir nöthig, noch in Rücksicht auf die Zubereitung und den Preis der Arzeneien, Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Die in Unseren übrigen Erbländern für die Apotheker, in Zubereitung der Arzeneien, als Richtschnur bestehende Pharmacopoea Austriaco - provincialis emendata vom Jahre 1793, soll, sammt der neuen allgemeinen Apotheker-Taxordnung, auch in West-Galizien mit dem 1. Januar 1798 eingeführet werden.

§. 2.

§. 2.

Bis zu dieser Zeit haben sich alle Apotheker in West=Galizien, wenn sie nicht selbst auf einer Universität Unserer Erbländer geprüft, und tauglich befunden worden sind, mit ordentlich geprüften Apotheken = Provisoren, und mit Gesellen, sogenannten Subjekten, zu versehen, welche sich über die gehörig erlernte Apothekerkunst, und über die Fähigkeit zum Gesellendienste, mit einem richtigen Zeugnisse ausweisen können, auch vom 1. Januar 1798 anzufangen, sich genau an die erwähnte Pharmakopoe und Taxordnung zu halten. Derjenige, welcher erwiesenermassen entweder die Arzeneien nicht echt zubereitet, oder die Taxe geflissentlich überschritten haben würde, soll für jeden Fall einer Strafe von 24 Dukaten unterzogen werden.

§. 3.

In eben diese Strafe verfällt auch derjenige Apotheker, welcher durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke, seinen Arzeneiabsatz zu erweitern, somit andern Apothekern den Verdienst zu schmählern, und Parteien zu entziehen trachtet.

§. 4.

Jede vorschriftsmässig eingerichtete Apotheker = Rechnung ist in Zukunft, ohne allen Abzug, nach dieser neuen Taxordnung zu zahlen, auch diese Zahlung im Klagfalle, von den Gerichten zuzusprechen; bliebe aber die Rechnung länger, als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die weitere Zeit vier von Hundert, als Zinsen, anrechnen.

§. 5.

§. 5.

Da einige Arzeneien zuweilen gran = oder tropfenweise verordnet werden, und in einer so kleinen Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber dennoch dieselben genau und vorsichtig abwägen, und beimengen muß; so soll ihm erlaubt seyn, für eine jede solche Dosis, wenn sie geringer als die Bestimmung der Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

§. 6.

Hiermit also wird den Apothekern, als denjenigen, bei welchen man versichert ist, daß sie den nöthigen Unterricht erhalten haben, der Arzeneiverkauf allein eingeräumet, allen übrigen Personen aber verbothen; und um das Publikum vor den so schädlichen Quacksalbern und Winkelarzeneien zu verwahren, soll jedermann, unter einer Strafe von 7 Dukaten, untersagt seyn, die sogenannten Arkana, ohne vorläufige Genehmigung der Landesstelle, zu verkaufen, und ist aus gleicher Vorsorge

§. 7.

Auch den Materialisten und Gewürzkrämern, im Kleinen, z. B. kreuzer = und groschenweise, der Verkauf der den Apothekern vorbehaltenen Arzeneien, besonders aber Purgier = Brech = oder Schlafmachender Mittel, u. s. w. einfach oder zusammengesetzt, unter der im vorhergehenden Absatze bestimmten Strafe, untersagt.

Gegeben ꝛc. Wien am 31 Julius.

13.

Juden = System für Böhmen.

*

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Um die Judenschaft in Böhmen, nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung, zum Besten des Staats und zu ihrem eigenen, der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthiget war, endlich ganz aufzuheben in Stand gesetzt werde, ist erforderlich, den, in dieser Absicht getroffenen vorbereitenden Vorkehrungen, nunmehr bestimmtere Vorschriften folgen zu lassen.

Daher soll von den Verordnungen, welche in Ansehung der böhmischen Judenschaft, über die Religionsübung, den Unterricht, die Gemeindeverfassung, den Bevölkerungsstand, die Nahrungswege, die politischen, und Rechtsbehörden, und die Pflichten gegen den Staat bestehen, von nun an die Anwendung auf folgende Art gemacht werden:

Religion.

§. 1. Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion, und ihrer angeerbten Gebräuche, so weit, als solche mit den allgemeinen Landesverord-

nun=

nungen, und diesem Gesetze nicht im Widerspruche stehen, durchaus frei und ungehindert seyn.

§. 2. Den zusammen an einem Orte, oder in mehreren benachbarten Orten wohnenden Juden stehet frei, zu ihrer gemeinschaftlichen Religionsübung, sich entweder einen Rabbiner zu halten, oder ohne denselben zu bleiben. Die Bestimmung seiner Besoldung ist ihrem freien Einverständnisse ganz überlassen, und jeder einzelne derselben ist befugt, sich von dem Beitrage auszuschliessen. Soll jedoch an einem Orte, wo bis itzt kein Rabbiner war, ein solcher aufgenommen und angestellt werden, so muß vorläufig die Anzeige dem kön. Kreisamte, und von diesem der Landesstelle gemacht, und von derselben die Bewilligung abgewartet werden.

§. 3. Obgleich zum Rabbiner nicht eben einer aus den wählenden Familien genommen werden muß, so muß er jedoch immer ein Inländer seyn. Schon gegenwärtig kann zum Rabbiner Niemand gewählt werden, der sich über die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes nicht ausweiset, und auch sonst nicht als ein Mann von unbescholtenem Wandel und guten Sitten bekannt ist. Vier Jahre nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes aber, kann Niemand zum Rabbiner gewählt werden, der nicht auch die philosophischen Wissenschaften, das Naturrecht, und die Ethik (Sittenlehre) auf einer erbländischen Universität mit gutem Fortgange gehört hat, und darüber glaubwürdige akademische Zeugnisse beibringet.

§. 4.

§. 4. Die vollzogene Wahl muß binnen 4 Wochen auf dem Lande, von der Ortsobrigkeit dem Kreisamte, in der Hauptstadt Prag, von der Judengemeinde dem Stadtmagistrate, zur Bestätigung angezeiget werden.

§. 5. Einen besonderen eigenen Talmud = Lehrer zu bestellen, wird nicht bewilliget, sondern gleich bei der Wahl eines Rabbiners ist darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe auch den talmudlichen Unterricht zu geben fähig sei.

§. 6. Die Religionsweiser oder Schulsinger, der sogenannte Schames, und andere Unterdiener, können auf eben die Art, wie die Rabbiner, nach Gutbefinden bestellt werden, müssen aber immer aus den sie bestellenden Orten seyn. Auch können solche, nach Verhältniß der Anzahl und Vermögensumstände der Orte, entweder ordentlich besoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnt, diese Besoldung oder Belohnung aber muß genau bestimmet, und von dem Kreisamte bestätiget werden.

§. 7. Um zu dem Amte eines Religionsweisers oder Schulsingers zu gelangen, ist 3 Jahre nach Ausfertigung des gegenwärtigen Patents, die Kenntniß des deutschen Schulunterrichts, immer aber ein Zeugniß von guten Sitten erforderlich. Diese Zeugnisse sind dem Kreisamte, und in der Stadt Prag, dem Magistrate, vorzulegen, und nur nach derselben genauen Prüfung ist die Wahl zu bestätigen.

§. 8. Fremde, im Lande herumziehende Prediger und Schulsinger, sind nirgend zu dulden, sondern als Landstreicher anzusehen und zu behandeln.

§. 9. Die Geburts = Trau = und Sterbe = Listen sind, unter der Aufsicht der katholischen Ortspfarrer und Seelsorger, von dem jüdischen Schullehrer, oder wo kein Schullehrer vorhanden ist, von einem von der Obrigkeit zu bestimmenden Hausvater, unter eidlicher Pflicht, zu führen, und mit jedem Vierteljahre der Obrigkeit in Abschrift zu überreichen.

§. 10. Keine Beschneidung ist ohne obrigkeitlichen Meldzettel, keine Trauung ohne erhaltene Bewilligung der Landesstelle, und kein Begräbniß ohne den, von der Obrigkeit mit zu unterfertigenden Beschauzettel, vorzunehmen.

Die von der Ortsobrigkeit darüber zu führende Vormerkung, so wie ein getreuer Auszug aus den, von dem Schullehrer, oder allenfalls einem dazu bestimmten Hausvater, geführten Geburts = Trau = und Sterbe = Listen, ist mit Ende des Jahrs dem Pfarrer jeden Orts zu übergeben, damit er die Hauptregister in Ordnung und Zuverlässigkeit erhalte.

§. 11. Wo zu den Religions = Übungen eine Sinagoge, oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmtes Privathaus besteht, werden solche beibehalten, und wird sie auszubessern, oder wieder neu zu erbauen bewilliget. Auch wird das Kreisamt, wenn die Familien zahlreich genug, und die nöthigen Kosten

zu tragen vermögend sind, die Erbauung einer Sinagoge erlauben.

Wenn aber eine einzelne Familie die Erlaubniß zu erhalten wünschet, für sich allein, zur eigenen Bequemlichkeit, das Gebeth in ihrem Hause, mit Aufstellung der Thora, zu verrichten, hat dieselbe dafür zum Besten der jüdischen Normalschulen, eine jährliche Taxe von 50 Guld. zu zahlen.

Diese Erlaubniß soll aber in keinem Falle weiter, als auf diese Familie, und ihre Hausgenossen sich erstrecken.

§. 12. Jeder Versammlung, die einen Rabbiner hat, ist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Kammeral-Taxe erlaubt, eine eigene Begräbnißstätte, oder einen sogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrschaft, oder von der christlichen Gemeinde, den Grund zu erkaufen. Immer aber muß die Begräbnißstätte nach der allgemeinen Vorschrift, ausser dem Wohnorte errichtet, und daher dem Kreisamte vorher darüber die Anzeige gemacht werden.

Unterricht.

§. 13. Die jüdischen Schulen sind nach den für andere deutsche Schulen bestehenden Vorschriften anzulegen.

Wo die Familien nicht zahlreich, oder nicht vermöglich genug sind, eine eigene Schule zu halten, und den Lehrer zu besolden, müssen alle Judenkinder, wenn sie das vorgeschriebene Alter erreicht haben, bei Strafe

des doppelten Schulgeldes, in die christliche Schule zum Unterrichte gesendet, und die Lehrer angewiesen werden, sich nach der Verordnung vom 15. Dez. 1782, welche die Vorschrift in Ansehung der, die christlichen Schulen besuchenden Judenkinder enthält, zu benehmen. Hierauf haben die Schuldirektoren, die Seelsorger und Obrigkeiten zu sehen.

Die Lehrer der jüdischen Schulen, da, wo die Gemeinde nicht schon eigene Übersetzer hat, sind als Übersetzer in Eidespflicht zu nehmen.

§. 14. Da bei der gegenwärtigen Verfassung, die vollständige Kenntniß der deutschen Sprache und Schrift den Juden unentbehrlich ist, so soll kein Jüngling zum Unterrichte im Talmud zugelassen werden, wenn er nicht eine schriftliche Erlaubniß des christlichen Schulenoberaufsehers beibringt, welcher solche nicht eher ertheilen wird, als bis er durch eine genaue Prüfung sich von dem Fortgange des Jünglings in der deutschen Sprache überzeugt hat. Die Übertreter dieses Verboths sollen von den Schulen-Oberaufsehern, welche darauf zu wachen haben, dem Kreisamte unverzüglich angezeiget, und nach Beschaffenheit der Umstände, bestrafet werden.

§. 15. Sowohl zu dem öffentlichen Gebrauche in den Sinagogen, als zum Privatgebrauche, sind keine andere Religionsbücher erlaubt, als welche entweder von der Censur in Wien, oder durch den in Prag angestellten Censor der hebräischen Schriften und Bücher, mit Zuziehung jüdischen Lehrer, untersucht und zugelassen worden sind.

Nach

Nach drei Jahren sollen ausländische Religionsbücher gar nicht mehr gestattet werden.

§. 16. Jeder Jude, der sich trauen lassen will, hat ebenfalls von dem christlichen Schulen-Oberaufseher ein schriftliches Zeugniß, über den in der deutschen Sprache gemachten Fortgang, beizubringen. Nur diejenigen sind davon ausgenommen, welche im Jahre 1786 das sechzehnte Jahr ihres Alters bereits erreicht hatten. Die Übertreter dieses Gesetzes sind nach dem 48. §. des bürgerlichen Gesetzbuches, zu bestrafen, und diejenigen, welche die Trauung verrichtet haben, sind ihres Amtes zu entsetzen, und dessen auf immer für unfähig zu erklären.

§. 17. Damit die Juden, welche sich dem Lehramte widmen wollen, die vorgeschriebene Methode erlernen, und sich zu ihrer Bestimmung tauglich machen mögen, sollen sie die Hauptschule in Prag besuchen, und werden dort, wenn sie arm sind, eben die Aushülfe genieſſen, welche die christlichen Präparanden (in der Vorbereitung begriffenen Schullehrer) genieſſen.

Da übrigens den Juden kein Mittel benommen seyn soll, sich zu nützlichen Staatsbürgern auszubilden, so sollen sie gleich allen christlichen Jünglingen, in den mindern lateinischen sowohl, als in den philosophischen, juridischen und medizinischen Studien, mit Ausnahme des katechetischen Unterrichtes, den Zutritt haben, und mit den übrigen Schülern auf gleichen Fuß behandelt werden.

Gemeindeverfaſſung.

§. 18. Eine eigentliche Judengemeinde beſtehet nur in Prag. Auf dem Lande gehört jeder jüdiſche Einwohner, als Unterthan, zu derjenigen Gemeinde, welcher derſelbe bisher in Rückſicht auf Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Rechte, zugeordnet war. Auf dem Lande können alſo nur in ſo ferne jüdiſche Vereinigungen ſeyn, als ſich mehrere Juden, wegen ihrer Religions-Verhältniſſe, Religions-Übung, oder wegen eines gemeinſchaftlichen Rabbiners, dazu freiwillig geſellen. Aber auch wegen Beiſchaffung der Religions-Bedürfniſſe, als Unterhaltung und Beleuchtung der Sinagoge, Vertheilung des Oſtermehls, Anſchaffung des Paradiesapfels, Beſorgung des Frauenbades, Beſoldung der Sinagogendiener, Vorſänger, Rabbiner ꝛc. ſtehet es jedem einzelnen Juden frei, der Vereinigung, folglich der Leiſtung angemeſſener Beiträge, beizutreten, oder ſich davon auszuſchlieſſen. Daher ſind auf dem Lande keine jüdiſche Gemeinde-Vorſteher nothwendig, jedoch wird da, wo eine Sinagoge vorhanden iſt, ein Sinagogen-Vorſteher geſtattet.

§. 19. Zu einem Gemeinde-Vorſteher in Prag, kann nach Verlauf von 6 Jahren kein anderer gewählt werden, als der über den erhaltenen deutſchen Schulunterricht ſich auszuweiſen vermag. Vor dieſem erhält aber derjenige den Vorzug, der zugleich über die vollendeten philoſophiſchen Studien gültige Zeugniſſe beibringen kann.

§. 20.

§. 20. Die Wahl geschieht nach folgender Richtschnur:

Erstens. Alle 3 Jahre am 15. September, und, wenn an diesem Tage ein jüdischer Feiertag einfällt, am nächstfolgenden Tage, wird die Wahl vorgenommen. Die Bestimmung des ersten Wahltages wird der Landesstelle überlassen.

Zweitens. Zur Wahl sind sämmtliche Hauseigenthümer der Gemeinde zu erscheinen berechtiget. Wo ein Haus mehrere Eigenthümer hat, soll nur einer aus ihnen, und zwar der Eigenthümer des grösseren Antheils, die Stimme haben.

Drittens. Die Vorsteher müssen aus dem Mittel der Gemeinden gewählt werden.

Viertens. Sie sind der Wahl nicht fähig, wenn sie nicht ein eigenes Haus besitzen.

Fünftens. Für die Prager = Judengemeinde sind 6 Vorsteher bestimmt, die Gemeinde hat also 12 Männer zu wählen.

Sechstens. Bei der Wahl soll jedesmahl ein Kommissär von dem Prager = Stadtmagistrat erscheinen, welcher mit den wirklichen Gemeinde = Vorstehern die Stimmensammlung gemeinschaftlich vornimmt.

Siebentens. Die Letzteren machen von den Nahmen derjenigen, die sie der Wahl fähig halten, ein Verzeichniß, dem sie ihren eigenen Nahmen beizusetzen befugt sind. Jedem Wählenden wird davon eine Abschrift gegeben, damit er die Nahmen derjenigen, denen er seine Stimme ertheilet, abreissen, und sie dem Stim-

mensammler behändigen möge. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Achtens. Von den so gewählten zwölf Kandidaten macht der Kommissär dem Stadtmagistrate längstens vor Verlauf von 14 Tagen, die Anzeige, welche von ihm und den wirklichen Vorstehern unterschrieben seyn muß.

Neuntens. Aus den gewählten zwölf Kandidaten schlägt der Magistrat sechs der Landesstelle vor, welche diejenigen als wirkliche Gemeinde = Vorsteher ernennet, welche ihr hierzu am tauglichsten scheinen werden.

Zehntens. Sollten bei der Wahl Mißhelligkeiten entstehen, so wird die Landesstelle, über den von dem Magistrate darüber zu erstattenden Bericht, die Gemeinde = Vorsteher aus eigener Macht bestimmen.

Eilftens. Die ernannten Gemeinde = Vorsteher treten jedesmahl mit 1. November ihr Amt an.

Zwölftens. Eine gleiche Wahl und Vorstellung der Amtswerber (Kandidaten) muß immer auch dann noch geschehen, wenn die Gemeinde mit ihren gegenwärtigen Vorstehern zufrieden ist, und solche daher in ihrem Amte auf das neue bestätigen will. In diesem Falle hat sie ihren einhellig, oder durch die Mehrheit der Stimmen unterfertigten Wunsch, dem Stadtmagistrate schriftlich anzuzeigen, welcher, wenn nicht wichtige Ursachen entgegen stehen, immer darauf Rücksicht zu nehmen hat.

Dreizehntens. Wenn einer von den Vorstehern stirbt, oder auf eine andere Art vom Amte kommt, so

ist

ist einer aus den übrigen 6 Gewählten an dessen Stelle zu ernennen.

§. 21. Die Pflichten der Gemeinde = Vorsteher sind, daß sie die Gemeinde, wo es nöthig ist, vertreten, in ihrem Nahmen sprechen, die Gerechtsame der Gemeinde vertheidigen, für die Verpflegung der armen Juden sorgen, die zu den Gemeinde = Auslagen bestimmten Beiträge einheben, wenn es in unvorgesehenen Fällen um eine neue Gemeinde = Auslage zu thun ist, sich an den Magistrat wenden, und überhaupt alles dasjenige besorgen, und handhaben, was zum Wohl der Gemeinde abzielt. Bei diesen, und allen Gemeinde = Geschäften und Rechnungen, soll nur die deutsche Sprache gebraucht werden. Von den Gemeinde = Vorstehern haben in Amts=angelegenheiten Einer für Alle, und Alle für Einen zu haften, sie können daher ihre Amtsgeschäfte, wie es ihnen gut dünkt, unter sich vertheilen, oder in Besorgung derselben unter sich abwechseln.

§. 22. Die Gemeinde = Vorsteher sollen von Seite der Gemeinde in Ehren gehalten, und ihnen das Amt durch Gehorsam und Folgsamkeit erleichtert werden, wie der Stadtmagistrat selbst, ihnen mit Unterscheidung zu begegnen, angewiesen wird. Den Gemeinde = Vorstehern ist eine jährliche Besoldung an Geld, oder andern Vortheilen, zu bestimmen, die Wahltaxen aber werden ihnen gänzlich nachgesehen.

§. 23. Dagegen werden sich die Gemeinde = Vorsteher befleissen, ihre Pflichten genau, getreu und eifrig zu erfüllen, und sich aller mittelbarer oder unmittelbarer

rer Gelderpressungen, und jedes Mißbrauchs ihres Amtes enthalten, widrigenfalls ihre Vergehungen mit doppelter Strenge geahndet, und auffer einer angemessenen Leibesstrafe, auch die Amtsentsetzung und Abschaffung aus dem Lande darüber verhängt werden soll.

§. 24. Diejenigen Gemeindelasten, welche auf die Religions-Gebräuche keine Beziehung haben, und wozu jeder Jude, wenn kein anderweiter Fond vorhanden ist, beitragen muß, sind nach einem billigen Verhältnisse zu vertheilen, und dafern Klagen darüber entstehen, nach einem, in Prag, von dem Gubernium, auf dem Lande aber, von dem Kreisamte, zu bestimmenden Maßstabe einzuheben. Damit jedoch bei vorkommenden Klagen, über die Repartizion solcher Beiträge der Grund der Beschwerden erhoben, und beurtheilet werden könne, haben die Gemeinde-Vorsteher darüber besondere Rechnungen, und zwar in deutscher Sprache, zu führen.

Bevölkerungsstand.

§. 25. Damit der Staat in Ansehung des jüdischen Bevölkerungsstandes, und der dabei eintretenden Veränderungen, in der genauen Kenntniß verbleibe, ist bei der Judenschaft die Seelenbeschreibung, mit Zuziehung der Militarbehörden, auf eben die Art, wie bei den christlichen Unterthanen, zu führen.

§. 26. Die Zahl der jüdischen Familien wird nach der Bestimmung vom Jahre 1789, auf 8600 Familien festgesetzt, welche Familienzahl nicht vermehrt werden soll.

§. 27.

§. 27. Daher soll in der Regel einer jüdischen Familie nur in denjenigen Orten, wo im Jahre 1725 Juden geduldet waren, Aufenthalt gegeben, die im 26. §. bestimmte gesetzmässige Zahl der Familien aber, nie überschritten werden. Zu dem Ende hat das Gubernium sich darüber von allen Orten des Königreichs ein dokumentirtes Verzeichniß vorlegen zu lassen, und es zu berichtigen, auch jedem Dominium zu seiner Richtschnur, einen Auszug davon zuzustellen.

§. 28. Wo die Familienzahl nach dem gedachten Normaljahre, nicht vollzählig ist, kann das Kreisamt bewilligen, daß eine, in einem andern Orte überzählige Familie, mit Einwilligung der Ortsobrigkeit, dahin ziehe.

§. 29. Die überzähligen Familien, welche nicht auf die eben erwähnte Art, in eine erledigte Familien-Nummer einrücken können, sind zwar an dem Orte, wo sie gegenwärtig wohnen, unter der Bedingung zu lassen, daß sie einen derjenigen Nahrungswege, welche in der Folge des Patens werden angeführt werden, einschlagen; sie müssen jedoch erlöschen, und darf daher kein Sohn einer solchen Familie sich vereheligen, bis er in eine erledigte Familien-Nummer einrückt. Rabbiner, Schulsinger und Schullehrer, sind nicht unter die Familien zu zählen, können aber nicht heurathen, wenn sie nicht irgendwo eine Familien-Nummer erlangen.

§. 30. Wenn eine Obrigkeit bei Erledigung einer Familien-Nummer, diese nicht mehr besetzen lassen will, kann sie dazu nicht verhalten werden; aber diese Familien-Nummer wird ihr abgeschrieben, und einem andern

Dominium, welches sich darum meldet, zugetheilt, und mit einer überzähligen Familie besetzt.

§. 31. In einer berechtigten Familie ist dem erstgebornen Sohne, auch bei Lebzeiten des Vaters, niemahls aber dem zweitgebornen Sohne, oder dem Enkel, zu heurathen gestattet, wenn er nicht in eine erledigte Nummer einrückt.

§. 32. Auch da, wo der Jude in eine erledigte Familien-Nummer einrückt, ist ihm sich zu vereheligen, nur unter den Bedingungen erlaubt, 1) daß der Bräutigam nicht unter 22, und die Braut nicht unter 18 Jahren im Alter sei; 2) daß beide, wenn sie nicht im Jahre 1786 das sechzehnte Jahr ihres Alters bereits erreicht hatten, sich über den gemachten Fortgang in der Normalschule, nicht nur mit Zeugnissen ausweisen, sondern sich auch der Prüfung bei dem christlichen Schuloberaufseher unterwerfen; 3) daß sie sich über einen der Nahrungszweige, welche das Patent in der Folge bestimmen wird, ausweisen, nebst diesem aber auf dem Lande ein Vermögen von wenigstens 300, in der Stadt Prag aber, von wenigstens 500 Gulden zusammen zu bringen glaubwürdig ausweisen; 4) daß sie endlich zur Vereheligung (die sogenannte Himmelaufstellung) bei dem Kreisamte um die Bewilligung ansuchen, welches die Entscheidung der Landesstelle einzuhohlen, vorher aber die über die oben angeführten Erfordernisse beigebrachten Beweise genau zu prüfen hat.

§. 33. Jede ohne die eingehohlte vorgeschriebene Bewilligung eingegangene Ehe ist ungültig. Wenn da-

her ein Rabbiner, ohne Erlaubniß der Landesstelle, eine Trauung verrichten sollte, ist er, sammt dem getrauten Paare, aus den Erbstaaten zu schaffen.

§. 34. In Ansehung der Dispensen und Grade von Blutsverwandtschaft, und überhaupt in Ansehung der Ehe, als eines bürgerlichen Vertrags, ist sich nach den bürgerl. Gesetzen und nach den in Ausübung stehenden Vorschriften, zu achten.

§. 35. Wenn eine fremde Jüdinn einen Juden aus einer berechtigten Familie in Böhmen heurathen will, kann die Landesstelle solches bewilligen, wenn die Fremde ein Vermögen von wenigstens 5000 Gulden in das Land bringt.

§. 36. Juden, welche einen Tabakverlag oder Verschleiß haben, oder irgendwo ein Flußhaus oder eine Branntweinbrennerei gepachtet haben, dürfen zwar an diesen Orten, mit Bewilligung des Kreisamts, wohnen, müssen aber zu derjenigen Familie und dem Orte, wo sie in Schutz stehen, gezählet, und dort, als mit obrigkeitlicher Bewilligung auf.... (Zeit) abwesend, angemerket werden.

§. 37. Die Juden des offenen Landes sind von dieser Stadt Prag wieder abzusondern, und hat es bei Übersiedlung oder Verehligung eines Juden oder einer Jüdinn, von dem Lande in die Stadt Prag, oder von der Stadt Prag auf das Land, so wie bei Übertragung eines Vermögens durch Erbschaft, und dergleichen Fälle, bei dem bisher bestandenen Abfahrtsgelde noch ferner zu verbleiben.

§. 38.

§. 38. Fremde Juden können die Ansässigkeit in Böhmen nur unter der Bedingung erhalten, daß die Lokalzahl nicht überschritten werde, und daß der Eintretende für das Land ein Vermögen von wenigstens mit 10000 Gulden, und für Prag mit 20000 Gulden, als dem Fond zur Großhandlung, ausweise, und die Ansässigkeits-Gebühren entrichte.

§. 39. Die Kreisämter haben jederzeit, besonders bei den vorgeschriebenen Kreisbereisungen, darauf zu sehen, daß ausser den gesetzlich bestimmten Fällen, nirgend einer Judenfamilie, oder auch einem einzelnen Juden, Aufenthalt gegeben werde; fände sich daher die bestimmte Anzahl der Familien, ohne Vorwissen des Kreisamts, irgendwo vermehrt, so soll die Obrigkeit, wenn sie überwiesen wird, wissentlich die Familienvermehrung zugelassen zu haben, um 100 Gulden, der mitschuldige Beamte um 50 Dukaten, und die in dem Orte, wo die überzählige Familie gefunden wird, wohnende Judenschaft, um 100 Dukaten, ohne Nachsicht, bestrafet werden.

§. 40. Die Auswanderung einzelner Juden, oder ganzer Familien, ist, gegen Entrichtung des gesetzmässigen Abfahrtsgeldes, gestattet, doch hat derjenige, welcher auswandern will, sich vorher mit der Grundobrigkeit, der Gemeinde, und, falls er Gläubiger hat, auch mit diesen abzufinden, und darüber sowohl, als über den Betrag des Vermögens, das er mit sich nimmt, sich bei dem Kreisamte auszuweisen, welches zur Auswanderung die Bewilligung von der Landesstelle einhoh-

len

len wird. Diejenigen, welche ohne erhaltene Bewilligung auswandern, sind im Betretungsfalle, nach Vorschrift des Auswanderungs-Patents, zu behandeln. Das Abfahrtsgeld wird, bei einer Übersiedlung in eines der deutschen, oder ungarischen Erblande, auf 10, in das Ausland aber, auf 20 von Hundert, festgesetzt, wovon die erstere Abgabe ganz, letztere aber zur Hälfte in den jüdischen Domestikalfond, und zur Hälfte in die Kammer einzufliessen hat.

§. 41. Zur Erhaltung guter Ordnung in den Konscriptions-Büchern sowohl, als in andern bürgerlichen Geschäften, ist bereits die Vorsehung getroffen worden, daß jeder jüdische Hausvater einen bestimmten Geschlechtsnahmen führe; denselben hat er stäts unverändert beizubehalten, und sind seine Kinder und Nachkömmlinge, so lange sie in den Erbländern wohnen, darnach immer auf gleiche Weise zu benennen, und nur durch verschiedene Vornahmen zu unterscheiden. Derjenige, welcher irgend eine Schrift ohne diesen Geschlechtsnahmen ausstellt, oder bei einer Behörde überreichet, ist, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Arrest- oder Geldstrafe zu belegen.

§. 42. Die Beschneidung ist nur solchen Personen vorzunehmen gestattet, welche sich über hinlängliche Kenntniß in dieser Operazion, bei dem Kreiswundarzte ausweisen, und von diesem mit einem glaubwürdigen Zeugnisse versehen sind. Den Kreiswundärzten ist aufzutragen, sich gelegenheitlich zu überzeugen, ob die Beschneidungen auch wirklich auf eine unschädliche Art vor-

genommen werden, und jeden bedenklichen Fall dem Kreisamte, zur angemessenen Bestrafung, anzuzeigen.

Nahrungswege.

§. 43. Da die öffentliche Verwaltung zum Zwecke nimmt, die Juden zu vollkommen nützlichen Bürgern, und des Schutzes, den ihnen der Staat gewährt, würdig zu machen, so sind ihnen überhaupt alle ehrbare Nahrungswege eröffnet, welche den christlichen Unterthanen gestattet werden.

§. 44. Aus eben dieser Sorgfalt aber will sie dieselben von demjenigen entfernen, was sie gewissermassen zum unbeschäftigten Leben führen kann; daher sind ihnen Pachtungen von Schankhäusern und Zehenten, sie mögen wem immer gehören, überhaupt, wie auch die Pachtungen der Mahlmühlen, untersaget; wenn jedoch auf dem eigenthümlichen Hause eines Juden die Schankgerechtigkeit haftet, oder, wenn er in der Judenstadt eine bestimmte Schänke hat, darf er dieselbe betreiben. Von Pachtung irgend einer Gerichtsbarkeit sind die Juden ebenfalls ganz ausgeschlossen.

§. 45. Dagegen bleibt der Judenschaft erlaubt, obrigkeitliche Gründe zu pachten, unter der Verbindlichkeit jedoch, dieselben mit eigenen Händen, oder durch andere Juden zu bearbeiten.

§. 46. Jeder Jude ist berechtigt, Wechselstuben und Großhandlungen zu errichten, wenn er die im Allgemeinen deshalb vorgeschriebenen Eigenschaften, und die nöthigen Handlungskenntnisse ausweiset. Unter eben

die=

dieser Vorsicht, sind sie auch förmliche Handlungen, mit inländischen, und erlaubten ausländischen Schnitt = Spezerei = und vermischten Waren, mit Bewilligung der Landesstelle, zu errichten befugt.

Sie können auch Handlungs = Legitimazionsscheine auf einzelne Artikel, als Pottasche, Leder, Wolle und dergleichen, oder auch auf den Trödelhandel erhalten. Doch wird bei allen Arten von Handlungen, unter Verlust der Befugniß, und Abschaffung aus den Erbstaaten, festgesetzet, daß sie ordentliche Handlungsbücher in deutscher Sprache führen.

Auf dem Lande, so wie in der Stadt Prag, sollen die unförmlichen, und bisher blos nach Willkuhr errichteten Handlungen aufhören; jeder Jude also, der gegenwärtig nicht einen Tobakverschleis, eine erlaubte Grundpachtung, oder sonst ein Gewerbe treibt, oder die Befugniß zum Hausiren erhält, oder endlich eine Wechselstube, oder Großhandlung besitzet, soll sich zu einer der itzt erwähnten Handlungen bekennen, und von der Obrigkeit, bei der er im Schutze steht, sich dazu förmlich legitimiren lassen.

§. 47. Alle Arten von Kommerzial = und Polizei=Gewerbe stehen den Juden ebenfalls offen. Sie können dazu von ihrer Schutzobrigkeit die Befugniß erhalten, und sind von christlichen Meistern als Lehrjungen aufzunehmen, und zu Gesellen zu befördern.

Wenn sie sich über die vorgeschriebenen Eigenschaften ausweisen, erhalten sie auch die Meisterschaft, und als Meister wird ihnen gestattet, besondere jüdische In-

nungen, oder sogenannte Reihzünfte, mit Vereinigung mehrerer Gewerbegattungen, zu errichten; immer aber müssen sie den Zunft=Generalien unterworfen seyn.

Daher soll zur Erhaltung der nöthigen Ordnung bei den jüdischen Zünften, weder die Freisprechung eines Lehrjungen, noch die Beförderung eines Gesellen zum Meister, eher statt haben, bis die christlichen Zunftvorsteher über die Geschicklichkeit des freizusprechenden Lehrjungen, oder des znm Meister zu befördernden Gesellen, geurtheilet haben, und hat der Magistratsrath, welcher bei der christlichen Zunft Inspektor ist, auch über die jüdische, die Aufsicht zu führen.

Da diejenigen Juden, welche gegenwärtig schon Gewerbe treiben, die Lehr=und Gesellenjahre nicht mehr nachhohlen können, so sind sie zu prüfen, nnd nach Maß ihrer Fähigkeit, als Meister, Gesellen, oder Lehrjungen anzuerkennen.

§. 48. Das Hausiren ist den Juden in der Stadt, und auf dem Lande, jedoch nur dergestalt gestattet, daß sich solches in der Stadt Prag nur auf alte Waren und Kleidungsstücke, auf dem Lande aber auf die im Hausirungs=Patente bestimmten Artikel erstrecke. Die Bewilligung dazu ist in der Stadt Prag von dem Stadtmagistrate, und auf dem Lande, von dem Kreisamte, in dessen Bezirke ein Jude hausiren will, immer aber mit Rücksicht auf den öffentlichen Bedarf, und unter eben den Vorsichten, wie bei Christen, zu ertheilen.

§. 49. Diejenigen, welche zu keinem der ersterwähnten Nahrungszweige die Geschicklichkeit, oder das

Ver=

Vermögen besitzen, dürfen bei Handlungen in Dienste treten, oder als Taglöhner arbeiten, und ist in der Stadt Prag auch eine von dem Gubernium zu bestimmende Zahl Lastträger eigends zu diesem Verdienste zu berechtigen.

§. 50. Wer nach Verlaufe eines Jahres, nach Erlassung dieses Patents, sich nicht ausweisen kann, einen der vorher angeführten Nahrungswege eingeschlagen zu haben, der soll als ein unnützes und schädliches Mitglied des Staates, aus dem Lande abgeschafft werden.

§. 51. Dagegen sollen denjenigen Juden, welche sich freiwillig dem Militarstande widmen, und hierzu tauglich befunden werden, wie auch denjenigen, welche sich, mit Enthaltung von allem Warenhandel, und von wucherlichen Vorleihungen, dem Ackerbaue widmen, und solchen mit eigenen Händen betreiben, endlich denjenigen, welche ein ordentliches Zunftgewerb, und zwar nach den bestehenden Vorschriften und Zunfteinrichtungen, durch 3 Jahre betreiben, mithin dadurch eine Probe ihrer Beharrlichkeit bei einem nützlichen bürgerlichen Gewerbe an Tag legen, alle bürgerliche Vortheile, wie den Christen gegönnt seyn, und sie folglich weder in Ansehung der Heurathen, noch in Ansehung der Abgaben anders als die christliche Staatseinwohner gehalten werden. Diese Begünstigung soll aber, da sie auf eine persönliche Eigenschaft gegründet ist, nur persönlich seyn, und sich auf die Kinder nicht erstrecken, woferne sie nicht der Eltern Beispiele folgen.

§. 52.

§. 52. Bei so vielen, der Judenschaft nunmehr eröffneten, ehrbaren Nahrungswegen, ist es um so billiger, daß die im allgemeinen, wegen Müssiggängern, Landstreichern, und muthwilligen Bettlern sowohl, als wegen wahrer Armen getroffenen Vorkehrungen, auch in Ansehung der Juden strenge gehandhabt werden.

§. 53. Jede jüdische Gemeinde hat daher für die Verpflegung ihrer Armen eben so zu sorgen, wie es bei den christlichen Gemeinden üblich ist. In denienigen Gemeinden aber, wo die Juden mit den Christen zusammen leben, haben auch die Erstern mit den Letztern zur Unterstützung der Lokal = Armen zu konkurriren, dagegen aber daselbst auch die Juden mit den Christen an den Lokal = Versorgungsanstalten gleichen Antheil zu nehmen.

§. 54. Wenn ein jüdischer Hausvater, oder mehrere, ohne ihr Verschulden, durch Feuer verunglücken, kann ihnen, wie christlichen Unterthanen, von dem Kreisamte erlaubt werden, eine Sammlung zu veranstalten.

Politische und Rechtsbehörden.

§. 55. In politischen Angelegenheiten ist die Judenschaft, nach der vorgeschriebenen Ordnung, der ordentlichen Landesobrigkeit unterworfen. Daher ein Jude gleich den übrigen Landeseinwohnern, eine Beschwerde oder ein Gesuch in politischer Angelegenheit, zuerst bei seiner Grundobrigkeit, dann bei dem Kreisamte, und endlich bei der Landesstelle, bei beiden letztern jedoch immer in deutscher Sprache abge=

gefaßt, anzubringen, auch zum Beweise, daß diese Ordnung beobachtet worden ist, der höheren Behörde jedesmahl den Bescheid der vorhergehenden unteren beizulegen hat, ausser in Beschwerden gegen die Verzögerung einer unteren Stelle, als in welchem Falle eine solche Beilegung unmöglich ist.

§. 56. Streitigkeiten der Gemeinde unter sich, hat die Ortsobrigkeit allein zu entscheiden, und sind die Kreisämter damit nicht zu belästigen.

§. 57. Wenn Juden mit ihrer Grundobrigkeit, über die Verhältnisse des Unterthans zur Obrigkeit, in einen Streit gerathen, so ist mit ihnen, wie mit den übrigen Unterthanen, nach der, unter dem 1 September 1781 in Unterthanssachen ergangenen Verordnung, zu verfahren.

§. 58. Wie die böhmische Judenschaft in politischen Angelegenheiten den Landesstellen unterworfen ist, so soll sie in Rechtssachen, von den bestehenden ordentlichen Gerichten abhängen. Daher wird den Rabbinern, da ihre Gerichtsbarkeit ohnehin schon gänzlich aufgehoben ist, noch bei Strafe von 50 Dukaten, verbothen, Jemanden in den sogenannten großen oder kleinen Bann zu thun, das Halseisen anzuschlagen, irgend eine öffentliche Busse aufzulegen, oder was sonst immer für eine Gerichtsbarkeitshandlung auszuüben.

§. 59. Um den häufigen, im Nahmen der Judengemeinden, nur von Einzelnen, oder einer Partei, ohne Vollmacht der Gemeinde, bei den Kreisämtern sowohl, als bei der Landesstelle angebrachten Bittverbungen und

Beschwerdeführungen Einhalt zu thun, ist den politischen und Gerichtsstellen verbothen, eine Schrift von irgend einer Judengemeinde anzunehmen, wenn dieselbe nicht wenigstens von zehn Gemeinde = Mitgliedern unterzeichnet ist.

§. 60. Alle Rechtsstreitigkeiten der Juden, sowohl mit Christen, als unter sich, über was für einen Gegenstand, sollen von dem obrigkeitlichen Richter der ersten Behörde, nehmlich der Ortsobrigkeit, dem Magistrate, oder wohin die Sache sonst gehört, den allgemeinen Landesgesetzen, und der Gerichtsordnung gemäß, abgehandelt, und entschieden werden. Die weitere Berufung geht an das Apellations = Gericht.

Pflichten gegen den Staat.

§. 61. Der gleiche Vortheil, welchen die Judenschaft mit den christlichen Unterthanen von dem öffentlichen Schutze geniesset, legt ihr auch mit diesem die gemeinschaftlichen Pflichten gegen den Staat auf. Diese Pflichten bestehen in öffentlichen Dienstleistungen, und in Entrichtungen; daher haben sie Bothengänge, Wegausbesserungen, diejenige, welche Zugvieh halten, Militarvorspann, gleich den christlichen Ortsbewohnern, zu leisten, und jüdische Hauseigenthümer in den Orten, welche zu dem Strassenbau frohnen, die Strassenfrohnen mit der Hand, durch die bestimmten Tage, entweder selbst, oder durch ihre jüdischen Hausgenossen, oder sonst durch jüdische Arbeiter zu verrichten. Da wo sie von einer Herrschaft Unterthansgründe erhalten, haben

sie

sie sich nach demjenigen zu achten, was das neue Urbarial-Patent bestimmt.

§. 62. Ingleichen sind die jüdischen Unterthanen, wie die christlichen, zur Militarstellung geeignet, und daher alle wegen der Rekrutirung bestehenden Vorschriften auch auf die Juden anzuwenden, gleichwie denn auch alle bisher wegen Geldreluirung von der Militarstellung ergangenen Verordnungen, hiermit für Böhmen ausdrücklich aufgehoben werden.

§. 63. Da die böhmische Judenschaft bei der bisher bestehenden Steuerpachtung, die kontraktmässigen Bedingungen nicht erfüllet hat, sondern vielmehr sehr beträchtliche Resten angewachsen sind, auch die Judenschaft selbst, wie es ihre zahlreichen Beschwerden darthun, mit dieser Pachtung nicht zufrieden ist, so wird dieser Steuerpachtungs-Kontrakt hiermit dergestalt für aufgehoben erklärt, daß solcher nur noch bis zur nächst bevorstehen Einführung des neuen Steuersystems dauern, dann aber sogleich erloschen seyn soll.

Gegeben ꝛc. Wien den 3 August.

14.

Vorsichten bei dem Verkaufe von Post-Stazionen.

*

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Postmeister, welche ihre Post-Stazionen bereits verkauft hatten, nach der

Hand, wenn mit ihnen Rechnungsrichtigkeit geschlossen worden ist, noch mehrere Ersatzposten, besonders an das Postwagengefäll, zu leisten gehabt haben: Um nun das Ärarium gegen Schaden und Gefahr dabei sicher zu stellen, wird hiermit verordnet, daß künftig die Postverwaltungen, bei jedem vorkommenden Verkaufe einer Post, über die Rechnungsrichtigkeit des Verkäufers, mit der Postwagens-Expedition sich in das Vernehmen setzen, und den Aukäufer der Post jedesmahl verständigen sollen, daß er für die Reste des Verkäufers zu haften habe.

Hofdekret vom 4 August, an sämmtliche Länderstellen.

15.

Wirkungskreis der Kreisämter. (Für West-Galizien.)

Um die Landeseinwohner in die erforderliche Kenntniß zu setzen, welche Gegenstände eigentlich in die Wirksamkeit der im Lande aufgestellten k. k. Kreisämter gehören, und in welchen Anliegenheiten sonach die Kreisinsassen bei selbigen Schutz und Unterstützung zu suchen, wie auch derselben Befehle in Vollziehung zu bringen haben, wird hiermit Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und verordnet:

§. 1. Nachdem jedes Kreisamt in dem ihm untergeordneten Kreise, die Landesstelle selbst vorstellet, so

folget hieraus, daß alle der hierortigen Leitung unterliegenden Geschäfte auch in den Wirkungskreis der Kreisämter gehören, und daß daher jedermann, wer es immer seyn möge, den kreisämtlichen Anordnungen in solchen Geschäften eben die Folgsamkeit, wie den hierortigen Verordnungen, um so mehr zu leisten schuldig ist, als sich die kreisämtlichen Verfügungen entweder auf kundgemachte Gesetze, und hierortige Aufträge gründen, oder aber aus der durch ordentliche Instruction den Kreisämtern eingeräumten, und genau bestimmten Amtsvollmacht herfliessen.

§. 2. Von dem kreisämtlichen Wirkungskreise bleibt also lediglich das bloß richterlich Streitige ausgenommen, welches allein der Gerichtsbarkeit der Justiz = Behörden vorbehalten ist, und wobei die Kreisämter nicht anders, als mittels Beigebung der Militar = Assistenz, oder als exequirende Instanz, zu konkurriren haben.

§. 3. Damit aber Niemand unter dem Vorwande, daß dieser oder jener Fall einen Judicial = Gegenstand ausmache, sich den kreisämtlichen Anordnungen entziehen, oder wohl gar widersetzen möge, so wird noch zur unabweichlichen Richtschnur hiermit festgesetzet, und ernstgemessen anbefohlen, daß ohne Ausnahme der Personen und der Sache, jeder Verfügung der Kreisämter, wenn sie auch die Grenzen des kreisämtlichen Wirkungskreises zu überschreiten schiene, jedesmahl die unverzügliche genaue Folge zu leisten sei.

§. 4. Da die Erhaltung der innerlichen Ruhe und Sicherheit, die Unverletzbarkeit des Eigenthums, die

Beschützung des Schwächeren gegen die eigenmächtige Gewalt der Grösseren, die Erhaltung des Besitzes eines jeden, bis zur erfolgenden gerichtlichen Entscheidung, folglich die Festsetzung des augenblicklichen Provisorii, und endlich die unverzügliche Vorkehrung der nöthigen Anstalten, in allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, einen Gegenstand der politischen Stellen ausmachet, so gehören auch alle diese Fälle unmittelbar in den Wirkungskreis der Kreisämter. Und nachdem in dergleichen Fällen das allgemeine Beste, so wie die Entfernung eines aus längerem Verzuge entstehenden, oft unwiederbringlichen Nachtheils, die Festsetzung einiger Maßregeln unumgänglich fordert, welche bis zu der etwann erfolgenden höheren, oder Judizial-Entscheidung beobachtet werden müssen; so kann dießfalls der Vorwand eines Judizial-Gegenstandes um so weniger jemahls zur Entschuldigung einer Widersetzlichkeit oder Nichtbefolgung dienen, als hierdurch dem Rechte einer oder der andern Partei nicht der geringste Nachtheil zugehet, und dieses Provisorium nur bis zum Erfolge der rechtlichen Entscheidung zu bestehen hat. Es haben daher auch

§. 5. die k. k. Kreisämter das Befugniß in allen Fällen, wo eine Person durch eigenmächtige unbefugte Arretirung, oder sonst auf eine Art mißhandelt, der hergebrachte Besitz auf eine gewaltsame Weise gestöret, oder jemand in der Ausübung eines hergebrachten Rechts gekränket, der bisher bestandene Gebrauch in Absicht auf die Grenzen eigenmächtig unterbrochen, und auf was immer für eine Weise das Possessorium verletzet

wird,

wird, den beleidigten Theil in eben den Zustand, in welchem sich derselbe vor der eigenmächtig unternommenen Neuerung befunden hat, ohne weiters wieder einzusetzen, und in demselben, bis auf anderweitige Verfügung der einschlagenden Oberbehörde, zu schützen und zu erhalten.

In Gemäßheit dieser den Kreisämtern eingeräumten Macht und Gewalt, wird daher jeder Landesinsaß, von welchem Stande, welcher Würde und Handthierung er immer seyn möge, sich ihren ämtlichen Anordnungen pünktlichst zu unterziehen, auch seine Gesuche, Beschwerden oder Klagen, in den oben erwähnten Geschäftsgegenständen, an selbige zu richten haben, und sollte endlich jemand sich durch eine kreisämtliche Verfügung gekränkt zu seyn glauben, so stehet es ihm allezeit frei, sich darüber an die Landesstelle zu wenden, wo man, nach Gestalt der Sachen, und nach reifer Erwägung der obwaltenden Umstände, jedermann die strengste Gerechtigkeit zu leisten wissen wird.

Verordnung der West = Galizischen Hofkommission vom 9 August.

16.

Die Einführung des von Math. Opferkuch neuerfundenen Webestuhls wird empfohlen.

*

Mathias Opferkuch, Spitzfabrikant in Wien, hat einen Webestuhl erfunden, auf dem von einem Invali=

liden, dem der linke Arm fehlte, und der seiner Profession nach, ein Schuhmacher war, ein Stück Leinwand gewebet wurde, an dessen Güte und Reinigkeit keine Ausstellung zu finden war.

Vermittelst eines solchen Webestuhls, dessen Mechanismus sehr einfach ist, und dessen Anschaffung nicht höher als auf 15 bis 18 Guld. sich beläuft, der überdieß auch bei den glatten gemeinen, baum = und schafwollenen Zeugen, die sonst nicht von krüppelhaften Personen verfertiget werden, und wozu nur eine Schütze erforderlich ist, selbst mit grossem Nutzen, bei der Tuch-Erzeugung gebraucht werden kann, ist ein verstümmelter Mensch im Stande, nach einer monathlichen Übung im Weben, und besonders im Anknüpfen der in der Kette abgebrochenen Fäden, mit Hülfe der Zunge und der Hand, auf eine leichte Art, täglich sechs Wiener = Ehlen gut zu weben, und zu $2\frac{1}{2}$ Kr. für die Ehle gerechnet, sich 15 Kr. des Tages verdienen.

Se. Maj. stäts geneigt, gemeinnützige Erfindungen zu belohnen, haben dem Erfinder dieses brauchbar und nützlich befundenen Webestuhls, zur Bezeigung Ihres Wohlgefallens und des öffentlichen Dankes, die grosse Ehren = Denkmünze gnädigst zu verleihen, und zugleich zu beschliessen geruhet, daß diese der Aufmersamkeit des arbeitenden und unternehmenden Publikums allenthalben würdige Erfindung, durch die öffentlichen Blätter empfohlen, und die Einführung dieser Maschine in den Versorgungs = Häusern, nach Thunlichkeit, veranlasset werden soll, so wie wegen Anwendung dieser

Ma=

Maschine in den Invaliden = Häusern, bereits das Nöthige eingeleitet ist.

Die Landesstelle hat sich demnach angelegen seyn zu lassen, diese Webemaschine, wovon eine ausführliche Beschreibung sammt einem Abdrucke, ehestens insbesondere erscheinen wird, im Lande bekannt zu machen, und überall, wo es sich thun läßt, in Anwendung zu bringen.

Hofdekret vom 11 August, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landesstelle in Kärnten, unter dem 30 August.

17.

Den Seelsorgern wird untersagt, äusserliche Kirchenstrafen eigenmächtig zu verhängen. (Für West = Galizien.)

*

Se. Maj. haben anzuordnen befunden, daß keinem Pfarrer oder Seelsorger künftig erlaubt seyn soll, äusserliche Kirchenstrafen oder Bussen, eigenmächtig zu verhängen; sondern daß in Fällen, wo eine öffentliche Kirchenstrafe zu verhängen wäre, darüber vorläufig dem vorgesetzten Bischofe, oder dessen Konsistorium, die Anzeige zu machen sei, von welchem der vorgekommene Fall dieser Landesstelle anzuzeigen, und die weitere Entschliessung zu gewärtigen seyn wird.

Hof=

Hofdekret vom 14 August, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundgemacht von derselben, unter dem 12 September.

18.

Belohnung für die Entdecker neuer Gallmei-Anbrüche in Steiermark.

*

Alle Einwohner Steiermarks werden aufgefordert, tüchtige Gallmei-Anbrüche, oder Gallmei-Flötze aufzusuchen. Dem Entdecker eines, zum Messingschmelzen tauglichen Gallmeis, wird, nebst Vergütung der erwiesenen Auffuchungs-Kosten, auch eine angemessene und ergiebige Remuneration verheißen, wenn der Gallmei bei dem Verweseramte der k. k. Messing-Fabrik zu Frauenthal, unweit St. Florian, im Marburger-Kreise, wohin die Muster zur genauen Untersuchung eingeliefert werden müssen, anwendbar wird befunden werden. Vorzüglich wünschet man einen solchen bauwürdigen Gallmei-Anbruch in einer von benannter Fabrik nicht sehr weit entlegenen Gegend zu finden, und in Betrieb zu bringen.

Dekret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen, vom 18 August.

Kundmachung des Steirischen Gubernii, vom 13 September.

19.

Privilegium für Franz Oliver, auf die von ihm errichtete Englische Malzmaschine.

*

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Es hat Uns Franz Oliver, nach kostspieligen, zu diesem Endzwecke unternommen Reisen und Gefahren, eine Maschine vorgelegt, welche mit weit wenigeren Kosten für die Bierbräucreien das Malz zu brechen, für den häuslichen Bedarf die Körner zu schroten, wie auch andere härtere Gegenstände zu vermahlen, oder in kleine Theile zu brechen, im Stande ist, und da er zugleich die unterthänigste Bitte an Uns gestellet hat, Wir möchten geruhen, ihm das Recht zu ertheilen, diese Maschine durch zehn Jahre ausschliessungsweise zu benützen, Wir auch in Erwägung gezogen haben, daß der erwähnte Bittsteller Mühe und Kosten dazu verwenden mußte, daher auch billig ist, ihm zu einiger Entschädigung, einen Vorzug vor jenen zu geben, die bloß durch Nachahmung der Maschine ihren Vortheil suchen würden, Wir endlich durch solche Begünstigungen Andere zu nützlichen Erfindungen, oder zur Anwendung bisher im Inlande noch unbekannter oder noch nicht benützter Maschinen und Gewerbsvortheile ebenfalls aneifern wollen: So haben Wir, nach dem Antrage Unseres Directorii in Cameralibus der Ungarischen, Siebenbürgischen, und Deutschen Erblande, wie auch in publico-politicis

der

der letzteren, in diese Bitte gewilliget, und dem Franz Oliver das Recht verliehen, durch zehn Jahre diese Maschine, zur wohlfeileren Brechung des Malzes, und zu ähnlichen Anwendungen, die Erzeugung des Papiers ausgenommen, von dem unten gesetzten Tage angefangen, in Unseren deutschen Erblanden ausschliessungsweise zu benützen, oder durch jene, die von ihm diese Maschine ordentlich erkauft, und sich mit ihm hierüber abgefunden haben werden, auf diese Art benützen zu lassen, mit dem Beisatze, daß die von ihm bei Unserer Nieder-Österreichischen Landesregierung verschlossen eingereichte Zeichnung und Beschreibung der Maschine, zu dem Ende aufbehalten werde, damit für den Fall, wenn sich darüber ein Streit mit jenen ereignen sollte, welche dieselbe Maschine benützen würden, dieser Streit von der politischen Behörde, mit Vorbehaltung des Rechtsweges, entschieden werden könne. Damit aber dieser Streit desto leichter zu entscheiden sei, so erklären Wir zugleich, daß dieses auf besagte Maschine dem Bittsteller ertheilte ausschliessende Recht dahin ausgedehnt seyn soll, es mag diese Maschine durch was immer für eine Kraft in Bewegung gesetzt werden, sobald die inneren Hauptbestandtheile dieselben wären. Dieses thun Wir, und verleihen Kraft dieses offenen Briefes, aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit, für Uns, und Unsere Thronfolger, ihm Franz Oliver, erwähntes Privilegium exclusivum auf zehn nacheinander folgende Jahre, und gebiethen allen Unseren Unterthanen und Behörden Unserer deutschen Erbländer, auch sonst Jedermann,

den Franz Oliver bei diesem Rechte zu schützen, weder dawider selbst zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von anderen geschehe, so lieb ihnen ist, die Confiscirung der ohne Recht nachgeahmten Maschine, und eine Strafe von zweihundert Dukaten zu vermeiden, von welcher die Hälfte für Unsere Kammer, die andere Hälfte aber für den Inhaber dieses ausschliessenden Rechtes durch Unseren Fiskus einzutreiben seyn wird. Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unseren k. k. und erzherzoglichen anhangenden grössern Insiegel.

Gegeben ꝛc. Wien den 22 August.

20.

Gerichtsbarkeit über den in dem Zamoscer und Rzeszower Kreise befindlichen unadeligen Clerus. (Für Ost-Galizien.)

*

Die Zutheilung der Magistrate über den in Zamoscer und Rzeszower Kreise befindlichen Clerus, sowohl des lateinischen, als des griechisch-katholischen Ritus, ist dahin erfolgt: daß die lateinischen und griechischen Decanate von Zamosc, von Grabowiec, Hrubieszow und Tarnogrod, dem Magistrate der Stadt, wovon er den Nahmen hat, ferner das griechische Dekanat von Horodlo, dem Magistrate zu Hrubieszow, die ebenfalls griechischen Dekanate von Szczebreszyn, Tyszowiec und

Tomaszow, jeder dem Magistrate der Stadt, wovon er den Nahmen hat, die im Rzeszower Kreise befindlichen Dekanate aber, nahmentlich des lat. Ritus von Rzeszow und Glogow, dem Magistrate zu Rzeszow, die lateinischen Dekanate von Lezaysk, Rudnik und Michoczin, dem Magistrate zu Lezaysk, endlich die Dekanate Przeworsk des lat. Ritus, und Kanczuga des griech. Ritus, dem Magistrate zu Przeworsk dergestalt zugetheilt worden ist, daß jedem Magistrate die Gerichtsbarkeit über alle Geistlichen, die zu dem ihm angewiesenen Dekanate gehören, von welchem Ritus sie seyn mögen, sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramts gebühre.

Hofdekret vom 22 August, an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 6 October.

21.

Wegen Pensionen der Kinder.

*

Da sich veroffenbaret hat, daß die schon am 14 Dezember 1790 wegen der mehreren Kindern, theils auf deren einzelne Köpfe, theils zusammen, verliehenen Pensionen, erflossene Verordnung nicht allenthalben bekannt

kannt sei, so wird den Landesstellen, zu Vermeidung aller künftigen Irrungen, hiermit neuerdings bekannt gemacht, daß die den vorhandenen mehreren Kindern verliehenen Pensionen, wenn gleich in dem deßwegen ergehenden Dekrete der Ausdruck: auf die Köpfe, oder jedem, nicht enthalten ist, jederzeit so zu betrachten sind, daß sie auf die Köpfe verwilliget worden, folglich bei der Vorsorgung, bei dem Tode oder bei Erreichung des Normal-Alters eines oder des andern dieser Kinder, der dasselbe treffende Antheil jedesmahl eingezogen werden muß, und daß, wenn im Gegentheile, die Verordnung deutlich ausgedrückt, daß die Verleihung für alle Kinder überhaupt oder zusammen geschehen, in einem solchen Falle die Pensionen der Kinder, so lange nur eines davon lebt, und des Genusses fähig ist, ganz und ohne Unterbrechung zu entrichten sind.

Hofdekret vom 25 August, an sämmtliche Länderstellen.

22.

Wie bei Untersuchung und Bestrafung der Kurat-Geistlichkeit vorzugehen ist. (Für West-Galizien.)

*

Da einerseits die Seelsorger, welche Vergehungen halber von den geistlichen Behörden untersucht, und mit

Ab-

Absetzung von ihren Pfründen bestraft werden, über das bei ihrer Untersuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren, bei den höchsten politischen Stellen Beschwerde führen können, dadurch aber zum Nachtheil des bischöflichen Ansehens, neue Untersuchungen nothwendig machen; da anderer Seits nicht gestattet werden kann, daß dieselben, da sie mit den übrigen Bürgern gleichen Anspruch auf den Schutz des Landesfürsten haben, ohne Vorwissen und Erkenntniß der politischen Behörde, mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amtes entsetzt, und der damit verbundenen Einkünfte verlustig erklärt werden; so haben Se. Maj. folgende Vorschrift, zur Beobachtung bei Untersuchung und Bestrafung der Kurat-Geistlichkeit, festzusetzen für nothwendig befunden:

Um zu wissen, wann, und welchen Antheil die politische Behörde an der Untersuchung und Bestrafung der Geistlichen nehmen soll, kommt es darauf an, daß die eigentlich geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Bischöfen zustehet, bestimmet, und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung von der politischen Behörde abhängt, genau unterschieden werden. In dieser Absicht muß

Erstens, jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweifachen Eigenschaft eines Priesters, und eines Bürgers betrachtet werden; so wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten und Bürgerpflichten hat, so macht er sich durch Übertretung derselben entweder geistlicher, oder weltlicher Verbrechen schuldig.

Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Wortes macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen, oder höheren Weihen, sofern dieselben für sich, und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, z. B. wenn ein Klerikus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiel und Trunke, durch verdächtigen, unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Über diese, und ähnliche Vergehungen, hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchen-Censuren, und geistliche Strafen zu verhängen; hierauf beschränkt sich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.

Zweitens. Durch Übertretung der bürgerlichen, begehet der Geistliche Civil- oder Criminal-Verbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern mit Ausschluß desselben, der politischen Behörde, oder dem Strafgerichte zustehet.

Drittens. Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allezeit seyn soll, so muß er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volks hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar und unmit-

telbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staats in der Kirche angesehen werden: woraus von selbst folget, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß: ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Konsistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zustehet.

So wie nun den Bischöfen, vermöge ihres Hirtenamtes, die unmittelbare Leitung der Seelsorge, und der geistlichen Zucht obliegt, so sollen dieselben auch geringe Vergehungen der Seelsorger in ihrem äussern Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur innern Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungsstrafen abthun.

Wenn aber diese Vergehungen durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn sie öffentliches Ärgerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen, und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht: z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungs-Bücher, das Schulwesen, und die Armenversorgung, sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmet wird, dann hören sie auf, ein Gegenstand der innern Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörde, und die Unter-

suchung derselben ist nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreis-Beamten zusammengesetzten Kommission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten, welches überhaupt auch bei allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten ist, welche die Absetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zustehet.

Hofdekret vom 26 August, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 6 September.

23.

Die Vorschriften in Taxsachen der Unterthanen werden erneuert. (Für Steiermark.)

*

Se. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß die Dominien und Obrigkeiten die genaue Befolgung der in Taxsachen der Unterthanen bestehenden Vorschriften und Normalien desto gewisser sich gegenwärtig zu halten haben, als die Übertreter mit dem gesetzmässigen vierfachen Rückersatz an den gekränkten Unterthan, belegt werden würden; übrigens aber müssen den Unterthanen, und überhaupt allen Parteien, für bezahlte Laudemien, Mor-

tuarien, oder Taxen, spezifizirte Bescheinigungen ausgefertiget werden.

Hofdekret vom 26 August, an das Steierische Gubernium.

Kundmachung, vom 8 September.

24.

Wer als Unterthan anzusehen ist.

*

Da es sich bei einigen Gelegenheiten gezeiget hat, daß durch eine falsche Auslegung des Begriffes von Unterthan, gegen die klare Vorschrift des Unterthans-Patents v. J. 1781, verschiedene Unterthanen entweder gar nicht, oder wenigstens nicht zur gehörigen Zeit, und also erst nach langem Umtriebe, durch das Fiskalamt vertreten worden sind; so haben Se. Maj. um allen weiteren Mißdeutungen und willkürlichen Bestimmungen vorzubeugen, durch allerhöchste Entschliessung zu erklären geruhet, daß nicht nur die behausstten Rustikalisten, sondern auch alle Dominikalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobt haben, das ist, welche entweder in Ansehung ihrer Person oder ihrer Sache, oder ihrer Person und Sache zugleich, dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, als wirkliche Unterthanen anzusehen, und in allen denjenigen Fällen, welche der 32 Absatz des Unterthans-Patents ausdrücklich

lich und umständlich angibt, von dem Fiskalamte unentgeltlich zu vertreten sind.

Hofdekret des Directorii vom 1 September, an sämmtliche Länderstellen, und der obersten Justizstelle vom 26, an sämmtliche Appellazions = Gerichte.

Kundgemacht durch das Gubernium in Steiermark, unter dem 23 October.

*

Ein Nachtrag dazu erging unter dem 7 October, und folgt unter N. 38.

25.

Feuerlösch = Ordnung für West = Galizien.

*

Wir Franz der Zweite 2c.

Um den traurigen Folgen so viel möglich, vorzubeugen, welche die öfteren Feuersbrünste in den Landstädten und Märkten sowohl, als auf dem offenen Lande, größtentheils aus Mangel guter Feueranstalten, nach sich ziehen, finden Wir Uns bewogen, gegenwärtige Feuerlösch = Ordnung für dieselben festzusetzen, und darin zum Augenmerk zu nehmen:

Erstens, wie die Entstehung der Feuersbrünste verhindert,

Zwei-

Zweitens, wie die entstandene Feuersbrunst bei Zeiten entdeckt,

Drittens, auf das schleunigste gelöscht, und endlich

Viertens, die Vorsicht gegen jene schädlichen Folgen getroffen werden soll, die nach dem bereits gelöschten Brande, sich noch ereignen können.

I. Vorsichten, um die Entstehung der Feuersbrünste zu verhindern.

§. 1. Die Veranlassungen zu Feuersbrünsten liegen größtentheils in der gefährlichen Bauart, in mancherlei Unvorsichtigkeiten, oder endlich in Sorglosigkeit, und Vernachlässigung.

Dächer. In den Städten und Märkten sollen die gemeinen Häuser, welche neu erbauet werden, wenn es die Umstände nicht zugeben, solche mit Ziegeln zu decken, wenigstens mit Schindeln, niemahls aber mit Stroh gedeckt werden.

Die herrschaftlichen Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe, und dergleichen ansehnlichere Gebäude hingegen, müssen ohne Ausnahme, mit Ziegeln gedeckt seyn.

§. 2. Bodenzimmer. Ferner sollen auf den Böden, ohne besondere Erlaubniß, künftig keine Wohnungen oder Zimmer zugerichtet werden. Jene, die bereits vorhanden, wenn sie um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind, mögen noch ferner bestehen;

doch

doch soll, wofern sie nicht um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind, in denselben weder Herdstätte, noch Ofen und Kohlenfeuer gestattet werden.

§. 3. Bodenstiege. Eben so ist künftig keine höl=zerne Bodentreppe (Bodenstiege) zuzulassen.

§. 4. Gebäude. Auf dem offenen Lande soll bei der Anlegung neuer Häuser darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus an das andere gebauet, sondern, wo möglich, ein Raum von wenigstens drei Klaftern zwischen jedem Hause gelassen werde.

§. 5. Scheunen. Eben so sollen die Scheunen ent=fernt von Häusern, hinter den Gärten, oder, wo es geschehen kann, ausser dem Orte selbst angelegt werden. Auf gleiche Art sind selbige ausserhalb der Städte und Märkte, wo es sich thun läßt, zu erbauen.

§. 6. Dörr = Oefen. Wo Flachs und Hanf ge=bauet wird, ist zu sorgen, daß die Gemeinden eigene Dörr = Öfen, oder Dörr = und Brechstuben, und zwar in einiger Entfernung von dem Orte erbauen; welches auch bei Städten und Märkten, wo es möglich ist, zu geschehen hat. Dagegen wird auf das schärfste verbo=then, in Städten Flachs, Hanf, oder dergleichen brenn=bare Dinge, bei den Öfen, oder auf den Heerdstätten zu trocknen, oder zu dörren; auch soll auf dem Lande der Hanf und Flachs in geheitzten Stuben oder Backöfen zur Nachtszeit nicht gedörret werden.

§. 7. Baumsetzung anstatt Feuermauern. Bei bereits erbauten Häusern, welche nahe an einander ste=

hen,

hen, oder angebaut sind, wie auch bei den Scheunen in Dörfern, soll wenigstens darauf gedacht werden, durch Pflanzung hochstämmiger blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, wo dergleichen zu haben sind, einen Schutz gegen die Feuersbrünste zu machen.

Wo nicht ganze Reihen von Bäumen gesetzt werden können, sollen wenigstens Dächer, und die Scheunen, die schon in dem Dorfe selbst stehen, mit Bäumen an den vier Ecken gegen Anzündung in etwas verwahret werden.

Doch müssen durch die Bäume, oder auch durch unnöthige Zäune Wege und Strassen nicht verstellet, und dadurch bei entstehender Feuersbrunst, die Nachbarschaft gehindert werden, von allen Seiten zur Hülfe kommen zu können.

§ 8. Rauchfänge. In den Städten sind hölzerne Rauchfänge durchaus nicht zu dulden, sondern allenthalben, wo sich selbige vorfinden, sogleich abzuschaffen; eben so sollen sie in Dörfern, wo die Häuser aus Noth nicht ganz von Holz gebaut sind, nicht gestattet, und für das Künftige ganz untersagt seyn.

Wo es auf dem Lande an gebrannten Ziegeln gänzlich mangelt, können dermahl die Rauchfänge von Kothziegeln oder Flechtwerk, wenn es mit Leim in = und auswendig gut überstrichen ist, erbauet werden.

Überhaupt sollen die Rauchfänge wenigstens in der Dicke eines halben Ziegels, nicht aber aus stehenden Ziegeln gebaut, und jederzeit wohl mit Mörtel (Malter) verwahret werden. Ferner müssen sie nicht zu niedrig,

sondern zureichend über das Dach erhoben, auch nicht zu eng, und krumm geführet seyn, damit sie leichter geschloffen, und gereiniget werden können. Endlich dürfen durch die Rauchfänge keine hölzernen Balken (Traben) Schliessen, Doppelbäume, oder andere Holzwerke gezogen werden.

§. 9. Oefen, Feuerstätte. Die Stubenöfen auf dem Lande sollen nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzet werden; auch sind die Feuerheerde und andere Feuerstätten von den hölzernen Wänden zu entfernen.

§. 10. Ofenröhren. Ohne besondere Erlaubniß der Stadt = oder Marktobrigkeit, dürfen weder eiserne, noch gemauerte Ofenröhren, es sei vor Küchen oder Zimmern, eingeleget werden, und ist deßwegen den Blechschmieden bei schwerer Strafe untersagt, dergleichen zu verfertigen.

Die Obrigkeit aber soll hierzu nur bei den Umständen die Erlaubniß ertheilen, wenn sonst ganz keine Heitzung möglich, die Röhre vom Kamine nicht zu weit entfernt, und überhaupt dabei keine Feuersgefahr zu besorgen ist: dann aber muß es der Rauchfangkehrer auf sich nehmen, die Röhre gleich den ordentlichen Rauchfängen gegen billige Bezahlung, fleissig zu reinigen.

§. 11. Küchen, Waschhäuser. In Küchen, Waschhäusern, und andern zu Feuerstätten bestimmten Örtern, müssen die Fußböden nicht von Holz, sondern wenigstens bloß von Erde, oder Leim geschlagen seyn, wenn sie nicht von Stein, Ziegeln, Esteriche, oder dergleichen seyn können.

§. 12. Backöfen. In Städten und Märkten sind die Backöfen unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken.

§. 13. Stallungen. Eben so sollen auch die Stallungen, wo es die Umstände zugeben, gewölbt seyn. Daher hat die Obrigkeit darauf zu sehen, daß, ohne hinlängliche Ursache, alle neuen Stallungen nicht anders, als gewölbt erbauet werden; nebstdem sind dieselben stäts oben, und an den Seiten gut mit Mörtel (Malter) anzuwerfen.

§. 14. Obrigkeitlicher Konsens bei einem Bau. Künftig soll in Städten und Märkten weder ein neues Gebäude aufgeführet, noch eine Hauptreparazion, besonders an Rauchfängen und Herden, oder Feuerstätten, unternommen werden, ohne daß die Erlaubniß bei dem Magistrate, oder anderen Obrigkeit angesucht, und nach vorläufigem, mit Zuziehung der Werkverständigen genommenem Augenscheine, erhalten worden ist.

Eben so ist auf dem Lande zu jedem Bau von der Obrigkeit die Erlaubniß anzusuchen, und vor der Bewilligung mit Zuziehung des Grundgerichts der Augenschein über die Lage und Beschaffenheit des zu führenden Baues zu nehmen.

§. 15. Befugte Werksleute. Zur Erbauung, Verbesserung, Abänderung eines Hauses, oder auch zur Abänderung der Rauchfänge, Öfen, und Feuerstätte, sollen überhaupt nur befugte, und ordentlich bestellte Bau- und Werkmeister gebraucht werden, bei empfindlicher Strafe sowohl der Bauführenden selbst, als der unbefugten Arbeitsleute, die dabei gebraucht worden.

§. 16. Obrigkeitliche Aufsicht bei einem Bau. Ob aber auch der ertheilten Erlaubniß gemäß gebauet werde, hierwegen hat der Magistrat oder die Obrigkeit in Städten und Märkten genau nachzusehen, die allenfälligen Übertreter zur Verantwortung zu ziehen, und das, was etwan gegen die Erlaubniß gebauet worden wäre, sogleich wieder abtragen zu lassen.

Zu dem Augenscheine ist nebst andern Werkverständigen auch allezeit ein Rauchfangkehrer beizuziehen, und hierbei überhaupt auf alles, was am Gebäude feuergefährlich seyn dürfte, vorzüglich aber auf Heerdstätte, Öfen, Rauchfänge u. d. g. zu sehen.

Auf ganz gleiche Art hat auch die Obrigkeit auf dem Lande vorzugehen, und wegen der ordentlichen Baudurführung durch das Grundgericht, oder durch sonst einen Beamten sorgfältig nachsehen zu lassen.

§. 17. Augenscheine, Baukonsense ohne Taxabnahme. Der Augenschein ist von den Magistraten, Obrigkeiten und Gemeinden unentgeltlich vorzunehmen; auch darf weder für die Erlaubniß zu bauen, noch für die Bauaufsicht einige Taxe gefodert werden.

§. 18. In Beziehung auf die Unachtsamkeiten bei dem Strohschneiden und Dreschen. Mit vorzüglicher Sorgfalt ist darauf zu sehen, damit durch Unvorsichtigkeit keine Feuersbrunst entstehe. In dieser Absicht sollen das Strohschneiden, Dreschen, Flachsbrechen, Hächeln und dergleichen Arbeiten, bei Nachtzeicht entweder gar unterbleiben, oder nur bei Lichtern, die in gut geschlossenen Laternen verwahrt sind, verrichtet werden.

§. 19.

§. 19. Mit Trocknen. Futterwerk zum Trocknen soll nicht an die Rauchfänge angeschöbert, noch Kien, und anderes Holz an die Öfen und Herdstätte angeleget werden.

§. 20. Mit Schiessen, Feuerwerken. Damit durch Unvorsichtigkeiten keine Feuersgefahr verursachet werde, ist bei Städten und Märkten das Schiessen im Orte, oder nahe an demselben, ausser den bestimmten öffentlichen Schießstätten, wie auch alles Feuerwerk, auf das schärfeste verbothen.

Eben so wird das Schiessen, und aller Gebrauch des Pulvers innrhalb der Dörfer sowohl, als nahe bei denselben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte Johannesfeuer nachdrücklichst untersagt. Die Dorfgerichte selbst, und die herrschaftlichen Beamten, wenn sie auf solchen Unfug nicht aufmerksam, und ernstlich für dessen Abstellung besorgt sind, sollen auf das empfindlichste bestraft werden.

§. 21. Mit Küchenausbrennen. Das hier und da etwann gewöhnliche Küchenausbrennen, und alle ähnliche Verrichtungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, werden hiermit durchaus verbothen.

§. 22. Mit Faßausbrennen. Eben so wird den Faßbindern das Ausbrennen der Fässer bei starkem Winde, oder an feuergefährlichen Örtern untersagt.

§. 23. Mit Tabackrauchen. In Ställen, Scheunen, Schuppen, und anderen mit feuerfangenden Sachen angefüllten Örtern, soll sich Niemand unterfangen

Ta=

Taback zu rauchen, wenn auch die Tabackpfeife mit einem Deckel versehen wäre.

§. 24. **Mit Verwahrung des Holzes ꝛc.** Holz, Heu, und Stroh, und dergleichen sollen in Städten und Märkten nicht neben Rauchfängen, und Feuerstätten aufbewahret, vielweniger auf den Dachboden gelegt werden.

§. 25. **Vorrath feuerfangender Sachen.** Die Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, sollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkstätten aufbehalten.

§. 26. **Behutsamkeit mit entzündbaren Waaren.** Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salpeter, Schwefel, Terpentin, Öhl, oder ähnlichen entzündbaren Waren handeln, haben bei deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden.

In den Handlungsgewölbern soll von Pulver nie ein Vorrath über 4 Pfund gehalten, und noch dieser kleine Vorrath in besonderen guten Behältnissen, allenfalls in blechernen Gefässen, verwahret werden.

Alles übrige Pulver haben sie auffer der Stadt, oder dem Markte, in einem sicheren Orte, aufzubewahren.

§. 27. **Behutsamkeit mit dem Kochen in Schmalz.** Bei dem Kochen in Schmalz ist Sorge zu tragen, daß sich selbiges nicht entzünde, und wenn es geschieht, muß kein Wasser in dasselbe gegossen, sondern die Flamme mittels Zudeckung des Geschirrs zu ersticken getrachtet werden; welche Vorsicht die Hauswirthe ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklich einzubinden haben.

§. 28.

§. 28. In Holz arbeitende Professionisten. Diejenigen Handwerker, welche in Holz arbeiten, als Tischler, Drechsler, Wagner, Faßbinder ꝛc. sollen die Holzscheiter, Splitter, und Späne nicht in der Werkstätte liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersichern Ort bringen.

§. 29. Fackeln, glühende Kohlen. Auf dem Lande darf Niemand mit glühenden Kohlen, oder freiem Lichte durch die Ortschaft gehen; noch ist den Reisenden zuzugeben, daß sie mit brennenden Fackeln durch einen Ort fahren.

§. 30. Gebrauch des freien Lichts in Häusern. Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Taglöhnern, nicht gestatten, mit freiem Lichte, oder wohl gar mit brennenden Holzspänen im Hause herumzugehen, noch die Gastwirthe den bei ihnen einkehrenden Fuhrleuten im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken, oder wie sonst immer unvorsichtig damit umzugehen. Die dawider Handelnden sind auf das schärfste zu bestrafen, und die Hauswirthe haben für den entstehenden Schaden zu haften.

§. 31. Gebrauch des freien Lichts in Stallungen. Überhaupt soll sich Niemand unterfangen, mit freiem Licht, brennenden Holzspänen, oder Kohlfeuer auf Böden, in Ställe, Scheunen, Heu- oder Holzgewölbe, oder an andere Örter zu gehen, wo feuerfangende Sachen aufbehalten werden, und muß zu diesem, und zu so vielfältigem anderen Gebrauche jeder Hausinhaber, oder Hausvater ohnehin mit einer oder mit mehreren

glä-

gläsernen, oder blechernen Laternen versehen seyn, deren sich das Gesind, oder Dienstvolk, zur Nachzeit, an solchen Örtern bedienen kann.

§. 32. Haftung der Gastwirthe für die Einkehrenden. Die Gastwirthe in Märkten und Städten haben, wie andere Hausväter, für ihre Hausleute, zugleich aber auch für die bei ihnen einkehrenden Gäste zu haften; sie sollen demnach den Pferdknechten die Aufsteckung freier brennender Kerzen in den Ställen nicht gestatten, und ihnen in diesem Stücke, wie auch wegen des Tabackrauchens, alle Behutsamkeit einbinden.

§. 33. Obsorge über Feuer und Licht. Überhaupt soll jeder Hausinhaber oder Hausvater nicht nur seinen Kindern, Hausleuten, den in seinem Hause wohnenden Zinsparteien, und Gästen, die Achtsamkeit auf Feuer und Licht nachdrücklichst einschärfen, sondern er entweder selbst Nachts vor dem Schlafengehen, besonders bei Öfen und Feuerstätten genau nachsehen, oder auch jemanden Zuverlässigen nachsehen lassen, und dafür sorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöscht, oder an einem sicheren Orte, wo kein Schaden geschehen kann, aufbewahret werden.

§. 34. Ueber warme Asche. Eine gleiche Sorgfalt haben sie wegen der warmen Asche zu gebrauchen, damit dieselbe zu grösserer Sicherheit, immer nur an feuerfreie Plätze ausgeschüttet, mithin nichts dadurch entzündet, und keine Feuersbrunst verursacht werde.

§. 35. Säuberung der Rauchfänge und Oefen in Städten und Märkten. Die Sorglosigkeit in Säu-

berung der Rauchfänge hat zur Entstehung der Feuersbrünste öftere Gelegenheit gegeben. Es hat daher in Städten und Märkten jeder Hausinhaber und Hausvater darauf zu sehen, daß die Rauchfänge, Öfen und Herdstätten von Zeit zu Zeit gereiniget, und gegen die Feuersgefahr sicher gestellet werden.

§. 36. Rauchfangkehren. Dieses Kehren der Rauchfänge soll durch ordentliche befugte Rauchfangkehrer, nach dem Ermessen der Obrigkeit und des Magistrats, und nach Verhältniß des minderen oder grösseren Feuers, alle 3 Wochen, oder alle 14 Tage, bei Handwerksleuten, die grosses Feuer nöthig haben, auch wohl alle 8 Tage geschehen.

§. 37. Schuldigkeit der Rauchfangkehrer. Die Rauchfangkehrer sind schuldig, jene Parteien, welche sich weigern, ihre Öfen und Rauchfänge, welche schadhaft sind, oder bei welchen sonst eine Gefahr vorhanden seyn dürfte, der Obrigkeit anzuzeigen. Im Falle der Unterlassung haben sie für den entstehenden Schaden zu haften. Sie sollen sich daher in diesem Punkte nicht auf ihre Gesellen verlassen, sondern öfters selbst bei den Ofen, Rauchfängen und Herdstätten mit Aufmerksamkeit nachsehen.

§. 38. Schuldigkeit der Hausinhaber. Hingegen ist auch die Schuldigkeit der Hausinhaber und Hausväter, jene Rauchfangkehrer der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, welche zu selten oder zu nachlässig kehren, und sich ihre Verrichtungen nicht pflichtmässig angelegen seyn lassen.

§. 39. Säuberung der Rauchfänge und Oefen auf dem Lande. Jeder Hausvater hat den Schlund des Rauchfangs, wenigstens alle 8 Tage fleißig kehren, und den Ruß mit stumpfen Besen abfegen zu lassen. Die Rauchfänge sollen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monathe ganz, und mit der größten Sorgfalt gekehret werden.

Rauchfänge, die nicht zum schliefen sind, können zwar von den Hauswirthen, oder ihren Hausleuten, selbst gekehret werden; bei jenen aber, die geschloffen werden können, muß das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer, oder wo keine Rauchfangkehrer sind, durch das Gesinde geschehen. Die Obrigkeit hat daher zu sorgen, daß die Gemeinden, wo Rauchfangkehrer sind, ordentliche Kontrakte mit den Meistern machen, zugleich aber auch, daß die Gemeinden von den Rauchfangkehrern nicht überhalten werden, und daß letztere ihre Schuldigkeit genau, und zu bestimmter Zeit erfüllen.

Die Dorfgerichte haben auf das Ofen = und Rauchfangkehren besondere Aufsicht zu tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachzusehen, und die nachläßigen Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 40. Feuerkommissäre und Visitazionen. Damit nun alles, was in den vorhergehenden §. §. vorgeschrieben ist, um so pünktlicher beobachtet, und alle Feuersgefahr um so zuverlässiger abgewendet werden möge, sind in allen Städten und Märkten eigene Feuerkommissäre von den Obrigkeiten aufzustellen, und allenfalls für die verschiedenen Stadtviertel besondere zu bestim-

men. Diese haben sich mit Zuziehung eines Mauer- Zimmer- und Rauchfangkehrermeisters, alle Jahre zwei Mahl, im Herbst und Frühjahre, unentgeltlich in alle Häuser des Orts zu begeben, die Rauchfänge, Öfen und Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Feuersgefährlichkeiten so viel möglich anzumerken, und diejenigen, wobei augenblicklich ein Unglück zu besorgen steht, und kein Aufschub Statt findet, auf der Stelle abzuschaffen. Zugleich sollen sie die bei den Häusern befindlichen Löschgeräthschaften in Augenschein nehmen, und dann über eine jede solche Feuergefahr- Untersuchung, bei der Obrigkeit oder dem Magistrate, ihren Bericht abstatten.

Auf dem Lande muß in Beiseyn eines herrschaftlichen Beamten, des Richters und des Gemeindausschusses, auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe ist, und zwar im Winter zweimahl, im Sommer aber einmahl, in allen Häusern Feuervisitazion gehalten werden. Man hat dabei alle Öfen, Schornsteine, Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Abstellung der feuergefährlichen Sachen entweder sogleich zu veranstalten, oder an die Herrschaft, allensfalls selbst an das Kreisamt anzuzeigen. Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf zu halten, daß alles jenes, was bei der Feuervisitazion verordnet worden, richtig und genau erfüllet, und daß überhaupt in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt werde.

II. Anstalten, um die entstandene Feuersbrunst bald zu entdecken, und bekannt zu machen.

§. 41. Feuerwache, Nachtwächter. Da jedoch aller Vorsicht ungeachtet, dennoch Feuersbrünste entstehen können, so ist die nächste Aufmerksamkeit auf die baldige Entdeckung und Bekanntmachung einer entstandenen Brunst zu richten, wozu in Städten und Märkten vorzüglich die Nacht- und Feuerwachen dienen. Auch in solchen Dorfschaften, wo einige Nachtwächter bestimmt sind, ist die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenstand ihres Dienstes anzusehen; in jenen Ortschaften aber, die nicht sehr klein sind, und wo es keine eigenen Nachtwächter gibt, sind die Nachbarn und Inleute selbst wechselweise bei der Nacht Wache zu halten schuldig.

§. 42. Schuldigkeit der Nacht- und Feuerwache in Städten und Märkten. Den Nachtwächtern ist wohl einzuprägen, und unter Androhung strenger Züchtigung nachdrücklich zu befehlen, daß sie Nachts auf das Feuer genau Acht haben, und sobald sie eine Gefahr wahrnehmen, sogleich Lermen machen.

Wo es keine Nachtwächter gibt, sind einige Feuerwächter zu bestellen, welche diese Verrichtung auf sich nehmen, und zu dem Ende Nachts im Orte herumgehen, oder, wo es sich thun läßt, auf einem Thurme sich aufhalten, den Ort wohl übersehen, und alle Viertelstunden ein Zeichen ihrer Wachsamkeit geben.

§. 43. Schuldigkeit der Nacht- und Feuerwache auf dem Lande. Die Nachtwächter, oder die zur Nacht- und Feuerwache bestellten Leute sollen von Michaelis bis Ostern, von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr frühe, und von Ostern bis Michaelis, von 10 Uhr bis 2, oder 3 Uhr, auf der Wache bleiben.

Ihre Schuldigkeit ist in dem Orte beständig auf und abzugehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu geben. Daher sollen sie während der Wachtzeit sich in Wirthshäusern, oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten, nicht unterfangen. Sobald sie auch nur durch Geruch, durch Rauch, oder auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, um so mehr also bei einem wirklich ausbrechenden Feuer, sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blashorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren, die Einwohner wecken, vor allem aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen.

Wenn die Wächter ein entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnähmen, und solches daher aus Nachläßigkeit über Hand nehmen liessen, sollen sie mit gröster Strenge bestraft werden.

Endlich haben sie sogleich, als ein Feuer entdeckt worden ist, dem Ortsrichter, den Geschwornen, und zugleich der Obrigkeit, wenn diese sich selbst im Orte befindet, die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Gefahr sind auch die benachbarten Gegenden durch Läutung der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entstandenen Feuersbrunst, zu benachrichtigen.

§. 44. Kundmachung des entstandenen Feuers. Überhaupt soll sich kein Hauswirth, oder die Seinigen, unterfangen, das in seinem Haus entstandene Feuer zu verhehlen, sondern er ist verpflichtet Lerm zu machen, und um Hülfe zu rufen; wird diese anbefohlene Anzeige unterlassen, so hat die Obrigkeit die Verhehler auf das schärfste zu bestrafen, und nach Maß ihres Vermögens, zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten.

Die Kundmachung von Parteien kann durch Schreien, und des Nachts durch Anpochen an die Hausthöre und Fenster geschehen. Zugleich ist in Städten und Märkten die unversäumte Anzeige bei dem Bürgermeister Stadt- oder Marktrichter, auch bei den Feuerkommissaren zu machen. Auf das Lermzeichen, so das Feuer ankündiget, oder bei Gewahrwerdung des Feuers, soll ohne weitere Verordnung, durch den Schulmeister, Meßner oder Kirchendiener an die Thurmglocke angeschlagen, nebstdem anf dem Thurme bei Tag eine Feuerfahne, bei der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte ausgesteckt, und auch wohl durch dazu bestellte Leute mit der Trommel Lerm geschlagen werden.

III. Vorsichten und Anstalten zur schleunigen Löschung der Feuersbrünste.

§. 45. Wasser, Brünne, Viehtränken. Die schleunige Löschung eines ausbrechenden Brandes hängt größtentheils von der Vorkehrung ab, daß es nicht an hinreichendem Vorrathe von Wasser, und an den nöthigen Löschgeräthschaften gebreche, daß die verschiedenen

nen Klassen der Einwohner zu angemessenen Verrichtungen vorhinein bestimmt, und sich zur Hilfe schleunig einzufinden angewiesen sind, endlich daß bei dem Löschen selbst eine gute Ordnung herrsche.

Daher müssen in Städten und Märkten sowohl die öffentlichen Brünne, als die Brünne in Privathäusern, ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Feueraufsicht seyn, und hat man bei den gewöhnlichen Feuerunterſuchungen darauf zu sehen, daß sie immer im guten Stande erhalten werden.

Auf dem Lande hingegen hat die Obrigkeit dafür zu sorgen, daß die Brünne von Zeit zu Zeit fleissig gereiniget, und die Viehtränken, Teiche, und dergleichen Wasservorräthe in gutem Stande erhalten werden.

§. 46. **Privatbrünne.** Wenn in Städten oder Märkten ein neues Haus gebauet wird, soll man so sehr als möglich darauf sehen, daß in denselben ein Brunn gegraben werde, und ist, wo die Grabung leicht möglich befunden wird, die Erlaubniß zum Bauen nur unter dieser Bedingung zu ertheilen.

§. 47. **Pferdschwemmen, Wassergruben.** Wo Mangel an Fluß = Bach = und Brunnenwasser ist, muß man sich mit Pferdschwemmen, Zisternen und Wassergruben, wie sie immer an schicklichen niederen Plätzen angelegt werden können, behelfen, und sie durch aufgefangenes Regenwasser voll zu erhalten trachten.

§. 48. **Wassertonnen.** Auf dem Lande sind herrschaftliche Häuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabricken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuer-

werk-

werkstätte, mithin alle etwas grössere Gebäude ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden mehrere gefüllte Wassergefässe, sogenannte Pottinge, zu haben.

Jedes kleinere Haus aber soll mit einer solchen gefüllten Potting (Wassertonne) versehen seyn.

Diese letztere Pflicht erstreckt sich auch auf die gemeinen Bürgershäuser in Städten und Märkten.

§. 49. In geringeren Dörfern, und wo dergleichen Wassertonnen wegen der schwächeren Gebäude auf den Böden nicht untergebracht werden können, sollen sie bei denjenigen Häusern, die vom Wasser und von den Brünnen am weitesten entlegen sind, soviel möglich neben den Hausthüren, oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt bereit gehalten werden.

§. 50. Auf den Kirchböden sollen stäts gefüllte Pottinge vorhanden seyn, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern, und sogenannten Kirchenhütern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorget werden.

§. 51. **Bereithaltung der Pferde.** In Städten und Märkten ist dafür zu sorgen, daß für den Fall der Noth immer Pferde zur Hand seyn. Allenfalls ist den in dem Orte befindlichen Fuhrleuten, Müllern, Bäckern, Bräuern, Fleischhauern, und wer sonst Pferde hält, zur Pflicht zu machen, daß sie nebst der allgemeinen Schuldigkeit, die Pferde bei einem Brande zu stellen, wechselweise immer eigends angeschirrte Pferde bereit halten, um bei Entstehung eines Feuers solche zur Herbeischaffung des Löschgeräths, des Wassers, oder

was sonst nöthig seyn könnte, ohne Verzug gebrauchen zu können.

Auf dem Lande sind bei gegebenen Feuerzeichen, und auf Verlangen sowohl die Nachbarn, als auch fremde im Dorfe sich aufhaltende Fuhrleute, unverweigerlich ihre Pferde zu stellen verbunden. Daher müssen an jenen Ortschaften, wo man die Pferde auf den gemeinschaftlichen Wiesen übernachten läßt, immer wechselweise einige zu Hause gelassen werden, um im Falle der Noth bei der Hand zu seyn.

§. 52. Löschgeräthe für gemeine Bürgershäuser. Um im Falle der Noth entweder selbst zum Löschen gehen, oder Leute schicken zu können, soll jedes gemeine Bürgershaus wenigstens mit einigen Schaffen, und höl-zernen Wassereimern (Zubern) und Kannen versehen seyn. Ferner muß selbiges eine Dachleiter, einen Feuerhaken, und eine grosse Laterne mit einem Hafte, an dem sie an die Hausmauer aufgehenkt werden kann, anschaffen, um, wenn zur Nachtzeit Feuer entsteht, die Gassen, wodurch das Löschgeräthe und das Wasser zugeführet werden muß, zu beleuchten.

§. 53. Für grössere Häuser. Die Magistrate oder Ortsobrigkeiten haben in Ansehen der grösseren Bürgershäuser, die Kreisämter aber in Ansehen der in den Städten und Märkten liegenden Herrschaftshäuser, Freihöfe, Klöster, Pfarrhöfe ꝛc. zu bestimmen, wie viele sich jedes an den im vorhergehenden §. genannten, oder auch an anderen Löscherfordernissen, z. B. an ledernen Wassereimern, (Wasserämpern,) an Haken,

Brech-

Brecheisen, an eisernen Schaufeln, hölzernen Handspritzen ꝛc. beizuschaffen habe.

§. 54. **Für die Städte und Märkte selbst.** Auſſer dem sollen aller Orten durch die Wirthschafts-Administrationen und Inspektores der Städte und Märkte, mithin auf gemeine Kosten, die abgängigen gemeinschaftlichen Löschgeräthschaften angeschafft werden. Jeder Ort muß nach Verhältniß seiner Größe, und seines Vermögens mit grösseren oder kleineren metallenen Feuerspritzen auf Rädern oder Traghölzern, mit Wasserwägen und ihrem Zugehör, mit Wasserfässern, mit höhern und niedern Feuerleitern, Feuerhaken, eisernen Schaufeln, Brecheisen, Brandhaken, ledernen Wassereimern (Wasserämpern) Laternen ꝛc. versehen seyn.

§. 55. **Löschgeräthe für kleine und gemeine Häuser auf dem Lande.** Kleinere Häuser sollen wenigstens eine Leiter, einen Feuerhaken, einige Wasserschaffe, einige von Stroh geflochtene, und in und ausweudig mit Pech gut verschmirte Feuereimer, und eine blecherne Laterne haben.

§. 56. **Für bessere Häuser, Feuer- und andere Werkstätte.** Die Herrschaftshäuser und Wirthschafts-Gebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabricken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, und alle grössere Häuser sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nemlich mit Dachleitern, Feuerhaken, Handspritzen, und Wasserläden, nach Maß ihrer Grösse versehen seyn, um sowohl sich selbst, als auch andern Hilfe zu verschaffen.

§. 57. Für die Gemeinden selbst. Ausser diesem sollen sich die Gemeinden für sich selbst, wofern sie aus Abgang der Mittel sich mehr anzuschaffen nicht vermögen, wenigstens eine Feuerleiter, ein Paar Feuerhaken, einige Handspritze, und ein Paar blecherne Laternen, wenn sie aber vermöglicher sind, auch ein Paar Wasserläden (Wasserleitern) mit den dazu gehörigen Wägen, oder Schleifen anschaffen, und immer mit Wasser gefüllt, in Bereitschaft halten.

§. 58. Bestimmung des Löschgeräthes. Die Magistrate und Obrigkeiten in Städten und Märkten sollen ohne Verzug, und unter eigener Dafürhaftung, sorgen, daß in den ihnen untergebenen Häusern die Löschgeräthschaften, welche für jedes bestimmt sind, angeschafft, und im guten Stande erhalten werden. Von ihren vorräthigen eigenen, und von den Löschgeräthschaften der in ihrer Stadt, oder ihrem Markte liegenden Herrschaftshäuser, Freihöfe, Klöster, Pfarrhöfe, und dergleichen grösseren Häuser haben sie binnen 4 Wochen, von Zeit dieser kundgemachten Feuerordnung an, dem Kreisamte das Verzeichniß einzusenden, welches sodann, was noch abgängig seyn dürfte, nach Umständen nachzuschaffen die Anleitung geben wird.

Auf dem Lande wird die Bestimmung des Löschgeräthes, welches unterthänige Häuser anzuschaffen haben, den Obrigkeiten überlassen, die dabei immer darauf zu sehen haben, daß die Hausinhaber nicht in unnöthige Ausgaben versetzt werden. Die Obrigkeiten, Klöster, Pfarrer und Freihöfe, haben den Kreisämtern die Ver-

zeichnisse von ihren Löschgeräthen einzuschicken, welche, was noch daran nachzuschaffen seyn wird, die Anleitung zu geben, auch die Vermöglicheren allenfalls zu Anschaffung metallener Feuerspritzen anzueifern haben werden.

§. 59. **Verwahrung des Löschgeräthes.** Die den Städten und Märkten selbst gehörigen Löschgeräthschaften müssen an schicksamen Örtern, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahret, den Wirthschafts-Administratoren, Inspektoren, oder sonst vertrauten Leuten muß hierüber die Aufsicht aufgetragen, und öfters im Jahre darnach gesehen werden. Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen, und, was Schaden gelitten hat, sogleich auszubessern. Die Wasserpottinge, wovon in den Stadtgebäuden, Rathshäusern und anderen öffentlichen Gebäuden soviel nöthig untergebracht werden sollen, sind zu gehöriger Zeit mit frischem Wasser zu füllen, und überhaupt ist Sorge zu tragen, daß alle Löschgeräthschaften in jedem Nothfalle in solchem Stande sind, damit sie auf der Stelle, und ohne sie erst zubereiten zu müssen, gebraucht werden mögen. Diejenigen, welchen die Sorge über Löschgeräthschaften anvertraut ist, werden über die ihnen zur Schuld kommenden Vernachlässigungen zur scharfer Verantwortung zu ziehen, auch wohl gar zum Ersatze des durch die Unbrauchbarkeit der Löschgeräthschaften entstandenen Schadens anzuhalten seyn.

§. 60.

§. 60. Vorläufige Bestimmung der Verrichtungen bei dem Löschen in Städten und Märkten.

Für die Bürger und Zünfte. Vorzüglich aber hängt die Geschwindigkeit sowohl, als die Ordnung bei dem Löschen von einer vorläufigen Bestimmung der jedem zukommenden Verrichtung bei der entstandenen Feuersbrunst ab, daß ohne weitere Anstellung oder Anordnung jedermann von selbst wisse, was er zu thun habe.

Daher sollen die Magistrate und Obrigkeiten, durch eine schickliche Eintheilung, nach dem Unterschiede der Zünfte und Professionisten, alles auf eine solche Art festsetzen, daß einer jeden Gattung ihre angemessene Verrichtung zugetheilet werde, und auf diese Weise die einen zur Zufuhr der Erfordernisse, zur Zubringung des Wassers, und bei den öffentlichen Brünnen, die andern auf dem Rettungsplatze, einige bei den Spritzen, andere bei den Feuereimern, bei den Feuerleitern, bei dem übrigen Geräthe, ferners andere zum Löschen, selbst zum Retten der Habschaften, zum Abbrechen und Einreissen angewiesen seyn.

§. 61. Für die Maurer und Ziegeldecker. Insbesondere sind die im Orte befindlichen Maurer, Ziegeldecker, Zimmer- Schmid- und Schlossermeister, wie auch die Rauchfangkehrer zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie sich beim Feuer einzufinden, und wozu sie sich eigentlich bereit zu halten haben.

§. 62. Für die Magistratspersonen selbst. Auf gleiche Art müssen die Magistrate die Geschäfte für den

einer Feuersbrunst vorhinein unter sich selbst eintheilen, und nebst den Feuerkommissären, die ohnehin allezeit bei dem Feuer sich einfinden müssen, einige theils aus ihrem Mittel, theils aus der übrigen Bürgerschaft benennen, die während des Feuers Ordnung halten, die zu- und abfahrenden Wägen leiten, die Leute zum Löschen mit Bescheidenheit aneifern sollen. Auch sind eigends Leute zu bestellen, die in dergleichen Gelegenheiten zum Feueransagen, Hin- nnd Wiederschicken, und andern dergleichen Nebenverrichtungen sich gebrauchen lassen. Die Magistrate und Obrigkeiten haben ihren Gerichtsdienern und Thorwärtern die Anleitung zu geben, daß sie auf verdächtige Leute, von denen man Versuche von Diebstählen zu befürchten hat, Acht geben, besonders zur Nachtzeit während dem Feuer Unbekannte nicht ein- und ausgehen lassen, und die Thöre gesperrt halten.

Die Viehhälter (Hirten) sind anzuweisen, bei Entstehung des Feuers zur Hand, und für die Wegschaffung und Rettung des Viehes besorgt zu seyn. Alle diese Verrichtungen, und die dazu bestimmten Personen sind in ein eigenes Protokoll einzutragen, damit sowohl die Eintheilung nicht in Vergessenheit komme, als auch jene, die zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 63. **Vorläufige Bestimmung der Verrichtnngen beim Löschen auf dem Lande.** Zur Erhaltung der Ordnung, die zu einer schleunigen Löschung einer entstandenen Feuersbrunst unumgänglich nöthig ist, sollen

den

den Hauswirthen und Knechten, wenigstens in grösseren Ortschaften, ihre Verrichtungen schon vorhinein von Seite des Grundgerichts bekannt gemacht werden. Einige derselben sollen zum Schicken und Feueransagen, einige zum Wasserzubringen, zur Herbeiführung der Wasserladen oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Verwahrung der geflüchteten Habschaften, andere endlich zum Löschen, Abbrechen und Niederreissen bestimmt, und diese Bestimmungen den Nachbaren alle Jahre einmahl bei versammelter Gemeinde wiederhohlt kund gemacht werden.

§. 64. Bei dem Feuer in Städten sind schuldig zu erscheinen:

Die Magistratspersonen. Wenn das Lärm- und Feuerzeichen gegeben wird, sollen sich der Bürgermeister, der Stadt- oder Marktrichter mit einem oder dem anderen Rathsmanne, wie auch die bestellten Feuerkommissäre zum Feuer begeben, und sind alle Anwesende schuldig, dem Bürgermeister, oder wer sonst als Vorgesetzter zur Anstalt gegenwärtig ist, ohne Widerrede oder Verweilung Gehorsam zu leisten.

§. 65. Die Professionisten und übrigen Einwohner. Die Handwerker, oder andere dazu bestimmte Personen haben mit ihren nothwendigen Handwerkszeugen dem Feuer zuzueilen, oder sich zu der jedem von ihnen nach Anleitung des §. 60. und 61. angewiesenen Verrichtung sogleich ohne weitere Anfrage unter Vermeidung der empfindlichsten Strafe, wenn sie zu spät kämen,

men, anzustellen. Besonders haben sich diejenigen, die zur Herbeischaffung der gemeinen Stadt = und Markt=Geräthschaften, und zur Zufuhr der Wasserladungen bestimmt sind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleissen.

Die zum Ab = und Vorbrechen gemeiniglich bestimmten Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Schlosser, Schmide, die im Orte oder in der Nähe wohnen, haben sich mit ihren Werkzeugen zahlreich einzufinden, die Rauchfangkehrer aber mit allen ihren Gesellen zu erscheinen. Auch hat jeder Hausinhaber entweder selbst zum Feuer zu kommen, oder doch jemanden mit hinlänglichen Kräften versehenen, mithin kein Kind, oder eine zu betagte Person, mit Wassereimern, Schaffen, Zubern 2c. zu schicken.

§. 66. **Die Fuhrleute und Pferdehälter.** Ausser jenen, die ohnehin zur Zufuhr des Löschgeräths und Wassers eigends bestimmt sind, sollen Fuhrleute und alle Parteien, die Pferde halten, auch die nur einkehrenden Fuhrleute ebenfalls die Pferde in Bereitschaft halten, um im Falle der Noth selbe sogleich zur Löschanstalt, oder zu anderen dazu gehörigen Fuhren stellen zu können.

§. 67. **Der Bader.** Der Wundarzt oder Bader hat die besondere Pflicht, selbst nebst einem Gesellen, mit Bind = und Aderlaßzeugen, sich einzufinden, damit denjenigen, welche beim Löschen etwann verunglückt werden möchten, gleich die nöthige Hülfe verschafft werden könne.

§. 68. **Die Klostergeistlichkeit.** Von der im Orte befindlichen Klostergeistlichkeit versieht man sich, daß

sie,

sie, wie es ihre Schuldigkeit fordert, wenigstens durch Abschickung einiger ihrer Mitbrüder, und mit ihren Löschgeräthschaften den Nothleidenden zu Hülfe kommen, und in der Hülfleistung bei einer solchen öffentlichen Noth den übrigen Einwohnern mit gutem Beispiele vorzugehen sich bemühen werden.

§. 69. Beim Feuer auf dem Lande sind schuldig zu erscheinen:

Die Richter und Geschwornen. Sobald das Feuer-Lärmzeichen gegeben wird, sollen der Richter und die Geschwornen die ersten seyn, die sich an den Ort der Feuersbrunst begeben, da auf ihr Beispiel, ihre Anstalten und Befehle so viel ankömmt. Die Gemeinde hat die Anordnung dieser Vorgesetzten ohne alle Ausnahme auf das genaueste zu befolgen.

§. 70. Die herrschaftlichen Beamten. Von der Herrschaft selbst, wenn sie im Orte, oder nicht weit davon ihre Kanzlei hat, muß sogleich ein Beamter zur Feuersbrunst abgeordnet werden, bei welchem man voraussetzet, daß derselbe die Geschicklichkeiten besitze, gute Ordnung zu halten, und die Anstalten zu leiten.

§. 71. Die Zimmermeister, Maurer 2c. Vorzüglich sollen die im Orte, oder unweit davon wohnenden Zimmerleute, Maurer, Schmide, Schlosser, Rauchfangkehrer, Müller und dergleichen Professionisten mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden, oder jemanden von den Ihrigen zu Hülfe schicken.

§. 72. Die Einwohner. Auch die Hauswirthe und ihre Knechte sind verbunden, gleich nach vernommenen Feuerrufe, mit ihren Löschgeräthschaften herbei zu eilen, und sich zu den Verrichtungen anzustellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder zu welchen sie ohnehin schon bestimmt sind.

§. 73. Die benachbarten Ortschaften. So sind auch die in der Nähe liegenden Herrschaften, Klöster, Pfarrer und Gemeinden schuldig, nicht nur die angesuchte Hülfe zu leisten, sondern auch von selbst, sobald sie von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beistande zuzueilen.

§. 74. Glimpfliche Behandlung der Anwesenden. Der Vorgesetzte bei den Feuerlösch = Anstalten ist zwar allerdings befugt, das anwesende Volk, in so fern es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuhalten, die zum Löschen untauglichen, unnützen Personen und müssigen verhinderlichen Zuseher, bei Seite zu schaffen, jedoch hat er bei diesen, und allen seinen Verrichtungen den Glimpf und die anständige Mässigung nicht aus den Augen zu lassen, folglich niemanden gewaltthätig zu behandeln, damit die Leute hierdurch nicht abgeschreckt werden, sich bei anderen Feuersbrünsten zur Hülfe einzufinden. Die Anwesenden aber haben sich alles unnöthigen Geschreies und Lärmens zu enthalten.

§. 75. Gute Ordnung bei dem Löschen und Retten. Es muß Vorsicht getragen werden, daß der Weg zur Zubringung des Wassers und der Löschgeräthe

frei bleibe, und zur nächtlichen Zeit beleuchtet sei, daß, um Verwirrungen und Hindernissen zuvor zu kommen, die Wege der Zu = und Abfuhr auf verschiedenen Seiten angewiesen, wo es der Platz möglich macht, die zum Zureichen des Wassers bestimmten Personen in zwei Reihen gestellt werden, und von diesen die eine Reihe die vollen Eimer von Hand zu Hand zureiche, die andere aber die leeren zum Füllen zurückgebe, daß also auf diese Art immer Ordnung erhalten, und das Löschen ohne Unterbrechung fortgesetzet werde.

§. 76. **Verrichtungen der Weiber und Mägde.** Während als die Mannsleute sich zur Arbeit bei der Feuersbrunst begeben, sollen die Weiber und Mägde auf dem Lande zu Haus bleiben, um, wenn es nöthig seyn sollte, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhalter, (Viehhirt,) mit Beihülfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute, sobald möglich, aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und solchergestalt in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber mit dem Begiessen der Dächer, und mit der Rettung der Habschaften zu beschäftigen, zu welchem Ende schon vorhinein ein sicherer Ort bestimmt, und bei einer Feuersbrunst mit einer Wache von Männern besetzt werden soll, wohin also die Weiber und Mägde bei nähernder Gefahr die Habschaften zu schaffen haben werden.

§. 77. **Vorkehrung bei zunehmender Gefahr.** Wenn die Feuersgefahr auf dem Lande zunimmt, so müssen in der Nähe alle Bodenfenster oder Dachöffnungen

gen zugemacht, die Thüren und Luftlöcher von Kellern und Gewölbern mit Steinen, Wasen oder Schutt verlegt, besonders alle feuerfangende Sachen auf die Seite geschafft werden.

Auf die Kirchthürme und Böden der Kirchen ist in solchen Fällen sogleich Wasser zu bringen, die Kappen-Fenster sind vor den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe sobald möglich zu entfernen.

§. 78. **Löschanstalten bei eingesperrtem Feuer.** So lang es irgendwo in einem Zimmer, Keller, Gewölbe, oder sonst in einem gesperrten Behältnisse, brennt, ist nach Umständen der Sache, das Feuer mit Handspritzen, Wasseraufgiessen, allenfalls durch Verstopfung der Thüren, Fenster, Öffnungen, mit Erde, Wasen, Mist, Steinen, Ziegeln ꝛc. zu dämpfen, und demselben nicht vor der Zeit Luft zu lassen, noch voreilig, und ohne Noth zum Ein- und Niederreissen zu schreiten.

Bei dem Löschen selbst soll man in Städten die Spritzen nicht gegen, sondern nach dem Winde richten.

§. 79. **Bei ausbrechendem Feuer.** Wenn das Feuer auf dem Lande wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh u. dgl. sich befinden, wo also das Begiessen nichts mehr nützt, muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anstossenden Zäune, wenn es nicht vorher um den Zugang offen zu halten, geschehen ist, müssen weggebrochen, das Dach muß eingerissen, und sammt den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken und zu ersticken, hineinwärts gestürzt werden.

§. 80. Nebenstehende Häuser sind ohne Noth nicht einzureissen; nur dann, wann die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, soll zum Ab- und Vorbrechen Hand angelegt werden. In diesem Falle ist kein Hauswirth zu schonen; dagegen aber haben diejenigen, deren Häuser durch die Löschanstalt abgedeckt, oder niedergerissen worden sind, alle Vorrechte und Begünstigungen der wirklichen sogenannten Abbrändler zu geniessen, und, wofern durch Abdeckung oder Einreissung ihrer Häuser der ganze Ort gerettet worden ist, oder daß durch ihren Verlust dem Orte sonst ein besonderer Vortheil zugeflossen ist, hat man auf eine besondere angemessene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen.

IV. Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Folgen, nach gelöschtem Brande.

§. 81. **Entfernung der Löscher.** Nach gelöschtem Feuer haben die Löscher und Löschgeräthe noch so lang auf der Brandstätte zu bleiben, als es diejenigen, welche die Löschanstalt leiten, zuträglich finden werden. Es soll sich also Niemand von den zum Löschen angestellten Leuten ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder des Grundrichters, oder desjenigen, der die Aufsicht geführet hat, entfernen.

§. 82. **Behutsamkeit gegen eine wiederhohlte Entzündung.** Wenn der Brand aufgehöret hat, ist genaue Obsicht zu tragen, daß nicht durch irgend eine unter dem Schutt noch verborgene Glut neuerdings

Feuer

Feuer entstehe; daher muß die Brandstätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beständig mit Wasser begossen werden. Auch fordert es die Vorsicht, eigene Wächter auf dem Platze zu lassen, welche auf das etwann neu auflodernde Feuer zu sehen haben.

§. 83. Zurückstellung des Löschzeugs. Wenn endlich die Feuersbrunst ganz vorüber ist, müssen alle Löschgeräthschaften auf einen Platz zusammen getragen, die der Stadt, dem Markte, oder der Dorfgemeinde zugehörigen abgesondert, und auch jedem Privateigenthümer das Seinige zurückgestellt werden. Für die Ausbesserung und Vergütung desselben, so wie für die Nachschaffung dessen, was an dem Löschgeräthe verdorben worden, oder gänzlich zu Grunde gegangen, ist sobald möglich, Sorge zu tragen.

§. 84. Anzeige an das Kreisamt. Nach gelöschtem Brande ist sogleich die umständliche Anzeige an das Kreisamt zu erstatten, welches unverzüglich und genau zu untersuchen hat: wie, und wodurch das Feuer entstanden? um sowohl diejenigen, welche durch Fahrlässigkeit dazu Gelegenheit gegeben, zur Strafe zu ziehen, als auch allenfalls gegen solche, die als vorsetzliche Urheber erkannt würden, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung vorgehen zu können.

§. 85. Entwendung der Löschgeräthschaften. Sollte sich jemand unterfangen, etwas von den Löschgeräthschaften sich zuzueignen, daran muthwillig zu verderben, davon wissentlich zu verkaufen, oder an sich zu

kau-

kaufen, der hat ebenfalls eine strenge gerichtliche Züchtigung zu gewarten.

§. 86. **Diebstahl während des Feuers.** Diejenigen endlich, welche die Unmenschlichkeit hätten, etwas von den der Gefahr ausgesetzten, oder geretteten Sachen zu entwenden, oder das ihnen in so dringender Noth Anvertraute abzuläugnen, sind mit der größten Schärfe, als die sträflichsten Diebe, nach den peinlichen Gesetzen zu behandeln.

§. 87. **Belohnung jener, die bei dem Löschen gute Dienste geleistet haben.** Hingegen sind diejenigen, welche sich bei dem Löschen in Städten und Märkten durch besondere Dienste hervorgethan haben, zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen.

Insbesondere soll denen, welche dem Stadt- oder Marktrichter, oder der im Orte befindlichen Obrigkeit die erste Nachricht von dem entstandenen Feuer gebracht haben, 1 Guld., demjenigen, welcher die erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat, 1 Guld. 30 Kr., dem, der die zweite gebracht, 1 Guld., dem Rauchfangkehrer, der, wenn im Rauchfange Feuer entstanden ist, denselben am ersten geschloffen hat, 2 Guld., demjenigen, der solchen am zweiten geschloffen, 1 Guld. aus der Gemeinde-Kasse gereicht werden.

§. 88. **Erhohlung der Kosten.** Wegen dieser, und anderer durch das Löschen veranlaßten nothwendigen Kosten aber, hat die städtische Gemeinde-Kasse sich an dem Hausinhaber, durch dessen eigene, oder seiner

Ein-

Einwohner Schuld und Nachlässigkeit das Feuer entstanden ist, zu erhohlen.

Doch bleibt dem Ersteren das Recht der Wiederforderung, nach vorhergegangener Schätzung und Mässigung, gegen denjenigen vorbehalten, welchem eigentlich die Entstehung der Feuersbrunst zur Last geleget werden kann.

Gegeben ꝛc. Wien am 3 September.

26.

Der k. k. Tabacksgefällen-Administration in West-Galizien wird die Macht eingeräumet, gegen die Übertreter des Taback-Patens, welche die gesetzmässige Geldstrafe zu erlegen nicht vermögen, Leibesstrafen zu verhängen.

*

Se. Maj. haben der Tabackgefällen-Administration in West-Galizien, nach der in den übrigen Erbländern bereits bestehenden Übung, das Befugniß eingeräumt, gegen jene Übertreter des Taback-Patents, welche die ihnen auferlegte gesetzmässige Geldstrafe zu zahlen auffer Stande sind, die dafür nach dem gedachten Patente ausfallende Leibesstrafe, in sofern diese nicht über drei Monathe beträgt, aus eigener Macht, und ohne Mitwirkung der k. k. Landrechte, zu verhängen.

Die

Die Taback = Administration hat in dergleichen Fällen das geschöpfte Urtheil den Schuldigen jederzeit durch ihre Ortsobrigkeiten schriftlich zustellen zu lassen, die Ortsobrigkeiten aber werden verpflichtet, den richtigen Empfang sodann vermittelst Rezepisse, ordentlich zu bestätigen, dem Verurtheilten die Nozion unverzüglich zuzufertigen, und nach dem Inhalte derselben, die Strafe an ihm zu vollstrecken.

Hofdekret vom 3 Sept. an die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 21 Sept.

27.

Die Begräbniß = Stätte sind ausserhalb die Wohnorte zu verlegen. (Für West = Galizien.)

*

Da die Ausdünstungen von Leichnamen, besonders von solchen, welche an bösartigen, oder ansteckenden Krankheiten gestorben sind, der menschlichen Gesundheit Schaden bringen, vorzüglich aber in gesperrten Orten die Luft verderben, und bei denjenigen, welche eine solche, mit schädlichen Ausdünstungen angefüllte Luft einathmen, den Stoff zu mancherlei gefährlichen Krankheiten erzeugen; so werden in Absicht auf das Begraben der Todten, und die Leichenbegängnisse, nachstehende Maßregeln zur genauen Beobachtung vorgeschrieben:

1.

1. Von nun an sollen alle Grüfte, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich innerhalb dem Umfange der Städte und Ortschaften befinden, geschlossen, und die Begräbnißplätze ausser den Ortschaften, in einer angemessenen Entfernung ausgewählet werden.

2. Alle Leichen sollen künftig von ihrem Sterbehause, nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen, bei Tage, oder des Abends, in geschlossenen Särgen oder Trugen, in die Kirche getragen oder geführet, sodann, nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebethern, eingesegnet und beigesetzet, von da aus aber in die ausser den Ortschaften gewählten Freithöfe, zur Eingrabung, ohne Gepränge und ohne Begleitung des Geistlichen, überbracht werden.

3. Zu diesen Freithöfen ist ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz ausser den Ortschaften, zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzet, noch sonst von einer solchen Erdgattung ist, daß selbiger die Faulung verhindere. Hierzu sind auf dem Lande, die ohnehin vorfindigen öden Plätze oder Hutweiden zu verwenden, mit einer Mauer, welche allenfalls auch nur aus Steinen mit Leim oder Leimerde bestehen kann, oder auch mit geflochtenen Zäunen, zu umfangen, und mit einem Kreuze zu versehen.

4. Auf diesen Freithöfen ist in eine Grube, welche 5 bis 6 Schuh Tiefe, und 4 Schuh Breite zu halten hat, niemahl mehr als ein todter Körper zu legen,

und

und nach geschehener Einsenkung des Leichnams, ist die Grube sogleich mit Erde zu bedecken.

5. Die Einschliessung der neuen Begräbnißplätze ausser den Ortschaften, wozu die Materialien allenfalls von der alten hergenommen werden können, liegt der Pfarrkirche ob, wenn selbige, ohne die Kirchen = Kapitalien anzugreifen, hinreichendes Vermögen hierzu besitzet; widrigens muß solche gemeinschaftlich von den Patronen, und den Kirchenkindern hergestellet werden.

6. Den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmahl der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, soll allerdings gestattet seyn, diesen ihren Trieben zu folgen; jedoch sind dergleichen Denkmähler lediglich an dem Umfange der Mauer zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu setzen, um daselbst keinen Platz zu benehmen.

7. Von nun an haben auch alle Grüfte und Begräbnisse in den Klöstern, wie auch die etwann bestehenden Kalkgruben und Schachten, bei den Spitälern, barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen, den barmherzigen Schwestern, (Soeurs de la Charité) gänzlich aufzuhören, und alle daselbst Verstorbene müssen ebenfalls auf den Freithöfen derjenigen Pfarrei, wohin sie gehören, begraben werden. Diese Klöster und Spitäler haben daher, wegen Entschädigung der Todtengräber für ihre Mühe, mit denselben ein billiges Abkommen zu treffen, und sind jene Pfarrkirchhöfe, in

de=

deren Pfarrbezirke diese Spitäler und Klöster liegen, nach der Erforderniß, grösser zu machen.

8. In diesen Freithöfen sind die Gruben reihenweise in ununterbrochener Ordnung herzustellen, und die Leichname, ohne Unterschied der Personen, des Standes und Geschlechts in dieser Ordnung zur Erde zu bestatten, und ist daher nicht erlaubt, daß sich Familien gewisse Plätze in den Freithöfen auswählen, oder daß Verwandte nur neben Verwandten, oder Kinder neben ihren Eltern, und wechselseitig geleget werden.

Die Kreisämter werden darauf sehen, damit die vorgeschriebene Begräbniß- Ordnung beobachtet, und kein Mißbrauch eingeführet werde; auch haben sie die dagegen handelnden Todtengräber mit angemessenen körperlichen, die Pfarrer aber, welche einigen Mißbrauch zulassen, mit Geldstrafen, das erste Mahl mit 1, das zweite Mahl mit 2 Dukaten zu belegen.

8. Für jeden Freithof soll ein Todtengräber, gegen eine angemessene Gebühr, angestellet werden.

10. Ganz mittellose Personen sind auf das von der Ortsobrigkeit darüber ausgestellte Zeugniß, so wie die Findlinge, unentgeltlich zu begraben.

11. So viel es endlich die Benutzung der in den Ortschaften aufzulassenden Freithöfe betrifft, so ist

a) die Ausgrabung der Leichname aus diesen Freithöfen, vor Verlauf von wenigstens zehn Jahren, nicht vorzunehmen, daher

b) Vor dieser Zeit auf den Plätzen der aufgelassenen Freithöfe kein Haus zu bauen, dagegen

c)

c) Können diese Plätze zu Gärten, Wiesen und Äckern sogleich verwendet werden.

Hiernach haben sich die Seelsorger und Ortsobrigkeiten in Zukunft zu benehmen, und die Kreisämter auf den genauen Befolg der gegenwärtigen Anordnung sorgsamst zu wachen.

Kundmachung der West-Galizischen Hofkommission, vom 5 September.

28.

Trennung der Finanz-Geschäfte von der politischen Hofstelle.

*

Wir Franz der Zweite, 2c.

Se. Maj. haben Ihres Dienstes zu seyn befunden, bei gegenwärtigen Staats-Verhältnissen, welche die Finanz-Verwaltung zu einen so wesentlichen Gegenstand der Sorgfalt machen, die Finanz-Geschäfte von den politischen zu trennen, und die oberste Leitung aller Comerzial- und Finanz-Gegenstände dem Grafen von Sauran, in gnädigsten Zutrauen auf dessen Thätigkeit, und oft bewiesene Treue, zu übertragen.

Wovon die Landesstellen und zu dem Ende hiermit unterrichtet wird, damit sie von nun an alle Berichte, so wie die Protokolle in Publico-politicis, so wie in Steuersachen, fortan, wie zeither, an das bisherige Di-

rectorium, hingegen in Comerzial = Kameral = und Bancal = Sachen an die Finanzstelle einzusenden, und so auch von dieser, nach der erwähnten Abtheilung der Geschäfte, die Verordnungen und Befehle einzuhohlen, auch darnach sich zu achten wissen mögen.

Rescript vom 7 September, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Ost = Galizische Gubernium, unter dem 22 September.

29.

Ständische Kredits = Kassen.

*

Ungeachtet der bündigsten Instructionen und Vorschriften, werden in dem Ständischen Kreditswesen doch verschiedene Unterschleife und Betrügereien ausgeübet, wenn besagte Instruction und die vorgeschriebene Manipulazion nicht genau befolget werden. Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Maj. wird daher verordnet, daß von dem ständischen Ausschusse oder dem Verordneten = Collegio, einige Individuen benennet werden sollen, die alle Mittwoche und Samstage, an welchen Tagen keine Manipulazion bei der Kasse ist, die Handlungen von den vorgehenden zwei Tagen, den Montag und Diensttag, dem Donnerstag und Freitag, durch Combinirung der Liquidations = Bücher mit den Journalen, und mit den

Blan=

Blanket = Verrechnungen, zu prüfen haben; denn nur auf diese Weise läßt sich mit Grunde erwarten, daß da die Verhandlungen der Kredits = Kassen in nachstehenden Geschäften bestehen, als: a) in Annahme der neuen Anlagen, und dagegen auszustellenden Obligationen; b) in Auszahlung der Kapitalien, und der daraus entspringenden Amortisirung dieser Obligationen, und Auslöschung in den Kredits = Büchern; c) in Auszahlung der Interessen; und endlich d) in Umschreibung der Obligationen auf einen andern Gläubiger, oder in mehrere Theile, wozu bei a das Kasse = Journal, die Liquidazions = Bücher und die Blanket = Verrechnung; bei b und c das Kasse = Journal und die Liquidations = Bücher, und bei d die Liquidations = Bücher wenigstens mit der Blanket = Verrechnung, in stäter Kontrolle stehen, eine solche Combination bei den Kredits = Kassen die Bevortheilungen hindan halten kann.

Nebst dem wird auch die Landesstelle öfters eine unvermuthete Nachsicht vorzunehmen angewiesen.

Übrigens wird auf ausdrücklichen Befehl Sr. Maj. allen ständischen Beamten das Agentieren und die Vertretung der Parteien, auf keine Art, weder in ständischen noch landesfürstlichen Geschäften, gestattet, und dieser Unfug hiermit ernstlich abgestellet.

Hofdekret der Finanz = Hofstelle vom 7 September, an sämmtliche Länderstellen.

30.

Privilegium für Joseph Kaindl, auf eine von ihm erfundene Maschine zur Reinigung des brandigen Weitzens.

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Joseph Kaindl, Bürger von Augsburg, hat uns allerunterthänigst vorgestellet, daß es ihm, nach lange gemachten kostspieligen Versuchen, gelungen sei, eine Maschine, zur Reinigung des brandigen Weitzens, zu erfinden, und hat uns zugleich gebethen, ihm das Recht zu ertheilen, diese neuerfundene Reinigungs = Maschine des brandigen Weitzens, durch einige Zeit ausschliessungsweise zu benutzen: da Wir nun in Erwägung genommen haben, daß der Bittsteller einen ansehnlichen Aufwand auf die Erfindung gedachter Maschine gemacht, diese, nach Äusserung der hierüber vernommenen Behörden, nähmlich unserer Nied. Öster. Regierung, und dá Nied. Öster. ständischen Verordneten Collegii, wie auch nach den, in Gegenwart der Nied. Öster. Regierungs = und ständischen Kommissare, und andere Kunst= und Wirthschafts = Verständigen, wie auch der Müller und Bäcker, vorgenommenen wiederhohlten und genauesten Prüfungen, von besonderem Nutzen für das Publikum befunden worden, keine Maschine der Art in unseren Erbländern bestehet, und es auch billig ist, ihm zu einiger Entschädigung seiner Kosten, einen Vorzug vor

je=

jenen zu geben, welche sich bloß auf die Nachahmung befleissen: so haben Wir, nach erhaltenen Gutachten unsers Directorii in Cameralibus et publico politicis, in diese Bitte gewilliget, und erwähnten Kaindl das Recht ertheilet, durch zehn Jahre, von dem unten gesetzten Tage anzufangen, seine neuerfundene Reinigungs = Maschine in unserem Lande Österreich ob und unter der Ens, und den übrigen deutschen und böhmischen Erbländern, mit alleiniger Ausnahme des Landes Tirol und Vorderösterreich, mit Ausschliessung aller durch diesen Zeitraum ihm allenfalls nachgemachten Reinigungs-Maschinen, zu benutzen, wie Wir dann auch befohlen haben, daß die von ihm bei unserer N. Ö. Landesregierung verschlossen eingereichte Zeichnung der neuerfundenen Maschine, zu Reinigung des brandigen Weitzens, zu dem Ende aufbehalten werde, damit auf den Fall, wenn sich darüber ein Streit mit jenen ereignete, welche eine ähnliche Maschine nachmachten, diesem Streite darnach von der politischen Behörde, mit Vorbehaltung des Rechtsweges, provisorisch entschieden werden möge. Thun dieß, und verleihen, Kraft dieses offenen Briefes aus landesfürstlicher Machts = Vollkommenheit, für uns und unsere Thronfolger, ihm Joseph Kaindl, erwähntes Privilegium exclusivum auf zehn nacheinander folgende Jahre, und gebiethen allen Unterthanen und Behörden unserer benannten Erbländer, auch sonst Jedermann, den Impetranten bei diesem Privilegium zu schützen und handzuhaben, weder dawider selbst zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von andern geschehe, so

lieb

lieb ihnen ist die Konfiszirung der dem Kaindl nachgemachten Reinigungs-Maschine, und eine Strafe von zweihundert Dukaten zu vermeiden, von welcher die Hälfte für den Inhaber dieses Privilegiums, durch unsern k. k. Fiskus einzutreiben seyn wird. Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm k. k. und erzherzoglich anhangenden grösseren Insiegel.

Gegeben ꝛc. Wien am 8 September.

31.

Herstellung der Theresianischen Ritter-Akademie.

*

Se. Maj. haben beschlossen, die Theresianische Ritter-Akademie, wie sie von weil. der Kaiserinn Maria Theresia, zum Behufe der Erziehung des Adels sämmtlicher Erbstaten, gestiftet worden ist, mit den alleinigen Abänderungen, welche die Zeiten, und die seit dem zugewachsenen und einverleibten Stiftungen nothwendig machen, herzustellen, und derselben auch das vormahlige Theresianische Akademie-Gebäude wieder einzuräumen.

Die Landesstelle hat demnach sämmtliche im Lande befindliche Theresianische Stipendisten an die Direction des neu errichteten Theresianums anzuweisen. Diese Stipendisten werden sogleich unentgeltlich aufgenommen

werden. Sollten sie aber dieser Wohlthat lieber entsagen, so werden sie auch fortan ein Stipendium von 250 Guld. genieſſen.

Da Sr. Maj. auch daran liegt, tüchtige Aufseher, Lehrer oder Präfekte für diese Akademie zu erhalten, so ist allen pensionirten oder nicht pensionirten Geistlichen, welche sich dem Dienste dieser Akademie, widmen wollen, bekannt zu machen, daß sie nicht nur die Pension, die sie etwann aus dem Religions- oder Studien-Fond beziehen, beibehalten, sondern auch die in der Akademie verwendeten Jahre, als wenn sie in der Seelsorge gewesen wären, ihnen angerechnet, und ihre mit Auszeichnung erworbenen Verdienste, durch Verleihung guter Pfarrpfründen oder Domherrnstellen, belohnet werden sollen.

Hofdekret vom 16 Sept., an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 27, und das Triester Gubernium, unter dem 30 September.

32.

Verboth mit Monturs-Stücken Handel zu treiben.

Da ungeachtet des seit so vielen Jahren bestehenden, und mehrmahl wiederhohlten Verboths, ärarische Mon-

Monturs = Stücke zu kaufen oder zu verkaufen, noch immer schädlicher Unterschleif mit neuen und alten ärarischen Monturs = Gattungen getrieben wird; so hat der k. k. Hofkriegsrath, zu desto sicheren Verhinderung des dadurch dem Dienste und dem höchsten Ärarium zugehenden Nachtheils, für nöthig befunden, auch den bisherigen Verkauf der von Feld = Spitälern, Sammel = und Stockhäusern, wie auch von Regimentern und Korps, an die Monturs = Ökonomie = Kommission und Depots eingelieferten ganz unbrauchbaren Gattungen von Tuch, Croisee, Leinwand und Zwilch, von nun an gänzlich einstellen, und diese Monturs = Gattungen, so weit es thunlich ist, verwenden, dasjenige aber, was zu gar keinem Gebrauche mehr taugt, durch die Papier = Stampfen, unter gehöriger Aufsicht, vertilgen, mithin die bisher bei den Monturs = Kommissionen und Depots vorgenommenen Licitazionen bloß auf den Verkauf der Tuchende, der unbrauchbaren Abfallsflecke von allen Gattungen, und auf das unbrauchbare Erz und Eisen, beschränken zu lassen.

Die Landesstelle hat daher nicht nur das wider den Aukauf und Verkauf der ärarischen Monturs = Gattungen bestehende Verboth wiederhohlt kund zu machen, sondern auch die Verfügung zu treffen, daß die neuen oder alten ärarischen Monturs = Stücke, wenn irgendwo einige angetroffen werden, ohne alle Rücksicht, in Beschlag genommen, und an die nächste Militar = Ökonomie = Kommission oder Depot, zum ferneren Gebrauche für die Truppen, abgegeben werden.

Hofdekret vom 16 September, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 29, das Steirische, unter dem 30 September, die Landesstelle in Kärnten, unter dem 4, die Görz = und Gradiscaner Landeshauptmannschaft, unter dem 7, das Ost = Galizische Gubernium, unter dem 13 October, und die Nieder = Oester. Regierung, unter dem 20 December.

33.

Eintheilung der in den Wirkungskreis der Finanz = und Commerz = Hofstelle gehörigen Gegenstände.

*

Bei der neu errichteten k. k. Finanz = und Commerz = Hofstelle, ist auch mit den Referenten eine anderweitige Eintheilung getroffen worden; daher wird den Landesstellen hiermit die Weisung gegeben, künftig die Gegenstände auf folgende Art,

a) die Credits = und Finanz = Geschäfte;

b) die Kasse = Dispositionen, Besetzungen der Stellen von Kasse = Beamten, dann die Pensions = und Provisions = Gegenstände;

c) Zollsachen;

d) das Taback = Wesen;

e) Die Commerzial = Gegenstände, und Konsumtions = Gefälle, nebst Accisen;

f)

f) Die Lotto = Gegenstände;

g) die Siegel = Gefälle, Wegmäuthe, und das Arrha = Wesen;

h) das Salzwesen, dann die Kriegsdarlehens = Gegenstände;

i) die Post und Taxsachen, Kontreband und Malversations, auch Bergwesens = Hydraulische und Bau = Gegenstände;

k) Erbsteuer = Sachen;

l) Domänen, Waldsachen und Landbau = Gegenstände, abgetheilt, und hiernach in den Geschäfts = Protokollen abgesondert, aufzuführen.

Hofdekret vom 18 September, an sämmtliche Länderstellen.

*

Nachträglich wurden durch ein Hofdekret vom 25 Sept. sämmtliche Länder = Chefs angewiesen, auch die in Kriegsdarlehens = Sachen aufgestellte Hofkommission, mit ihren Agendis, unmittelbar an die Finanz = und Commerz = Hofstelle anzuweisen.

34.

Mittel, scheinbar ertrunkene, erstickte, erhängte und erfrorne Menschen wieder zum Leben zu bringen. (Für West = Galizien.)

*

Es ist eine durch vielfältige, mit glücklichem Erfolge unternommene Versuche bestätigte Erfahrung, daß

er=

trunkene, erstickte, erfrorne oder erhängte Menschen, wenn sie auch kein Zeichen des Lebens mehr geben, nicht immer wirklich todt sind, sondern, daß dergleichen Unglückliche durch Anwendung zweckmässiger Mittel von dem scheinbaren Tode gerettet, und wieder zum Leben gebracht werden können.

Da jedoch einerseits diese Mittel gewöhnlich nur den Kunsterfahrnen in der Arzenei bekannt sind, andererseits aber gar oft geschieht, daß durch den Gebrauch unschicklicher, zweckwidriger Mittel, der Tod solcher verunglückter Menschen vielmehr befördert, als abgewendet wird, so wird, um diese Mittel zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, und allgemein gemeinnützig zu machen, darüber nachstehender Unterricht zur Richtschnur in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

A. Hülfsmittel, welche bei Ertrunkenen anzuwenden sind.

Vor allem muß gesorgt werden, daß die Lunge und das Gehirn von dem angehäuften, und stillstehenden Geblüte befreiet, und dessen ordentlicher Lauf wieder hergestellet werde. Daher ist:

1. Die Drosselblutader (venia jugularis) auf einer oder der andern Seite zu eröffnen, jedoch ist die Lanzette dem Schneller vorzuziehen, damit die Öffnung recht groß gemacht werden könne; wenn diese aber nicht gelassen werden kann, so ist eine Ader am Arm oder Fusse, oder wo es sich thun läßt, nach Umständen, auf 8, auch 10 und mehrere Unzen, zu eröffnen. Doch ist

dabei

dabei zu merken, daß die Aderlaß am Fuße fast niemahl, am Arme sehr selten, jene am Halse aber fast allezeit Blut gebe. Unter der Zeit, als das Blut fließt, ist öfters zu versuchen, ob ein Schlag am Herzen, oder an der Pulsader zu fühlen sei.

2. Inzwischen, bis der Bader kommt, sind dem aus dem Wasser Gezogenen die nassen Kleider abzunehmen; er ist abzutrocknen, und mit anderen trockenen Kleidern, Decken oder Kotzen zu bedecken, auch sind ihm die Nasenlöcher zuzuhalten, und ist ihm Luft stark und anhaltend in den Mund zu blasen.

3. Durch Beihülfe eines Blasbalges, soll, wenn einer zu haben ist, oder einer an der Spitze abgeschnittenen Messerscheide, oder in deren Abgange, durch Beihülfe eines Tabak- oder anderen Röhrels, die Luft, oder, welches noch weit vorzüglicher ist, Taback-Rauch durch den Hinterleib in den Mastdarm geblasen werden, welches Einblasen des warmen Taback-Rauches aber noch füglicher durch eine eigends dazu bestimmte Taback-Klistirspritze verrichtet werden kann. Sollte aber keine solche Klistirspritze bei Handen seyn, dann kann eine Klistir von einem Seidel Wasser, worin ein Loth Taback gekocht worden ist, mit einer Blase laulicht beigebracht werden.

4. Während dieser Beschäftigung soll die Brust hauptsächlich an beiden Seiten, wo sich die Rippen am meisten biegen, mit warmen Händen ganz gelinde zu wiederhohlten Mahlen gedrückt werden; wie dann auch

5. dem Ertrunkenen mit mäßiger Wärme, mit leinenen und wollenen warmen Tüchern, und Umschlägen beigesprungen, und er am Rückgerade beständig gerieben werden muß; daher

6. Derselbe ohne Verschub in ein warmes Bett zu bringen ist, und es würde

7. Die erquickende natürliche Wärme zweier gesunder Menschen, welche sich mit dem Ertrunkenen zu Bette legten, sehr vieles beitragen; oder aber

8. Soll der Körper in ein mit warmer Asche, oder zu Pulver gestossenen, und warm gemachten Salze, ungefähr vier Finger dick, überschüttetes Bett gebracht, solcher aber wieder mit warmer Asche oder Salz bestreuet, oder mit erwärmten, und in Tücher eingewickelten Ziegeln oder anderen Steinen, oder auch mit erwärmten hölzernen Tellern zugedeckt, und darin einige Stunden lang erhalten werden, bis etwann einige Lebenszeichen an ihm wahrgenommen werden. Um den Hals legt man einen mit Asche und Salz angefüllten Strumpf, und auf den Kopf setzt man eine damit bestreute Mütze, wobei man aufmerksam seyn muß, daß nichts davon in die Augen oder den Mund fällt.

9. Dann läßt man dem Kranken die stärksten, flüchtigen Geister, z. B. Hirschhorn = Kampfer = oder flüchtigen Salmiak = Geist, worunter der letztere wegen seiner Stärke vorzuziehen ist, vor die Nase halten, oder ganz trocknen Taback, wie auch Riech = und Nießmittel, z. B. das Pulver von Euphorbium, Pfeffer, Majoran, Rosmarin, Salwei, Rauten, mit einem Federkiele in

die

die Nase blasen. Endlich kann man auch demselben nur wenige Tropfen Geist mit wenig Wasser vermischt, in den Mund geben.

Mit diesen Mitteln muß, ungeachtet aller geäusserten Lebenszeichen, einige Stunden lang fortgefahren werden, und ist auf alle Weise zu vermeiden, daß ein solcher Unglücklicher nicht mehr auf einem Fasse gewälzt, oder umgestürzt, auf den Kopf gestellt, oder wohl gar bei den Füssen an einem Stricke aufgehängt werde.

Obschon nun zwar eines jeden Menschen natürliche Pflicht ist, seinem verunglückten Nebenmenschen in dergleichen Fällen beizuspringen, ihm alle mögliche Hülfe zu seiner Rettung zu leisten, und derjenige, der einen Verunglückten von dem sonst unvermeidlichen Tode rettet, sich schon durch das innere beruhigende Bewußtsein, das eine solche menschenfreundliche Handlung gewähret, belohnet findet; so haben Se. Maj. dessen ungeachtet, für denjenigen, der einen dem Scheine nach ertrunkenen Menschen rettet, eine Belohnung von 25 Guld. rhein. aus dem Ärarium allergnädigst auszumessen geruhet.

Um aber dieser Belohnung theilhaftig zu werden, muß

1) Derjenige, welcher eine in das Wasser gefallene Person vom Tode gerettet hat, baldmöglichst, und zwar längstens binnen 4 Wochen die Anzeige darüber an das Kreisamt machen, da nach Verstreichung dieser Zeitfrist, die Belohnung nicht mehr Statt findet.

2) Das Kreisamt hat über den Vorfall eine genaue Untersuchung vorzunehmen, und dabei vorzüglich den Umstand: ob für den in das Wasser gefallenen sowohl, als für den Erretter wirklich Todesgefahr vorhanden gewesen ist, verläßlich zu erheben, und zu diesem Ende jedesmahl die Tiefe des Wassers beiläufig zu erforschen.

3) Diejenigen, welche von dem Vorfall Wissenschaft haben, oder die allenfalls dabei gewesenen Zeugen, sind an Eides Statt zu vernehmen, und darüber hat dann das Kreisamt Bericht zu erstatten.

B. Mittel, wodurch die vom Kohlendunst, oder durch den Blitzstrahl erstickten, oder endlich die erhängten Menschen, gerettet werden können.

1. Der Verunglückte muß gleich in die freie Luft gebracht, und ihm bei zugehaltenen Nasenlöchern, die Luft mit Nachdruck in den Mund geblasen,

2. Demselben mit einer grossen Öffnung zur Ader gelassen, und damit so lang, bis Blut zu fliessen anfängt, fortgefahren werden. Während dieser Zeit ist aber derselbe mit frischem Wasser im Gesicht, und auf der Brust zu bespritzen, ihm vor der Nase ein starker Essig zu halten, oder die Nase damit beständig zu reiben. Sollte er hierauf Zeichen des Lebens geben, und etwas zu verschlingen im Stande seyn, so kann durch warmes Wasser, welches mit 10 Theilen Essig vermischt wird, eine schnelle Erleichterung verschaffet werden.

3. Weiters ist dasjenige, was zur Rettung der Ertrunkenen bei dem 3ten, 4ten und 5ten Punkt an Hand gelassen worden, auch bei Erstickten und Erhenkten anzuwenden, bei den letzteren aber noch besonders zu beobachten, daß ein solcher vor allem bald möglichst abgeschnitten, und der Strick, das Band oder woran er sonst gehängt, sogleich losgemacht werde. Übrigens ist der Gebrauch aller Brechmittel zu vermeiden.

C. Mittel, die für erfroren gehaltenen Personen zu retten.

Vor allem ist zu vermeiden, daß dergleichen Erstarrte nicht in warme Zimmer gebracht, oder an das Feuer hingeleget werden; denn durch solche voreilige Erwärmung wird ein unvermeidlicher Brand, und die Unmöglichkeit der Wiederbelebung verursachet. Selbst auch alsdann, wenn die von Kälte erstarrte Person noch einige Zeichen des Lebens von sich gibt, darf man sie durchaus nicht alsogleich in die Wärme bringen, sondern auf folgende Weise behandeln: und zwar

1. Muß man jeden für erfroren gehaltenen, oder vom Froste erstarrten Körper, er sei auch seit noch so viel Tagen starr geworden, sogleich in ein kaltes Zimmer, oder in einen andern Ort bringen, allda ihm ein Lager von ein Paar Hände hoch Schnee zubereiten, den Körper aller Kleider entblössen, oder vielmehr die Kleider vom Leibe losschneiden, und den blossen Körper auf das Schneebett legen, und solchen wieder eben so hoch mit Schnee bedecken, der Schnee aber muß etwas wenig

an

an den Körper gedrückt werden, und so läßt man den Körper so lang liegen, bis sich die Beweglichkeit der Glieder, und die Wärme wieder einstellt; Hals und Kopf müssen zwar auch mit Schnee bedeckt werden, doch muß die Öffnung des Mundes und der Nasenlöcher frei bleiben.

Übrigens kann der Kopf und Hals auch mit Nutzen mit Schnee gerieben werden; auch könnte solches am ganzen Leibe geschehen; nichts desto weniger ist doch die Bedeckung mit Schnee, wegen der gleichförmigen Anlegung, allzeit vorzuziehen. Wäre aber kein Haus, oder anderer Ort in der Nähe, so könnte auch das Schneebett an einem Orte auf dem Felde selbst geschehen, mit dieser Behutsamkeit, daß der Körper dem Wind und der Zugluft nicht zu sehr ausgesetzt sei.

3. Wäre aber kein Schnee zur Hand, so taucht man Tücher von was immer für einer Gattung, auch Pferddecken, (Kotzen) Säcke u. dgl. in eiskaltes Wasser, worunter auch etwas zerstossenes Eis kann gemischt werden, und dann wird der Körper in diese kalten und nassen Decken eingewickelt; überhaupt aber muß das Bedecken entweder mit Schnee, wenn er etwann schmelzt, oder mit nassen Decken, wenn das Wasser von seiner Kälte verliert, immer erneuert, und so lang damit fortgefahren werden, bis sich die meisten Zeichen des Lebens, als da sind die Wärme, und die Beweglichkeit der Glieder, wieder äussern.

4. Im Fall aber, daß weder Schnee noch hinreichend viele Tücher zu haben wären, kann man den

ent=

entkleideten Erstarrten auch in einen Trog, oder ein anderes solches Gefäß legen, und eiskaltes Wasser auf ihn giessen, doch so, daß das Wasser die Öffnung des Mundes und der Nase nicht berühre. Wenn nun der von Frost Erstarrte in solchem Wasser endlich aufzuthauen anfängt, so muß man ihn aus dem Wasser herausnehmen, und sodann mit Wasser, das nicht so gar kalt ist, reiben, und dieß Wasser auch mit etwas Wein oder Branntwein vermischen. Während dieser Hülfeleistungen muß man zu trockenen und lauen Bedeckungen, und, wenn der Erstarrte noch auf dem Felde im Schnee liegt, zur Fortbringung Anstalten machen.

5. Sobald man aber wieder etwas Wärme und Beweglichkeit der Glieder verspürt, wird der Kranke mit etwas gewärmten Tüchern abgetrocknet, und in ein nur etwas gewärmtes Bett gelegt, doch aber mit dieser Vorsicht, daß der Ort, oder das Zimmer nicht geheizt, oder warm sei; denn der Grad der äusserlichen Wärme muß hier mit der äussersten Behutsamkeit, und ohne alle Übereilung nach und nach verstärket werden.

6. Bleibt nun das Athemhohlen noch aus, so wird der Körper ferners noch mit ganz kaltem Wasser, so mit etwas Weinessig vermischt ist, gerieben, oder man setzt die Füsse in ein sehr laulichtes Wasser, und wäscht auch mit eben demselben die Hände und das Gesicht; ferner muß man suchen, Luft in die Lungen zu blasen, auch ein Klistir aus lauem Wasser mit etwas wenig Kampfer, oder anderem Geiste vermischt geben. Den Schlund kann man mit einem in Öhl getunkten Fe-

der-

derbart reitzen, und einige Tropfen Meerzwiebel-Essig, oder flüchtigen Salmiak-Geist auf die Zunge fallen lassen. Man kann auch Riech- und Nießmittel, wie bei 9. von Ertrunkenen gesagt worden, in die Nase bringen, eine Tabacksrauch-Klistir geben, und endlich kann man auch in die Herzgrube ein mit kaltem Weineßig oder Kampfergeist benetztes Tuch, oder ein Stück Brod legen. Wären aber die Kienbacken fest geschlossen, so reibt man solche mit kaltem Branntwein, mit Kampfergeist, am besten aber mit Kampferöhl, (Kampfer in Mandel- oder anderen Öhl aufgelöst) oder Steinöhl, u. s. w.

7. Wenn nun der Kranke wieder etwas hinunter schlingen kann, so gibt man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern, mit etwas wenig Weineßig; denn es ist zu bemerken, daß zu Anfang der Belebung weder Wein, noch Branntwein, oder andere hitzige Getränke sollen gegeben werden; ferner kann man ihm auch Tücher mit warmen Wein benetzt, zwischen die Schenkel in die Kniebüge, und unter die Achseln, in die Weichen, und auf die Schamgegend legen, oder man wärmet ein Hemd, Tücher oder Servietten, oder durchräuchert solche mit Wachholderbeeren, Mastix, Weihrauch, u. s. w. und legt solche dem Kranken an, oder umwickelt ihn damit.

8. Sollte sich nach der Wiederbelebung, ein starkes Fieber (welches gemeiniglich geschieht) einstellen, so ist eine Aderlaß nothwendig; wäre aber bei der Wiederkehr des Lebens noch Sinnlosigkeit zugegen, wären das

Ge-

Gesicht und die Halsadern aufgetrieben, und wären daher die Folgen eines Schlagflusses zu befürchten, so muß auch die Drosselblutader geöffnet werden; überhaupt wird der eilends herbeigerufene Arzt und Wundarzt die fernere Heilung vollenden.

Wenn nun endlich, nach der Wiederbelebung, noch an einem oder dem anderen Theile des Leibes Merkmahle des Erfrierens gefunden werden, und sie starr, hart, unbeweglich, und ohne Empfindung sind, so muß man fortfahren, diese Theile mit Schnee, zerriebenem Eise, oder mit Umschlägen aus kaltem Wasser so lang zu bedecken, oder zu reiben, bis die Empfindlichkeit und Beweglichkeit wieder zurückkommt.

9. Diese bisher gemeldte Heilungsart muß auch befolgt werden, wenn nur einzelne Glieder, als Nase, Ohren, Finger und Zehen, u. s. w. erfroren sind.

Man darf sie eben keineswegs wärmen oder salben, sonst gehen sie in den Brand über, und sterben ab.

Man muß demnach solche Theile ebenfalls mit Schnee bedecken, oder eiskaltes Wasser anwenden; wenn aber wieder Leben und Empfindung in diese Theile oder Glieder gekommen ist, so kann man sie mit Branntwein oder Kampfergeist, so mit Wasser verdünnet worden, waschen, aber allezeit kalt.

Niemahls aber darf sich ein solcher Mensch an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen, bevor sich solcher nicht in einem ganz mäßig erwärmten Zimmer völlig erwärmet hat,

Da übrigens auch bei der Reinigung lang verschlossener Brünne oder Keller, wo gährende oder berauschende Getränke aufbewahret werden, bei Öffnung alter Gewölber, Kanäle, Leichengrüfte, Bergwerke, Lebensgefahr vorhanden ist, und durch Vernachläßigung der gehörigen Vorsichten oft schon Menschen von den darin befindlichen schädlichen Dünsten erstickt worden, so wird hier zugleich

D. der Unterricht, was vor Reinigung lang verschlossener Brünne zu beobachten sei, beigefügt.

1. Ein durch längere Zeit verschlossen gewesener Brunn ist, vor der zu unternehmenden Reinigung, drei, vier, oder auch mehrere Täge ganz offen zu halten, damit die darin verhaltenen schädlichen Dünste ihren freien Ausgang haben; während dieser Zeit ist

2. In dem Brunnen täglich vieles Wasser von der Höhe hinab zu giessen, zugleich aber sind, nach und nach, mehrere mit Pulver gefüllte papierene Granaten, an einem eisernen Drath, auf eine gewisse Tiefe hinabzulassen, damit durch das gewaltsame Zerspringen die Dünste zerstreuet, und bei der Öffnung herausgetrieben werden. Sodann ist

3. Bevor sich jemand in den Brunnen begibt, zu mehrerer Sicherheit, ein dickes Licht hinabzulassen; wenn nun solches in der Tiefe brennend bleibt, so ist für die hinabsteigenden Menschen keine Gefahr mehr vorhanden; wenn aber das Licht auslöschen sollte, so ist das Hinabsteigen nicht zu wagen, sondern es sind die vor-

bemerkten Reinigungsmittel so lang zu wiederhohlen, bis das Licht im Hinablassen brennend verbleibet.

4. Sollte jedoch der traurige Zufall sich ereignen, daß ein Mensch in einem Brunnen erstickte, so sind die für Erstickte überhaupt vorgeschriebenen Rettungsmittel anzuwenden. Bei dem Herausziehen des Verunglückten aber ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß, bevor mehrere Menschen in dieser Absicht in den Brunn hinab gelassen werden, die Reinigung der Luft, vorzüglich durch Hinablassung der Granaten, oder Abschiessen einer Pistole oder anderen Feuergewehrs, wiederhohlt vorgenommen, eben so auch wiederhohlte Versuche mit dem Lichte gemacht, und so lang dieses nicht brennend bleibt, niemand mehr hinabgelassen werde.

Eben diese Vorsichten sind auch bei Eröffnung der Keller, worin gährende Getränke aufbewahret werden, oder alter Gewölber, Kanäle, Grüfte und Bergwerke zu beobachten, und dergleichen Behältnisse nie von einem Menschen zu betreten, bevor nicht die Versuche mit dem Lichte gemacht werden, und dieses sich darin brennend erhält.

Die Kenntniß der hier vorgeschriebenen Rettungsmittel haben sich vorzüglich die Magistrate, Ortsobrigkeiten und herrschaftlichen Beamten, dann Wundärzte und Bader eigen zu machen, und ist daher zu diesem Ende die Vorlesung dieser Verordnung bei Gemeinde-Versammlungen, öfters des Jahres zu wiederhohlen, so wie man sich auch zu der gesammten Pfarrgeistlichkeit versieht, daß sie sich die gegenwärtigen Vorschriften ebenfalls

um so mehr eigen machen werde, als Seelsorger gewöhnlich die ersten sind, welche zu solchen Verunglückten, wegen Leistung der geistlichen Hülfe, berufen werden, mithin Gelegenheit haben, die vorgeschriebenen Mittel mit Erfolg anzuwenden, und dadurch den Pflichten ihres Amtes in vollem Maße Genüge zu leisten, gleichwie man auch nicht zweifelt, daß sie die etwann hier und da noch herrschenden Vorurtheile, als ob mit dem Unternehmen zur Rettung dergleichen verunglückten Personen Schande oder Nachtheil verbunden wäre, durch zweckmässige Belehrung des Volkes auszurotten sich bestreben werden.

Hofdekret vom 18 Sept.), an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 4 August.

35.

Erneuerung der über die Verwaltung der Kirchengelder bestehenden Gesetze. (Für Krain.)

*

Unter welchen Vorsichten, und mit welcher Ordnung, Genauigkeit und Verantwortung auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens gesehen, wie darüber, in Gegenwart der Vogtobrigkeiten, der Pfarrer und der Kirchenpröbste, alle Jahre Rechnung geführt, wie dabei die möglichste Sicherheit des Vermögens, und dessen

Scho-

Schonung durch die wirthschaftlichste Beschränkung der Auslagen, in Acht genommen, und zu welcher bestimmten Zeit des Jahrs selbige von jeder Kirche unausbleiblich zu Händen des Kreisamts, eingelegt, und der daraus zu verfaßende Auszug zur Landesbuchhalterei übergeben werden müsse: Dieß haben vielfältige auf Hofdekrete gegründete Verordnungen der krainerischen, und innerösterreichischen Landesstellen, schon seit dem Jahre 1750 ausdrücklich (*) festgesetzt, und wiederhohlt.

Es wird aber wahrgenommen, daß theils die Verfaßung der Kirchen-Rechnungen ganz beseitiget, theils zwar bewerkstelliget, jedoch dabei weder die gehörige Sorgfalt, sie nach den gesetzmässigen Wirthschafts- und Sicherheits-Vorschriften zu verfassen, noch die vorgeschriebene Zeit ihrer Einreichung beobachtet, oder theils aus gar zu großem Vertrauen auf die eigene Sorgfalt der Rechnungsleger, oder weil bei dem Mißbrauche allgemeiner Erforderniß-Rubricken, die Erhebung vorschriftwidrig eingemengter, oft sehr wichtiger Ausgabs-

(*) Verordnungen vom 21 Februar 1760, 28 Sept. 1761, 11 März und 30 Sept. 1762, 7 Dez. 1764, 27 Julius 1765, 22 Januar und 27 Mai 1768, 3 Februar, 14 April und 6 Octob. 1769, 7 Dez. 1770, 9 Novemb. und 11 Dez. 1772, 18 Novemb. 1774, 24 Novemb. 1775, 26 Mai 1780, 3 April und 2 August 1782, 29 April und 18 Novemb. 1784, 12 März, 27 April, 16 und 22 Junius, 5 Julius und 7 Dez. 1785, 7 Dez. 1786, und 13 August 1789.

Posten unmöglich wird, die Kontrolle, wo nicht ganz bei Seite gesetzt, doch äußerst erschwert werde.

Daher findet die Landeshauptmannschaft, aus den schon bestehenden Satzungen, zu deren fleißiger Nachlesung und Befolgung nicht nur die Vogtobrigkeiten, Pfarrer und Gemeinde = Ausschüsse, oder Kirchenpröbste, sondern auch die Kreisämter hiermit ermahnet werden, nur soviel auszuziehen, zu erneuern, und vorzuschreiben nöthig, als dienlich seyn kann, die Fortdauer der bisher entdeckten Abweichungen und Gebrechen zu beschränken, und abzuhalten.

1) Von der alten, während der neuesten mildesten Regierungen wiederhohlten Vorschrift, daß die Vogtobrigkeit oder ihr Vertreter, der Pfarrer, und der Gemeinde = Ausschuß, oder die Kirchenpröbste, für die Richtigkeit des Kirchenvermögens zu haften, über die Kasse, unter dreierlei Schlüsseln, die dreifache Mitsperre genau zu beobachten, für die Verminderung der Ausgaben, mit guter Aufsicht auf Empfang, Hereinbringung der Ausstände und Sicherung der Überschüsse, gemeinschaftlich und gewissenhaft zu sorgen, bei der Verfassung der Rechnungen einverständlich mitzuwirken, ohne Bewilligung dieser Landesstelle sich keine 10 Guld. übersteigenden Reparations = Auslagen zu erlauben, und die gehörig verfaßten, und belegten Rechnungen, nebst den zur k. k. Provinzial = Staatsbuchhaltung abzugebenden Auszügen, jährlich zu rechter Zeit an die Kreisämter einzusenden haben, soll auf keine Weise abgewichen werden.

2) Die Aufmerksamkeit auf die Gebahrung des Vermögens, gehört bei den landesfürstlichen und geistlichen Patronats = Kirchen unter die ganz vorzüglichen Pflichten der Kreisämter. Diese sollen, so wie die Vertreter der Privat = Vogteien unausbleiblich erscheinen müssen, bei der Verfassung der Kirchen=Rechnungen ebenfalls gegenwärtig seyn. Jedoch ist die Vorsicht bereits getroffen, daß sie sowohl zur Schonung der Kirchen, als um das Personale dem Zusammenfluße anderer vielfältigen Geschäfte nicht zu entziehen, einen andern nahe gelegenen Beamten an ihrer Statt benennen können. Deswegen sie also der Verwaltung des Kirchen=Vermögens nur dann unmittelbar näher nachzuspüren, und jemanden aus ihrem Mittel abzuschicken haben werden, wenn sie entweder in den Rechnungen und Extrakten, oder in anderen Inzichten gründlichen Anlaß gefunden zu haben glauben, die Richtigkeit der Gebahrung zu bezweifeln. Inzwischen steht es

3) Keinem der auffer seinem Wohnorte zur Kirchen=Rechnung als Vogtei = Kommissar erscheinenden, auch landesfürstlichen Beamten zu, bei dieser Gelegenheit, auffer den mäßigen Reisekosten und Einen Gulden für einen Tag und eine Nacht, etwas mehreres zu fordern. Hierauf wird um desto unabweichlicher beharret, als nach dem höchsten Befehle vom 2 Novemb. 1784 selbst Erz= oder Bischöfen und Dechanten, in ihren Visitazionen, den Pfarrern auf dem Lande, auffer der ihren Kräften angemessenen Bewirthung, die mindesten Unkosten zu verursachen, verbothen ist, und weder sie, noch ihr Gefol=

ge, nicht das Geringste von dem Kirchen = Vermögen anzunehmen, somit auch nichts zu fordern, befugt seyn sollen. Damit aber diesem desto getreulicher nachgelebt, und aller Willkürlichkeit vorgebeugt werde, so sollen

4) Bei der Kirchen = Rechnung die beiden Ausgabs = Rubriken: **Auf Kirchen = Erfordernisse**, und **auf verschiedene Kleinigkeiten**, nicht nur mit Quittungen Post für Post, so viel es thunlich ist, belegt, und ausgewiesen, sondern soll, bei landesfürstlichen und geistlichen Patronats = Pfarren, auch keine der erst berührten Auslagen, als geltend angenommen werden, es sei dann, es würde darüber die höhere Genehmigung vorgelegt. Darum hat auch keine Kirche, keine Gemeinde und keine Partei an irgend einen unmittelbar landesfürstlichen oder delegirten Kommissions = Führer, unter dem Titel der Kommissions = Kosten, eher das Geringste als liquid zu bezahlen, und in gültige Rechnungs = Ausgabe zu bringen, bevor sie nicht von der k. k. Provinzial = Staats = buchhaltung richtig gestellt, und von der Landesstelle als vorschriftmässig werden anerkannt werden.

5) Die Gesetze schreiben vor, daß jeder bei der Kirchen = Rechnung ausfallende, entbehrlich erkannte, etwas beträchtlichere Vermögens = Überschuß einer Kirche, gegen die laufenden höchsten Prozente, entweder in öffentliche Fonds, oder nach Gestalt der Umstände, und gegen gesetzmässige, und gehörig intabulirte Hypotheck, auch bei Privaten fruchtbringend, angelegt werden müsse. Dafür haben die Vogtobrigkeiten, Pfarrer und Kirchenpröbste zu sorgen, und wenn in sechs Wochen,

vom Tage der abgeschlossenen Kirchen = Rechnung, die Bedeckung von Seite desjenigen Theils, der die Anlegung der Barschaft auf sich genommen hat, mit Einsendung oder Hinterlegung des dafür ausgestellten Schuldbriefs, nicht erfolgte, sogleich die Anzeige an das Kreisamt, oder wenn gegen besseres Vermuthen, der Verzug selbst bei diesem haftete, an die Landeshauptmannschaft zu erstatten; dann im widrigen Falle würde alle Verantwortung, und nach Umständen, auch der Ersatz des Abgangs, den anderen Theilen zur Last geschrieben werden, welche denselben gewußt, und doch die Obachtsamkeit auf die vollständige Bedeckung der ihrer Haftung anvertrauten Kasse, vernachlässigt hätten.

6) Wer die unverzügliche Anlegung auf die vorverstandene Art unterläßt, und sich mit Tausch = Wechsel, und Umschreibung Parteien zugehöriger Obligationen abgibt, macht sich des Verdachts verschleuderter Kirchengelder, oder wenigstens eines bei diesem Verkehr für sich selbst, oder für andere gesuchten Gewinns schuldig. Dieß haben die Kreisämter durch Verdopplung ihrer Aufmerksamkeit, zu verhindern, und darauf zu dringen, daß die entbehrlichen Überschüsse, mit öffentlichen auf die Kirchen lautenden Fonds oder Privat = Papieren, nicht minder auch alle vorhandenen, und allenfalls nicht leicht einbringlichen Ausstände, bei Privaten, unter Beobachtung der legalen Hypotheck, mit intabulirten Schuldverschreibungen unnachsichtlich bedeckt, und alle §. 3. geahndeten Willkürlichkeiten, bei strengster Verantwortung, auf das sorgfältigste vermieden werden.

Verordnung der Krainerschen Landeshauptmannschaft, vom 20 September.

36.

Verboth der Ideal = Münzen und der Privat = Münzenstämpel. (Für West = Galizien.)

*

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Nachdem es einer Seits mit Unseren landesfürstlichen Regalien nicht vereinbarlich ist, daß, nebst den mit Unserer höchsten Bewilligung in West = Galizien kursirenden Münzsorten, noch andere Ideal = Münzen im Umlauf geduldet, oder daß Unsere Kupfermünzen durch eigene Stämpel der Privaten verunstaltet werden, und anderer Seits Unsere landesväterliche Sorgfalt erfordert, die Landeseinwohner gegen alle Verkürzung und Bevortheilung in Münzsachen, zu schützen; so finden Wir Uns hierdurch bewogen, vermittelst gegenwärtigen Patents, allgemein anzuordnen, daß von nun an nicht nur der Gebrauch aller was immer für Nahmen habender Ideal = Münzen, bei schwerer Strafe; untersagt, sondern auch verbothen seyn soll, Unseren landesfürstlichen Kupfer = Münzen einen eigenen Privat = Stämpel aufzudrücken, oder selbige auf irgend eine ähnliche Art zu verunstalten.

Gegeben ꝛc. Wien den 4 October.

37.

37.

Unterthanen, welche sich über 200 gepflanzte, und zum Fruchttragen gebrachte Obstbäume ausweisen, wird eine Belohnung zugesichert. (Für West-Galizien.)

*

Um die aus mehreren Rücksichten sehr nützliche und vortheilhafte Obstbaumzucht zu befördern, und die Unterthanen zum Betriebe dieses Industrie-Zweiges anzueifern, haben Se. Maj. für diejenigen Unterthanen von West-Galizien, welche sich ausweisen, zwei Hundert Obstbäume gepflanzt, und zum Fruchttragen gebracht zu haben, eine Belohnung von sechs Dukaten allergnädigst zu bewilligen geruhet.

In Folge dieser höchsten Entschliessung, haben also diejenigen Unterthanen, die sich dieser Belohnung würdig finden, sich bei ihrer Grundobrigkeit anzumelden, welche die Zahl und den Stand ihrer entweder neu gepflanzten, oder unterhaltenen alten, fruchtbringenden Obstbäume, mit Beiziehung der Gemeinde-Ältesten, genau zu untersuchen, über den wirklichen Befund ein getreues, von den Gemeinde-Ältesten mitzufertigendes Zeugniß auszustellen, und solches im Monath October jeden Jahrs an das Kreisamt einzusenden hat.

Die Kreisämter haben über die Eingaben dieser Art, ein individuelles Verzeichniß zu verfassen, und solches zur weiteren Erkenntniß und Anweisung der aus-

fallenden Belohnungs = Beträge anher einzubegleiten.

Hofdekret vom 6 October, an die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 20 October.

38.

Unterthans = Vertretung.

*

Um allen Collisionen und Gesetzwidrigkeiten vorzubeugen, welche sich oft aus der von den Fiscal = Ämtern unterlassenen oder nicht gehörig geführten Vertretung der Unterthanen, in Streitsachen mit ihren Obrigkeiten, ergeben, haben Se. Maj. nachdem Allerhöchstdieselben den Begriff von Unterthan, nach dem Geiste des Unterthans = Patents vom 1 September 1781, unter dem 1 vorigen Monaths bestimmt haben (*) weiter zu befehlen und allgemein vorzuschreiben geruhet: daß sämmtlichen Advokaten und Richtern erster Instanz, durch die Appellations = Gerichte eingebunden werden soll, bei Übernahme und Entscheidung der Streitsache eines Unterthans, dessen Eigenschaft in Beziehung auf das Band der Unterthänigkeit, jederzeit genau zu untersuchen. Zugleich wollen Se. Maj. in Rücksicht auf die in erwähntem Unterthans = Patente dem Unterthane vorbehaltene Wohlthat der fiskalämtlichen Vertretung, daß es den-

sel-

(*) Vorne S. 68. N. 24.

selben zwar frei stehen soll, in Rechts-Streitigkeiten mit ihrer Herrschaft, sich dieser Wohlthat zu begeben, das Kreisamt jedoch immer vorher, nach Vorschrift des Unterthans-Patents, sein Amt handeln, auch der Unterthan, der einen fremden Sachwalter ausdrücklich verlangt, über die Wohlthat, die ihm dadurch entgeht, umständlich belehrt, und vor Schaden gewarnet werden soll.

Hofdekret vom 7 October, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Nied. Oesterr. Appellat. Gericht, unter dem 9, das Vorderösterr. unter dem 18 Octob. und das Innerösterr. unter dem 14 December.

39.

Die unentbehrlichen Arbeiter der Eisenwerke sind von der Militar-Stellung befreiet.

*

Um dem so wichtigen Bergbaue und den Eisenwerken die unentbehrlichen Arbeiter nicht zu entziehen, und sie in ihrem Betriebe nicht zu hindern, haben Se. Maj. festgesetzt: daß alle zu dem Bergbaue oder dem Betriebe der Eisenwerke unentbehrlichen Arbeiter, das ist, solche, welche vermöge ihrer Kunst- und Manipulations-Kenntnisse nicht sogleich ersetzt werden können, von der gezwungenen Militarstellung, wenn sie mit Beobachtung

der

der in dem Konskriptions = Systeme vorgeschriebenen Vorsichten, nehmlich mit Bewilligung der politischen Obrigkeit, die sie sonst allzeit zur Stellung abrufen könnte, aufgenommen sind, ganz befreiet seyn sollen. Doch wird den Gewerken eingebunden, daß sie vorzüglich solche Menschen aufzunehmen trachten sollen, die zum Militar = Stande nicht geeignet sind, gleichwohl aber zu ihren Arbeiten taugen. Auch versteht sich von selbst, daß jene Arbeiter, die nur zu mechanischen Arbeiten gebraucht werden, und leicht zu ersetzen sind, unter dieser Befreiung nicht begriffen sind.

Um aber auch in die Kenntniß der Eximinirten zu gelangen, und allen Übervortheilungen und Begünstigungen, zum Nachtheil des Wehrstandes, oder des Ackerbaues, vorzubeugen, sind die Gewerke anzuweisen, daß sie diese Arbeiter, nach Geburtsort, Nation, Alter, Land und Werbbezirke, nach Größe und Gattung der Beschäftigung, zu der sie verwendet werden, ob sie ledig oder verheurathet sind, wie viel sie Söhne haben, und mit welchem Alter, in eine rubrizirte Beschreibung ansetzen, und die sonach Eximirten in die ohnehin bei den Bergämtern bereits eingeführte Matrikel eintragen sollen.

Hofdekret vom 12 October, an die Landesstellen in Nied. Oesterreich, Oesterr. ob der Ens, Steiermark, Kärnten und Krain.

40.

Gegen betrügerische Verständnisse bei öffentlichen Versteigerungen.

*

Über die neuerlich in Erörterung gekommene Frage: ob den Collusionen der Käufer bei öffentlichen Feilbiethungen, durch Strafgesetze Einhalt zu thun sei? haben Se. Maj. zu entscheiden gefunden, daß zu einer neuen gesetzlichen Veranlassung keine Ursache vorhanden sei, und es daher bei der bestehenden Lizitations-Ordnung sein Bewenden habe. Nur sollen die administrirenden Stellen, wenn zum Nachtheile der Kammeral-Religions-Studien- und Stiftungs-Güter Collusionen eintreten, bedacht seyn, sie zu entdecken und umständlich anzuzeigen, damit dann mit voller Sachkenntniß, bestimmet werden könne, ob die Bestätigung der Versteigerungs-Verhandlungen bewilliget, oder verweigert werden soll. Dieses wird der Landesstelle, zur genauen Befolgung mit dem Beisatze eröffnet, daß diese Weisung auch auf die aus Pachtversteigerungen entstehenden Collusionen sich zu erstrecken habe.

Hofdekret vom 16 October, an sämmtliche Länderstellen.

41.

Vorschrift, gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Hundswuth. (Für West-Galizien.)

*

Die guten Eigenschaften der Hunde haben allenthalben die Folge nach sich gezogen, daß viele Parteien oder Familien theils zum Vergnügen, theils zum Behuf ihrer Nahrung und Gewerbe, dergleichen Thiere in den Häusern unterhalten, und selbige in ihrer Gesellschaft dulden. Indem aber die Hunde eben so, wie die Füchse und Wölfe, verschiedenen Krankheiten, und vorzüglich der Wuth unterliegen, deren schreckliche Wirkungen für Menschen und Vieh um so gefährlicher sind, als die Wuth sehr leicht mitgetheilet, und, wenn nicht die zweckmässigsten Heilungsmittel unverzüglich angewendet werden, sehr schwer geheilet werden kann; so erfordern es die allgemeinen Polizei- und Sicherheits-Anstalten, über diesen wichtigen Gegenstand folgende Maßregeln festzusetzen, um sowohl dem Ausbruche der Wuth vorzubeugen, oder, wenn selbiger schon erfolgt wäre, wenigstens alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes nach Möglichkeit, zu verhindern, als auch jene Heilungsmittel an die Hand zu lassen, welche durch Erfahrung als die bewährtesten befunden worden sind.

§. 1.

§. 1. Das Entstehen der Wuth bei Thieren.

Auſſer dem, daß Hunde, Füchse und Wölfe durch den Biß eines wüthigen Thieres ohnehin mit der Wuth angesteckt werden, entstehet diese Krankheit bei gedachten Thieren auch von selbst, und zwar gewöhnlich bei allzu grosser Kälte oder Hitze, oder wenn ihnen die nöthige Nahrung, und der erforderliche Trank mangelt, oder wenn sie zu geil sind, und zu heftig und anhaltend gereitzet werden, oder endlich wenn sie bei heiſſem Wetter viel faules Fleisch essen, und durch faules, mit Insekten angefülltes Wasser, ihren Durst gähe stillen u. s. w.

§. 2. Kennzeichen der Wuth bei Hunden.

So wie die Wuth verschiedene Stufen hat, eben so sind auch folgende Kennzeichen hierbei wahrzunehmen:

a) Merkt man, daß der Hund traurig und mürrisch wird, sich verkriecht, nichts säuft, trübe und thränende Augen hat; so ist dieses der erste Grad der Wuth, die bald ausbrechen wird.

b) Wird er trauriger, sein Auge trüber, flieht er vor jedermann, quälet ihn der Durst, streckt er seine Zunge lechzend aus dem Munde, scheuet er jedes Getränke, leidet er Niemanden um sich, bellt er selten, und zwar mit heiser Stimme, beiſſet er nach jedem, der sich ihm nähert, und hat einen schäumenden Mund; so ist bereits der zweite Grad der Krankheit eingetreten.

c) Der dritte Grad ist vorhanden, wenn der Hund herumläuft, vor seinem eigenen Herrn fliehet,

und jeden anfällt, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam, und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopf, hängenden Ohren, und mit abwärts gesenktem, zwischen die Füsse gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich; zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, dann kehret er plötzlich um, und läuft weiter, und dieses oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit, sieht er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes, so fliehet er eilends davon.

d) Der vierte und höchste Grad der Wuth ist eingetreten, wenn die Augen des Hundes feuerroth werden, bald starr sind, bald wild im Kreise sich herumdrehen, wenn seine Zunge bleifärbig aus dem Munde hängt, und alle Hunde erschrocken vor ihm fliehen. In dieser Stufe der Krankheit ist der Biß am giftigsten. Endlich wird der Hund allgemach matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend, und zuletzt taumelnd; die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr, die Zunge wird schwarz, und der Schaum in seinem Munde vermehrt sich, aber immer schnappt er noch um sich, und beißt, wo er nur hinkommt, bis endlich Zuckungen entstehen, unter welchen er fällt und stirbt.

e) Aber nicht immer durchgeht die Krankheit alle diese Stufen, sondern es geschieht nicht selten, daß die Hunde bloß mit der stillen Wuth behaftet werden, und schon darin sterben. In diesem Zustande sind die Hunde still, mürrisch, verkriechen sich vor jedermann, daß

man oft nicht weiß, wohin sie gekommen sind, und sterben dann am zweiten, dritten oder vierten Tage, wo man sie oft lange Zeit darnach, in einem Winkel, in welchen sie sich während ihrer Krankheit verkrochen hatten, todt findet. Kommt man ihnen aber in ihrer Krankheit zu nahe, so beissen und schnappen sie auch um sich, und ihr Biß ist eben so ansteckend, wie bei der offenbaren Wuth.

§. 3. Politische Vorsichten gegen den Ausbruch der Hundswuth.

Aus der Ursache, daß durch die Vervielfältigung der Hunde auch die Gefahr dieser fürchterlichen Krankheit vergrössert wird, findet man vor allem hiermit zu verordnen, daß auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten die unumgänglich nöthige Anzahl Hunde zu halten gestattet seyn soll, welche sie zu ihrem Gewerbe oder ihrer Handthierung brauchen; da hingegen jedem Bauer nur einen Hund, der während des Tages angehängt seyn muß, zu halten erlaubt wird. Wer dawider handelt, ist von der Obrigkeit mit einer dem Anzeiger zuzuwendenden Geldstrafe von 3 Guld. Rhein. zu belegen, die mehreren Hunde aber sind ohne weiters zu tödten, und in die Erde zu vergraben. Die herrschaftlichen Beamten, Richter, Jäger und andere Vorsteher, werden unter eigener Dafürhaftung, und unter der obigen Strafe, im Unterlassungsfalle, hiermit verpflichtet, auf die Befolgung dieser Anordnung allenthalben

streng zu halten, und dieselbe ohne Nachsicht, durchaus in Vollziehung zu setzen.

§. 4. Jeder, der in der Hauptstadt, wie auch in den Kreis = und Landstädten, einen Hund halten will, ist von nun an verbunden, ihn mit einem ordentlichen Halsbande zu versehen, welches allenfalls durch die Anfangsbuchstaben seines Herrn, auf eine oder die andere Art, sichtbar anzeige, daß der Hund einen Herrn, folglich auch eine richtige Verpflegung und Aufsicht habe. In den Marktflecken und Dörfern aber ist es genug, wenn der Hund einen Strick um den Hals hat.

§. 5. Alle Hunde, die 14 Tage nach der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, in der Hauptstadt, und in den Kreis = und Landstädten, ohne Halsband herumlaufen, sind von dem Abdecker allenthalben, wo sie angetroffen werden, ohne weiters aufzufangen, zu tödten, und sohin einzugraben; ein gleiches hat mit jenen Hunden zu geschehen, die in gedachten Städten bloß mit einem Strick um den Hals herumirren, weil dabei zu vermuthen ist, daß sie von solchen Leuten gehalten werden, die selbst oft kaum zu leben, und keine Hunde nöthig haben.

§. 6. Eben so ist in Marktflecken und Dörfern, wo keine Abdecker vorhanden sind, jeder ohne Halsband oder ohne Strick um den Hals herumlaufende Hund, von den herrschaftlichen Jägern und Waldleuten, ohne weiters zu erschiessen, oder von den Gerichtsdienern und Schergen zu erschlagen, und tief in die Erde zu verscharren.

§. 7.

§. 7. Indem die Erfahrung lehret, daß die meisten Unglücksfälle der Wuth durch Hunde geschehen sind, welche von den Bauern in die Städte mitgebracht, dort verlohren werden, dann herrenlos herumlaufen, aus Hunger, oder durch andere Zufälle wüthig werden, und endlich andere Hunde, oder wohl gar Menschen anfallen; so ist den Bauern und Landleuten von ihren Obrigkeiten auf das nachdrücklichste zu verbiethen, wenn sich selbige auf den Markt, oder aus anderen Ursachen in die Städte verfügen, einen Hund mit sich führen, da ein jeder solcher nach der Stadt gebrachter Landhund, er möge mit einem Halsbande versehen seyn oder nicht, von dem Abdecker sogleich getödtet werden soll.

§. 8. Aus der für die Gesundheit und das Leben der Landeseinwohner gleich wichtigen Nothwendigkeit, daß kein herrenloser Hund im Lande geduldet werden kann, sondern jeder derselben einen Herrn, folglich seine richtige Verpflegung haben müsse, erwächst für diesen letzteren die Pflicht, auf seinen Hund gehörige Acht zu tragen, ihn nicht Tag und Nacht unbesorgt auf den Gassen in Städten und Marktflecken herumlaufen zu lassen, und andurch sowohl die Gefahr der Hundswuth zu vermindern, als auch dem nächtlichen Heulen und Bellen solcher Hunde, durch welches die Einwohner in ihrer Ruhe auf die unangenehmste Art gestöret werden, vorzubeugen. In dieser Rücksicht hat jeder Einwohner der Städte und Marktflecken, seinen Hund, bei eintretender Nacht, in der Wohnung gut zu verwahren, ihn keinerdings aus dem Hause hinaus, und allein auf den

Straſſen herumirren zu laſſen, weil es dem Abdecker zur genaueſten Pflicht hierdurch gemacht wird, alle Hunde, die bei Nachtszeit mit oder ohne Halsband auf den Plätzen und Straſſen der Städte allein herumſtreifen, als herrenloſe Hunde anzuſehen, und ſolche auf der Stelle zu tödten. Dahingegen bleibt es den Einwohnern der Dörfer unbenommen, zur Sicherung ihres Eigenthums, die Hunde bei Nachtszeit auch auſſer dem Hauſe nach Gutbefinden zu belaſſen.

§. 9. Jeder Eigenthümer eines Hundes hat aus dem Grunde, daß er die im 2 §. angeführten Kennzeichen der angehenden Wuths = Krankheit leicht wahrnehmen, und die hier nachfolgenden Vorſichten treffen kann, dafür zu ſtehen, daß bei ſeinem Hunde keine Wuth ausbreche, auch für allen Schaden zu haften, den der wüthige Hund in der Folge allenfalls anrichtet.

§. 10. Wenn ein Hund ſehr wenig oder gar nichts frißt, oder ſauft, oder andere Kennzeichen des Krankſeyns an ihm wahrgenommen werden; ſo muß ſich ja Niemand von einem übel angebrachten Mitleid, oder einer übertriebenen Anhänglichkeit an das kranke Thier hinreiſſen laſſen, und ſelbiges etwann, wie vorher, noch ferner in ſeiner Geſellſchaft unbeſchränkt dulden, ſondern, da dieſes ſchon ein verborgener Anfang der Wuth ſeyn kann, und die Hunde manchmahl früher, als die Kennzeichen der Wuth recht ſichtbar werden, um ſich beiſſen, oder davon laufen, einen ſolchen Hund von aller Gemeinſchaft mit Thieren und Menſchen ſogleich abſondern, einſperren, und an eine Kette anbinden, um

ihn auf diese Art genauer, und mit desto geringerer Gefahr, beobachten zu können. Diese Beobachtung muß aber mit vieler Behutsamkeit geschehen, und ihm das Fressen und Saufen dergestalt hingestellet, oder hingeschoben werden, daß man ihn nicht berühren und von ihm nicht gebissen werden könne. Noch besser aber wird es seyn, wenn der kranke Hund sogleich dem Abdecker in die Kur übergeben wird.

§. 11. Hält die Krankheit des Hundes an, wird derselbe traurig, fliehet er die Menschen, murret er nur statt zu bellen, hat er trübe Augen, nimmt er nur wenig oder gar keine Nahrung mehr zu sich, und sauft er schon einen oder zwei Tage nicht; so ist nicht mehr daran zu zweifeln, daß ihn die Wuth ergriffen habe. In diesem Falle hat der Eigenthümer eines solchen Hundes die Anzeige hiervon sogleich der Ortsobrigkeit, und zwar in der Hauptstadt Krakau, der Polizei-Direction, in den Kreisstädten, dem Kreisamte, in den übrigen Landstädten, dem Magistrate, und in den Märkten und Dörfern, dem Ortsvorsteher oder Richter zu machen, die Ortsobrigkeit aber die unverzügliche Verfügung zu treffen, damit ein solcher Hund von dem Abdecker in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person todtgeschlagen, und dann sammt der Haut, an einem abgelegenen Orte recht tief verscharret werde.

§. 12. Wenn der Eigenthümer eines solchen Hundes, oder auch der Hauswirth oder Hausaufseher, Falls er hievon Kenntniß hatte, diese Anzeige zu machen unterläßt, ist er in der Hauptstadt Krakau mit 24 Dukaten,

ten, in den Kreisstädten mit 6 Dukaten, in den übrigen Landstädten mit 12 Guld. Rhein., in den Marktflecken und Dörfern aber mit 6 Guld. Rhein. unnachsichtlich zu bestrafen, welche Strafe jederzeit demjenigen zugewendet werden soll, der die wirkliche Anzeige von einem solchen wüthigen Hunde macht.

§. 13. In jenen Ortschaften auf dem Lande, wo noch keine Abdecker vorhanden sind, soll ein jeder Eigenthümer eines solchen Hundes, unter der erwähnten Strafe, verbunden seyn, den Hund entweder selbst ohne weiters zu tödten, oder solchen durch andere bestellte Leute tödten, und tief in die Erde vergraben zu lassen; nur ist sich überhaupt bei dem Tödten und Verscharren dieser Hunde sorgfältig zu hüten, daß Niemand von ihrem Blute oder Geifer bespritzet, oder sonst davon berühret werde.

§. 14. Wer die oben bestimmte Strafe zu zahlen ausser Stand ist, soll nach Gestalt der Umstände, mit einer empfindlichen Leibesstrafe, deren Bestimmung der politischen Behörde überlassen bleibt, gezüchtiget werden.

§. 15. Sollte ungeachtet aller dieser Vorsichten sich dennoch der Fall ergeben, daß ein wüthiger Hund entweder an einem Orte selbst ausreisse, oder von andern Orten herkomme, so ist gleich Lärm zu machen, damit sich jedermann vor dem wüthigen Thiere hüthe, vorzüglich auf die kleinen Kinder, welche am meisten gebissen zu werden pflegen, Acht gebe, die Hunde und das andere Vieh einsperre, endlich den wüthigen Hund mit gemeinschaftlicher Hülfe, baldmöglichst tödte, uud auf oben

gedachte Art einscharre. Diejenigen, welche den wüthigen Hund am ersten entdecken, haben daher der Ortsobrigkeit, nach Anweisung des 11 §. unverzüglich Nachricht zu ertheilen, damit sie, nöthigen Falls, weitere Hülfe, zur Erlegung des Thieres herbeischaffe, und endlich die schärfeste Untersuchung anstelle: woher der wüthige Hund gekommen, und wer dessen Eigenthümer gewesen sei, welcher sodann, wenn ihm die Unterlassung der angeordneten Meldung des wüthigen Thieres, oder die Ausreissung desselben, auf irgend eine Art zur Last fällt, zu der im 12 §. bestimmten Strafe unnachsichtlich zu verhalten ist.

§. 16. Hätte der wüthige Hund erwiesener massen ein anderes Thier angefallen, es sei Pferd, Horn- oder Federvieh, Schaf, Hund, Schwein, oder was es immer wolle; so sind die Augenzeugen, unter der schwersten Verantwortung, und der im 12 §. verhängten Strafe gehalten, solches ebenfalls ohne Verzug der Ortsobrigkeit zu melden, die dann mit diesen angefallenen Thieren, in Rücksicht auf ihre Tödtung und Verscharrung, dasjenige alsogleich zu verfügen haben wird, was oben wegen der mit der Wuth bereits befallenen Hunde angeordnet worden ist. Jedoch wird jedermann nachdrücklich gewarnet, bei den Pferden und dem Hornviehe, vor Vertilgung derselben, ja nicht die Haut abzuziehen, und diese zu seinem Gebrauche zu verwenden, weil er sich hierdurch der Wuths-Krankheit, und allen ihren schrecklichen Folgen ganz unfehlbar aussetzet.

§. 17.

§. 17. Es kann aber auch ein Hund, oder ein anderes einheimisches Thier von dem ausgerissenen wüthigen Hunde angefallen, oder von seinem Geifer berührt worden seyn, ohne daß der Eigenthümer, noch irgend jemand davon Wissenschaft habe. Um also auch hier jedem Unglücke vorzubeugen, müssen die Eigenthümer solcher Thiere, die zur Zeit, als der wüthige Hund herumstreifte, aus dem Hause, mithin der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt waren, auf das genaueste ihr Vieh beobachten. Wird nun ein oder das andere Stück krank, so ist es alsogleich von dem übrigen Vieh abzusondern, und auffer alle Gemeinschaft mit demselben zu setzen; fängt es dann an traurig zu werden, frißt es wenig oder gar nichts, sauft es nicht, und verabscheuet es sichtbarlich das Wasser, und alles Nasse, dann ist an der Wuth des Thieres nicht mehr zu zweifeln, und in diesem Falle die unverzügliche Anzeige an die Ortsobrigkeit gleichfals unter der schwersten Verantwortung, zu machen, damit diese die Tödtung und Verscharrung des Viehes eben so, wie oben wegen der Hunde angeordnet ist, ohne Zeitverlust veranstalte.

§. 18. Sollte endlich der im Orte ausgerissene, oder aus anderen Gegenden hergelaufene wüthige Hund nicht ertappt und getödtet werden können, sondern die Flucht weiter in die benachbarten Ortschaften nehmen, so ist die Ortsobrigkeit, unter ihrer eigenen Haftung, verbunden, in die benachbarten Ortschaften alsogleich Bothen abzusenden, und die Obrigkeiten derselben von der bevorstehenden Gefahr, durch Beschreibung des wü-

thigen

thigen Hundes, zu verständigen; welche letztere dann die Gemeinden zur gehörigen Aufmerksamkeit aufzurufen, und unverzüglich solche Anstalten zu treffen haben, damit das wüthige Thier mit gemeinschaftlicher Hülfe erlegt, tief in die Erde verscharret, und die Gegend hiermit von aller weitern Gefahr befreiet werde.

§. 19. Ansteckung der Menschen.

Bisher hat man lediglich die Kennzeichen der Wuth an den Hunden dargestellet, und jene politischen Vorsichten an die Hand gegeben, durch welche dem Ausbruche und der weiteren Verbreitung der Hundswuth Einhalt gethan werden kann; da jedoch aller dieser Vorsichten ungeachtet, der Fall möglich ist, daß Menschen von einem wüthigen Hunde angefallen, und der Gefahr der Wuthskrankheit ausgesetzt werden; so folgen hier nun auch jene durch Erfahrung geschickter Ärzte geprüfte Maßregeln, deren man sich bei Behandlung gebissener Menschen, mit Sicherheit und Nutzen, allgemein gebrauchen kann.

Jene, welche von einem Hunde während seiner Krankheit gebissen worden sind, haben auch das Gift der Ansteckung bekommen, und sind in der wahrscheinlichen Gefahr, früh oder spät, mit eben der Krankheit befallen zu werden, wenn sie nicht gleich Anfangs die dagegen dienlichen, und unentbehrlichen Verwahrungsmittel gebrauchen.

Ob die Wunde des Bisses groß oder klein ist, ob jemand einen oder mehrere Bisse bekommen hat, ob die

Wunde

Wunde blutet oder nicht, dieß ist alles einerlei, die Gefahr bleibt gleich groß; auf den kleinsten Ritz in der Haut, der nicht einmahl Blut gegeben hat, erscheinet die Krankheit mit eben so fürchterlichen, so wüthenden Zufällen, als auf die größte beigebrachte Wunde. Sowohl der Unterschied, den man zwischen einer geringen und starken Verwundung macht, als auch das gewöhnliche Wohlbefinden gleich nach dem Biße, sind die Ursachen, daß so viele dieser Unglücklichen gleich vom Anfange die nöthige Hülfe nicht suchen, welche sie gewiß von den traurigen Folgen der Wuth bewahret hätte, die sich über kurz oder lang unausbleiblich einstellet, und mit dem erbärmlichsten Tode endiget.

§. 20. Zwischenraum, wo das Gift im Körper unthätig scheinet.

Die Zeit des Ausbruches der Krankheit ist ungewiß, gemeiniglich wird sie vom 7 bis zum 21 Tage sichtbar, zuweilen auch früher, zuweilen später; man hat sehr viele Beispiele, wo sich die Gebissenen einen, zwei Monathe, jahrweise, und auch noch länger wohl befanden, und dann brach erst die Krankheit mit allen ihren schrecklichen Zufällen, und der ganzen Wuth ihrer Heftigkeit aus.

§. 21. Kennzeichen des im Leibe rege gewordenen Giftes, und der herannahenden Krankheit.

Ehe die Wuth ausbricht, fühlen die Angesteckten am gebissenen Theile Schmerzen, die sich oft durch

das

das ganze Glied ausdehnen; die Haut um die Narbe wird dunkelroth, entzündet sich, und schwillt auf; die Narbe erhebt sich an verschiedenen Orten; zuweilen bricht die Wunde wieder auf, und der Rand derselben wirft sich um, schwillt an, und gibt eine dünne, scharfe und mißfärbige Feuchtigkeit von sich.

Zu den Zufällen in den gebissenen Theilen, kommt auch zugleich eine Veränderung im ganzen Körper hinzu, und der Mensch beginnt schon den Anfang der annahenden Krankheit zu fühlen. Es überfällt ihn eine tiefe Traurig = und Kleinmüthigkeit, die ihn über jeden Gegenstand weinen macht, er sucht allein zu seyn, redet nicht viel, und das zaghaft und weinerlich, sein Athem ist beklemmt, den er durch tiefes unterbrochenes Seufzen zu erleichtern sucht; zuweilen sperret er sich ein, und bittet wehmüthig, daß man ihn allein lasse. Zugleich überfällt ihn ein Frost, der in Händen und Füssen anfängt, und sich allgemach durch den ganzen Körper verbreitet; oft nimmt dieser bis zu einer Kälte zu, die bis in das Mark der Knochen geht. Die Eßlust vergeht ihm; er ißt zuweilen, aber ohne Lust; bei dem Trinken spüret er ein ungewöhnliches Zuschnüren des Halses, und sein Athem wird darauf viel gehemmter. Hier und da hat er Zuckungen in den Gliedern, besonders in dem unteren Kinnbacken, der sich zuweilen beweget, und manchmahl so heftig, daß er sich in die Zunge beißt. Zuweilen wird der Kinnbacken völlig steif, und verschließt den Mund so, daß man ihm denselben nur mit Mühe öffnen kann; derselbe Krampf schnüret auch den Hals

zu,

zu, wodurch die Stimme verändert, und bald sehr hoch, bald für Tiefe kaum lautbar wird, ja zuweilen gar verlohren geht. Durch diese Veränderung der Stimme geben die Kranken zuweilen einen Laut von sich, der dem Bellen der Hunde ähnlich scheinet. Der Schlaf ist unruhig und schreckenvoll, Bilder der schwärzesten Melancholie mahlen sich ihnen vor: Vorbereitungen zur grausamsten Ermordung, augenscheinlicher Tod vom Anfalle wilder Thiere, Einstürzung drohender Gebäude u. dgl. ja wo sie nur hinsehen, erblicken sie Gefahren; Mord, Blut und Tod sind ihre gewöhnlichsten Träume, und da die Phantasie in dieser Krankheit ausserordentlich reitzbar ist, so bleibt der ganze Eindruck der ausgestandenen Angst, auch wenn sie erwachen, zurück.

In dieser ersten Stufe der Krankheit ist der Puls geschwind, klein, zuweilen ungleich, und aussetzend; nicht selten hat der Kranke Schmerzen im Bauche, und Lust zum Brechen, der Urin ist hell und scharf, die Haut ist trocken, und macht die sogenannte Gänsehaut, die Ausdünstung ist gehemmt.

§. 22. Die zweite Stufe der Krankheit äussert sich durch folgende Symptome: das Athemhohlen erschweret sich immer mehr und mehr, es wird ein beständiges ängstliches Seufzen, wobei sich die Brust und die Schultern erheben; Traurigkeit liegt immer schwerer auf dem Kranken, und eine Unruhe, die sie überall unstätt macht; die Reitzbarkeit ihrer Sinne ist in der höchsten Spannung, sie können das Licht nicht mehr vertragen, und suchen daher nur dunkle, vom Umgange der Menschen

weit

weit entfernte Örter ; sie träumen auch wachend, und sehen allerlei Schreckenbilder. Ihr Gehör wird unleidlich zart, das geringste Gelispel wird Getöse in ihren Ohren; sie fahren erschrocken vor jedem Laute zusammen, und bitten, man möchte sich ihrer erbarmen. Nun wird ihnen das Trinken ganz unmöglich, und so fängt jene Noth an, die das Unerträglichste dieser Krankheit ausmacht, und die damit Behafteten stufenweise bis zum höchsten Grade des menschlichen Elendes hinauf führet. Sie leiden unaufhörlich Durst, sobald sie aber das Glas dem Munde nur nähern, um trinken zu wollen, dann hebt sich die Brust gewaltsam in die Höhe, der Hals schnürrt sich zu, das Gesicht verzieht sich, die Augen drehen sich herum, und eine unaussprechliche Angst befällt sie; mit Gewalt werfen sie das Wasser von sich, dessen blosser Anblick sie schon in Schrecken setzt.

Doch haben die Kranken auch Augenblicke, in welchen sie ruhiger sind, und einige Erleichterungen der marternden Zufälle empfinden; da geschieht es öfters, daß sie auch trinken können; sie begehren alsdann von selbst das Getränke, nehmen es begierig mit aller Gewalt, und trinken mit hastigen Zügen, starren Augen, und der heftigsten Anstrengung des ganzen Körpers. Diese Zwischenräume der Krankheit sind aber von kurzer Dauer, und die Anfälle derselben kommen bald mit zunehmender Heftigkeit, wieder. Die Furcht vor dem Getränke nimmt immer mehr zu, bei dem blossen Anblick eines flüssigen Körpers geräth der ganze Leib in Zuckungen, der Athem hält ein, und die gewaltsamsten

Verdrehungen werden an ihnen sichtbar, ja ein blosses Gefäß, worin sonst flüssige Dinge zu seyn pflegen, versetzt sie schon in diesen Zustand. Ihre wasserscheue Phantasie gehet so weit, daß sie von jedem, der ihnen nahe kömmt, glauben, er habe Wasser, welches er ihnen mit Gewalt einschütten wolle; sie lechzen für Durst, und ihre ganze Natur empört sich mit wüthigem Abscheu gegen jeden erquickenden Tropfen. Der Kopf, Mund, Hals, und der gebissene Theil fangen schmerzlich zu brennen an, und die Hitze ist oft so ausserordentlich heftig, daß diese Unglücklichen sich lieber verbrennen lassen möchten, als diese innerliche Hitze auszuhalten. Die Furcht und Ängstigung wird immer grösser, sie glauben oft den Hund zu sehen, der sie gebissen hat, wie er auf sie zukommt, sie anfällt und beißt. Erblicken sie das geringste Pelzwerk, so bildet sich dasselbe in ihrer Phantasie sogleich in den Hund um, der auf sie zuläuft; erschrocken fahren sie dann zurück, flüchten sich, und bitten die Umstehenden, man möchte sie retten, und sich ihrer erbarmen. In der tiefsten Stille hören sie ein ängstliches Geschrei, und beunruhigende Gespräche, und bei der geringsten Bewegung durch das Eintreten eines andern in das Zimmer, glauben sie, das Haus falle über ihnen zusammen, und sie lägen schon im Schutt begraben. Was aber ihr Elend noch mehr vergrössert, was jeden Zuschauer bis zu Thränen rührt, ist, daß diese Unglücklichen oft ihre völlige Vernunft haben. Sie sprechen über alles vernünftig, sie wissen, daß sie diese Krankheit haben, der sie unterliegen werden, und wün-

schen,

schen, daß sich ihr Leiden sammt dem Leben bald enden möge; sie nehmen von ihren Freunden Abschied, warnen sie, ihnen nicht zu nahe zu kommen, und sind sich sonst durchgehends gegenwärtig; ihre Empfindlichkeit, ihre Angst und Furcht, verbunden mit dem Bewußtseyn ihres Leidens, zeichnet auf ihrem Gesichte den höchsten Grad des menschlichen Elends.

In dieser zweiten Stufe der Krankheit ist der Puls geschwind und groß, oft an verschiedenen Theilen des Körpers ungleich, der Urin ist dunkelroth, die Haut trocken und brennend, und oft brechen die Kranken gallicht bittere Sachen aus.

§. 23. Indessen nahet sich die dritte Stufe der Krankheit, nehmlich die offenbare Wuth, wo alle vorher gemeldeten Zufälle bis zum höchsten Grade steigen. Die Zunge wird blau, das Brennen wird unausstehlich, ihr Zustand ist ein Gemische von Angst und Raserei; Schaum füllt den Mund an, den sie ausprudeln, und lieber auf die Umstehenden, als anderwärts ausspucken; sie haben eine unwiderstehliche Lust um sich herum zu beissen, und Leute anzufallen, und doch hält sie die Kleinmüthigkeit, die ihre Seele niederdrückt, immer in der größten Angst; sie bitten daher, man möchte sie fest binden, legen sich gern auf das Bett, um gebunden zu werden, damit sie andern nicht schaden; sie warnen selbst jeden Umstehenden, sich ihnen nicht zu nahen, weil sie ihn sonst beissen müssen. Die Angst des Athemhohlens schwellt endlich ihren Hals an, das Gesicht läuft auf, die Backen und Augen werden feuerroth, die Lip-

pen schwarz, die Empfindlichkeit steigt aufs höchste; das geringste Licht vermehret ihre Angst und Raserei, die kleinste glänzende Sache macht den Gedanken des Wassers in ihnen rege, und setzt sie in die fürchterlichsten Zuckungen und Verdrehungen des Körpers, der geringste Zug der Luft thut dasselbe; sie bitten flehentlich um Erbarmen, man möchte ihnen doch diese Qual nicht anthun, und ihre Schmerzen dadurch noch vergrössern; Ruhe und Schlaf verläßt sie ganz, und jeden Augenblick steigt ihr Elend höher. Einige, die nicht verwahret werden, legen Hand an sich selbst an, um allem diesem Jammer ein Ende zu machen; andere bitten ihre Freunde, sie möchten doch aus Erbarmen sie umbringen. Endlich verfallen sie in die heftigsten Zuckungen, worauf eine Schwäche folgt, die bald in den Tod übergeht; viele beissen sich in diesen Zuckungen selbst, und sprudeln den Schaum, der ihnen den Mund füllt, herum; oft werden sie vor ihrem Ende ganz ruhig, fangen an heiterer zu werden, und sprechen ganz vernünftig; das dauert oft einige Stunden, plötzlich aber kehren die Anfälle der Wuth mit aller Heftigkeit wieder zurück, verdoppeln sich hintereinander, und machen dem Leben ein Ende; zuweilen aber liegen sie über zwölf Stunden lang in den Zügen sprachlos, mit verdrehten, gebrocheuen Augen, offenem Munde, und lautem Röcheln, bis sie sterben.

§. 24.

§. 24. Abweichung der Wuth vom gewöhnlichen Gange.

Bei vielen bindet sich die Krankheit nicht so genau an ihre gewöhnliche Stufen; oft plötzlich, nach einem Fehler in der Diät oder Lebensordnung, nach einem Schrecken, oder nach einer sonst heftigen Bewegung des Gemüths, oder auch ohne offenbare Ursache, können die Gebissenen, die sich vorher ganz wohl befanden, nichts Flüssiges hinunterbringen; ihr Athem ist beklemmt, ein gelinder Frost überfällt sie, der bald in Hitze übergeht. Hintereinander wächst die Krankheit immer stärker an, so daß sie alle Augenblicke um ein merkliches grösser wird; in einem Tage, oft nach einigen Stunden, ist schon die offenbare Wuth mit allen ihren schrecklichen Zufällen da, und bald kommt der Tod unaufhaltsam, zuweilen früher, zuweilen später, je nachdem die Umstände mehr oder weniger heftig waren.

Nicht selten geschieht es auch, daß die Krankheit bloß bis zur stillen Wuth kommt, und da schon dem Leben ein Ende macht; die Kranken haben den ganzen Abscheu des Wassers, aber keine so wüthende Begierde zum Beissen, sie verfallen in Zuckungen, und sterben am dritten oder vierten Tage der Krankheit.

Dieß sind also die fürchterlichen Zufälle, dieß ist das traurige Ende einer Krankheit, welcher leicht vorgebeugt, ja die selbst im Anfange leicht geheilet werden kann, wenn man nur mit aller Genauigkeit die hier vor-

geschriebenen Mittel braucht, welche die bestätigte Erfahrung der Ärzte für heilsam befunden hat.

§. 25. Vorsicht und Behandlung, gleich nach dem Bisse.

Sobald nun ein Mensch von einem wüthigen Hunde, oder von einem anderen mit dieser Krankheit behafteten Thiere gebissen worden ist, so muß man mit aller nur möglichen Mühe dafür sorgen, daß das Gift, welches hierdurch in die Wunde und an seinen Körper gekommen ist, auf der Stelle vertilget, oder dessen Übergang in das Geblüt gänzlich verhindert, oder wenigstens so sehr geschwächet werde, daß es ganz unthätig, kraftlos und unschädlich bleibe. Von der schnellen Hülfe in diesem Zeitpunkte hängt das ganze künftige Schicksal, Leben oder Tod des Gebissenen ab. Auch die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, sind immer unsicher, und sehr oft fruchtlos; ist man aber so glücklich gewesen, das Gift, welches durch den Biß an den Körper gekommen ist, gleich zu hemmen, zu schwächen, oder zu vertilgen, so kann man ganz sicher seyn, daß die Krankheit niemahls ausbrechen, und der Gebissene von allen Gefahren frei bleiben wird. Das Hauptsächlichste, was hier zu thun ist, besteht darin, daß man

1) Alsogleich, ohne allen Verschub, die Wunde abwäscht, und dadurch die Kraft des Giftes schwächt.

2) Daß man die Wunde mit solchen Sachen behandelt, welche die Feuchtigkeiten, und folglich mit ihnen auch das Gift an sich ziehen.

3) Daß man durch scharfe Mittel die verwundeten Theile reibt, und reitzet, um den Zufluß der Säfte an diesem Orte zu vermehren, wodurch das Gift nicht allein verdünnet, und ausgespühlet, sondern auch sein Übergang ins Geblüt gehemmet, und verhindert wird.

4) Daß man durch kaustische Mittel das Gift auf der Stelle zerstöret oder vertilget; dennoch ist

5) Aus allen das sicherste, geschwindeste und thätigste Vorbeugungsmittel, wenn der verwundete Theil durch das Schneiden oder Brennen, sammt dem Gifte weggenommen werden kann.

§. 26. Es wäre zu wünschen, daß in allen dergleichen Fällen, wo so eilfertige Hülfe nöthig ist, allezeit ein thätiger und erfahrner Arzt oder Wundarzt, in der Nähe wäre, welcher nach seiner Einsicht, Klugheit und Erfahrung dasjenige gleich selbst anwendete, was er in Ansehung der Umstände und Zufälle als das Zuverlässigste findet; da dieß aber, besonders auf dem Lande, nicht immer möglich ist, so hat man für nöthig gefunden, dasjenige in Kürze hier anzuzeigen, was jedermann, der von einem wüthigen Hunde gebissen ist, gleich auf der Stelle thun soll.

Jede Wunde, sie mag klein, groß, tief, seicht oder nur geritzt seyn, muß alsogleich mit Salzwasser, Essig, Seifenwasser oder starker Lauge gut ausgewaschen, und so lange gerieben werden, bis ein heftiger

Schmerz entstehet, oder die Wunde stark blutet. Hierauf nimmt man trockenes Salz, und reibt damit die Wunde und Nebentheile; dann wäscht man die Wunde wieder auf obige Art, und wiederhohlt das Einreiben des trockenen Salzes, und Abwaschen etlichemahl nacheinander. Wenn dieß alles mit der gehörigen Eile und Sorgfalt gethan worden ist, so darf man hoffen, daß das Gift schon größtentheils weggeschafft, oder wenigstens so geschwächt worden sei, daß es nicht leicht mehr schaden kann. Nichtsdestoweniger ist es doch immerhin nöthig, die Wunde noch lange Zeit offen, und fliessend zu erhalten, damit man auch nicht einmahl den geringsten Übergang des Giftes ins Geblüt zu vermuthen, und zu befürchten habe; man muß deßwegen die Wunde mit scharfen Sachen verbinden, man nimmt zerquetschte Zwiebel, oder Knoblauch mit etwas Pfeffer, legt es in die Wunde, und verbindet sie; das Nehmliche thut auch Honig mit schwarzer Seife vermischt.

In diesem Zustande kann man ruhig und getrost den Wundarzt erwarten, welcher verpflichtet ist, auf den ersten Bericht unverweilt herbeizueilen. Innerliche Arzeneien sind indessen nicht nöthig, es ist genug, wenn sich der Verwundete ruhig hält, und bisweilen ein Schale Hollunderblüthenthee trinkt.

§. 27. Es geschieht aber öfters, daß jemand auf dem Felde von einem wüthenden Hunde gebissen wird, und folglich die oben angezeigten Mittel nicht bei Handen hat; diesem dient eben so gut der eigene Urin zum Auswaschen, und statt des Salzes nimmt er groben

Staub,

Staub, oder trockene Erde, oder Schnupftapack, und verfährt damit zu wiederhohlten mahlen auf obige Art; am Ende reibt er aber wieder trockene Erde oder Taback ein, bedecket die Wunde, und begibt sich ganz gemächlich nach Hause, wo alsdann der Wundarzt sogleich herbei geruffen werden muß.

§. 28. Reisende, die auf der Strasse von einem tollen Hunde gebissen werden, müssen im nächsten Orte verbleiben, ihr Unglück dem Richter anzeigen, und sich allda heilen lassen.

§. 29. Wenn der Biß durch einen Handschuh, Strumpf, oder durch andere Kleidung gedrungen hat, so muß diese Kleidung alsogleich vom Leibe weggenommen, und entweder verbrennt, oder wenigstens durch eine scharfe Lauge von anhangenden Geifer und Gifte so gereinigt, und gewaschen werden, daß unmöglich etwas daran bleiben kann, indem es die traurigsten Beispiele gelehret haben, daß durch solche angegeiferte, und vom Gifte durchdrungene Kleidungsstücke die Wuth auf andere gekommen sei.

Eben so müssen auch jene Theile des Körpers, welche zwar nicht gebissen, aber dennoch angegeifert worden sind, alsogleich mit Lauge, Seifenwasser oder Essig fleissig und wiederhohlt gewaschen, und abgerieben werden; wo man alsdann ohne weitere Besorgniß seyn kann, und nichts mehr zu befürchten hat.

§. 30. Fernere Behandlung des Bisses von den Wundärzten.

Die bisher angeführte Verfahrungsart enthält die ersten und nöthigsten Verwahrungsmittel, die jeder, der auch kein Arzt oder Wundarzt ist, bei sich selbst und bei andern anzuwenden hat, bis der Wundarzt die übrige Hülfe leistet, welche mehr Einsicht, Erfahrung und Geschicklichkeit fordert; weßwegen allezeit ein geschickter und guter Wundarzt bei diesem Zufalle höchst nöthig ist. Sobald nun der Wundarzt ankommt, muß er sich sorgfältig erkundigen: ob alles, was nöthig war, richtig angewandt worden sei, und findet er auch nur die geringste Ursache daran zu zweifeln, so muß er unverweilt entweder das Ganze wiederhohlen, oder wenigstens das Abgängige genau nachtragen und ersetzen.

§. 31. Ist er aber gleich Anfangs gegenwärtig, dann muß er obige Mittel selbst gehörig anwenden, und gleich darauf die Wunde mit kaustischem Salmiakgeist, wie es das in dem dieser Verordnung angehängten Verzeichnisse der Arzneivorschriften unter Nro. 1. vorkommende Rezept ausweiset, gut einpinseln, welcher das noch anklebende Gift fast zuverlässig zerstöret, und vertilget. Findet er aber die Wunde nicht sehr tief, oder nur geritzt, und so beschaffen, daß er sie ohne grosse Gefahr brennen kann, so muß er indessen ein taugliches Eisen glühend machen lassen, und mit diesem den gebissenen Theil breiter und tiefer als die Wunde ist, brennen. Die durch das Brennen entstandene Raude muß

gleich abgelöset, und weggezogen werden. Die Wunde wird darauf neuergings auf obige Art gewaschen und gereiniget, mit scharfen, stark eiternden Mitteln verbunden, und nach Beschaffenheit der Wunde, und der übrigen Umstände, durch 20, 30 bis 40 Tage fliessend und eiternd erhalten. Dazu dient die Digestiv-Salbe mit schwarzer Wäscherseife, oder mit egyptischer Salbe vermischt; oder man bestreut die Wunde mit Spanischmückenpulver, und legt ein breites Visikatorpflaster darüber, damit auch die Nebentheile hiervon bedeckt werden.

§. 32. Wenn Leute das Brennen mit dem glühendem Eisen gar zu sehr fürchten, und platterdings nicht zulassen wollen, so kann solches mit einem gut zubereiteten Höllenstein (lapis infernalis) verrichtet werden, denn dieser zerstöret eben so gut und schleunig die Gefässe, nebst den anderen Theilen, und macht hierdurch ebenfalls das Einsaugen des Giftes unmöglich. Ein geschickter Wundarzt kann mit dem Höllensteine brennen, wie, und wo er will, er kann damit den grossen Gefässen und sehr reitzbaren Theilen leicht ausweichen, und auch in jenen Gegenden brennen, wo man mit dem glühenden Eisen nicht hinkommen darf. Auch nach diesem Brennen wird die Wunde eben so, wie vorhin gemeldet worden, behandelt, und scharfe eiternde Mittel aufgelegt.

Ist die Wunde tief, so muß der Wundarzt sie alsogleich erweitern, damit er gemächlich auf den Grund kommen, und die ganze Wunde auf obige Art waschen, und reinigen kann; darauf muß er sie mit dem Mittel

Nro. 1. gut und allenthalben eintupfen. Schienen ihm aber diese Vorkehrungen nicht hinlänglich und wirksam genug, dann muß er die Wunde, wo es thunlich ist, mit einem glühenden Eisen brennen, oder noch besser und bequemer mit Höllenstein ätzen, oder er kann, nach Beschaffenheit des Ortes, den Grund der Wunde und die Seitentheile durch Einschnitte stark durchschröpfen, dann selbige auf obengemeldete Art gut auswaschen, und mit geröstetem Salze reiben, und darauf, wenn es der Ort zuläßt, Schröpfköpfe setzen, damit die Säfte so viel möglich herausgezogen werden, nach diesem aber die Wunde durch obige scharfe Arzeneien lange in Eiterung halten.

Ist aber der Biß an einem Gliede der Finger, oder Zehen angebracht, und so weit eingedrungen, daß auch das Bein verletzt ist, dann ist es nothwendig, dieses Glied gleich abzunehmen.

Eben so wird es auch der Wundarzt in einigen Fällen aus der Tiefe und Größe der Wunde leicht erkennen: ob es der Ort und die nebenliegenden Theile zulassen, daß die ganze Wunde mit dem angebrachten Gift völlig hinweggeschnitten, und so alle Furcht und üble Folgen auf einmahl gehoben werden.

§. 33. Wenn nun dieses alles sowohl von Seiten des Gebissenen, als des Wundarztes beobachtet, und genau vollzogen worden, und man daher von beiden Theilen gesichert ist, daß das Gift nicht eingesauget, sondern auf der Stelle vertilget, und weggeschafft worden sei; so sind die innerlichen Mittel unnöthig, beson-

ders da die Wunde nach Beschaffenheit des Ortes, ihrer Größe und Tiefe, noch durch lange Zeit offen und fliessend gehalten wird.

§. 34. Sollte aber dennoch ein oder der andere Gebissene noch immer in Furcht stehen, und der Versicherungen sowohl des Arztes, als des Wundarztes ungeachtet, den beängstigenden Zweifel haben: ob doch nicht gleichwohl etwas vom Gifte in das Geblüt eingesogen worden ist; so muß man diese Leute nur mit gelinden Mitteln behandeln, und ihnen Muth einsprechen; denn die Kleinmüthigkeit ist hier höchst schädlich. Man gibt ihnen daher nur solche Mittel, welche, ohne in der Gesundheit eine merkliche Veränderung zu erregen, das Geblüt verdünnen, und den Schweiß und Urin gelind befördern; zu diesem Zwecke gibt man ihnen öfters des Tages hindurch Thee von Hollunderblüthe, oder von den 5 eröffnenden Wurzeln, oder auch von dem Hühnerdarmkraut mit der purpurfärbigen Blüthe (Anagallis florepurpureo) und läßt sie dann Morgens auf denselben, eine Stunde lang, im Bette gelinde dünsten.

Es schadet auch nicht, wenn man ihnen Morgens und Abends das Pulver Nro. 2. gibt; so wird durch 15 bis 20 Tage fortgefahren; bemerkt man nach dieser Zeit, daß der Gebissene sich immer wohl befindet, so läßt man denselben von aller Arznei abstehen; die Wunde hingegen muß noch einige Zeit offen bleiben.

Starke schweißtreibende, und andere hitzige Mittel sind hier eben so schädlich, als starke Brech- und Purgiermittel; es ist genug, wenn der Leib natürlich, und

nach

nach Gewohnheit offen ist; eben so ist auch keine strenge Diät nöthig, wohl aber alles, was das Gemüth fröhlich und munter erhält.

§. 35. Dieß ist die wesentliche und hinlängliche Behandlung bei jenen Beschädigungen, wo die nöthige Hülfe gleich auf der Stelle hinlänglich, und auf das genaueste hat geschehen können. Wenn aber

1) Der Biß sehr tief und groß gewesen, oder wenn

2) Der Körper mehrere Bisse bekommen hat, oder

3) Die Verletzung an einem solchen Orte angebracht worden ist, daß, ungeachtet der geschwindesten und nöthigsten Hülfe, dennoch eine Einsaugung des Giftes in das Geblüt zu vermuthen wäre; oder wenn

4) Die Wunde gleich Anfangs entweder aus Furcht oder Schrecken, oder aus Widersetzung des Gebissenen und seiner Freunde, oder aus Unachtsamkeit des Wundarztes nicht gehörig behandelt, oder gar vernachlässiget, und zugeheilet worden ist:

Dann ist in allen diesen Fällen nöthig, nebst der genauern äusserlichen Behandlung des Bisses, innerlich die gegen dieses Gift wirksam befundene Mittel eine Zeitlang zu brauchen.

Unter der grossen Menge derjenigen Mittel, die wider die Hundswuth gepriesen werden, hat die genauere Erfahrung folgende, als die dienlichsten und zuverlässigsten bestätiget, nehmlich: die spanischen Mücken, das Queckſilber, die Maienwürmer, den Kampfer, den Bisam, den Mohnsaft, den Essig und die Tollkirsche.

§. 36.

§. 36. Innerliche Kurarten.

Die einfachste und leichteste Heilart der Hundswuth, welche schon mehrmahl in solchen Fällen mit dem besten Nutzen gebraucht worden, ist folgende: Ist die Wunde offen, so wird sie, wie oben, mit scharfen und kaustischen Mitteln öfters gewaschen, und fliessend erhalten; ist sie hingegen zu früh zugeheilet worden, so werden alsogleich Einschnitte gemacht, diese auf obige Art ausgewaschen, dann mit Pulver von spanischen Mücken bestreuet, und das Ganze mit einem breiten Visikatorpflaster bedecket. Des anderen Tages wird die Wunde neuerdings gewaschen, und darauf, wie oben gemeldet, lange Zeit in Eiterung erhalten, und täglich zwei Mahl gereinigt und verbunden. Innerlich wird dem Kranken, nebst häufigem Getränke des Absudes von Gras- oder Eibischwurzeln mit Hollunderblüthe, welcher mit Honig, Zucker, Süßholz, oder einem Syrop versüsset wird, früh und Abends ein Eßlöffel voll des Mittels Nro. 3. gegeben.

Mit diesew, wenn sich keine ausserordentlichen Umstände ereignen, fährt man bis 20 Tage lang fort, darauf gibt man noch durch 10 Tage nur des Morgens einen Löffel voll von Nro. 3. nur muß man während der Kur die Dosis dieses Mittets, nach Umständen, verringern, wenn ungefähr dadurch ein heftiger Speichelfluß, oder ein anhaltendes und abmattendes Abweichen verursacht würde. Klagt nur der Gebissene nach dieser Zeit über nichts, was nur einen Argwohn eines verborgenen Giftes verursachen könnte, und hat die Wunde eine gu-

te Farbe, und gibt ein gutes Eiter, so setzt man diese Arzneien völlig bei Seite, und unterhält nur noch die Wunde einige Wochen lang in Eiterung, gibt aber noch fleissig obigen Absud zu trinken. Endlich läßt man die Wunde allgemach zuheilen, und spricht den Gebissenen völlig frei.

§. 37. Zeigen sich aber während dieser Zeit auch nur die geringsten Zeichen der herannahenden Wuth, so muß man alsogleich die folgende Kurart anfangen. Man nimmt 4 Gran zu Pulver gestossener spanischer Mücken, gießt darauf zwei Unzen warmen Essig, läßt dieses zusammen in einem verschlossenen Gefäß, eine halbe Viertelstunde lang stehen, versüßt es hernach mit einem Syrup oder Zucker, und läßt dieses Ganze ohne Durchseigung, Abends laulicht austrinken. Der Kranke, der immer im Bette mässig warm zugedeckt liegen muß, bekommt auf dieses insgemein einen häufigen, und stark stinkenden Schweiß, auch pflegt darauf viel hochrother Urin zu kommen. Den Tag hindurch läßt man den Gebissenen eine Mandelmilch trinken, worin zu jedem Seitel (libera una) vier Gran Kampfer gemischt worden, auch gibt man ihm einen Absud von Graswurzeln und Hollunderblüthe mit Zucker, Honig, Syrup oder Süßholz versüßt, zum ordentlichen Getränke. Mit diesem fährt man täglich so lange fort, bis alle Zufälle der Krankheit sich verlohren haben; dann setzt man mit den spanischen Mücken aus, und gibt an deren Statt von dem Mittel Nro. 3. Morgens und Abends einen Eßlöffel voll, und fährt mit der Mandelmilch, mit dem Kam-

pfer,

pfer, und mit dem obigen Tranke durch etwann 20 Tage fort. Wenn sich alsdann der Kranke völlig befindet, so setzt man die Mandelmilch mit Essig völlig bei Seite, und gibt nur noch des Abends einen Löffel voll von Nro. 3. mit einem Paar Schalen des obigen Absudes durch 10 bis 12 Tage; darauf höret man völlig mit allem auf, läßt aber die Wunde noch eine geraume Zeit offen.

§. 38. Sollten sich aber während des Gebrauches der spanischen Mücken heftige Schmerzen im Unterleibe, oder starkes Brennen im Urinlassen einstellen, oder gar Blut mit dem Urin weggehen, so muß man alsobald den obigen Trank, oder auch eine leichte Mandelmilch sehr häufig geben; bei dem Fortdauern oder Wachsthum dieser Zufälle aber die Dosis der spanischen Mücken mindern, und zum Beispiele nur 2 Gran davon geben; endlich aber gar davon abstehen, wenn diese Zufälle zu heftig und gefährlich würden.

Hören nun in diesem Zustande die Zufälle der Hundswuth nicht auf, oder wächst dieselbe auch bei dem genauen und fleissigen Gebrauche obiger Mittel, alsdann muß man ohne Verzug von dieser Kurart abstehen, und die folgende alsogleich anfangen.

§. 39. Diese zweite Kurart ist die Merkurial-Tinktur, nehmlich die Queckfilber-Einreibungen äusserlich, und das versüßte Queckfilber innerlich. Sie wird sowohl vorbeugungsweise gleich nach geschehenem Biß, als auch als eine wirkliche Kur in der Wuth selbst, mit beinahe zuversichtlichem Nutzen gebraucht. Man schreitet

gleich

gleich am ersten Tage zu den Einreibungen, und dem innerlichen Gebrauche des Queckſilbers, nur daß man vorher, welches aber ſelten erforderlich iſt, bei vollblütigen Perſonen eine Aderlaß verrichtet, und wo die erſten Wege unrein ſind, ein abführendes Mittel Nro. 4. eingibt.

Die Queckſilber-Einreibungen werden ſowohl am beſchädigten Theile ſelbſt, als auch an den Gliedmaſſen und dem übrigen Körper auf folgende Art verrichtet: man nimmt die ſogenannte Merkurialſalbe, ſo wie ſie in allen Apothecken immer fertig iſt, wo nehmlich ein Theil lebendiges Queckſilber in vier Theilen Schweinfett ſo lange zerrieben wird, bis es völlig unſichtbar geworden iſt, ſo daß keine Kügelchen mehr davon zu ſehen ſind; hiervon nimmt man ſo viel, als eine Haſelnuß groß, das iſt ein Quintel, dieſes gibt man auf die Wunde, und die Nebentheile, und läßt dieſelbe damit ſo lange reiben, bis die Salbe völlig verſchwunden iſt. Auf die nehmliche Art läßt man eben ſo viele Salbe auf einem Schenkel oder Arm reiben, läßt darauf den Kranken im Bette ruhig liegen, und gibt ihm einen warmen leichten Thee zu trinken. Des andern Tages läßt man, wie am vorigen Tage, mit der nehmlichen Menge Merkurialſalbe ſowohl die Wunde und Nebentheile, als auch den andern Schenkel oder Arm reiben, und darauf den Kranken, wie vorhin, im Bette in gelinder Wärme liegen. So fährt man täglich fort, bis ſich der Speichelfluß einſtellet, der am vierten, fünften bis ſechſten Tage darauf zu kommen pflegt. Denſelben Tag, als man mit

den Einreibungen anfängt, gibt man auch zwei Mahl den Tag hindurch dem Kranken das Pulver Nro. 5. welches man täglich, so lange man mit den Einreibungen fortfährt, eingibt.

Sobald sich nun der Speichelfluß genugsam einstellet, muß man mit den Einreibungen und dem Pulver inne halten, und nur dieselbe, wenn der Speichelfluß nicht stark ist, einige Tage darauf wiederhohlen. Ein Viertel Maß Speichel ist die größte Menge in 24 Stunden; nach diesen kann man die Wiederhohlungen, oder das völlige Aussetzen der Einreibungen und des Pulvers einrichten.

Sollte aber in sechs Tagen der Speichelfluß nicht kommen, so muß man die Arzneien verdoppeln, und anstatt ein Quintel Merkurialsalbe, zwei Quintel davon zu jeder Einreibung nehmen; eben so gibt man auch in diesem Falle drei Mahl des Tags hindurch, das Pulver Nro. 5. Mit diesem fährt man fort, bis sich derselbe einstellet, wo man alsdann davon abstehet, und, je nachdem der Speichelfluß stark oder gering ist, dieselbe entweder auf den dritten oder vierten Tage wiederhohlt, oder gar damit aufhöret.

Öfter aber geschieht es, daß anstatt eines Speichelflusses ein Abweichen erfolgt; dieses schadet nichts, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die Krankheit dadurch eben so gut, als durch den Speichelfluß abgehalten und geheilet worden ist. Den Speichelfluß oder das Abweichen läßt man nach Beschaffenheit des Bisses und der Umstände, 8, 10 bis 14 Tage fortdauern; nach Verlauf

die-

dieser Zeit aber hält man mit dem Gebrauche dieser Mittel völlig inne, und gibt ein gelind abführendes Mittel Nro. 6., das den Reitz zum Speichelfluß oder zum Abweichen ausführt, gibt nebst diesem viel schleimigte Sachen, wie z. B. Reis und Gerstenschleim, und das Mittel Nro. 15, auf welche diese Zufälle sich nach ein Paar Tagen mindern, und völlig aufhören werden.

Während dieser Kur aber muß der Kranke immer in einem mässig warmen Zimmer gehalten werden, nichts als geringe Suppen, Zugemüsse und Obstspeisen essen, alles Fleisch, schwer verdauliches Fett und alles Hitzige meiden. Zum Tranke muß ihm ein leichter Thee aus Hollunderblumen, Eibischkraut oder Himmelbrandblumen mit Süßholz, oder auch Gerstenwasser mit Hollundermuß, gegeben werden.

Nach der Minderung des Speichelflusses oder des Abweichens, muß sich der Kranke noch 8 oder 10 Tage zu Hause in einer gehörigen Lebensordnung halten, nach deren Verlauf er alsdann wieder seinen gewöhnlichen Verrichtungen überlassen werden kann; die Wunde aber, welche während der Kur mit den obigen Arzneimitteln offen gehalten worden, muß noch einige Wochen hernach immer im Fluß erhalten werden.

§. 40. Die dritte Kurart bestehet in den Maienwürmern. Diese Heilart mit den Maienwürmern (meloe proscarabaeus et meloe majalis) hat ebenfalls die Hundswuth nicht nur abgehalten, sondern auch oft selbst vertrieben; daher sie auch, besonders als Vorbeugungskur, angerathen, und gebraucht werden kann.

Die-

Diese Maienwürmer sind meloe proscarabaeus, und meloe majalis, auf deutsch: Maiwurm, Schmalzkäfer, Zwitterkäfer, und sind mit den allgemein bekannten roth-braunen Maikäfern (scarabaeus melolontha) nicht zu verwechseln, welche letztere sich im Frühjahre bisweilen in grosser Menge einfinden, und das Baumlaub abfressen. Deßwegen wird es nöthig seyn, die Beschreibung dieser Maiwürmer hier beizufügen.

Sie haben einen niedergebogenen, fast runden, gewölbten, und mit schwarzen, länglichten Augen besetzten Kopf; ihre Fühlhörner sind fadenförmig, und bestehen aus 10 bis 11 rosenkranzförmigen Gliedern; am Munde haben sie vier kurze Fäden, die aus zwei Gliedern von ungleicher Länge bestehen, und Fühlspitzen genennt werden; das Bruststück ist nicht breiter, als der Kopf, und wie dieser, erhaben gewölbt; anstatt der Flügel, liegen auf dem Rücken zwei erhabene, länglicht gerundete Flügeldecken, die sehr kurz, und wie Schagrinhaut getüpfelt sind, kaum die Hälfte des Rückens bedecken, und von einander stehen, mit welchen sie aber niemahls fliegen; sie kriechen nur langsam auf der Erde fort; der Unterleib ist länglicht erhaben, gewölbt und ziemlich dick, und besteht aus 5 bis 6 Einschnitten; der eigentliche Fuß, das ist, der äusserste Theil des Beines, bestehet bei den vorderen vier Füssen aus 5, bei den hinteren zweien, aus 4 Gliedern.

Die wesentlichen Kennzeichen, woraus man diesen Meloe von anderen Käfern unterscheidet, sind: 1) die fadenförmigen, aus runden Gliedern bestehenden Fühl-

hörner; 2) der Mangel eigentlicher Flügel; 3) die auseinander stehenden Flügeldecken, und 4) der weiche, schwarze, und ungefähr einen Zoll lange Unterleib, den er im Kriechen langsam fortschleppt, und der bei dem Berühren, besonders aus den Beingelenken, eine fette nach Veilchen riechende Feuchtigkeit ausschwitzt.

Das Männchen ist kleiner als das Weibchen, mehr violetfärbig, als schwarz, hat längere Fühlhörner, und seine Flügeldecken sind oft länger, als der Unterleib.

Der Meloe Majalis, oder rothgezeichnete Maiwurm hat schmutziggelbe Flügeldecken; die Absätze bei den Einschnitten im Unterleibe sind mehr oder weniger zinnoberroth, übrigens kommt er an Größe, Gestalt, Eigenschaften und übrigen wesentlichen Kennzeichen, mit dem vorigen vollkommen überein. Beide diese Würmer sind an Kraft und Wirkung ganz gleich; sie halten sich meistens auf den Brachfeldern, Wiesen, oder an den Hügeln in der Sonne auf, und müssen im Maimonathe, bei trockener warmer Witterung, gesammelt werden.

Da sie den oben erwähnten Schleim leicht von sich lassen, so muß man sie, ohne viel zu drücken, fangen, und ihnen, sobald sie nach Hause gebracht werden, lebendig den Kopf mit einer Scheere über einem Glase, worin reiner Honig ist, abschneiden und wegwerfen, den Körper aber in den Honig legen; sodann wird das Glas zugebunden, und an einen frischen, oder nur temperirten Ort gesetzt. Sollte der Honig nach einiger Zeit sehr eintrocknen, so wird etwas frischer hinzugethan;

auf eine halbe österreichische Maß Honig nimmt man 150 Maiwürmer.

§. 41. Die Art, diese Maiwürmer zum ordentlichen Gebrauch zu verfertigen, ist folgende:

Man nimmt 24 Stück derselben mit dem anklebenden Honig, reibt sie in einem steinernen Mörser ganz klein, setzt dann 4 Loth Theriak, und 3 Loth von der gepulverten gemeinen Baldrianwurzel dazu, mischt alles recht wohl zusammen, und setzt zuletzt noch so viel von dem Honig hinzu, worin die Würmer gelegen sind, als genug ist, eine dicke Latwerge aus dem Ganzen zu machen.

§. 42. Von dieser Latwerge gibt man, sobald als möglich, nach empfangenem Bisse, ohne weiters eine andere Vorbereitungskur vorgenommen zu haben, anderthalb bis 2 Quintel auf ein Mahl, läßt darauf den Kranken sich im Bette, und in einem mässig warmen Zimmer halten, befiehlt ihm die strengste Diät, und gibt ihm wenig Getränke. Auf dieses Mittel pflegen die Kranken sehr heftige Schmerzen im Unterleibe, in der Gegend der Nieren, und im Urinlassen zu bekommen; der Urin brennt, gehet wenig unter heftigem Zwange weg, und öfters kommt Blut mit. Von diesen Zufällen muß man sich nicht abschrecken lassen, weil eben durch diese das Gift der Hundswuth verändert, und aus dem Körper geschafft, die gefürchtete Krankheit abgehalten und vertrieben wird. Zu gleicher Zeit pflegt auch ein starker, heftig stinkender Schweiß zu erfolgen, den man durch die gemässigte Wärme des Zimmers, und

des Abhaltens alles Zuges der Luft, zu unterhalten suchen muß.

Stellen sich aber auf die Dosis dieses Mittels die oben erwähnten Zufälle nicht ein, so kann man von dessen Wirkung nicht hinlänglich versichert seyn, und in diesem Falle muß man nach 24 Stunden dasselbe Mittel wiederhohlen, oder in einer grösseren Dosis, als Tages vorher, geben, und darauf den Kranken auf dieselbe Art, wie zuvor, behandeln. Die Zufälle im Urinlassen, und die Schmerzen im Unterleibe hören bald von selbst auf, besonders wenn man dem Kranken nach 24 Stunden auf das gegebene Mittel, eine Mandelmilch, oder einen Gersten- und Reisschleim gibt. Das Mittel Nro. 15. ist auch in dieser Absicht sehr gut.

Sobald das Hemd vom Schweisse naß ist, muß es gleich vom Leibe gethan, und entweder verbrannt, oder einigemahl mit scharfer Lauge oder Seifenwasser reinlich gewaschen werden.

Die Wunde wird aber auf eben die Art behandelt, wie vorhin gemeldet worden, und muß auch durch geschickte Arzneimittel viele Wochen hindurch in einer häufigen Eiterung gehalten werden.

§. 43. Man kann auch die Maiwürmer in Pulver, und in abgetheilten kleinen Dosen stufenweise so lange geben, bis die vorerwähnten Zufälle sich einfinden, worauf man alsdann nach der grösseren oder minderen Heftigkeit derselben die Pulver immer fortbrauchen, mindern, oder gar aussetzen kann. Die Art, solche zu geben, ist folgende:

Man

Man nimmt getrocknete Maiwürmer, 15 Gran, stößt sie in einem steinernen Mörser zu Pulver, mischt ein Quintel Salpeter hinzu, und theilt dieses Ganze in 10 Theile. Hiervon gibt man alle Stunde ein Pulver, und läßt darauf einen Absud von Eibischwurzeln, oder Himmelbrandsblüthe, oder einen ähnlichen erweichenden Trank trinken.

Die Zufälle sind darauf dieselben, wie bei der vorhin beschriebenen Art, nur daß sie sich nicht so bald einstellen, und nicht so heftig sind; dafür aber muß man mit diesem Pulver, wenn die Zufälle nicht gar zu stark sind, oft bis an den dritten Tag fortfahren, bis das Blutharnen sich einstellet, und alsdann verhält man sich, wie oben bei dem Gebrauche der Latwerge in diesen Fällen angedeutet worden ist.

Diese drei Kurarten sind die besten, und bisher die gewissesten zur Verwahrung gegen die zu befürchtende Hundswuth nach einem empfangenen Bisse.

§. 44. Behandlung der wirklichen Hundswuth.

Wenn keine Vorbeugungskur aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit angewendet worden, und die Krankheit mit den ihr eigenen ersten Zufällen ausbricht, als da sind: Schwindel, rheumatische Gliederschmerzen, besonders in dem gebissenen Theile, Zuschnüren des Halses, und Unruhe mit Seufzen u. s. w., so muß alsogleich der Arzt und Wundarzt gerufen werden.

Der Kranke muß gleich in ein besonders mässig warmes Zimmer geleget, und dafür gesorget werden,

daß

daß er immer bei gutem Muthe bleibt. Der gebissene Theil wird auf oben gemeldete Art behandelt. Innerlich muß der Arzt oder Wundarzt nach Gutbefinden, eine aus den drei vorhergehenden Heilmethoden, alsogleich anwenden. Man läßt die Auswahl der Kurart den Einsichten erfahrner Männer über, indem alle diese drei Methoden durch glückliche Ausübungen bestätiget sind.

Doch sind vorzüglich die Queckſilber = Einreibungen anzurathen, und zwar am gebissenen Theile sowohl, als um den Hals herum, besonders gegen die Halswirbelbeine zu, in deren Rückenmark, und in den daraus entspringenden Nervenknoten (gangliis) die neuesten Erfahrungen eine Entzündung und Anstrotzung des Geblütes, vielleicht als den wahren Sitz dieser Krankheit in den Leichen entdeckt haben.

Man nimmt alsogliech zu jeder Einreibung eine zwei Hasselnüsse grosse Merkurialsalbe, und läßt sie sehr lange, bis zur gänzlichen Verschwindung der Salbe, einreiben. Auch verdoppelt man die Dosis des Pulvers Nro. 5. damit desto eher viel von dem Queckſilber in den Körper komme, und bald ein Speichelfluß erwecket werde, indem sonst diese Krankheit durch ängstliches Zaudern alle Augenblicke heftiger, und unheilbarer wird.

Ausser diesem gibt man dem Kranken viel warmes Getränk aus Gras = und Eibischwurzeln, Hollunderblüthen oder Wohlverleiblumen (flores arnicae), die sehr gute Wirkungen in dieser Krankheit versprechen.

Wenn

Wenn nun der Speichelfluß oder ein Abweichen sich einfindet, so hat man sich eben so, wie oben angezeigt worden, zu verhalten.

§. 45. Sollte aber bei genauer und fortgesetzter Anwendung dieser Mittel nicht bald eine Linderung folgen, oder sollte sich dessen ungeachtet das Übel verschlimmern, und in Zuckungen oder Konvulsionen ausbrechen, dann muß man, nebst der angewandten Kurart, auch noch andere Mittel zu Hülfe nehmen. Man gibt also nebstbei, nach Maß der Heftigkeit und Umstände, alle 2 oder 3 Stunden das Mittel Nro. 7 oder 8, und läßt allezeit, wenn es möglich ist, eine Schale voll von Nro. 9. dazu trinken.

Der Essig ist auch mehrmahls in dieser fürchterlichen Krankheit mit bestem Erfolge gebraucht worden; man unterhält nehmlich in dem Zimmer des Kranken einen beständigen Essigdampf, und gibt innerlich, statt Nro. 7 oder 8, das Mittel Nro. 10 oder 11.

In ausserordentlichen Ängstigkeiten und heftigen Fraisen oder Zuckungen, hat von jeher der Mohnsaft (Opium) sehr heilsame Dienste geleistet; in diesen Fällen mischt man zu den Mitteln Nro. 7 oder 8, noch 2, 3 bis 4 oder 5 Gran davon, und gibt sie, wie vorher.

Neuere Erfahrungen haben gezeiget und bestätiget, daß auch die Blätter der Tollkirsche (bella donna) zur Heilung der Hundswuth dienlich seyn. Man hat sie vom Anfange nur zu 2 Gran den Tag hindurch, in Pulver gegeben, ist aber nachher allgemach damit gestiegen, bis täglich zu 15 Gran. Man kann also auch bei Gelegen-

heit,

heit, anstatt der Mittel Nro. 7 oder 8, diese Blätter versuchen, und das Mittel Nro. 12. geben, um zu sehen, ob sie schneller und kräftiger das Übel bekämpfen.

Im Falle aber, daß die Kranken die vorgeschriebenen Arzeneien in hinlänglicher Dosis einzunehmen, und hinunter zu schlucken auffer Stande wären, dann muß man trachten, solche durch Klistire beizubringen; zu jedem Klistir aber wird die doppelte oder dreifache Dosis des angezeigten Mittels erfordert.

§. 46. Unter den oben angezeigten Vorsichten und Bedingungen, fährt man mit der gewählten Heilmethode so lange fort, bis die Zufälle oder Krankheit merklich nachlassen, wo man alsdann von den Hauptmitteln allgemach absteht; die Mandelmilch aber mit dem Kampfer, und die verdünnenden Schweiß- und Urin treibenden Getränke werden noch durch 10 bis 15 Tage fortgegeben, damit auf diese Weise das Gift völlig aus dem Körper getrieben werde. Der Kranke muß sich während dieser Zeit noch immer im Zimmer halten, und besonders des Morgens, nach dem Getränke, im Bette bleiben, um den Schweiß gelind zu befördern. So muß er auch eine genaue Diät beobachten, und alles, was den Körper und das Gemüth erschüttern könnte, sorgfältigst vermeiden.

Wenn nun alles gut geht, wenn die Kräfte zunehmen, und das Gemüth munter und unbefangen ist, so kann der Kranke losgesprochen werden, und ganz gemächlich wieder zur gewöhnlichen Lebensart zurückkehren; doch ist zur gänzlichen Sicherheit und Beruhigung

die

die Wunde noch einige Wochen offen und flieſſend zu erhalten.

§. 47. Läßt sich hingegen die Krankheit durch alle angewandte Mittel, in ihrem Laufe nicht hemmen, und bricht endlich die Wuth mit aller ihrer Grausamkeit aus, so muß der Kranke an sein Bett angegurtet werden, damit er den Umstehenden nicht schade, das Zimmer aber dunkel und still seyn; ferner sind zwei Personen zum Warten zu bestellen, die immer wachsam seyn, und alles Angeordnete pünktlich bewerkstelligen müssen; auch ist von dem Kranken alles Flieſſige, was seine Angst vermehren könnte, zu entfernen, und nicht zuzulassen, daß seine Befreundte oder Bekannte sich ihm zu sehr nähern, selbst nicht in seinen heiteren Stunden.

Unterdessen müssen die Einreibungen mit der Merkurialsalbe mit doppeltem Eifer fortgesetzt, und zwei Mahl des Tages gemacht, die vorher beschriebenen Mittel in vergröſſerten Dosen gegeben, und wenn er nicht mehr schlingen will, in Klistiren beigebracht werden. Siehe Nro. 13.

Auf eben diese Art kann man auch ein Klistir von Queckſilber machen, wenn man dasselbe sowohl innerlich als äusserlich nicht genugsam anbringen kann; in diesem Falle gibt man das Klistir Nro. 14., und wechselt mit demselben, und dem vorigen Nro. 13. vier oder auch sechs Mahl den Tag hindurch ab.

Es geschieht bisweilen, daß auf diese Weise einige Kranke auch in dem höchsten Grade der Krankheit gerettet werden.

§. 48.

§. 48. Sind aber alle Hülfsmittel fruchtlos, erreicht die Wuth ihre höchste Stufe, und ist keine Hoffnung der Rettung mehr übrig, so muß man wenigstens zu verhüten suchen, damit anderen durch Beissen und Angeifern kein Schaden zugefügt werde; daher sollen sich Befreundte und Bekannte entfernen, und nur jene Personen zu dem Kranken gelassen werden, die zur Besorgung und Wartung nothwendig sind, und sein Schicksal mit Vorsicht und Behutsamkeit erleichtern können.

§. 49. Nach erfolgtem Tode muß das Begraben des Leichnams ohne Gepränge, und sehr bald veranstaltet, das Bett aber, und alles, was der Todte während der Krankheit beschmutzet hat, muß vertilgt und verbrannt werden.

§. 50. So wie nun gegenwärtige Verordnung in den ersten 18 §§. solche Maßregeln enthält, deren strengste Beobachtung dem gesammten Publikum obliegt, in den übrigen Paragraphen aber nur jenes darstellet, was zur Kenntniß und Behandlung der Wuthskrankheit bei Menschen in medizinischer Absicht erforderlich und nützlich ist; so wird die Handhabung und genaue Beobachtung der gedachten, für die Gesundheit und das Leben der Landeseinwohner so wesentlich nothwendigen Maßregeln, allen Dominien, Magistraten, Ortsobrigkeiten und Dorfgerichten um so mehr auf das ernstlichste hiermit aufgetragen, als man sonst jede dießfällige Vernachlässigung scharf zu ahnden bemüssiget seyn würde; auch haben sich die kaiserl. königl. Kreisämter besonders an-

gelegen zu halten, auf die pünktliche Befolgung derselben unausgesetzt zu wachen.

Die Ärzte und Wundärzte aber werden, wenn sich selbige mit dem weiteren Inhalte dieser Verordnung genau bekannt, und die darin vorkommenden, durch längere Erfahrung geprüfter Arzneiverständiger bewährt gefundenen Heilungs = und Behandlungsarten sich vollkommen eigen machen, in den Stand gesetzt werden, den durch den Biß wüthiger Hunde verunglückten Menschen, desto behendere und sicherere Hülfe leisten zu können.

Kundmachung der West = Galizischen Hofkommission vom 17 October.

Ver=

Verzeichniß der Arzenei = Vorschriften.

Nro. 1.

Man nimmt kaustischen Salmiakgeist, so viel nöthig ist. (Spiritus Salis ammoniaci lavandulatus.) Pharm. Austr. prov.

Nro. 2.

Man nimmt Kampfer 1 Gran, gereinigten Salpeter 7 Gran, Hühnerdarmkraut = Pulver 20 Gran, und mischt dieses gut zusammen für eine Dosis.

Nro. 3.

Man nimmt Queckſilbermohr (Aethiopus mineralis) 1 Quintel, reibt selbigen in einem steinernen Mörser, sehr fein, und mischt unter beständigem Reiben, nach und nach hinzu Hollundermuß (Roob sambuci) 4 Unzen, Wacholdermuß (Roob juniperi) 2 Unzen.

Nro. 4.

Man nimmt präparirten Weinstein (cremor tartari) Jalapawurzel = Pulver, von jedem 40 Gran, mischt dieses zusammen zu einen Pulver, auf ein Mahl zu nehmen.

Nro. 5.

Man nimmt versüßtes Queckſilber 6 Gran, Kampfer 4 Gran, Salpeter 20 Gran: Dieses alles zusammen gemischt, theilt man in zwei Theile, und gibt davon Morgens und Abends einen Theil auf ein Mahl.

Nro. 6.

Man nimmt Rhabarberpulver 40 Gran, und gibt es auf ein Mahl.

Nro. 7.

Man nimmt Kampfer 10 Gran, Schwefelblumen 20 Gran, Honig so viel als nöthig ist, um eine Latwerge daraus zu machen, auf ein Mahl zu nehmen.

Nro. 8.

Man nimmt Bisam 10 Gran, Schwefelblumen 20 Gran, Honig, so viel als nöthig, eine Latwerge daraus zu machen, auf ein Mahl zu nehmen.

Man kann beide letztere Mittel, nehmlich Nro. 7 und 8 auch ohne Honig, und nur in Form eines Pulvers geben.

Nro. 9.

Man nimmt wilde Baldrianwurzel (Valer. Sylv.) 1 Unze, läßt selbige in genugsamen Wasser eine Viertelstunde lang sieden, daß des durchgeseigten Absudes eine Viertelmaß überbleibe; zu dieser mischet man 1 Unze Honig.

Nro. 10.

Man nimmt bezoardischen Essig (Acetum anticepticum) Pharm. Austr. prov. 6 Unzen, und gibt davon alle 2 oder 3 Stunden zwei Eßlöffel voll.

Nro. 11.

Man nimmt Kampfer 1 Quintel, rektifizirten Weingeist 20 Tropfen, reibt beides zusammen in einem gläsernen Mörser; dann mischt man hinzu weissen gepulverten Zucker 2 Unzen.

Nach-

Nachdem alles wohl mitsammen vermengt, gießt man unter beständigem Reiben, nach und nach, starken Weinessig 10 Unzen hinzu, und gibt alle Stunden zwei Eßlöffel voll.

Nro. 12.

Man nimmt gepulverte Tollkirschenblätter 10 Gran, Zucker 2 Quintel, diese zwei Stücke zusammen gerieben, und gut gemischt, theilt man in 5 gleiche Theile, jeden zu 26 Gran, und gibt davon Morgens und Abends einen Theil.

Man kann auch die Dosis dieses Mittels allgemach vermehren.

Nro. 13.

Man nimmt Wolferleiblumen 1 Unze, hierauf gießt man siedheisses Wasser 1½ Seitel, läßt beides mitsammen gut zugedeckt noch ungefähr eine Viertelstunde gelind sieden; dann seiget man es durch, und mischt dazu Kampfer (der mit 2 Unzen arabischem Gummischleime vorher gut abgerieben worden ist) 2 Quintel.

Nro. 14.

Man nimmt gepülverten arabischen Gummi 1 Unze, löset selbigen in 8 Unzen siedenden Wasser auf; dann mischt man hinzu versüßtes Queckſilber 1 Quintel, verdickten Mohnsaft (Opium) 2 Gran.

Nro. 15.

Man nimmt arabischen Gummischleim, Bockshörnchen-Syrup (Syrup. diacod.) von jedem 1 Unze, reines Brunnenwasser 4 Unzen, mischt alles zusammen, und gibt öfters 1 oder 2 Eßlöffel voll davon.

Es ist zu merken, daß die Dosis aller dieser Vorschriften, als auch anderer in der Verordnung vorkommender Arzneien, nach einem erwachsenen, sonst starken Menschen eingerichtet ist, die daher nach Beschaffenheit der Kräfte, und des Alters geändert werden muß.

42.

Politischer Geschäftsgang und die Verfassungsart der Bittschriften. (Für West-Galizien.)

*

In der heilsamen Absicht, den Lauf der Regierungs-Geschäfte, zum Behufe der Landeseinwohner, nach Möglichkeit, zu befördern, und die hierzu nöthige Ordnung durchaus einzuleiten, werden hier jene Vorschriften zur genauesten Befolgung an Hand gelassen, durch welche dieser Endzweck in dem eingeführten politischen Geschäftsgange erzielet wird.

§. 1. Vor allem ist zur allgemeinen Regel anzunehmen, daß jeder Landesinsaß, von welchem Stande, welcher Würde und welchem Range er immer seyn möge, wenn er in politischer Rücksicht etwas zu suchen, vorzustellen, oder eine Beschwerde einzubringen hat, sich unabweichlich an seine unmittelbar vorgesetzte Obrigkeit wenden muß. In dessen Folge wird also der Unterthan bei seiner Grundobrigkeit, der Bürger bei seinem Magistrate, und wer zum Bürger- oder Bauernstande nicht

ge-

gehöret, bei dem kaiserl. königl. Kreisamte sein Anliegen anzubringen haben.

§. 2. Diese Anbringen sind jederzeit schriftlich, auf Stämpelpapier, zu verfassen, damit die Verhandlung des Geschäftes sichtbar und bleibend werde, keine Bemäntlung oder Verdrehung eintreten, und der ganze Hergang im Falle eines Rekurses, oder einer von der höheren Behörde in Folge der Zeit angeordneten Untersuchung, genau erhoben und aufgestellt, sohin aber die strengste Gerechtigkeit geleistet werden könne. Jedoch stehet es den Unterthanen frei, ihre Anliegen sowohl bei der Obrigkeit, als bei dem Kreisamte mündlich vorzutragen.

§. 3. Wer immer seine unmittelbare Obrigkeit in einem Gegenstande, der ihrer Amtsgewalt und Entscheidung unterliegt, übergehet, und gleich an die höhere Behörde sich schriftlich oder mündlich wendet, soll ohne eine weitere Veranlassung, mit seinem Gesuche sogleich an die erste unmittelbare Behörde zurückgewiesen werden.

§. 4. Auf jedes schriftliche oder mündliche Anbringen, ist immer ein schriftlicher Bescheid mit den Bewegungsgründen, auf welche selbiger gegründet ist, den Parteien hinaus zu geben, es wäre denn, daß das mündliche Anbringen einen sehr geringfügigen Gegenstand beträfe, der eben darum zu einer weiteren Verhandlung nicht geeignet ist.

§. 5. Findet der Bittwerber, daß er mit dem Bescheide der ersten Behörde sich nicht zufrieden stellen könne, so ist ihm unbenommen, seine Vorstellung oder Beschwerde

schwerde hierüber bei der zweiten Behörde anzubringen; jedoch muß er in diesem Falle den schriftlichen Bescheid der ersten Behörde seiner Vorstellung beischliessen, widrigens soll diese gleichermassen ohne weitere Veranlassung, zurückgewiesen werden.

§. 6. Die Freiheit oder das Befugniß, über die Entscheidungen der unteren Behörden den Rekurs an die höheren ergreifen, somit bei allen Instanzen Recht suchen zu können, erstrecket sich im politischen Wege soweit, daß selbst der mindeste Unterthan auf den Fall, als er mit den Entscheidungen sämmtlicher Behörden sich nicht befriedigt zu seyn erachtete, auch unmittelbar bei Sr. Maj., als dem höchsten und gerechtesten Landesvater, Schutz und Hülfe suchen kann. Um aber diese der milden und gerechten Regierung Sr. Maj. ganz angemessene, Höchst ihren Unterthanen zufliessende Wohlthat in keine Mißbräuche ausarten zu lassen, soll auch derjenige, der dem Allerhöchsten Hofe, oder der Hof- und Landesstelle mit ungegründeten Beschwerden wiederhohlt lästig fällt, als ein muthwilliger Behelliger, mit angemessenen Strafen beleget werden.

§. 7. Damit endlich sowohl in der Form der Gesuche die gehörige Gleichförmigkeit hergestellet, als auch alle unnöthigen Beisätze und Weitläufigkeiten vermieden werden, wird hier sämmtlichen Parteien, so wie den Advokaten, Agenten, öffentlichen Notaren, und überhaupt allen, die sich mit Verfassung der Bittschriften für Parteien bemengen, eine solche Einrichtung vorgeschrieben, die ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu be-

nehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederhohlungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beigeleget, der Aufsatz aber ganz verworren und undeutlich gemacht, wenigstens stäts unnöthig verlängert wird. In dieser Absicht sind sowohl bei den an Se. Majestät selbst gerichteten Bittschriften, als auch bei jenen, die an was immer für Behörden gestellt sind, alle Titulaturen, Eingänge und Schlußformeln, oder sonst gewöhnliche Kurialien, wegzulassen, und soll nur soviel beibehalten werden, als zur Leitung des Geschäftes selbst, und zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen unentbehrlich ist.

§. 8. Es wird also von aussen

1. Lediglich die Behörde genannt, an welche die Bittschrift geht, und zwar

a) An die Person des Monarchen selbst, oder an die höchsten Hofstellen bloß mit den Worten: An Seine Majestät.

b) Bei den an die Landesstelle gerichteten Gesuchen: An die k. k. West-Galizische Hofkommission (Gubernium.)

c) Bei den Eingaben an die Kreisämter: An das k. k. Kreisamt zu N. u. s. w.

2. Ist der Tauf- und Zunahme des Bittstellers, mit Bemerkung seines Standes, Amtes (Beschäftigung) und Wohnorts beizufügen; und endlich

3. der eigentliche Gegenstand des Gesuches, oder der Eingabe, in Kürze anzumerken.

Fol-

Folgendes Beispiel wird diese Erklärung, wie die Bittschriften von aussen zu verfassen sind, anschaulich machen.

An Seine Majestät.

Oder: An die k. k. West= Galizische Hofkommission (Gubernium.)

Oder: An das k. k. Kreisamt zu Lublin.

Kasimir Sladkowski, Stadtpräsident zu Lublin

Um Vermehrung seines bisherigen Gehalts.

Es ist jedoch wohl zu merken, daß, so wie zu jedem Gesuche immer ein ganzer Bogen zu nehmen ist, dieser Bogen in Oktavform zusammen geleget, und die erwähnte Aufschrift auf die erste Oktavseite, auf obige Art dergestalt gesetzet werden müsse, daß, wenn das Gesuch geradehin aufgemacht, oder der Bogen in seine natürliche Foliolage gebracht wird, der von innen der Bittschrift vorgesetzte Titel, oder Anrede jederzeit oben zu stehen komme.

§. 9. Von innen ist

1. Ober dem Inhalte der Bittschrift ein einfacher, kurzer Titel oder Anrede zu setzen, und zwar:

a) Wenn das Gesuch an die Person des Monarchen selbst, oder an die höchste Hofstelle gerichtet ist: Eure Majestät!

b) Bei den Gesuchen an die Landesstelle: Hochlöbliche k. k. West= Galizische Hofkommission! (Gubernium.) Und

c) Bei den Eingaben an die Kreisämter: Löbliches k. k. Kreisamt! u. s. w.

2. Ist der Ort, in welchem der Exhibent domiziliret, der Kreis, zu dem dieser Ort gehöret, die Konscriptions-Nummer des Hauses, in dem der Exhibent wohnet, und der Tag und das Jahr, an welchem das Gesuch ausgefertiget worden ist, jedesmahl am Schluße der Schrift anzumerken.

3. Endlich hat der Bittsteller oder Exhibent seinen Tauf- und Zunahmen, nebst dem Charakter zu unterfertigen, ohne jedoch die sonst üblich gewesenen Beiwörter, unterthänigst, gehorsamst ꝛc. beizusetzen.

§. 10. Was die Verfassung der Bittschriften oder Eingaben selbst betrifft, da ist zur Regel anzunehmen:

a) daß die Bittschrift immer auf der rechten Spalte (Kolumne) des halbbrüchig gebogenen Bogens zu schreiben ist.

b) Wenn das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Anlässen entspringt, so ist die Bittschrift, mit Hinweglassung aller Eingänge, unmittelbar von dem Gesuche nebst kurzer Einschaltung der Veranlassung, anzufangen.

c) Lägen aber verwickeltere Umstände zum Grunde, so kann zu mehrerer Aufklärung der Sache, die veranlassende Begebenheit (das sogenannte Factum) dem Gesuche voraus geschickt werden.

Diesem folgt sohin in einem neuen Absatze der Beweggrund, auf den es gestützet wird, oder wären mehrere Beweggründe vorhanden, so sind sie hinter einander,

der, jedoch jeder in einem eigenen und nummerirten Absatze, zu stellen, womit die Bittschrift vollendet ist.

d) Enthält endlich das Gesuch mehrere einerlei Gegenstand betreffende Punkte, so sind solche, wenn sie sich auf eben die Beweggründe stützen, zwar in einer Bittschrift vorzutragen, aber die Punkte müssen mit Nro. 1, 2, 3 u. s. w. abgesondert werden.

Wären aber auch

e) Die Beweggründe verschieden, so ist über jeden Punkt eine besondere Bittschrift einzureichen; so wie überhaupt

f) Zwei, oder mehrere von einander ganz unterschiedene Gegenstände nie in einem Gesuch vermengt vorzutragen sind, sondern, um den Geschäftsgang nicht zu erschweren, muß über einen jeden solchen Gegenstand ein abgesondertes Gesuch eingebracht werden.

Auf die genaue Befolgung dieser zur Erleichterung und Beförderung der öffentlichen Geschäfte, somit zum Nutzen aller jener, die bei den politischen Behörden etwas zu suchen oder anzubringen haben, gereichende Vorschrift, haben die Grundobrigkeiten, Magistrate und Kreisämter sorgfältig zu wachen, die dagegen Anstossenden gehörig zu rechte zu weisen, und hierdurch den Geschäftsgang in ein gleichförmiges, ordentliches Geleis zu bringen.

Verordnung der West-Galizischen Hofkommission, vom 17 October.

43.

Wie die Häute von Thieren, die in Seuchen umgekommen sind, ohne Nachtheil gebraucht werden können. (Für Kärnten.)

*

Alle Häute, die von Thieren genommen werden, die in Seuchen umgekommen sind, können dem Bauer zum Verkaufe, den Lohgärbern und Lederhändlern zu ihrem Gewerbe und Handel, frei, und ohne Gefahr überlassen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllet werden.

1) Alle Häute sind brauchbar, wenn die Thiere von denen sie genommen werden, in keiner Krankheit umgekommen sind, die sogenannte Pestbeulen am Leibe, oder Ausschläge an der Haut hinterlassen hat. Wenn eines von diesen Zeichen zu sehen ist, müssen die Thiere, je früher je besser, mit Haut und Haaren, tief in die Erde gegraben werden. Menschen, die solchen Thieren das Fell abziehen, setzen sich in Lebensgefahr; die Häute sind nicht nur giftig, sondern auch nicht zu gärben, folglich zu nichts zu gebrauchen.

2) Bei den übrigen Thieren, die in Seuchen umkommen, von denen die Häute genutzt und ohne Gefahr abgezogen werden dürfen, müssen folgende Vorsichtsregeln auf das genaueste und pünktlichste erfüllet werden:

3) Es darf keinem kranken Thiere, das todtgeschlagen, oder aus irgend einer Absicht geschlachtet wird, die

Haut im Stalle oder nahe bei demselben, abgezogen werden, viel weniger aber darf dirse Arbeit bei einem Thiere, das in der Seuche gestorben ist, in, oder neben dem Stalle verrichtet werden.

4) Alle Thiere, sobald sie umgekommen sind, müssen aus dem Stalle geschafft, auf einen Karren gelegt, und sogleich auf den Platz geführet werden, wo man sie verscharren will; von Menschen oder Thieren darf kein todtes Thier auf dem Wasen dahin geschleppet werden.

5) Sind die Todten auf diesen Platz gebracht, dann dürfen sie nicht in der Sonne oder Hitze liegen bleiben, sondern die Haut muß gleich vom Leibe genommen, und der Körper alsogleich tief in die Erde gegraben werden. Sollte aber der Körper, vor Abschallung der Haut, schon in Fäulung gegangen seyn, und stinken, muß selbiger alsogleich mit Haut und Haaren verscharret werden.

6) Wenn die Haut abgenommen ist, muß sie alsogleich 24 Stunden in reiner Aschenlauge, oder im gesalzenem Wasser, oder im Wasser, das entweder mit Essig oder mit gestossenen Alaun gut gesäuert worden ist, geweichet, und mit Steinen eingeschweret werden. Eher ist weder der Verkauf, noch das Trocknen der Haut zu erlauben.

7) In allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande oder Orte, wo viele Thiere sich befinden, entstehet, und die Krankheit reissend wird, müssen neben dem Platze, wo den Thieren die Häute abgezogen wer-

den,

den, Gärbetonnen gesetzet, die Felle ausgelaugt, getrocknet, und dann erst den Einwohnern zum Verkaufe wieder gegeben werden. Alles dieses muß auf das allergenaueste vorgeschrieben, besorgt und ausgeführet werden, wenn kein Unglück geschehen soll. Wird alles recht gemacht, dann ist das Volk, das Land, und die Nachbarschaft vor Schaden sicher, wird es aber nachlässig besorgt, dann kann Unglück entstehen.

Wornach sich jedermann genauest zu benehmen hat, da die Übertreter auf das schärfeste werden gestraft werden.

Verordnung der Kärntnerischen Landesstelle, vom 18 October.

44.

Erneuertes Verboth des Nachdrucks inländischer Bücherauflagen. (Für Böhmen.)

*

Durch das höchste Hofdekret vom 13 Januar des Jahrs 1781, haben Se. Maj. in Ansehung des, den inländischen Buchdruckern zu erlaubenden Bücher-Nachdrucks festzusetzen geruhet, daß es bei der, unter dem 11 Februar 1775 durch alle Länderstellen an die Behörden bekannt gemachten höchsten Verordnung, mittelst welcher der, den Wissenschaften, den Buchdruckern und dem Handel so schädliche Bücher-Nachdruck der inländischen, und einem rechtmässigen Verleger zugehörigen Auflagen gesetzmässig, bei schwerer Strafe verbothen worden,

den, dergestalt gänzlich verbleiben soll, daß nach dem Inhalt und dem Sinne dieser allerhöchsten Verordnung, ein jeder inländischer Verfasser eines Buches, oder einer in Druck zu legenden Schrift, oder der, mit selbigem wegen des Abdruckes des von ihm gemachten Werkes kontrahirende inländische Verleger, wider den Nachdruck kräftigst geschützet, da hingegen der Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher einem jeden Buchdrucker, als Negotium, frei gestattet werden soll, wenn gleich schon eben dieses Werk von einem oder mehreren inländischen Buchdruckern aufgelegt worden wäre.

Da mehrere Verleger vorgeschützet haben, daß ihnen diese Verordnung nicht bekannt sei, so wird sie hiermit erneuert.

Kundmachung des Böhmischen Gubernii, vom 26 October.

45.

Wegen Standeserhebungen.

*

Se. Maj. haben durch eine eigene höchste Entschliessung zu erkennen gegeben, daß Allerhöchst dieselben Niemanden mehr, als durch einen besondern ausdrücklichen Befehl, den Adel, Ritter = oder Freiherrn-Stand anders, als gegen Entrichtung der ganzen Taxe, zu verleihen gesinnt seyn. Nur werden hiervon die Militar = Personen ausgenommen, welche, nach vollbrach-

ten

ten gesetzmässigen Dienstjahren, zu taxfreier Erlangung des Adelstandes allein, nicht aber des Ritterstandes, oder einer andern Standeserhöhung, geeignet sind.

Hofdekret vom 27 October, an sämmtliche Länderstellen.

46.

Kirchenvermögen in West-Galizien.

*

Wir Franz der Zweite, 2c.

Nachdem Wir mit dem russisch-kaiserlichen, und königlich-preussischen Hofe das Übereinkommen getroffen haben, daß in Rücksicht des ehemahligen Pohlens, alle Besitzungen, Einkünfte, Vermögen und Rechte der fremden Geistlichkeit jenem Landesfürsten heimfallen sollen, in dessen Gebiethe diese Einkünfte oder Besitzungen haften, so zwar, daß also das gesammte in West-Galizien befindliche, und der russisch-kaiserlichen, oder königlich-preussischen Geistlichkeit gehörige Vermögen Unserer Disposizion überlassen bleibt; nachdem ferner das Vermögen der Ost-Galizischen Geistlichkeit, welches sie hierlandes besaß, und welches Wir laut der unter dem 5 Junius 1784 mit der ehemahligen Republik Pohlen getroffenen Konvenzion, an gedachte Republik abgetreten hatten, mit der Besitznehmung von West-Galizien ebenfalls Unserer Kammer zugefallen ist; nachdem endlich das gesammte geistliche und Kirchen-Vermögen

mögen seinem Endzwecke, und echten Ursprunge gemäß, so wie nach dem wahren Geiste der Kirche, ein zum Kirchen- und Gottesdieste, zur Seelsorge, und zur Unterstützung der Armuth bestimmtes Patrimonium ist, von dem den geistlichen Individuen und Gemeinden bloß die Nutznieſſung für ihren standesmäſſigen Unterhalt gebühret, die Fürsorge aber, ob das Ganze sowohl, als auch vorzüglich der Überschuß zur oben erwähnten Hauptbestimmung richtig verwendet werde, eines der wesentlichen Rechte und Pflichten des Landesfürsten ausmacht; so ist Uns allerdings daran gelegen, in die genaue und verläßliche Kenntniß des gesammten geistlichen Vermögens in West-Galizien zu gelangen, es möge selbiges der im russisch-kaiserlichen, oder königlich-preussischen Antheile domizilirenden, oder der ost-galizischen, oder endlich selbst der west-galizischen Geistlichkeit zugehören.

Zu diesem Ende befehlen Wir:

Erstens, allen unseren getreuen Unterthanen, Vasallen und Einwohnern von West-Galizien, von welchem Stande, welcher Würde und welchen Nahmen sie immer seyn mögen, daß sie jedes aus was immer für einem Anspruche, in ihren Besitz gelangtes bewegliches oder unbewegliches Vermögen, das ist: Güter, Grundstücke, Realitäten, Preziosen, jährliche Nutzungen und Einkünfte ꝛc., welche entweder der Geistlichkeit im russisch-kaiserlichen Antheile des ehemahligen Pohlens, oder jener im königlich-preussischen Antheile, oder endlich der ost- oder westgalizischen Geistlichkeit, als: Bischöfen, Äbten, Klöstern, von jedem Ritus und Geschlech-

te,

te, Kapitalien, Akademien, Seminarien, Stiftungen, Kirchen, Pfarreien, Spitälern, Bruderschaften, und allen übrigen geistlichen Gemeinden, eigenthümlich zugehöret, bis zum 17 April 1798 bei unserer Kammer-Prokuratur in Krakau, unausbleiblich anzeigen sollen.

Zweitens. Binnen eben dieser Zeitfrist haben alle Schuldner, auf deren Gütern, Häusern oder Realitäten ein Kapital, eine Reemzional-Summe, ein jährlicher Zins, Zehend, ein Holzungsrecht, oder eine andere Dienstbarkeit, oder was immer für ein Recht mit Spezial- oder General-Hypotheck haftet, oder auch ohne Pfandverschreibung sich befindet, welches einer oder der anderen der oberwähnten Geistlichkeit gehöret, der Kammer-Prokuratur die getreuliche Anzeige davon zu machen, und nicht nur den Nahmen des Gläubigers, des Schuldners, der Hypothecke, und des Kreises, sondern auch die Inscripzion de feria, castro et anno, anzuführen, so wie die stipulirten Interessen und den Termin, bis zu welchem, und an wen diese Interessen bezahlt worden sind, anzumerken.

Drittens. Wären ein geistliches Vermögen, ein Kapital, oder die hieran rückständigen Interessen, oder andere Einkünfte im Rechtsstreite, oder nur im Widerspruche befangen, so darf dessen ungeachtet dieses Vermögen nicht verheimlichet werden, sondern ist mit allen seinen Nebenumständen genau anzuzeigen.

Viertens. Zu der getreuen Anzeige des geistlichen Vermögens sind nicht nur die Eigenthümer der Hypothecke, auf welcher das Kapital oder andere geistliche

Ein-

Einkünfte haften, sondern auch die Vormünder und Kuratoren, die Witwen, welche das Lebtagsrecht auf die Hypothecke haben, die obligatorischen, arrendatorischen und emphiteutischen Besitzer verbunden.

Fünftens. Wer immer von den zu dieser Anzeige Verpflichteten ein geistliches Vermögen verschweiget, soll als einer, der ungerechter Weise fremdes Vermögen an sich ziehen will, nicht nur Unserer landesfürstlichen Gnade auf immer unwürdig angesehen, sondern auch verhalten werden, den doppelten Werth des Verschwiegenen unnachsichtlich zu erlegen.

Sechstens. Jener, der nach Verlauf des oben festgesetzten Termins ein verschwiegenes geistliches Vermögen bei Unserer Kammer = Prokuratur anzeiget, soll, wenn die Anzeige gegründet befunden, und das verschwiegene Vermögen eingebracht wird, nebst Geheimhaltung seines Nahmens, ein Dritttheil zur Belohnung erhalten; von welcher Belohnung Niemand, er sei In= oder Ausländer, weltlichen oder geistlichen Standes, ja selbst Unsere Kammer = Prokuratur, und andere Ämter, ausgeschlossen werden soll.

Siebentens. Endlich wollen Wir alle Schuldner der Geistlichkeit hierdurch beruhigen, daß es hierbei keineswegs auf eine lästige Eintreibung der Kapitalien selbst, sondern lediglich auf die Einhebung der stipulirten Interessen abgesehen sei, und daß sich die Schuldner in allen künftigen Fällen die billigste Behandlung zu versprechen haben.

Gegeben ꝛc. Wien am 27 October.

47.

Wegen Einsendung der Elenchen.

*

Über die bei den Hofstellen haftenden unerledigten Berichte, wovon vorschriftmässig der Elenchus oder die Konsignation eingesendet wird, ist künftig eine besondere Liste für die böhmisch-österr. Hofkanzlei, und eine besondere für die k. k. Hofkammer und Finanz-Hofstelle, so viel als die zu einer jeden Hofstelle gehörigen Gegenstände betrifft, einzusenden.

Hofdekret vom 16 Nov., an sämmtliche Länder-Chefs.

48.

Über das äusserliche Betragen der jungen Geistlichen.

*

Se. Maj. haben durch ein eigenes allerhöchstes Handschreiben zu befehlen geruhet, daß, da mehrere junge Geistliche nicht jenes Betragen, welches ihrem geheiligten Stande angemessen ist, beobachten, um Liebe, Achtung und Zutrauen zu erwerben, da sie selbst in ihrem Umgange, ihrem Aufwande und ihrem Anzuge sich manchem billigen Tadel aussetzen, und dadurch sich eine Geringschätzung zuziehen, die, nebst der Herabwürdigung, noch die übelsten Folgen, und selbst auf die Religion

ligion den nachtheiligsten Einfluß haben kann, die sämmtlichen Bischöfe hierüber aufmerksam gemacht, und angewiesen werden sollen, ihr vorzügliches Augenmerk auf die junge Geistlichkeit zu tragen, damit dieselbe auch durch das Äusserliche und durch anständiges Betragen, Liebe, Achtung und Zutrauen, wie es ihnen als Dienern der Religion gebühret, einflösse und erhalte.

Hofdekret vom 17 November, an sämmtliche Länderstellen.

49.

Einführung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches, (in Ost-Galizien.)

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, das bereits in West-Galizien kundgemachte bürgerliche Gesetzbuch auch in Ost-Galizien einzuführen.

Da demnach dieses Gesetzbuch vom 1 Januar des kommenden Jahres 1798 zu wirken anfängt; so wird diese allerhöchste Willensmeinung zur allgemeinen Beobachtung bekannt gemacht.

Hofdekret vom 18 Nov., an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 1 December.

50.

Münz = Cours in West = Galizien.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß

1) Den preussischen grösseren Silbermünzen, bis zum Einsechstelthaler einschließlich, oder der 14 Kreuzerstücke, der fernere Umlauf nach ihrem gegenwärtigen, im Patente vom 17 April 1796 (*) bestimmten Cours, noch durch ein Jahr, folglich bis zum letzten December 1798 in West = Galizien gestatet werden soll. Hingegen bleiben

2) Mit Ende December laufenden Jahrs alle kleineren preussischen Scheidemünzen, nehmlich jene unter dem Einsechstelthaler oder unter 14 Kreuzern, gänzlich auffer Cours gesetzt, und sind weder im allgemeinen Umlaufe, noch bei den öffentlichen Kassen mehr anzunehmen.

3) Um den Landesinsassen die Berichtigung ihrer Abgaben, und anderen Zahlungen zu erleichtern, verordnen Se. Maj. ferner, daß die alten pohlnischen Münzen bis zum Jahre 1786 einschließlich, in eben dem Cours, den sie in Ost = Galizien haben, nach der beigefügten Courstabelle gesetzt, und hiernach bei allen ärarial = und öffentlichen Kassen in so lang angenommen werden sollen, bis die erbländischen Scheidemünzen mehr ver=

*) Im VIII. Thl. dieser Sammlung, S. 134.

verbreitet, und nach Umständen, anderweitige Verfügungen werden getroffen werden. Die neueren pohlnischen Münzen aber, vom Jahre 1787 angefangen, bis zum Jahre 1794, behalten noch auf Ein Jahr, und zwar bis letzten December 1798, den im Münz = Patente vom 17 April 1796 bestimmten Cours; nach Verlauf dieser Zeit hingegen, folglich vom ersten Tage des Monats Januar 1799, werden alle diese nur einsweilen noch geduldete neuere Münzen, verufen, und gänzlich ausser allen Umlauf gebracht.

Übrigens hat es in Ansehung der alten und neuen Rubel, wie auch der Albertusthaler, bei ihrem bisherigen Cours zu verbleiben.

Dekret der Hofkammer vom 19 November, an die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 27 November.

Tabelle

über die königl. pohlnischen Silbermünzen vom Jahre 1766 bis 1786.

	Rheinisch		Pohlnisch	
	Gul.	Kr.	Gul.	Kr.
Die echten seit dem Jahre 1766, und ferner ausgemünzten 8 gute Groschen = oder pohlnische 2 Guldenstücke zu . .	—	29	1	28
Imgleichen 4 gute Groschen oder pohlnische 1 Guldenstücke zu	—	14½	—	29
Imgleichen 2 gute Groschen oder pohlnische halbe Guldenstücke zu	—	7	—	14
Imgleichen 1 guter Groschen= oder pohlnische Viertel = Guldenstücke zu	—	3½	—	7

51.

Vereinigung der höchsten politischen und der Justiz-Geschäfte, in der Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei.

*

Wir Franz der Zweite, 2c.

Da die politischen und Justiz-Geschäfte der böhmisch-österreichischen Erblande bei derselben obersten Behörden, in vielen die allgemeine Verfassung und Ordnung betreffenden Gegenständen, in genauer Verbindung stehen, mithin die gute Leitung derselben die Einförmigkeit der Grundsätze fordert, welche durch die der Beförderung selbst nachtheilige vielfältige Correspondenz, zu Erzielung des wesentlichen Zweckes, nicht so leicht erreicht werden kann; so haben Wir, zum Vortheile des öffentlichen Dienstes zu seyn befunden, die oberste Leitung der Justiz-Geschäfte, mit jener der politischen zu verbinden, dergestalt, daß der gesetzmässige Rechtszug, und die bisherige Ordnung nicht im mindesten verändert, mithin auch die Justiz-Geschäfte über Rechte und Streitigkeiten der Parteien, auf die dem Justizgange angemessene Art behandelt, und entschieden werden müssen.

In dieser Rücksicht wird von nun an die oberste Justizstelle, vereint mit dem Directorium, unter der Benennung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, bestehen, und werden demnach nicht nur sämmtliche untergeordneten Justiz-Behörden, sondern auch alle diejeni-

gen, welche ein der bisherigen obersten Justizstelle zugewiesenes Geschäft anzubringen haben, sich an besagte böhmisch-österreichische Hofkanzlei zu wenden, und von gedachter Hofstelle auch im Justizfache, die ergehenden Entschliessungen, Urtheile und Verordnungen in schuldige Befolgung zu setzen haben.

Gegeben ꝛc. Wien am 20 November.

52.

Vorbeugungs- und Heilungs-Vorschriften wider die Hornvieh-Seuche. (Für Kärnten.)

*

Vor allen muß man sich streng vor dem Umgange mit Dienstleuten angesteckter Häuser und Gemeinden, und vor der Vermischung des eigenen Hornviehes mit anderem, wenn man es auch noch nicht angesteckt weiß, hüthen. Man bewahre sein Vieh eben so, als ob man alles andere Vieh für angesteckt hielte.

Erkranket ein Stück, so muß es auf der Stelle vollkommen abgesondert werden, und die Leute, die es besorgen, dürfen nicht mehr zu dem gesunden Viehe gehen, ohne daß sie sich vorher gut gewaschen, und andere Kleidungsstücke angezogen haben. Auch dürfen sie nicht mehr in die allgemeine Futterkammer gehen, sondern das Futter muß ihnen von denjenigen vorgegeben werden, die das gesunde Vieh warten. Da das Fut-

ter ober den Ställen, in welchen krankes Vieh gepfleget wird, von der kranken Ausdünstung geschwängert wird, und auf diese Art die Ansteckung auch für neu anzuschaffendes Vieh fortwirken kann, so wird hiermit verordnet, daß alle Landwirthe, die noch gesundes Hornvieh haben, das Futter für dasselbe sowohl, als das Stroh in einen anderen Ort schaffen, wo es von der Ausdünstung aus dem Stalle befreiet bleibt; sie können dahin Sauerheu für die Pferde thun, wenn die Sache aus Mangel an Raum nur durch Orttausch thunlich wäre; aber, im Falle einer Hornviehkrankheit, dürfte dann der Roßknecht weder zum Heu und Stroh für das Hornvieh, noch zu dem Hornviehe selbst gehen. In solchen Häusern aber, wo die Seuche schon war, oder ist, muß das Heu ober dem Stalle, bis auf zwei Spanen ober dem Boden, alsogleich an einen anderen Ort gebracht, das Heu ober dem Boden selbst aber, zwei Spanen hoch, entweder vertilgt, oder wenigstens mit obiger Vorsicht nur den Pferden gereichet werden.

Man gibt auch dem gesunden Vieh täglich ein Getränk aus gekochten Heublumen, Kleien oder Gersten mit Essig. Solange sie gesund sind, sauft das Vieh dieses Getränke noch gerne; wenn es krank wird, bringt man ihm ohne Eingießen ohnedem, ausser dem kalten Wasser, wenig ein. Allem gesunden Vieh der benachbarten Orte, und allem in der Seuche schon erkrankten Vieh, soll die Gillwurzel gezogen werden, weil dadurch das eingesogene Gift abgeleitet, und aus dem Körper geschaffet wird.

Man kocht des Abends für jedes Stück 2 Gauchen Werth Gerste, seiget sie ab, bringt sie in einen Fußtopf, (Reine) gießt Essig darauf, und läßt sie in der Nacht weichen. In der Frühe gibt man jedem Stücke nüchtern zwei Gauchen voll von dieser in Essig gesäuerten Gerste.

Von den Schweißtreibenden, aromatischen Wurzeln, worunter die wirksamste die Meisterwurzel, und die Angelicawurzel ist, nimmt man von jeder 2 Loth, oder wenn man nur eine davon hat, von dieser 4 Loth, und gießt 3 Seitel siedheisses Wasser darauf, läßt es zugedeckt, durch eine halbe Stunde, nahe beim Feuer stehen, aber nicht sieden, seiget es ab, gießt dann ein Seitel Essig dazu, und gibt davon alle Nacht, nach vollbrachtem Wiederkauen, jedem Stücke ein halbes Seitel mit einer Pfanne ein. Hierdurch kann vielleicht das von Zeit zu Zeit eingesogene Gift durch die gesunden Kräfte eher zerstreuet werden, als es mit den thierischen Säften in eine krankhafte Verbindung kommt; denn man weiß, daß das ansteckende Pestgift mehrere Tage im Körper aufgenommen bleibet, ehe es durch krankhafte Zufälle sich veroffenbaret.

Sobald ein Stück erkranket, so wird es an seinen bestimmten Ort gebracht, und da gibt man ihm alsogleich bei den ersten Zufällen der Kälte und des Frostschauers, alle 6 Stunden, ein halbes Seitel vom obigen Thee, zu dem man aber ein halb Loth Kampfer, in Branntwein aufgelöst, mit hinzu setzt; man bedecket das Stück, und fährt damit fort, bis die allgemeine Hitze im gan-

zen Körper sich zeiget. Man gibt ihm keine trockene, noch grüne Nahrung, die des Wiederkauens bedürfen, sondern Mehl, Gerste und Heutrank mit Essig. Der Essig mit solchen Getränken verdünnet, wirkt ausserordentlich auf den Schweiß, und dadurch kann die Krankheit am sichersten gehoben werden. Fängt das kranke Stück zu laxiren an, so nimmt man zum Mehltranke Haiden oder Bohnenmehl, und setzt einige Löffel voll Leinöhl dazu. In das gemeine Wasser, das man dem Vieh zum Trank vorsetzet, ist es sehr nützlich, zur Zeit des Laxirens, einen Leinsaamenzelten zu legen. Nimmt die Schwäche zu, so macht man den Thee aus Engel- und Meisterwurzel stärker, und gibt auch mehr Kampfer-Branntwein hinzu.

Da man übrigens in Erfahrung gebracht hat, daß die von hieraus vorgeschriebenen, von Kunstverständigen bewährt befundenen, und in vielen Gegenden mit sehr guter Wirkung angewendeten Heil- und Vorbeugungs-Mittel entweder gar nicht, oder nicht mit der gehörigen Genauigkeit gebrauchet, öfters auch willkürliche, die Krankheit nur mehr begünstigende Mittel angewendet, und dadurch nicht nur sehr viele Thiere zu Grunde gerichtet, sondern auch die Seuche immer mehr verbreitet werde; so findet man sich veranlasset, alle Unterthanen und Vieh-Eigenthümer hiermit nachdrücklichst zu ermahnen, sich bei der Viehseuche ja keiner anderen, als der von hieraus entweder im allgemeinen Druck erschienenen, oder durch die Sanitäts-Kommissariate insbesondere vorgeschriebenen Heil- und Vorbeugungsmittel zu gebrauchen,

und

und auch diese mit aller Genauigkeit anzuwenden, zugleich aber auch den Sanitäts-Kommissariaten in allen auf hierortige Verordnung erlassenden Verfügungen um so gewisser die schuldige Folge zu leisten, als man im widrigen zu den unliebsamen Zwangsmitteln zu schreiten, und jede Unfolgsamkeit in diesem Gegenstande, schärfest zu bestrafen gezwungen seyn würde.

Verordnung der Kärntnerischen Landesstelle, vom 22 November.

53.

Errichtung der Galizischen Hofkanzlei.

*

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Da Wir Unsern Ost- und West-Galizischen Erblanden, wegen ihrer besondern Beschaffenheit und verschiedenen Verhältnisse, eine eigene, und abgesonderte oberste Leitung zu geben, befunden haben, die politischen Geschäfte aber, und die Justizsachen in vielen die allgemeine Landesverfassung betreffenden Gegenständen, wegen ihres Zusammenhanges, eine Gleichförmigkeit der Grundsätze erfordern; so haben Wir für Ost- und West-Galizien, zur Wohlfahrt dieser Länder sowohl, als zum Vortheile des öffentlichen Dienstes, eine Galizische Hofkanzlei hier zu errichten beschlossen, bei welcher, als obersten Hofstelle, der Ordnung nach, nicht nur alle Galizischen politischen Geschäfte verhandelt, sondern auch

alle

alle im Revisionswege einlangenden Rechtsstreite, und übrigen Justizsachen entschieden werden sollen.

Demnach werden sämmtliche Ost- und West-Galizische untergeordnete politische Stellen und Justiz-Behörden, die von dieser Hofstelle ergehenden Verordnungen, Urtheile und Entschliessungen befolgen, wie auch Unsere lieben getreuen galizischen Unterthanen, und die Parteien, welche ein dem ehemahligen Directorium, oder der bisherigen Obersten Justizstelle vorhin zugewiesenes Geschäft anzubringen hatten, bei eben benannter Hofkanzlei, Hülfe und Gerechtigkeit, nach der vorgeschriebenen Ordnung, ansuchen.

Gegeben ꝛc. Wien den 23 November.

54.

Radschuhe zu gebrauchen. (Für Tirol.)

*

Es ist angezeigt worden, daß die Fuhrleute, zu nicht geringer Beschädigung der Kommerzial-Strassen, bei den steilen und abschüssigen Wegen, sich bloß der Sperrketten, nicht aber des in anderen Ländern nützlich eingeführten Radschuhes bedienen: Es wird sich daher nicht allein auf die bereits bestehenden Patente vom 4 Julius 1761, 30 December 1763 und 4 Mai 1787 bezogen, sondern auch hiermit neuerdings verordnet, daß in Zukunft jeder Fuhrmann sich mit einem rückwärts am Wagen angehängten Radschuh versehen, und mit dem-

sel-

selben, bei abhängigen Wegen, das Rad, unter einer Strafe von drei Gulden im Unterlassungs-Falle, einsperren soll.

Verordnung des Tirolischen Gubernii, vom 24 November.

55.

Bestimmung des steuerfreien Erbschafts-Drittels. (Für Oesterreich ob der Ens.)

*

Es ist zwar im 22 §. des Erbsteuer-Patents vom 7 März 1761 in Ansehung der Befreiung jener Erbschaft, oder jenes Vermächtnisses, so das Weib von dem Manne, oder der Mann von dem Weibe überkommt, zur Vermeidung verschiedener Irrungen, erkläret worden: daß nicht der dritte Theil dessen, was ein Ehegatte von dem andern erhält, sondern der dritte Theil der ganzen Substanz des Verstorbenen, von der Erbschaftssteuer befreiet bleibe, dieses aber nur von jener Vermögens-Substanz zu verstehen sei, die nach Abzug aller Passiven, und der ohnehin Erbsteuerfreien Fahrnisse, und bei Gemeinschaft der Güter, von der verhandelten Vermögens-Hälfte, in allen Fällen, jedoch mit Einbegriff der Legaten, und anderweiten Vermächtnisse, übrig verbleibet:

Da jedoch, nach den von Zeit zu Zeit zur Bestimmung der Erbsteuer vorkommenden Todtfalls-Verhandlungen

und

und Erbsteuer = Ausweisen, einige Abhandlungs = Instanzen das Erbsteuerfreie Drittel noch immer auf verschiedene Art einrechnen, und zwar zum Theil ohne vorläufige Abschlagung der Passiven, und Theils mit Einbegriff der ohnehin Steuerfreien Fahrnisse, hier und da auch bei der Gütergemeinschaft, sogar von dem unzertheilten Gut, das ist, von der unverhandelten, wie von der verhandelten Vermögenshälfte abziehen, wodurch aber der Erbsteuerfond, gegen die vorausgesetzte allerhöchste Willensmeinung, merklich verkürzet wird, so werden hiermit gesammte Obrigkeiten und Abhandlungs = Instanzen angewiesen, daß sie künftig in Fällen, wo das Steuerfreie Erbschafts = Drittel eintritt, solches

a) Nach Abschlag der Passiven, und

b) Über Abzug der ohnehin Steuerfreien Fahrnisse, weil diese sonst doppelt in Abzug kämen, dann

c) Bei Gemeinschaft der Güter, nur von der verhandelten Hälfte, dagegen

d) In Befolgung des obangeführten 22 §. des Patents vom 7 März 1761. von der mit Einbegriff der Legaten, oder anderer dem überlebenden Ehegatten nicht zukommenden Vermächtnisse erübrigenden Erbschaftssubstanz, anrechnen sollen.

Verordnung der Regierung ob der Ens, vom 28 November.

56.

Zinsenbestimmung von den West-Galizischen Stiftungs-Kapitalien.

*

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Da die ehemahligen Reichssatzungen in Ansehung der Interessen von milden Stiftungs-Kapitalien keine allgemeine und bestimmte Vorschrift geben, aus Mangel derselben aber, und aus der Verschiedenheit der bisherigen Anordnungen, zwischen den Gläubigern und Schuldnern Anstände und Prozesse entstehen, wodurch sie in Weitläufigkeiten und Unkosten verwickelt werden; so haben Wir, um unsere West-Galizischen Unterthanen gegen diese Unzukömmlichkeiten zu sichern, Uns bewogen gefunden, nachfolgende allgemeine Richtschnur festzusetzen, und zwar:

Erstens, daß die Schuldner der milden Stiftungen für die in ihren Händen befindlichen Kapitalien, wenn von denselben die Interessen ausdrücklich bedungen worden sind, bis zum letzten December 1797, in der Regel, die ausdrücklich bedungenen Interessen, ohne Rücksicht: ob das Kapital dem Edukazionsfond, den Spitälern, Klöstern, oder wem immer gehöre, zu entrichten haben. Dagegen

Zweitens, wo keine Interessen ausdrücklich bedungen worden, zwischen den Kapitalien ein Unterschied zu machen, und die, welche dem Edukazionsfond, den

Spi-

Spitälern und solchen Klöstern gehören, die sich mit der Krankenpflege abgeben, nach der dießfalls bestehenden Verordnung, mit fünf vom Hundert, die Kapitalien der übrigen Geistlichkeit aber mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert bis zum letzten December 1797, zu verzinsen sind.

Drittens. Nach Verlauf dieses Termins aber, und vom 1 Januar 1798 anzufangen, sollen die Schuldner aller milden Stiftungs = Kapitalien, ohne Unterschied, ob sie Klöstern, Spitälern, Bruderschaften ꝛc. gehören, von den in ihren Händen befindlichen Kapitalien 5 vom Hundert an Interessen zu entrichten haben. Wobei jedoch

Viertens, den Schuldnern der milden Stiftungs-Kapitalien, welchen nicht anstände, von den bei ihnen anliegenden Kapitalien die Interessen für die Zukunft mit fünf vom Hundert zu zahlen, frei stehet, die Kapitalien aufzukündigen, und an den Fond, zu dem sie gehören, zurückzulegen.

Gegeben ꝛc. Wien den 7 December.

57.

Daß theologische Stipendisten, neben den theologischen Studien, keinen andern Lehrkurs machen sollen.

*

Da die Erfahrung gezeiget hat, daß die mit theologischen Stipendien, sowohl aus dem Alumnatsfond der Diözesen,

sen, als auch aus dem Religionsfond betheilten studirenden Geistlichen einen großen Mißbrauch treiben, indem sie unter dem Vorwande, den geistlichen Stand anzutreten, dergleichen Stipendien durch mehrere Jahre geniessen, während des theologischen Lehrkurses aber, auch noch den juridischen oder medizinischen Kurs besuchen, und sonach den geistlichen Stand verlassen, wodurch nicht allein den verschiedenen Fonds ein beträchtlicher Nachtheil zugeht, sondern auch dem Sinne der Stifter, welche so beträchtliche Kapitalien zur Bildung tauglicher Seelsorger, und zur Aufrechthaltung des Priesterstandes bestimmt haben, offenbar entgegen gehandelt wird; so hat man, zur Verhinderung dieses Mißbrauches, und Abwendung eines solchen offenbaren Truges, für nöthig befunden, hiermit allgemein zu verordnen: daß künftig keinem theologischen Stipendisten die Frequentirung des rechtlichen oder medizinischen Lehrkurses und aller anderen höheren Wissenschaften, während seines theologischen Kurses auf Universitäten oder Lyzäen, gestattet, und nicht nur den Professoren die Ausstellung der Attestaten über andere wissenschaftliche Zweige, an diese theologischen Stipendisten, auf das schärfeste verbothen, sondern auch, wenn dergleichen Stipendisten mit solchen Attestaten über andere zurückgelegte Wissenschaften vorkommen, auf solche in Verleihung der Staatsbedienstungen, oder bei Gesuchen um Zulassung zu den Graden, keine Rücksicht genommen, sondern selbige für ungiltig angesehen werden sollen.

De=

Dekret der Böhmisch = Österr. Hofkanzlei, vom 14 December, an sämmtliche ihr untergeordnete Länderstellen.

Kundgemacht durch die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 11 Januar 1798.

58.

Heiligung der Sonn = und Feiertage. (Für West. Galizien.)

*

Wir Franz der Zweite, 2c.

Um die Sonn = und gebothenen Feiertage, nach der Vorschrift der katholischen Kirche, mit mehrerer Auferbauung zu heiligen, und die Rechtgläubigen in dem heiligen Eifer der Andacht auf keine Art zu stören, finden Wir, zur Erzielung dieses Endzwecks, für nothwendig:

a) In Rücksicht der knechtlichen Art, b) des öffentlichen Feilhabens auf dem Markte, c) des Verkaufes in den Gewölbern, und d) der öffentlichen Belustigungen, Folgendes zur Richtschnur hiermit festzusetzen:

§. 1. Da ohnehin nach den Kirchengebothen, keine knechtliche Arbeit an Sonn = und gebothenen Feiertagen Statt haben kann, so wird den Dominien und Grundobrigkeiten, bei schwerer Strafe untersaget, an diesen Tagen von ihren Unterthanen Arbeit oder Frohndienste zu verlangen, so wie auch den Unterthanen, unter Kon-

fis-

fiskazion ihrer Waren und Pferde, verbothen seyn soll, Getreide, Holz, Kalk und dergleichen, zum Verkaufe zu bringen.

§. 2. Auf gleiche Art ist das Auf- und Abpacken der Frachtwagen, das Tragen schwerer Lasten, als Wein- Bier- Meth- und Branntweinfässer, Warenkisten, Holz und dergleichen, gänzlich untersagt; jedoch wird gestattet, kleinere Päcke oder Wäsche, bis 9 Uhr Vormittags, herum zu tragen. Wer dagegen handelt, unterliegt einer Polizeistrafe von 1 Gulden.

§. 3. Die auf Sonn- und gebothene Feiertage etwann einfallenden Jahr- und Wochenmärkte, wenn sie auch hier und da in ausdrücklichen älteren Verleihungen gegründet wären, sind mit Vorwissen, und nach vorher eingehohlter Bewilligung Unserer West- Galizischen Landesstelle, auf gewöhnliche Arbeitstage zu verlegen.

§. 4. An Sonn- und Feiertagen sollen keine Eßwaren, von was immer für Gattung, nach 9 Uhr Vormittags, auf dem Markte mehr feilgebothen, oder verkauft werden. Die Übertreter unterliegen einer Strafe von 1 Gulden, und nach Umständen, auch einer körperlichen Züchtigung.

§. 5. Da die nöthige Einfuhr von Mehl, Grieselwerk und Bier entweder vor, oder nach den Sonn- und Feiertägen füglich geschehen kann, so ist, um den Gottesdienst in den Städten durch das Geräusche der damit beladenen Wagen nicht zu stören, diese Einfuhr an Sonn- und Feiertagen selbst nur im äussersten Nothfalle vor, oder nach dem Gottesdienste, zu gestatten.

§. 6.

§. 6. Mit Krämereien auf den Gassen und Plätzen herum zu gehen, und selbige feil zu biethen, ist ebenfalls unter einer Geldstrafe von 1 Dukaten, oder unter körperlicher Züchtigung, verbothen.

§. 7. Dagegen wird erlaubet, Zuckerwerk, Kuchen und dergleichen Gebäcke, bis 9 Uhr Vormittags, und nach geendigter nachmittägiger Kirchenandacht, zu verkaufen. Die dawider Handelnden sind einer körperlichen Strafe zu unterziehen. Eben so dürfen

§. 8. An Sonn- und Feiertagen frisches Obst, Kastanien und Nüsse, nach 4 Uhr Nachmittags, frei verkaufet werden; ausser dieser Zeit aber wird der Verkauf nur in Einsätzen, und unter den Hausthüren, gestattet. Die Übertreter unterliegen der Konfiskazion ihrer Ware.

§. 9. Das Kochen und Braten der Würste, oder anderer Fleischwaren auf der Gasse, so wie

§. 10. Der Verkauf einiger erlaubten Gebethbücher, Gebether, Bilder, Rosenkränze ꝛc. in Krambuden oder Ständeln bei der Kirche, ist unter einer Geldstrafe von 1 Gulden, verbothen; doch wird diese Feilschaft in einiger Entfernung von den Kirchen gestattet.

§. 11. Nachdem das öffentliche sowohl als das geheime Verkaufen der Waren an Sonn- und Feiertagen den Handelsleuten und Krämern nicht gestattet werden kann, so sind auch alle Kauf- und Handlungsgewölber, an diesen Tagen, durchaus geschlossen zu halten, und zwar unter Strafe von 1 Dukaten.

§. 12. Auf gleiche Art haben sich die Juden an Sonn- und Feiertagen, alles Handels, und aller öffentlichen Betreibung ihrer Gewerbe, zu enthalten, widrigen Falls sollen sie, nebst der Konfiszirung ihrer Waren, mit schweren Strafen belegt werden.

§. 13. Von dem Zuschliessen der Verkaufsgewölber finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

a) Jene Verkaufsgewölbe, in welchen die Parteien wohnen; jedoch müssen sie ohne die mindeste Auslage einer Ware, wenigstens zur Hälfte, das ist, mit einem Fensterladen, gesperrt seyn.

b) Spezerei- Händler dürfen ihre Waren Vormittags, bis 9 Uhr, und Nachmittags, von 4 Uhr angefangen, bei halbgeöffneten Gewölbläden, verkaufen.

c) Den Pfefferküchlern und Wachsziehern wird der Verkauf vor und nach geendigtem Gottesdienste, gestattet.

d) Den Taback- Trafikanten ist erlaubt, Vor- und Nachmittags, jedoch erst nach geendigtem Gottesdienste, bei halb geöffneten Gewölbläden, und ohne Aussetzung des Verkaufszeichen, Taback zu verkaufen.

e) Perückenmacher können zwar ihre Gewölber bis 11 Uhr Vormittags offen haben; sodann aber sind sie gehalten, ihre Läden bis 4 Uhr Nachmittags, zu schliessen.

f) Apothecker, dann chirurgische und Baderoffizinen, sind von dem Zusperren gänzlich ausgenommen; und eben so dürfen

g) Die Bäcker ihr Brod, und anderes Gebäcke in ihren Häusern und Brodläden, den ganzen Tag hindurch feilhalten, und verkaufen. Endlich können auch

h) Jene Handwerksleute, deren Arbeit bei Reisenden, oder in anderen dringenden Fällen, erforderlich wird, z. B. Schmiede, Schlosser, Wagner 2c. zu diesem Ende ihre Werkstätte an Sonn- und Feiertagen öffnen. Jede Übertretung der in diesem §. enthaltenen Vorschrift unterliegt einer Strafe von 1 Dukaten.

§. 14. Wirths- und Schankhäuser sind nur bis 9 Uhr früh offen zu lassen, sodann aber bis nach geendigtem vormittägigen Gottesdienste, zu schliessen, und darf in denselben während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, Niemanden etwas verabreichet, noch sonst öffentlich verkauft werden. Die dawider Handelnden sind im ersten Übertretungsfalle, mit einer Strafe von 2 Dukaten, bei wiederhohlten Übertretungen aber, mit schärferen Strafen zu belegen.

§. 15. Unter gleicher Strafe darf die Tanzmusik in den Wirths- und Schankhäusern auf dem Lande, nur von 3 Uhr, und in den Städten nie vor 4 Uhr Nachmittags, angefangen werden.

§. 16. Alles Karten- Billard- und andere Spiel in Kaffeehäusern, ist bis 3 Uhr Nachmittags verbothen, und der dagegen handelnde Kaffeesieder wird das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 2 Dukaten, in wiederhohlten Betretungsfällen aber, schärfer zu bestrafen seyn.

§. 17. Vor geendigtem nachmittägigen Gottesdienste, in öffentlichen Gärten, Kegelscheiben, ist unter Strafe von 1 Dukaten verbothen.

§. 18. Endlich ist an den grossen Festtagen im Jahre, nehmlich am Christtage, am Oster = und Pfingst=Sonntage, dann am Mariä = Empfängnistage nicht erlaubt, die Fleischbänke, welche an den gewöhnlichen Sonn = und Feiertägen bis 9 Uhr Vormittags offen bleiben können, zu öffnen; auch dürfen die Obsthändler weder in den Einsätzen verkaufen, und die Kaffeehäuser nur bis 9 Uhr Vormittags, und nach 4 Uhr Nachmittags, mit halb zugemachten Läden, und mit Vermeidung alles Spiels offen bleiben; eben so ist in öffentlichen Schank = und Wirthshäusern die Tanzmusik, so wie jedes öffentliche Schauspiel, untersagt.

Auf die Befolgung dieser Unserer höchsten Anordnung haben Unsere Landesstelle, und die derselben untergeordneten Kreisämter, so wie die Ortsobrigkeiten, und die Pfarrer gehörig zu wachen, die Übertreter aber zur ernstlichen Bestrafung anzuzeigen.

Gegeben ꝛc. Wien am 14 December.

59.

Anstellung der Quiescenten.

Se. Maj. haben, zur Schonung der Finanzen, die vorhandenen Quiescenten, nach ihrer Diensttauglichkeit,

um=

unterzubringen dergestalt anbefohlen, daß zu keiner erledigten Stelle, zu welcher ein tauglicher Quiescent vorhanden ist, jemand anderer vorgeschlagen werden soll, in so lang, bis nicht alle derselben, die noch brauchbar sind, untergebracht seyn werden. Jedem Vorschlage der Art, soll demnach auch immer der Liste der noch vorhandenen Quiescenten beigeschlossen werden.

Zu Thürhüter = Heitzer = Kanzleidiener = und Hausknechts = Diensten aber, die zu besetzen sind, sollen von nun an allemahl theils Quiescenten, theils gediente Soldaten, und niemahls Leute aus Privatdiensten angestellet werden.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 21 December, an sämmtliche Länderstellen.

60.

Das Salz wird (in West = Galizien) für ein landesfürstliches Regale erkläret.

*

Da in allen k. k. Erblanden, nach der Grundverfassung der Staatsverwaltung, die Erzeugung und der Verschleiß des Salzes, ein landesfürstliches Regale ist; so haben Se. Maj. zu beschliessen geruhet, daß auch in West = Galizien Niemanden gestattet seyn soll, weder zum eigenen Gebrauche, noch zum Verkaufe, und eben so wenig auf eigenem, als auf fremden Grund und Boden, Salz zu erzeugen, sondern ein jeder, der einen

Salz=

Salzstock, oder eine Salzquelle (Sola) auf was immer für eine Art entdecket, soll schuldig und verbunden seyn, ohne Verschub, von dieser Entdeckung entweder dem einschlagenden Kreisamte, oder der Landesstelle die Anzeige zu machen. Derjenige, welcher gegen dieses Verboth handelt, die Entdeckung verheimlichet, oder das entdeckte Salz, oder die Salzquelle, zu seinem Genuße gebrauchet, soll zu einer Strafe von fünf Hundert Dukaten wovon der Anzeiger, nebst Verheimlichung seines Nahmens, das Drittel beziehen wird, verhalten, oder, in so ferne er diese bar zu erlegen ausser Stande wäre, mit einer angemessenen Leibesfrafe, welche die k. k. Finanz- Hofstelle bestimmen wird, unnachsichtlich belegt werden.

Diese höchste Entschliessung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und werden sowohl die k. k. Kreisämter, als das Fiskalamt über die Befolgung gehörig zu wachen haben.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 27 December, an die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 19 Januar 1798.

61.

Markt = Ordnung für Innsbruck.

*

Um eine den gegenwärtigen Umständen angemessene Wohlfeilkeit der nothwendigsten Feilschaften, zu Gunsten

sten des hiesigen Publikums, zu erzielen, und die Hinderniße und Mißbräuche, welche dieser heilsamen Absicht in Wege stehen könnten, wirksam hindan zu halten, hat man für nöthig erachtet, die dießfalls bereits kund gemachten Vorschriften, in so weit solche durch nachstehende Verordnung nicht abgeändert werden, dem Publikum mit dem Auftrage gegenwärtig zu halten, daß diese sowohl als die für die hiesige Hauptstadt hier neu bestimmten Anordnungen, bei Vermeidung der von Punkt zu Punkte festgesetzten Strafe, von Jedermann, ohne Ausnahme, künftig auf das genaueste befolgt werden sollen.

Getreide.

Erstens. Jeder Getreid = Erzeuger erhält hiermit die Freiheit, und wird dazu aufgemuntert, auf dem hier gewöhnlichen Wochenmarkte, sein Getreide kleinweise, oder im Großen, allen denjenigen, welchen der Kauf nicht verbothen, oder beschränket ist, nach Willkür, ohne an eine Taxe gebunden zu seyn, zu verkaufen, und seine Reste entweder wieder nach Hause zu führen, oder bis auf den nächsten Wochenmarkte hier aufzubewahren.

Zweitens. Den Inländern sowohl als den Fremden ist erlaubt, mit Getreide im Großen hier zu handeln, und hierzu Magazine im Lande oder in der Stadt anzulegen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

a) daß sie im Lande kein Getreid aufkaufen, und folglich

b) ihre Magazine mit Getreide, das sie im Auslande erhandelt haben, versehen;

c) daß sie am Ende eines jeden Monaths, ihren wirklichen Getreidevorrath dem Stadtmagistrate getreulich anzuzeigen, und

d) die Muster ihres Getreides auf dem Wochenmarkte öffentlich auszustellen verbunden seyn sollen, wo sodann dem Publikum unbenommen bleibt, seinen Bedarf, nach getroffenem Einverständnisse, aus den Magazinen auch ausser den Wochenmärkten zu erkaufen. Endlich

e) werden diese Getreidehändler, auf Verlangen der Polizei-Direction, oder des Stadtraths, sich allemahl auszuweisen haben, wo sie ihr Getreid gekaufet haben, und ob solches nicht genetzet, tadelhaft, oder der Gesundheit schädlich sei.

Drittens. Jede Vergehung wider obige Punkte, auf welcher die berechtigten Getreidehändler im Großen betreten würden, soll mit der Konfiskazion des tadelhaften, oder unberechtigt im Lande gekauften Getreides, wenn es noch vorhanden ist, widrigen Falls aber mit dem Erlage des daraus gelösten Betrages, und noch mit Einziehung der zu diesem Handel ihnen von daraus ertheilten Bewilligung, unnachsichtlich bestrafet werden.

Schmalz.

Die hiesige Schmalzwage hat zum Besten der ärmeren Volksklasse noch ferner, jedoch gegen dem zu bestehen, daß

a)

a) der Schmalzwag = Pächter, welchem vom Magistrate sowohl, als dieser Landesstelle, wesentliche Begünstigungen zu statten kommen, sich mit hinlänglicher Real = oder annehmbaren fidejussorischen Kaution förmlich verbindlich machen soll, mit hinlänglichem Schmalzvorrathe immer versehen zu seyn, damit im Ermanglungsfalle, auf seine Gefahr, die Schmalzwage sogleich mit Schmalz versehen werden könne.

b) Dieser Vorrath wird ihm von acht zu acht Tagen wenigstens auf zehen Centner Schmalz festgesetzt, und die Polizei = Direction und der Stadtrath sind angewiesen, hierauf stäts zu wachen, und den Erfolg der Landesstelle anzuzeigen.

c) Die Schmalzwage darf Fremden, nehmlich ausser dem Burgfrieden und dem Bezirke der Gemeinden Wiltau, Hötting, Müllau, Pradl und Ambras, unter Confiskationsstrafe oder Erlag des aus dem unberechtigt verkauften Quantum gelösten Betrags, kein Schmalz verkaufen.

d) Auch darf sie keinem Einwohner ohne Ausnahme, mehr als fünf Pfund Schmalz, und nicht unter einem Viertelpfund auf einmahl käuflich überlassen. Damit aber das Publikum mit dem Preise des Schmalzes von dem Pächter nicht übervortheilt werde, ist dieser gehalten

e) die Schmalzkaufs = Kontrakte der zur gehörigen Übersicht und Handhabung aufgestellten Gubernial = Polizei = Kommission, zur Bestimmung der Schmalztaxe,

vor=

vorzulegen, welche durch gedruckte Zettel allgemein bekannt gemacht, und sich auch

f) auf die Melbler, in Verhältniß der bestimmten Taxe, erstrecken wird, welchen der Schmalzverkauf auch in Zukunft, jedoch mit der Beschränkung gestattet wird, daß sie Niemanden, auf ein Mahl, mehr als ein Pfund Schmalz, bei der oben bei c) bestimmten Strafe, verkaufen sollen.

g) Auf dem Wochenmarkte selbst aber darf Jedermann, ohne Ausnahme, Schmalz verkaufen, wie und an wem er will; ausser den Wochenmarktstagen hingegen

h) ist jedem fremden Schmalzhändler der Verkauf seines Schmalzes, nach vorläufig geschehener öffentlichen Ausrufung und Bekanntmachung des Preises, unter Aufsicht der Polizei öffentlich, und mit der Beschränkung erlaubet, daß er Niemanden weniger als ein Pfund, und nicht mehr als fünfzig Pfund auf ein Mahl, unter Konfiskations = und Abschaffungsstrafe, verkaufe.

Fleisch.

a) Die Fleischhacker sind verbunden, dem Käufer so, wie er sich meldet, der Ordnung nach, den Streich, der von ihm anverlangt wird, wenn er noch vorhanden ist, gegen einverstandene Bezahlung, unverweigerlich, und unter Strafe eines Gulden im Weigerungsfalle, herzugeben.

b)

b) Die Zuwage und der so genannte Zustreich, darf in keinem Falle das in der Beilage A. bestimmte Gewicht, unter obiger Strafe, überschreiten, und müssen überhaupt alle in dieser Beilage enthaltenen Vorsichten, bei Vermeidung empfindlicher Strafe, genau beobachtet werden. Ingleichen

c) darf von nun an kein Rindfleisch mehr ohne Zuwage und Zustreich verkaufet werden, sondern jeder Käufer ohne Unterschied, muß es sich gefallen lassen, eines und das andere gegen Bezahlung der bestimmten Fleischtaxe, verhältnißmäßig abzunehmen. Wegen jeder Vergehung wider diese Vorschrift, wird sowohl der Verkäufer oder der Käufer, mit einem Gulden bestrafet werden.

d) Um das Publikum in Hinsicht auf das Gewicht vor aller Gefährde zu schützen, ist der Gebrauch der Schnellwagen binnen zwölf Wochen einzustellen, und dafür, nach den bereits bestehenden Vorschriften, das Fleisch nur auf Schalwagen zu wägen. In dieser Absicht

e) soll von dem Stadtmagistrate auf dem Fleischmarkte, eine gehörige zimentirte Schalwage öffentlich zu dem Ende aufgestellet werden, damit jede Partei, die an der Echtheit des Gewichtes ihres erkauften Fleisches oder an dem richtigen Verhältnisse der Zuwage, und des Zustreiches, zweifelt, das Fleisch auf der Stelle abwägen lassen, und das ihr Gebührende fordern könne, indem

f)

f) wenn einmahl das Fleisch von der Fleischbank nach Haus getragen worden ist, keine Klage mehr wegen des geringern Gewichtes, bei obiger Anstalt um so minder angenommen werden kann, als schwer alsdann zu bestimmen wäre, wem eigentlich die Schuld beizumessen sei. Zur Herstellung dieser Schalwage

g) wird dem Stadtrathe eine Frist von 14 Tagen mit dem gestattet, daß während des Fleischmarktes, ein taugliches Individuum abgeordnet werden soll, jeder Partei, auf Verlangen, das gekaufte Fleisch unentgeltlich, und ohne Widerrede abzuwägen, und im Erforderungsfalle, das schriftliche oder mündliche Zeugniß über das eigentlich befundene Gewicht getreu abzugeben.

h) Am Ende eines jeden Monaths müssen für das darauf folgende Monath, mit Rücksicht auf alle Umstände, zwei Fleischtaxen festgesetzet werden, nehmlich eine von der ersten und zweiten Fleischgattung für die Stadtfleischbänke, und die zweite von der dritten Gattung für den Fleischmarkt. Zu diesem Ende

i) wird monathlich eine Zusammentretung mit dem Stadtrathe, und den hiesigen Metzgern vor der aufgestellten Gubernial-Kommission, zur Bestimmung dieser Fleischtaxen, gehalten werden, wo sodann das aufgenommene Protokoll der Landesstelle in der letzten Rathssitzung eines jeden Monaths, zur Bestätigung der Fleischtaxe, vorgeleget werden muß, damit hiernach die festgesetzte Taxe durch den Druck zur genauen Benehmung bekannt gemacht werden könne; worauf die Polizei-Direction und der Stadtrath stäts zu wachen, und dieser

ser jede erwiesene Übertretung gehörig zu bestrafen hat.

k) Jede Gefährde im Gewichte wird mit dem Erlage des ganzen Betrages des der beschädigten Partei ungewichtig verkauften Fleisches zu bestrafen seyn, wovon ein Drittel dem Angeber, oder wenn keiner vorhanden, dem Abwäger, die andern zwei Drittel aber der Armenkasse zuzutheilen sind, welcher auch alle obige Geldstrafen zuzukommen haben. Eben so ist die wirkliche Überschreitung der Fleischtaxe ohne Rücksicht zu bestrafen, worüber in erster Instanz der Stadtrath, in zweiter Instanz die obbesagte Gubernial-Polizei-Kommission, sodann aber die Landesstelle zu erkennen hat.

l) Endlich wird bestimmt, daß jede wiederhohlte Vergehung der Landesstelle angezeiget werden soll, damit den strafbaren Metzgern nach Umständen, das Gewerb zeitlich oder auf immer gesperrt werden könne.

m) Die Fleischbänke werden von Zeit zu Zeit auch von einem Gubernial-Beamten untersuchet werden.

Brod.

a) Der Brodsatz muß, wie gewöhnlich, alle sechs Monathe von dem Stadtrathe dieser Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt werden.

b) Damit aber dieses mit der erforderlichen Billigkeit, und gehörigen Zuverläßigkeit festgesetzet werden könne, sind die Bäcker zu verhalten, ihre Getreid-Kontrakte gerichtlich zu errichten, und solche zur Bestimmung des Brodsatzes, im Originale, vorzulegen.

c)

c) Die mit solchen Vorsichten festgesetzte Brodtaxe wird alle Monathe, durch gedruckte Zettel, dem Publikum in Erinnerung gebracht werden.

d) Nach dieser Taxe sind die Bäcker verbunden, das Brot gut, und unter Konfiskationsstrafe des mindergewichtigen oder schlechten Brodes, gehörig auszubacken.

e) Das den Bäckern konfiszirte Brod ist der Armen = Deputation, zur weiteren Vertheilung, zu übergeben.

f) Die Polizei = Direction und der Stadtrath haben die Bäcker unversehens und öfters zu untersuchen, letzterer die Ungehorsamen gehörig zu bestrafen, und solche anzuzeigen, damit sie bei wiederhohltem Vergehen, mit schärfern Strafen, allenfalls auch mit Sperrung ihres Gewerbes, abgehandelt werden können.

Mehl.

a) Das Mehl hat gegenwärtig keiner Taxe zu unterliegen, und kann auf den Wochenmärkten Star = und halb Starweise, frei von Jedermann verkaufet werden.

b) Den Müllern ist auch der Mehlverkauf an den Wochenmarkttagen, jedoch auf dem Stadtplatze, und nur mit der Bedingung gestattet, daß sie auch nie weniger als einen halben Star an eine Partei verkaufen sollen.

c) Den Melblern ist noch ferners erlaubet, Mehl kleinweise an Jedermann zu verkaufen; hingegen

d)

d) ist den Melblern sowohl als den Müllern, unter Konfiskationsstrafe, verbothen, auf dem Wochenmarkte vor 11 Uhr Vormittags, Getreide aufzukaufen, und erst nach dieser Zeit ihnen freigestellet, das bis dahin auf dem Markte unveräußert gebliebene Getreide zu erhandeln, und hiervon bloß das Mehl, wie oben gesagt worden, zu verkaufen, massen

e) den Melblern und Müllern Getreide zu verkaufen, auf alle Fälle schärfest, und zwar das erste Mahl, bei Verlust des aus dem verkauften Getreide gelösten Betrages, das zweite Mahl aber, unter Bezahlung des doppelten Werthes, ein für allemahl verbothen wird. Ingleichen wird ihnen

f) unter eben dieser Strafe, ernstlich untersagt, inländisches Getreide ausser dem Wochenmarkte, und dieses erst nach der oben festgesetzten Stunde in den hier liegenden Gegenden aufzukaufen. Nur ausser den Bezirken der Gerichte Schwatz, Steinach und Hörtenberg, wird ihnen gestattet, sich inländisches Getreide einzukaufen; daher sind sie verbunden

g) auf jedesmahliges Verlangen der Polizei-Direction und des Stadtrathes, sich standhaft auszuweisen, wo sie ihren Getreide-Vorrath sich beigeschaffet haben, indem jenes Getreide, worüber sie sich nicht ausweisen könnten, ihnen sogleich weggenommen, und der Armenkasse übergeben werden soll.

h) Die Mühlen müssen wenigstens alle Jahre zwei Mahl, von der Polizei-Direction und dem Stadtrathe,

genau

genau untersucht, und alle vorgefundenen Gebrechen müssen dem Gubernium angezeiget werden.

i) Endlich zeiget die Beilage B. was die Müller für das Getreide an Mehl abzugeben schuldig sind; es muß daher jede dawider sich ergebende Klage gehörig von dem Stadtrathe untersuchet, und vorschriftmässig ohne Verzug, entschieden werden.

Fische.

Der Verkauf aller Gattungen gesunder Fische soll auf dem Wochenmarkte, dann an den Feiertagen und gebothenen Fasttagen, Jedermann frei stehen, und wenn fremde Fischhändler auffer den Wochenmarktstagen, Fische verkaufen wollten, wird ihnen dieses nur nach vorläufig geschehener öffentlichen Ausrufung, mit Bekanntmachung des Preises, unter Aufsicht der Polizei-Direction, öffentlich erlaubet werden.

Eßwaren.

Alle gesunden, frischen oder gedörrten Früchte, alle Gattungen Eßwaren, ohne Unterschied, mit Ausnahme aller Spezereiwaren, im engen Verstande genommen, dürfen auf dem Wochenmarkte öffentlich verkaufet werden; außer diesen Tagen aber haben die fremden Handelsleute an die Landesstelle, oder an die aufgestellte Gubernial Polizei-Kommission, sich bittlich zu wenden, welche sodann ermessen wird, ob, und gegen welche Bedingungen, ihnen die Verkaufs-Bewilligung ihrer Früchte, oder anderer Feilschaften, zu ertheilen sei.

Fr. Ges. XI. Thl. S. 240.)

B.

der Tiroler-Landesordnung,

20 Pfund Getreide, 19 Pfund Mehl.
iem gestrichenem Star guten Getrei-

Der Partei in das Haus geliefert		
wohlgemahltes Mehl	Nachmehl	Grischen
Star: 20ster Theil oder Maßl	20ster Theil oder Maßl	20ster Theil oder Maßl
1 3	2 1/2	8
1 —	2 1/2	7
1 8	—	4
1 8	—	4
1 5	—	3
1 2	2	8

Vorkauf.

a) Der Vorkauf oder Einkauf der zum Markte kommenden Feilschaften, zum Wiederverkaufe, ist bei Strafe der Konfiskazion verbothen.

b) Unter eben der Strafe wird auf immer verbothen, den zum Markte mit Feilschaften kommenden Leuten entgegen zu gehen, und ihnen ihre für den Markt bestimmten Victualien unterwegs abzuhandeln, weil dieses die Konkurrenz der Waren vermindert, und die Theurung derselben vergrößert. Eben darum wird

c) den Marktleuten, unter Konfiskazion, das Hausiren oder Herumtragen ihrer Feilschaft, zum Verkaufe in den Häusern, an den Wochenmarktstagen, (Rahm und Milch ausgenommen) schärfest verbothen. Nur nach 11 Uhr können

d) diejenigen, die bis dahin ihre zu Markte gebrachten Waren noch nicht verkauft haben, solche in den Häusern, den berechtigten Aufkäufern, oder an wem immer absetzen, und ist daher nach 11 Uhr auch den berechtigten Aufkäufern der Einkauf solcher unveräußert gebliebenen Marktfeilschaften allerdings erlaubet.

Verordnung des Tirolischen Gubernii, vom 28 December.

A.

Anhang.

Normale,

nach welchem sich, bei dem Verkaufe des der Taxe unterliegenden Rindfleisches, in Ansehung der Zuwage, und sonst benommen werden soll.

Die Zuwagen sind von besserer, und von geringerer Gattung. Zur besseren Gattung gehört der Hals, die Spalte, der Vorschlag, welches alles unter dem Nahmen Zustreich verstanden wird.

Zur geringern Gattung gehören der Schädel, das Vormaul, die Füsse, die Lungen, Leber und Kuttenflecke, welches alles unter dem Nahmen Zuwage begriffen ist.

Die Metzger sind berechtiget, auf 50 Pfund Rindfleisch vom Zustreich, das ist, von der Zuwage besserer Gattung, 5 Pfund, und von der Zuwage geringerer Gattung, ebenfalls 5 Pfund, zusammen also 10 Pfunde, zuzuwägen, und jeder Käufer ist schuldig sie anzunehmen, und gleich dem guten Fleisch, nach der Taxe, zu bezahlen. Nach diesem Verhältnisse beträgt bei 40 Pfund Rindfleisch die Zuwage halb von der bessern, und halb von der geringern Gattung 8 Pfund.

bei 30 Pfund = = 6 —
— 20 — = = 4 —
— 15 — = = 3 —
— 10 — = = 2 —

bei

bei	5	Pfund	=	1	Pfund.
—	$2\frac{1}{2}$	—	=	$\frac{1}{2}$	—
—	$1\frac{1}{4}$	—	=	$\frac{1}{4}$	—

Wer nur 1 Pfund, oder noch weniger Rindfleisch erkaufet, bekommt ohnehin keines der besten Stücke, und bleibt also mit der Zuwage verschonet.

Nebst dem wird den Metzgern, bei Vermeidung schwerer Strafe, verbothen

a) die Zuwags = und Zustreichsstücke von andern aufzukaufen, und ihren Kundschaften zuzuwägen, sondern sie sollen sich befriedigen, wenn jeder solche von den selbst geschlachteten Ochsen um gleiche Tax, wie das gute Fleisch, anbringet. Endlich ist auch

b) nicht erlaubet, die Flecke ganz naß, oder ungereinigt, zuzuwägen, oder den Parteien, anstatt der obbemerkten Zuwage = Gattungen, etwas anderes von Schaf = Kalb = Lamm = oder Kitzfleisch aufzudringen.

Verordnungen
in
Mauth = und Zoll = Sachen.

I.

Zur Beförderung des Handels ist für nöthig befunden worden, der Krakauer Hauptzoll=Legstätte das Befugniß einzuräumen, die bei derselben anlangenden durchziehenden Waren, in Gemäßheit der Instruction vom Jahre 1789, vorschriftmässig zu expediren.

Hofdekret vom 3 Julius, an sämmtliche Bankal= und Zollgefällen = Administrazionen.

2.

Es ist unter dem 3 April 1795 (*) sämmtlichen Zoll = und Bankalgefällen = Administrazionen bedeutet worden, daß der Ärarial = Salmiak = Fabrik zu Hall in Tirol, die zollfreie Ausfuhr aller ihrer Erzeugnisse, sowohl in sämmtliche Erbstaaten, als in das Ausland,

wenn

(*) Im VI. Bande dieser Sammlung S. 203.

wenn diese Erzeugnisse unmittelbar von der Fabrick versendet werden, und mit einem Zeugnisse des Fabrick-Directors begleitet sind, bewilliget worden sei; damit jedoch kein Zweifel entstehen könne, ob die besagten Erzeugnisse bloß von dem Tiroler Essito-Zolle, oder auch von dem Konsumo-Zolle in den übrigen k. k. Erbländern befreiet seyn, so wird hiermit nachträglich erinnert, daß der Sinn und die Absicht der Anfangs erwähnten Verordnung dahin gehe, daß die legitimirten Erzeugnisse der Haller Salmiak-Fabrick auch von dem Konsummo-Zoll in den übrigen k. k. Erbländern befreiet seyn sollen.

Hofdekret vom 21 Julius, an sämmtliche Länderstellen.

3.

In dem Tariffe für die nach Ungarn gehenden deutsch-erbländischen und galizischen Erzeugnisse vom 2 October 1795, ist für den Artikel Tücher, Ganz- und Halbtücher, ohne Unterschied, wie auch Tuchdroquet, Ratin und Molton, an Zollgebühr, und zwar an Essito, 2 Pfenninge, in Konsummo aber, 3 Kr. für das Pfund, festgesetzet worden.

Da es aber unter den nach Ungarn gehenden Tüchern einige von so gemeinen Gattungen gibt, daß dieser Zoll dem innern Werthe der Ware nicht anpassend, und für den Erzeuger drückend ist, so haben Se. Maj. allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß der oben bemerk-

te

te tariffsmäſſige Zoll nur für die Halbtücher und jene ganze Tücher, deren Verkaufspreis bei der Elle zwei Gulden übersteigt, beibehalten, von welchen die Elle nicht über, oder gar unter zwei Gulden verkauft wird, sowohl der Konsummo- als der Essito- Zoll auf die Hälfte, das ist, ersterer auf 6, und letzterer auf 1 Pfenning vom Pfunde, herabgesetzet werden soll.

Hofdekret vom 2 August, an sämmtliche Länderstellen, und Bankal-Administrazionen.

4.

Die Ausfuhr des Bauholzes, ohne Unterschied, und des Brennholzes in grösserer Menge, aus West-Galizien in fremde Länder, soll künftig nur gegen Päſse der k. k. bevollmächtigten Hofkommission, und Entrichtung der ausgemessenen Taxgebühren, gestattet seyn.

In Folge dieser höchsten Entschlieſſung haben also diejenigen Parteien, welche in Zukunft Bauholz überhaupt, und Brennholz in einer zehn Klafter übersteigenden Menge, zugleich oder theilweise, auſſer Landes führen wollen, die hierzu erforderlichen Holzausfuhrs-Päſſe, vermittelst der k. k. Kreisämter, anzusuchen, und zu diesem Ende in ihren einzureichenden Bittschriften, sowohl die Waldungen, aus denen das Holz genommen wird, als auch die Anzahl und Gattungen des Bauholzes, und die Klafteranzahl des Brennholzes, anzuzeigen.

Mit

Mit den von Seiten dieser bevollmächtigten Hofkommission gegen Entrichtung der ausgemessenen Taxen, ausgefertigten, durch die Kreisämter den Parteien zukommenden Päſſen, welche jedoch nur auf ein Jahr geltend sind, müssen die Fuhren und Schiffe, worauf das Holz auſſer Lande gebracht wird, jedesmahl begleitet, und solche bei dem Austritts-Zollamte vorgezeiget werden, da sämmtliche Gränzzollämter bereits die Anweisung erhalten haben, künftig kein Bauholz überhaupt, und Brennholz in einer 10 Klafter übersteigenden Menge, ohne einen solchen Paß, auſſer Landes zu lassen.

Was aber die durch den Grenzzug getheilten Dominien und Gemeinden betrifft, so haben diese in ihren Gesuchen jedesmahl zugleich anzuzeigen, ob das auszuführende Holz zum eigenen Haus- und Wirthschafts-Gebrauche, oder zum Verkaufe bestimmet sei.

Hofdekret vom 3 August, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 18 August.

5.

Da bekanntlich gesammte Unterthanen und Einwohner der Grafschaft Neuburg am Inn, ihr Salz-Bedürfniß bisher immer durch ungehörige Wege, und meistens durch die verbothene Einschwärzung, zum Nachtheile der mit so vielen Kosten und Gefahren verbundenen inländischen ärarischen Salzerzeugung, erhalten haben,

ben, woraus sich die Folge ergab, daß, wenn die Schwärzerrotten auf dem Innstrohme angehalten wurden, die Unterthanen öfters an Salz Mangel litten, und selbiges in einem höheren Preise bezahlen, auch von entfernten Orten herbei führen mußten, so wurde theils zur Beseitigung der so schädlichen Salzschwärzungen, theils um die Unterthanen in der Grafschaft Neuburg stäts mit dem erforderlichen Salze versehen zu wissen, anbefohlen, die Grafschaft Neuburg mit inländischen, und zwar mit Gmundner Salze, von runder Fudersalzgattung, ohne merkbaren Ecken oder Schneiden an den Seiten, und mit rother Nummerirung, zu versehen, dagegen aber den Gebrauch des ausländischen Salzes zu verbiethen.

Zu Bewirkung dieses Zweckes ist daher

Erstens, eine k. k. Salzversilberung in Neuburg, und in Neustift, Oberreichet, Neukirchen und Galla eine Salzausmaßlung errichtet worden, und wird ausser der Salzversilberung und den Ausmäßlern, Niemanden gestattet, das Gmundner-Salz zu verkaufen, weswegen auch die Krämer oder andere Parteien, ihre Schilder, oder andere Zeichen des vormahligen Ausländersalz-Verschleisses, bei Strafe von sechs Reichsthalern, zu verstreichen und zu vertilgen haben.

Zweitens. Aus allerhöchster Gnade wird für die Grafschaft Neuburg der Verkaufspreis auf vier Gulden Wiener-Währung für den Centner, festgesetzet, auch ist dieser Preis von dem Salzversilberer oder Verleger einzuheben, und zu verrechnen. Was den theilweisen

Ver-

Verschleiß betrifft, so wird von der k. k. Bankalgefällen-Administrazion den Ausmäßlern der tariffmässige Betrag für ein Pfund, auf Tafeln, zur Aushängung und genauen Beobachtung, zugesendet werden.

Drittens. Der Verschleiß des inländischen Gmundner-Salzes hat vom ersten Mai 1798 seinen Anfang zu nehmen. Da bei Anfang dieses Verschleisses noch einige Vorräthe von dem ausländischen Salze vorhanden seyn dürfen, so wird

Viertens, zur Verzehrung dieser fremden Salz-Vorräthe, eine Frist von drei Monathen, und zwar vom 1 Mai bis letzten Julius 1798, festgesetzt, nach deren Verfliessung alles fremde Salz nicht nur in Verfall gezogen, sondern auch gegen jeden Besitzer desselben mit der in dem Patente vom 11 Mai 1750 festgesetzten, und zu Jedermanns Wissenschaft in dieser allerhöchsten Verordnung, im hier folgenden §. aufgeführten Strafe, unnachsichtlich vorgegangen werden.

Fünftens: Versieht man sich, daß Niemand in die Grafschaft Neuburg ein ausländisches Salz einschwärzen, oder das für besagte Grafschaft bestimmte Gmundner-Salz über die Kordonslinie in das Innviertel, oder weiter in das Land herein, wo der Salzpreis höher ist, einpaschen werde, widrigens diejenigen, welche von den angestellten Grenzbereitern und Auffsehern in einer oder der anderen Thatsache betreten werden, nicht nur mit dem Verluste des Pferdes und Wagens, oder der Zille, sondern auch noch besonders für jedes Pfund mit einem Gulden bestraft werden würden.

Mit

Mit dieser Strafe wird nicht allein jeder, welcher in Einschwärzung des Ausländer- oder Einpaschung des für Neuburg bestimmten Gmundner-Salzes betreten wird, sondern auch jeder, der zu der Einschwärzung oder Einpaschung mitgewirket, oder ein solches Salz bei den Verschwärzern bestellet, erkaufet, oder wie sonst an sich bringet, auch in dessen Hause ein solches geschwärztes oder gepaschtes Salz angetroffen wird, beleget werden.

Die Apprehension und Erkenntniß ist in solchen Fällen der k. k. Bankalgefällen-Administrazion eingeraumet. Weil aber

Sechstens, dergleichen Einschwärz- oder Einpaschungen meistens von der gemeinsten Klasse Unterthanen geschehen, die in Betretungsfällen die obangezogene Geldstrafe nicht entrichten können; so wird hiermit festgesetzt, daß derjenige, welcher das erste Mahl betreten wird, und zahlungsunfähig ist, mit der Zuchthausstrafe, das zweite Mahl, ebenfalls mit der Zuchthausstrafe, jedoch in Eisen, werde beleget, und das dritte Mahl, ein solcher, ungeachtet der ausgestandenen Züchtigung, in seinem bösen Hange zur Schwärzung verharrende Mensch, von dem k. k. Landrechte werde abgeurtheilet werden.

Siebentens. Den sämmtlichen Grenzbereitern und Aufsehern wird aufgetragen, auf dergleichen Unfug genaue Obsicht zu tragen, die verdächtigen Wägen, Schlitten, Sämmertrager, reitenden und zu Fuße gehenden Personen, jedoch mit aller Bescheidenheit und ohne Gewalt-

waltthätigkeit, auch die auſſer den auf der Straſſe oder auf der That betretenen Schwärzer, nie ohne obrigkeitlicher Aſſiſtenz, zu viſitiren; dagegen verſieht man ſich aber, daß ſelbige von Niemanden, bei ſchwerer Strafe, in Ausübung ihrer Amtspflichten, werden verhindert, auch gegen billige Bezahlung, ihnen an den Grenzen die Beziehung der angewieſenen Quartiere werde geſtattet werden, widrigen Falls gegen diejenigen, welche dieſe Staatsdiener an ihren Verrichtungen, durch Schimpfworte, Schläge, oder andere Handlungen zu verhindern ſich unterfangen würden, oder die hülfreiche Hand zu biethen ſich weigern, und deſſen überwieſen werden, ſie mögen Grundobrigkeiten, Beamte oder wer immer ſeyn, nicht nur einer empfindlichen Geldſtrafe, ſondern auch, wenn dabei Auflauf, Tumult, Schlägereien, gefährliche Verwundungen, oder andere erſchwerende Umſtände eintreten, gegen ſie mit Leibesſtrafe unausbleiblich vorgegangen werden wird. Eben ſo werden die Obrigkeiten, welche in dergleichen Fällen nicht ihr Amt nach Pflicht, Recht und Gewiſſen handeln, ſowohl dem Ärarium, als dem Beleidigten, auch bei einem erfolgten Todtſchlage, des Entleibten Witwe und Kindern allen Schaden, nach richterlicher Erkenntniß, zu erſetzen verhalten werden.

Hofdekret vom 6 Auguſt, an die Regierung ob der Ens.

Kundmachung derſelben, vom 21 März 1798.

6.

In dem unter dem 25 August 1793 erlassenen Patente ist schon verordnet, und durch die Tariffe bestimmt worden, daß von allem Bier, welches entweder aus fremden Staaten, oder aus den übrigen Erbländern in das Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens, zur Verzehrung eingeführet wird, der Aufschlag mit 30 Kr. entrichtet, und bei diesem Gefälle die in dem Hauptzoll = Patente vorgeschriebene Ordnung beobachtet, sohin an den Grenzen die genaue Anmeldung und zwar über die Schiffsladungen, schriftlich gemacht, alle falschen Ansagen, oder andere Hintergehungen und Verkürzungen der Gefälle aber, nach Maß des Hauptzoll = Patents, bestraft werden sollen.

Obschon sich nun nach diesem Gesetze durchaus genau fortan zu achten ist, so ist doch, zur Sicherstellung des Gefälls, und der eingeführten Kollekt = Ordnung, erforderlich, noch nähere Vorschriften zu geben, welche im Folgenden bestehen:

1) Da an den Grenzen der an das Land ob der Ens anstossenden Erbländer keine solche Einbruchs = Zollämter, wie an den Grenzen des Auslandes, bestehen, somit die Entrichtung des Aufschlags an die Zollämter, nicht auch an selbigen überall füglich Statt haben kann, so wird festgesetzt, daß da, wo kein k. k. Zollamt besteht, die Aufschlags = Entrichtung bei dem nächsten aufgestellten Aufschlagsamte, nach Maß des Zoll = Patens, zu leisten sei.

2)

2) Nach Vorschrift des Zoll = Patents, ist dem aufgestellteu Zollamts = Personale die Nachsuchung aller Orten zu gestatten. Bei dem Aufschlags = Gefälle ist es aber auch der bestehenden Kollekts = Anstalt entsprechend, daß das bestellte Aufschlags = Personale gleichmässig die genaue Obsicht auf das einkommende Bier pflege.

Es wird demnach allgemein verordnet, daß auch dem aufgestellten Aufschlags = Personale, wie jenem der Zollämter, die Nachsuchung unweigerlich gestattet, und gegen selbiges, auf allmahliges Verlangen, über die Entrichtung des Aufschlags, mit den Polletten der Grenz = Zoll = oder Aufschlags = Stazion die Ausweisung gemacht werde.

3) Gleichwie vermöge des Hauptzoll = Patents, jeder Empfänger einer eingeführten Ware sich über die Verzollung sicher zu stellen, und sich darüber auszuweisen hat, so wird auch bei dem Aufschlags = Gefälle Jedermann verbunden seyn, gleich bei Erhaltung des Biers, und vor dessen Einziehung, die Aufschlags = Pollette der Grenz = oder Aufschlags = Stazion an das Aufschlagsamt seines Bezirks abzugeben, und dafür zur Bedeckung, einen Lagerschein, der unentgeltlich vom Aufschlagsamte zu erfolgen ist, einzuhohlen.

4) Alle, welche, gegen diese Verordnung, entweder das einzuführende Bier bei der Grenz = Stazion nicht anmelden, oder über die Entrichtung des gehörigen Aufschlags sich mit den erforderlichen Polletten nicht rechtfertigen können, oder ohne solches das Bier abnehmen, oder sich mit dem erforderlichen Lagerschein nicht versehen,

sind nicht allein mit der Abnahme aller eingeführten oder abgenommenen Eimer Bier zu bestrafen, sondern haben noch insbesondere den Werth desselben nach dem Satzpreise, zu erlegen.

Hofdekret vom 17 August, an die Regierung ob der Ens.

Kundmachung derselben, vom 26 August.

7.

Se. Maj. haben beschlossen, daß es bei dem Verbothe der aus dem Auslande kommenden neuen Kalender der Franzosen, ferner sein Bewenden haben, in den Erbländern jedoch erlaubt seyn soll, diesen Kalender, mit Hinweglassung der jedem Tage beigefügten besondern Benennungen, folglich bloß mit dem Nahmen der Monathe, Dekaden und Tage, und ohne allen anderen Beisatz, sowohl einzeln zu drucken, und zu verkaufen, als auch den gewöhnlichen Kalendern einzuschalten.

Hofdekret vom 22 September, an sämmtliche Länderstellen.

8.

Nachdem zu Folge Hofdekrets vom 17 Februar v. J. mittelst einer gedruckten Verordnung vom 24 Februar

ruar (*) allgemein kundgemacht worden ist, daß die nach dem Beispiele der übrigen erbländischen Provinzen, auch in West = Galizien auffer Handel gesetzten Waren und Getränke, in sofern dieselben bis zum 1 Januar 1798 nicht veräussert seyn werden, in den Gefälls = Magazinen eingelagert, und aus diesen, gegen Entrichtung des Effitozolles und der Niederlagsgebühr, in das Ausland geführt werden sollen, und keine weitere Fristverlängerung Platz greifen kann, so hat man zu diesem Ende die Städte Krakau, Kielce, Opoczna, Kozenice, Unterkazimir, Terespol, Miedzyrzyce und Lublin zu Einlagerungsorten zu bestimmen, und dabei anzuordnen befunden, daß

1) sämmtlichen West = Galizischen Handelsleuten obliegen soll, mit dem ersten Januar 1798 ihren ganzen Vorrath an auffer Handel gesetzten Waren und Getränken, in jenen Magazinen, die ihnen von den oben angezeigten am nächsten sind, in Kisten oder Päcke (Colli) wohl verpackt, zu hinterlegen, und bei dieser Gelegenheit den Magazins = Ämtern zwei durchaus gleich lautende, gehörig gefertigte Faturen zu übergeben, die ein genaues Verzeichniß der in jedem Packe verpackten Waren, nach Gattung, Zahl oder Gewicht, enthalten müssen, von welchen Faturen, nach vollbrachter Amtshandlung, immer eine mit der Übergabsbestätigung, der abliefernden Partei zurückgestellt werden wird, die andere aber bei dem Amte zu verbleiben hat.

2)

(*) Im X. Theile dieser Sammlung S. 157.

2) Die von den Parteien in die Magazine eingebrachten Waren, werden sowohl von ihnen mit ihrem eigenen, als auch von den Ämtern, mit dem ämtlichen Siegel zu versehen seyn.

Hofdekret vom 25 Sept., an die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 10 November.

*

Ein Nachtrag erging unter dem 23 December, und folgt N. 13.

9.

Da aus mehreren Vorfällen sich zeigt, daß nicht Jedermann genugsam unterrichtet sei, welche Macht und Befugniß den Mauthbeamten und Zollaufsehern durch den 93 §. der zollämtlichen Instruction eingeraumt ist, und daher sich nicht vor Schaden zu hüthen weiß; so wird hiermit der wörtliche Inhalt des erwähnten Instructions = Absatzes, zur allgemeinen Wissenschaft, wiederhohlt bekannt gemacht.

Es heißt daselbst:

„ Nachdem der Frevel der Schwärzer öftermahl
„ so weit gegangen, daß sie unsern Zollbeamten nicht
„ allein mit Gewalt wiederstanden, sondern auch Rot-
„ tenweise die Beamten mit Waffen angegriffen haben;
„ so befehlen wir unsern Beamten, Gewalt gegen Ge-
„ walt zu gebrauchen, und sich zu diesem Ende ihres

„ mit-

„ mithabenden Gewehres zu bedienen, nicht allein zur „ eigenen Vertheidigung, sondern auch um jene zu ü„ berwältigen, die ihnen mit Gewalt wiederstehen. „

Kundmachung des Ost = Galizischen Gubernii, vom 26 September.

10.

Da die Zinngiesser, und andere Fabrikanten in Österreich unter der Ens, welche Zinn zu ihrem Gewerbsbetriebe unumgänglich nöthig haben, mehrere Beschwerden über den Mangel dieses Materials angebracht haben, dieselben aber sowohl in Niederösterreich als in den übrigen erbländischen Provinzen, an diesem so nothwendigen ersten Stoffe, zum Nachtheile der inländischen Industrie und des Contributions = Standes, nicht Mangel leiden sollen; so wird in Folge einer allerhöchsten Entschliessung, in so lange als das erbländische Zinn zur Bedeckung des einheimischen Bedarfes nicht hinreicht, dergleichen Fabrikanten die Einfuhr des fremden Zinns, mit dem gemässigten Zolle von zwei Gulden 15 Kr. vom Centner, gegen Pässe, gestattet. Die Landesstelle hat daher allen jenen Fabrikanten und Gewerbsleuten, welche des Zinnes zur Verarbeitung auf die oben bemerkte Art bedürfen, wenn sie sich um solche Pässe melden, dieselben gegen den bemerkten mässigen Zoll von 2 Guld. 15 Kr. zu ertheilen.

Hofdekret vom 2 October, an sämmtliche Länderstellen.

II.

In Ansehung des Hausirens ist sich in West-Galizien für dermahl noch lediglich nach den §§. 61, 123 und 124 der allgemeinen Zollordnung, zu benehmen.

Hofdekret vom 31 October, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 24 November.

12.

Der Austrieb der Pferde aus den Erbländern in fremde, ist zwar durch wiederhohlte Verordnungen verbothen worden, da jedoch aller dieser Verbothe ungeachtet, noch immer, unter verschiedenen Vorwänden, Pferde auffer Land getrieben werden, so ist den Zoll-Administrazionen folgende Weisung ertheilet worden:

1) Die Annahme jener Pferde, welche mit Päßen der Landesregierung, zum Dienste der k. k. Armeen auffer Landes geführt werden, muß durch gehörige militärische Zeugnisse erwiesen werden.

2) Von jenen Pferden, welche zum Dienste der k. k. Armeen zwar ausgetrieben, aber nicht angenommen werden, ist der Ausfuhrszoll einzubringen, weil die Lieferanten nicht wohl verhalten werden können, die zum

Militardienst nicht tauglichen Pferde, welche folglich ausgeschossen werden, in das Land zurückzubringen.

3) Was hingegen jene Pferde betrifft, die an Wagen angespannt, mit Lieferungen zu den k. k. Armeen gehen, und innerhalb drei Monathen nicht zurückkommen, oder deren Abgebung zum Militardienste, durch militarische Zeugnisse nicht erwiesen, oder in Ansehung welcher nicht dargethan wird, daß sie in der Zwischenzeit umgekommen seyn, diese sind als ausgeschwärzt anzusehen, und zu behandeln.

4) Daher ist nothwendig, alle diese Pferde bei den Austrittsämtern genau vorzumerken, und von unsichern Parteien ein Depositum, oder die Sicherstellung des Werthes zu fordern.

Hofdekret der Finanz = Hofstelle, vom 14 November, an sämmtliche Bancal = und Zoll = Gefällen = Administrazionen, der Böhmisch = Oesterr. Hofkanzlei, vom 6 Decemb. an sämmtliche Deutsch = Böhmischen Länderstellen, und der Galizischen Hofkanzlei, vom 15 Decemb., an die Ost = und West = Galizischen Landesstellen.

Kundmachung der West = Galizischen Hofkommission, vom 11, und des Ost = Galizischen Gubernii, vom 12 Januar 1798.

13.

Se. Maj. haben allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß der Verkauf der Vorräthe an auffer Handel gesetzten Waren, in West = Galizien, bis Ende des Jahrs 1798, unter folgenden Bedingungen gestattet werden kann:

Erstens. Dieser Verkauf hat sich allein auf die Provinz West = Galizien zu beschränken, und es wird daher unter Konfiskazionsstrafe, verbothen, mit den erwähnten Waren einen Handel nach Ost = Galizien, oder in eine andere k. k. Provinz, zu treiben, oder solche dahin zu senden.

Zweitens. Ein jeder Handelsmann hat seinen Vorrath an dergleichen Waren in seinem Gewölbe besonders aufzubewahren, und darüber längstens bis halben Januar 1798, ein Verzeichniß dem nächsten Zollamte zu übergeben, und dieses dasselbe dem Inspectorate zu übersenden. Auch wird eine jede Handelspartei durch eben diese Wege alle drei Monathe anzuzeigen haben, was an dergleichen Waren verkauft worden ist. Die Inspectorate aber werden nachzusehen haben: ob nicht etwann die Vorräthe mit neuen eingeschwärzten Waren ergänzet werden.

Drittens. Alle auffer Handel gesetzte Waren, die etwann mit Ende des Jahres 1798 noch vorhanden sind, werden sodann, ohne mindeste längere Nachsicht, in die zollämtlichen Magazine abzuliefern, und dort gegen Entrichtung der bestimmten Lagergebühr, in Verwahrung

zu behalten seyn, bis solche in fremde Länder, gegen Entrichtung der Essito = Gebühren, versendet werden. Diese Versendung aber wird, um allen Behelligungen, wegen Gestattung eines weitern Verkaufs im Land, vorzubeugen, innerhalb sechs Monathen zu geschehen haben; im widrigen Falle wird das Lagergeld doppelt abgenommen werden.

Dagegen werden diejenigen Waren von gedachten Vorräthen, welche bis Ende des Jahrs 1793 in fremde Länder gesendet werden, von der Entrichtung des Essitozolles hiermit befreiet.

Hofdekret vom 23 December, an die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 31 December.

Alphabetisches Register

der

in den eilf ersten Bänden dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

(Die Römische Zahl zeigt den Band, die arabische Ziffer die Seitenzahl des Bandes an. Wo kein Band besonders angezeigt ist, bezieht sich die Seitenzahl auf den letzt vorherbezeichneten Band.)

A.

Abführung der Rentgelder und Kaufschillinge, III. 1.

Abkürzungs-Wörter in den Handlungs-Büchern zu gebrauchen, ist verbothen, VI. 149.

Aburtheilung, in wie weit dieselbe der Polizei zustehe, IX. 7.

Achtbriefe, derselben Taxe, III. 56.

Adeligen, von derselben Todesfällen (in Galizien) die Anzeige an die Grenzkämmerer zu machen, I. 140.

Adelsproben für die West-Galizische Jugend, welche in die Neustädter Akademie aufgenommen wird, X. 110.

Advokazien. S. Galizien (West.)

Administratoren von Gefällen, wie ihre Witwen zu pensioniren sind, VI. 8.

Addreſſen, zweifache, für die auf den Poſtwagen zu gebenden Frachtſtücke, VIII. 147.
Affen, (mit) Bären, Murmelthieren herum zu ziehen, verbothen, VI. 192.
Aftervermiethungen der Wohnungen in Wien, VIII. 92; in Trieſt, IX. 62.
Akademie, zu Neuſtadt, Aufnahme Weſt = Galiziſcher Jünglinge in dieſelbe, IX. 130; X. 110. Thereſianiſche, derſelben Herſtellung, XI. 113.
Akazien = Baum, deſſen Anpflanzung, VIII. 1.
Alodialiſirung kleiner Lehnkörper, VI. 141.
Almoſen = Sammlung, öffentliche, in Wien, für Verunglückte, II. 101; die ſammelnden Bürger anſtändig zu behandeln, 103. Vergl. Armenanſtalten.
Ämter und Beamte, werden beſtätiget, I. 1; ohne Eides = Erneuerung, 5. S. Beamte.
Amtsſchriften von der Armee, in Päcken, in Gegenwart eines Bankal = Beamten zu eröffnen, VI. 204, 206.
Amtswerber, (in Galizien) müſſen ſich einer Prüfung aus dem politiſchen Fache unterziehen, V. 97.
Andachten, wegen öffentlicher, VI. 141. Vergl. Geiſtliche und Kirchen = Sachen.
Anlegung von Staats = Kapitalien bei Privatperſonen, II. 57, 120; des Pupillar = Vermögens, IX. 127.
Anordnungen, letztwillige. S. Teſtamente.
Anſteckende Krankheiten. S. Krankheiten.
Anzeigen. S. Denunziazionen.
Apotheker = Ordnung, neue, VII. 95, für Weſt = Galizien, XI. 24.
Aquileja wird zum Kommerzial = Zollamte erhoben, V. 190.
Ärarial = Forderungen, für die auf Gütern (in Galizien) haftenden, iſt der jeweilige Beſitzer verantwortlich, IV. 18; VI. 193; X. 129; Ärarial = Häuſer, Aufſicht über dieſelben, VI. 15. Vergl. Finanzſachen; Staatsgüter.

Arbeiter von Hammer = und Rechen = Werken, welche von der Soldatenstellung frei seyn sollen, II. 91; ingleichen von Schmelzhütten, 110; ingleichen von Eisenwerken, XI. 139.
Armen = Anstalten in Triest, I. 24; in Wien, bestätiget und empfohlen, 248; jährliche Ausweise über den Stand des Armeninstitus, II. 73; Armen Bürger = Lade in Wien, VII. 92; Armen = Versorgung in Grätz, VIII. 8.
Arrha = Abzug von dem Gehalte des Aufsichts = Personale, II. 3; VI. 20; von den Stipendien, II. 61; von minderem Gehalte, III. 113; allgemeine Vorschrift darüber, IV. 59; System für das Bancal = und Toback = Gefällen = Personale, V. 1; in wie weit der Gehalt von Justiziaren der Staatsgüter, derselben unterliege, VII. 78; die Zehrungs = Gelder sind davon frei, IX. 195; hat in das Kamerale einzufliessen, X. 138.
Arsenick. S. Gift.
Arzenei = Wissenschaft, derselben Ausübung, I. 186; in den Ungarischen Staaten, 253.
Arzeneien = Taxirung auf dem Lande, X. 123.
Assignate, französische, deren Durchfuhr durch die k. k. Staaten, ist verbothen, V. 180.
Aufgabs = Orte auf den Post = Briefen anzusetzen, II. 32.
Aufgeboth gemischter Ehen, V. 88.
Aufsichts = Personale, in wie weit dessen Gehalt der Arrha unterliege, II. 3; VI. 20.
Auscultanten als wirklich Dienstleistende anzusehen, VII. 85.
Ausfuhre des Branntweins und Biers aus Ost = und West = Galizien, IX. 226; der Butter desgleichen, 221; des Eisens aus Böhmen, III. 51; des Steirischen Eisens nach Ungarn, IV. 97; der Eisengattungen nach Pohlen, V. 168; der Eisenschlacken, II. 150; des Flachses aus Tirol, IV. 99; des Geldes,

IX. 212; X. 122; des Getreides, II. 143; III. 122; V. 168, 170, 180, 188; IX. 218; X. 152; Häute und Leder: aller Ledergattungen, IV. 105, 108; der rohen Ochsen = Küh = und Pferde= Häute, aus Ungarn und Siebenbürgen, V. 167; der Hasenbälge und Hasenhaare, 169; des Kuhleders, aus Ost = und West = Galizien, IX. 225; des Pfund = und Sohlleders, X. 153; des Bau = und Brennholzes aus West = Galizien, XI. 258; der Knoppern, IV. 108; VI. 202; des Marmors aus Tirol, VI. 206; des Pulvers, IV. 102, 104; IX. 225; des Salniters, 225; des Salmiaks von Hall in Tirol, VI. 208; XI. 244; des Schmalzes aus Steiermark, X. 152; des Viehs: des Borstenviehs, II. 149; IV. 98; VIII. 261; des Schafviehes, IV. 101; des ungarischen Schlachtviehes, VII. 36; der Pferde, nach Preussisch = Schlesien, II. 141; der Mutterstutten und Füllen, 145, 146, 153; III. 120; IX. 215; der alten Pferde, III. 120; XI. 258; aus Tirol, IV. 109; aus West = Galizien, IX. 215; des Viehs aus dem Mühlviertel, 212; X. 164; des Unschlitts, IV. 99; IX. 221; der Waffen, IV. 102, 104; der Zinnschlacken und Zinnofenbrüche, II. 150.

Austrieb. S. Ausfuhre.

Ausreisser, Taglia, für eingebrachte, I. 42; derselben Einbringung, III. 116; Einverständniß zwischen dem k. k. und dem Kurpfälzischen Hofe, wegen derselben Wehr = und Montursstücken, V. 128; wie Deserzions = Fälle von Fuhrwesens = Knechten zu behandeln sind, VI. 166; Strafe für derselben Verhehler, X. 36; Einziehung ihres Vermögens, 114.

Ausübung der Rechts = und Arzenei = Wissenschaft. S. Arznei = Wissenschaft.

Auswanderer. Wie ihr Vermögen zu berechnen sei, I. 35; Aufsicht auf dieselben, durch die Grenzämter,

und

und Kordons = Posten, 90; welche in die preussischen Staaten gegangen sind, wie es mit derselben Erbschaft gehalten seyn soll, 144; Auswanderung Steirischer Unterthanen nach Ungarn und Kroazien, 179; diensttauglicher vorderösterr. Unterthanen, V. 102; aus West = Galizien, beschränkt, VIII. 123; französischer. S. Franzosen.

Aus = und Einwanderer, die Tabellen über dieselben richtig einzusenden, V. 1; mit der Rubrick des aus = und eingebrachten Vermögens, 118.

Ausweise über verkaufte oder verpachtete Staatsgüter, wie zu verfassen, I. 3; III. 52; über die Rückstände, 20; über das Vermögen der Auswanderer, 35; über die mit Pässen eingeführten fremden Waren, II. 70; über den Stand des Armen = Instituts, und der Landesspitäler, 73; über die Körnerpreise, IV. 28; VI. 152; über den Personalstand der Stifter und Klöster, IX. 41; über ein = und ausgehendes Geld, 216; X. 122. Vergl. Länderstellen.

Auszieh = Patent für Klagenfurt, I. 195.

B.

Back = Brat = und Koch = Maschinen des Theodor Heß, VII. 39.

Bancal=Sachen. Bancal=Remanenz= und Gerichts=Gelder, deren Abführung in Steiermark, I. 21; in wie weit sich die Administrazionen die Kontrabandfälle bekannt machen sollen, V. 171; Arrha = System für das Bancal = Personale, 1; Bancal = Gefällen = Administrazion, neue, in Linz, VIII. 163. Vergl. Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, Zollsachen.

Banco = Zettel, neue, IX. 20; in Tirol, 28.

Bannbriefe, derselben Taxe, III. 56.

Bären, Affen und Murmelthiere, herumzuführen, verbothen, VI. 192.
Battist und Schleier, dessen Zollsatz, IX. 219; in Ungarn, 226.
Bau-Sachen. Wirksamkeit der Länderstellen in . . . I. 37; X. 105; Taxe für Bauriſſe, IV. 19; bei Baufuhrungen den Kalk mit Lehm zu mengen, verbothen, VI. 167; die Einsendung der Bauüberschlag-Präliminarien hat zu unterbleiben, VI. 184; zum Bauen ist die Genehmigung der Landesstelle erforderlich, VIII. 83; IX. 66. Vergl. Häuser.
Bau- und Brenn-Holz, aus West-Galizien auszuführen, verbothen, XI. 200.
Bauern. S. Unterthanen.
Bauern-Güter, in Steiermark, Erbfolge in dieselben, II. 88; desgleichen in Tirol, VII. 71.
Baumgipfel, als Weinzeiger auszustecken, wird (in Krain) verbothen, I. 122.
Baumöhl. S. Öhl.
Beamten. Beamte und Ämter werden bestätiget, I. 1; ohne Eides-Erneuerung, 5; die Dienstunfähigkeits-Erklärung soll kein Theil des Strafurtheils seyn, 23; haben in Amtsgeschäften die Verschwiegenheit zu beobachten, II. 21; die Expedits-Taxe zu entrichten, 39; die Gattinnen derjenigen, welche in Verrechnung stehen, haben Verzichten zu leisten, 54, 137; Bezahlung der Quiescenten, 115; Invaliden sind zu Civildiensten nicht anzustellen, III. 14; wie Bittschriften um Dienstbeförderungen abzufassen sind, 20; von den Gehalten der Beamten kann nie mehr als die Hälfte mit Verboth belegt werden, IV. 13; Kommerzial-Stämpel-Beamte, in wie weit sie einer Pensiοn fähig sind, 41; Besetzungen und Beförderungen bei der Staats-Hauptbuchhaltung, 67; in wie weit bei Jubilirung von Kassa-Beamten von dem Pensions-Normale abgegangen werden kann, V. 104;

104; Stämpel = Freiheit für Kauzions = Instrumente der Beamten, 196; Einführung der Zahlungs= Bogen bei dem Steirischen Zahlamte, VII. 33; zu junge Leute nicht in öffentliche Dienste anzustellen, 51; auf Provisionen und Quartier = Gelder kann nicht, wohl aber auf Personal = Zulagen Beschlag gelegt werden, 61; Auscultanten, 85; Beamte sollen sich der Ausstellung doppelter Gehalts = Quittungen enthalten, 85; Vorsichten bei dem Dienste der Staatskassen, IX. 129; Verabfolgung des Conduct = Quartals, X. 27; Kassa = Beamten ist verbothen mit Staats = Papieren zu negoziren, 57; Beamte sollen ihre Bittschriften nicht durch Agenten an Se. Maj. bringen lassen, 59; jede Abtretung und Verpfändung der vom gerichtlichen Zwange freien Besoldungs = Hälfte, ist ungültig, 148; Pensions = Bestimmung für älternlose Waisen von Beamten, XI. 18; für Kinder von Beamten, 62; Anstellung der Quiescenten, 228; die Tabelle über Dienstverleihungen halbjährig einzusenden, 15. Vergl. Arrha, Pensions = System.

Beckersheims Privilegium zur Erzeugung des Vitriol= Öhls, I. 165.

Bedrückungen der Unterthanen. S. Unterthanen.

Beerdigungen, frühe, verbothen in West = Galizien, X. 112; die Begräbnißstätte ausser dem Wohnort zu verlegen, XI. 104.

Beisitzer und Räthe sind bei den Berichten und Vorträgen zu nennen, II. 40.

Beleuchtung, allgemeine, in Wien, ohne vorlaufig eingehohlte Erlaubniß, verbothen, II. 108.

Beleuchtungs = Beitrag der Hauseigenthümer in Wien, I. 40; in Krakau, IX. 51.

Benefizien, geistliche. S. Geistliche.

Beraubung des Postwagens. S. Post = Sachen.

Bergbauwesen. Unter demselben stehen auch die Hammerwerke, I. 137; was davon unter Aufsicht und Leitung der politischen Behörde zu stehen hat, VI. 5.

Berichte der Länderstellen. S. Länderstellen.
Beril-Serges, deren Stämplung, V. 193, 194.
Bescheide, schriftliche, den Unterthanen nicht zu verweigern, VI. 97.
Beschneller, untaugliche, wie zu behandeln, IX. 152.
Beschlag auf Provisionen und Quartier-Gelder hat nicht Statt, wohl aber auf Personal-Zulagen, VII. 61.
Besitzveränderung in Steiermark, welches Laudemium dabei abgenommen werden darf, V. 10.
Besoldungen. S. Beamte.
Bestätigung der Ämter und Beamten, I. 1; Bestätigungs-Ansuchungen der landesfürstlichen Privilegien, 91.
Bestechungsstrafe in Kontraband-Fällen, VII. 107.
Bettelei. S. Armen-Anstalten.
Bevölkerungsstand von Wien, dessen Evidenz-Haltung, VI. 170.
Beutewaren, deren Einfuhre, 120.
Bibliothekaren und Bibliothecken der Universitäten. S. Schul- und Studiensachen.
Bielitz, wird eine Zoll-Legstätte, IX. 217.
Bienenzuchts-Prämien, hören auf, I. 168.
Bier. Dätz, von demselben in Triest, IV. 53; Braubefugnisse, hat die Landesstelle zu ertheilen, IV. 52; zu brauen ist Privatpersonen nicht erlaubt, V. 35, 145; Aufschlag auf dasselbe, als Militarquartiers-Beitrag, in Prag, VII. 24; dessen Ausfuhre aus Galizien, IX. 226; des englischen Einfuhre verbothen, 218; X. 158; Bieraufschlag in Österreich ob der Ens, XI. 252.
Binden, der harassenen und wollenen, Stämplung, III. 134.
Bischöfe. S. Geistliche und Kirchensachen.
Bittschriften. Auch die Wohnung des Bittstellers darauf zu setzen, III. 18; um Dienstbeförderungen, wie abzufassen, 20; sollen mit dem Bescheide der ersten In-

Instanz versehen seyn, 41; wie zu verfassen und zu überreichen, XI. 191. Vergl. Beamte.
Blattern = Epidemie, unter den Kindern zu Prag, wie zu behandeln, V. 4.
Blei = Zusatz, bei Verzinnung kupferner Geschirre, verbothen, III. 39.
Blumen = Blüthen = und Wurzel = Suchen in Steiermark, V. 129.
Blumentöpfe, und andere schwere Sachen auszusetzen, verbothen, IX. 30.
Böhmen. Vorläufiges Steuersystem, I. 114; um mit dem Postwagen von Prag abzureisen, muß ein Postzettel von der Polizei erhoben werden, 81; Subrepartizion der Steuer, II. 5; die Festung Pleß erhält den Nahmen: Josephstadt, 59; zu welchen Stunden erlaubt ist Hornvieh nach Prag zu treiben, III. 23; Ausfuhr des Eisensteines, 51; Verboth des schnellen Fahrens in Prag, IV. 3; Einhebung und Abführung der Zinsen von Kirchen = Kapitalien, 66; Einführung des Hauptschuldenbuchs bei der Landtafel, 69; Maßregeln zur Verminderung der unter den Kindern in Prag eingerissenen Sterblichkeit, V. 4; Stipendien für mittellose Schüler der Theologie, 98; Strafe auf die Umgehung der Wegmauth, mit kleinem Vieh, 99; Maß des für Prag bestimmten Klafter = und Prahmholzes, 140; die Erzeugung des Biers ist Privatpersonen verbothen, 145; Warnung vor unvorsichtigem Schiessen, 146; Beförderung des Handels auf der Elbe, 189; Herrnskretsch und Niedergrund, werden Zoll = Einbruchs = Ämter, und Aussig, wie auch Leitmeritz Hauptlegstätte, 189; Vorschrift für die Prager = Fleischerzunft, VI. 15; Marktrevisoren bei den Fleischbänken zu Prag, 178; Bestimmung des Prager = Holzgroschens, 151; gegen das Schlachten junger Kälber, VII. 2; wegen Verbesserung der Pferdezucht, 12; Entrichtung des Mi=

litar = Quartiers = Beitrags, vom Bier, 24; die Kirchenrechnungen sollen, ohne Unterschrift des Seelsorgers, nicht angenommen werden, 41; Verboth der Glücksspiele, wie auch des hohen Spiels bei Dienstgesinde und Handwerkspurschen, 36; Abriß einer nützlichen Flachs = und Hanf = Dörre, 86; Vorsichten zu Vermeidung der Viehkrankheiten, 94; Verboth den Kundschaften Geschenke zu machen, 97; der Toback soll nach dem N. Öst. Gewichte verkauft werden, 104; Muster eines nützlichen Feuerlösch = Wagens, VIII. 13; Verboth des Zwick = und Labetsspiels, 144; Vorsichten gegen die Hundswuth, 157; die Vorschriften in Erbsteuersachen, sorgfältig zu beobachten, 159; die schweren Frachtwägen sollen von der Chaussee nicht auf Nebenwege abfahren, 165; Warnung vor dem Gebrauche der Herkules = Pillen, 243; die politischen Geschäfte der Freisassen sollen von den Kreisämtern besorgt werden, 255; Verboth, Unschlitt aus Prag auszuführen, 264; Zollsatz von der auszuführenden Pottasche, 266; Erneuerung der Verordnung, wegen Haltung der Hunde, IX. 47; Sicherstellung der Einkünfte des Kuratklerus, 76; Einverleibung der Urkunden in die Grundbücher, 79; Vorsichten bei der Viehseuche, X. 1; Magistratswahlen, 42; Verboth des Hütterichs zum Viehfutter, 54; wie sich die Stipendisten und Stiftlinge auszuweisen haben, 136; Juden = System, XI. 27; erneuertes Verboth des Nachdrucks inländischer Verlagsbücher, 200.

Böhmisch = Österreichischen, der, Hofkanzlei Errichtung, XI. 211.

Bologneser Kreide, Zollsatz, X. 153.

Börse, deren Einrichtung in Triest, V. 37.

Borstenvieh, dessen Austrieb, II. 149; IV. 98; VIII. 261.

Brandsteuer = Freiheit, in Kärnten, III. 2.

Branntwein, von Wachholder und Enzian, in Tirol einzuführen, verbothen, V. 168; den Unterthanen in West = Galizien zu borgen, ist verbothen, IX. 192; dessen Ausfuhre aus Ost = Galizien, ist erlaubt, 226; französischer, ausser Handel gesetzt, X. 158.

Brau = Befugnisse, soll die Landesstelle ertheilen, IV. 52. Vergl. Bier.

Brennholz. S. Holz.

Breviere, der auswärtigen Einfuhre verbothen, I. 227.

Briefe. Brieftaschen mit Warenmustern, wie zu behandeln, I. 296; auf den Briefen ist der Aufgabsort anzusetzen, II. 32; beschwerte, wie sie von den Postämtern zu bewahren sind, VII. 23. S. Postsachen.

Brodverkauf in Wien, I. 171.

Bruderschafts = Kassenverwalter in Tirol, deren Belohnung, IV. 5.

Brunnen sind mit Steinen zu untermauern, und mit Vorsicht zu reinigen, IV. 12.

Brückenbau = Holz, ist von der Wegmauth frei, I. 82.

Bücher, mit Kupfertafeln, für erbländische Bibliotheken, wie im Zolle zu behandeln, I. 289; verbothene einzuführen, ist keinem Reisenden erlaubt, II. 24; Vorsicht gegen derselben heimliche Einbringung, 92, 147; mit denselben zu hausiren verbothen, V. 136; die über Bücher = Nachdruck bestehenden Vorschriften, gelten auch in Ungarn, IV. 8; und in Siebenbürgen, 56; werden in Böhmen erneuert, XI. 200. S. Bücher = Censur.

Buchdrucker, sollen keine Druckbuchstaben verkaufen, II. 16.

Buchdruckereien von Privatpersonen zu vertilgen, II 24.

Buchhaltereien, sind nicht mit unangemessenen Arbeiten zu beschweren, II. 18, 115. Vergl. Staatshauptbuchhaltung.

Bukowina. Die Güterbesitz = Veränderungen sind dem Kreisamte anzuzeigen, I. 85; die Obrigkeiten haben

für

für die Unterthans = Behandlung zu haften, 85; Einführung des Toback = Gefälls, 266; Einfuhre der Moldauer = Weine, 295; Einhebung der Mauthgebühren, III. 8; derselben Verwaltung, 26; wie die Unterthans = Bedrückungen zu bestrafen sind, IV. 2. Vergl. Galizien.

Bullen, päbstliche, sollen ohne das k. k. Exequatur nicht eingeführt und publizirt werden, V. 135.

Bürgerliche Ruhe und Ordnung, Maßregeln zu derselben Erhaltung, II. 23.

Bürgerlade, arme, in Wien, VII. 92.

Bürsten, ausländische, deren Einfuhre verbothen, IX. 220.

Butter = und Schmalz = Vorkauf in Tirol, verbothen, VII. 80.

C.

Cautions = Instrumente. S. Kauzion.

Censurs = Sachen. Censurirung der Zeitungen, I. 11, 30, 184 und der Wochenschriften, 30, 31; solcher Schriften, welche die ungarische Nazion, und welche die neuen französischen Grundsätze betreffen, 89, 184; auswärtige Breviere sind verbothen, 227; die Censur soll strenge auf Staatsverderbliche Bücher wachen, II. 23; ingleichen auf Zeitungen, 24; und auf Kupferstiche, 51; wie die mit Transeat bezeichneten Bücher zu behandeln sind, IV. 55; kabalistische Schriften und Ankündigungen, sind nicht zuzulassen, V. 34; auch erlaubte Druckschriften dürfen nicht, ohne eine neue Bewilligung, neu aufgelegt werden, V. 106; päbstliche Bullen, ohne Exequatur nicht zuzulassen, 135; mit Büchern, Kalendern und Liedern zu hausiren, ist verbothen, 136; Censurirung der zum Drucke und zur öffentlichen Vertheidigung bestimmten Sätze, VI. 21; der Theaterstücke, 104; erneuerte allge=

gemeine Censurs = Ordnung, 110; Censurs = Revision zu Klagenfurt, 122; Persönlichkeiten nicht zuzulassen, X. 32.
Characters = und Karenz = Taxe, haben in das Kameral = le einzufliessen, X. 138.
Chirurgische Vorlesungen an der Universität zu Insbruck, II. 116; chirurgische Gremien in Tirol, V. 107.
Cicuta virosa. S. Wasserschierling.
Cillier Kreis. S. Steiermark.
Civil = Transporte, aus den deutschen nach den ungarischen Erblanden, I. 211.
Clerus. S. Geistliche.
Commerz. S. Kommerz.
Concurs. S. Konkurs.
Conduct = Quartals Verabfolgung, X. 27.
Confirmazion. S. Bestätigung.
Consistorien. S. Geistliche.
Consumo. S. Konsumo.
Contreband. S. Schleichhandel.
Contracte. S. Kontrakte.
Corrupzions = Strafe in Contrebandfällen, VII. 107.
Criminal. S. Kriminal.

D.

Dachrinnen, an den Häusern in Wien, X. 38.
Defizienten = Gehalt. S. Geistliche.
Denunziazionen, anonyme und pseudonyme, wie zu behandeln, I. 19; VI. 96; in Zoll = Contreband = Sachen. S. Schleichhandel.
Deserteur. S. Ausreisser.
Dienstsachen. S. Beamte.
Dinastial = Taxfond in Tirol, V. 117.
Directorium in Kameral = und politischen Angelegenheiten, wird errichtet, I. 252.

Doctorswürde, wechselseitige Anerkennung der zu Pest und in den deutschen Erbländern ertheilten, III. 11; V. 89.

Dominien = Verweser in gemischten Orten von West= Galizien, IX. 194.

Dosen, von ausländischen Steinen, deren Einfuhre verbothen, VI. 196.

Druckereien. S. Buchdruckereien.

Dünger, allgemein mauthfrei in Galizien, VIII. 261; wenn er auch ausser Landes geführt wird, 274; von Wegmauth frei, X. 63.

Durchfuhre, der französischen Assignate durch die k. k. Staaten, ist verbothen, III. 180; der nach der Türkei bestimmten Waaren, 183; Durchtrieb der ungarischen Ochsen und gelten Kühe durch die deutschen Erbländer, 181; Begünstigung der Durchfuhre für die russischen Provinzen, VIII. 263. Vergl. Zollsachen.

E.

Ehe = Sachen. Aufgeboth der Ehen zwischen katholischen und protestantischen, V. 88; den mit Meldzetteln versehenen Unterthanen keine Ehehindernisse zu machen, VI. 187; Ehe = Dispensen, welche von den Bischöfen ertheilet werden, IX. 13.

Eichen, wegen derselben Fällung in Vorder = Österreich, VIII. 84.

Einfuhre, von fremden Waren, bleibt verbothen, I. 112; der Beutewaren, III. 120; des englischen Biers verbothen, IX. 218; des Branntweins in Tirol, verbothen, V. 168; der auswärts gedruckten Breviere, Missale, Antiphone und Chorbücher verbothen, IX. 227; der ausländischen Bürsten, 220; der ausländischen Chokolade, in Tirol, V. 171; der ausländischen steinernen Dosen, VI. 196; des Essigs

in Mähren, V. 174; der Häringe I. 294; II. 152; des Kaffee in Tirol, V. 171; des ausländischen Kunstkaffee in West-Galizien, verbothen, X. 174; der fremden Liqueurs, I. 294; II. 149; der Münzen, Ausweise darüber, X. 122; der Sammetnadeln, VIII. 266; des Stockfisches, I. 294; II. 152; des Unschlitts erlaubt, I. 288; fremder Weine verbothen, I. 291; des Weines in Tirol, IX. 224; in Mähren, V. 174; des Zinns, XI. 257; des Zuckermehls, VII. 108. Vergl. Zoll.

Ein- und Auswanderungs-Tabellen, richtig einzusenden, V. 1.

Eisen. Ausfuhre der Eisenschlacken, II. 150; des Eisensteins aus Böhmen, III. 51; Zoll für das Innerösterreichische, bei der Ausfuhre nach Ungarn, IV. 72; Eisen-Fabricken haben sich der Steinkohlen zu bedienen, VII. 83; Verzollung der Eisengattungen, welche nach Tirol geführt werden, VIII. 258; die unentbehrlichen Arbeiter der Eisenwerke, von der Militarstellung befreiet, XI. 139.

Eisenmaiers und Millers Privilegium, zur Fabrikazion von Seiden- und Zwirn-Kanten, I. 94.

Eisvögel-Häutchen, wie zu verzollen, VII. 115.

Elenchen, wegen derselben Einsendung, XI. 206.

Emigrirte Franzosen. S. Franzosen.

Epidemien. S. Krankheiten.

Erbsachen. Erblose Gründe in Mähren und Schlesien, wem sie heimfallen, I. 110; Erbschafts-Behandlung der nach den preussischen Staaten ausgewanderten k. k. Unterthanen, 144; Erbfolge in die Bauerngüter in Steiermark, II. 88; desgleichen in Tirol, VII. 71; das den Kirchen zufallende Erbdrittel, ist von der Erbsteuer frei, II. 38; Erbrecht unehlicher Kinder, V. 36; derselben Erbsteuer-Freiheit, 133; wann von Erbschaften ein Mortuar zu erheben ist, VII. 70; wann in Erbsteuer-Fällen der Rechtszug Statt findet,

det, 18; Erbsteuer und Sterbetax = Ausmessung von großjährigen Erben, 50; den in Diensten stehenden Soldaten die Erbtheile nicht zu verabfolgen, 3; die in Erbsteuer = Sachen erlassenen Vorschriften genau zu befolgen, VIII. 159; Bestimmung des steuerfreien Erbschafts = Drittels, XI. 218.

Erbpächter. Zwangswege gegen derselben, X. 103.

Erdverführungs = Maschine. S. Unterberger.

Erfroren geglaubte, erhängte, ertrunkene und erstickte Personen, wie herzustellen, I. 105; VI. 153; XI. 117.

Essig, dessen Einfuhre in Mähren, V. 174.

Evidenz = Haltung des Volksstandes in Wien, V. 138, VI. 170.

Expedits = Taxe, bei Anstellungen und Gehalts = Vermehrungen öffentlicher Beamten, II. 39.

F.

Fackeln in Dörfern zu gebrauchen, verbothen, VII. 15, ingleichen in den Vorstädten Wiens, 40.

Fahren, das schnelle, wird zu Prag verbothen, IV. 3.

Farben, unechte, bei Kottunen, IX. 34.

Fässer. Maßbestimmung für dieselben in Österreich ob der Ens, VI. 171.

Feiertage. An dem Vorabende derselben die Arbeit früher zu verlassen, wird in Steiermark verbothen, I. 40; derselben Heiligung, VIII. 112; in West = Galizien, XI. 225.

Feilschaften. Handel damit nach Wien, I. 212.

Felben, wollene, deren Stämplung, V. 195.

Felle, ungarische, rohe und halbgearbeitete, deren Zollsatz, IV. 106; V. 174. Vergl. Häute und Leder.

Ferlacher Armaturs = Fabrickzeichen, II. 22.

Feuergefahr. Verboth freien Lichts in Ställen, I. 34; der Fackeln in Dörfern, VII. 15; in den Vorstädten Wiens, 40; der Spannlichter im Freien, IX. 65; Wachsamkeit gegen Feuersbrünste, I. 199; Feuer-Ordnung für Krain, VI. 22, 46; für West-Galizien, XI. 69; Feuerlösch-Wagen, VIII. 130; Feuer-Werkstätte in Wien, 121; Feuerzeichen daselbst, IX. 43.

Finanz-Sachen. Wie Rentgelder und Kaufschillinge abzuführen sind, III. 1; Anlegung der Staatskapitalien, I. 190; II. 57, 120; des Pupillar-Vermögens, IX. 127; Haftung für die Ärarial-Forderungen auf Privatgüter, IV. 18; VI. 193; X. 129; Bancozettel, neue, IX. 20; in Tirol, 28; Das überzählige Geld ist von den Provinzial-Funds-Kassen, an die Central-Kassa in Wien zu schicken, V. 162; Ausweise über Aus- und Einfuhre des Geldes, IX. 216; X. 122; wie die Untersuchungen der Kassen vorzunehmen sind, III. 101; bei Jubilirung verdienstvoller Kassa-Beamten, darf von dem Pensions-Normale abgegangen werden, V. 104; Vorsichten bei dem Dienste der Kassen, IX. 129; Untersuchungen der Toback-Gefälls-Kassen, 153; Unterricht für die ständischen Kreditskassen, XI. 109; wie den Ausgebern falscher Münzen nachzuspüren ist, IV. 36; Münzwesen in West-Galizien, VIII. 134; Umlauf der fremden Münzen in West-Galizien, IX. 39; die pohlnischen haben keinen Umlauf in den k. k. Staaten, 46; Münzprobier- und Pagament-Einlösungsamt in Krakau, X. 139; Verboth der Ideal-Münzen und der Privat-Münzstämpel in West-Galizien, XI. 136; Münz-Cours daselbst, 208. Wegen Umschreibung auf ein Staatsgut lautender Obligationen, X. 30, 55; Gratifikazion für die bar anzulegenden Pupillar-Kapitalien, 106; die Karenz- und Charakters-Taxe, wie auch die Arrha, haben in das

Kamerale einzufliessen, 138. Vergl. Arrha, Beamte, Erbsachen, Pensionssachen, Staatsgüter, Steuerwesen, Taxsachen, Wegmauth, Zollsachen, u. die Ländernahmen.
Finanz = Hofstelle, derselben Errichtung, XI. 108, und Wirkungskreis, 116.
Finanzstämpel. S. Stämpel.
Findlinge, derselben Versorgung in Tirol, I. 125; in Steiermark, VIII. 8; in Krain, IX. 15.
Fiscalamt, hat den Beweis durch Kunstverständige, nach der allgemeinen Gerichts = Ordnung zu führen, II. 64; an wem die von demselben betriebenen Zahlungen zu leisten sind, V. 34; die Fiscal = Adjuncten erhalten Sitz bei den Gerichts = Behörden, III. 43; Prüfung der Anwerber, 50.
Fische. Preistaxe für einige in Wien, IV. 38; Fischverkauf = Ordnung in Wien, VII. 65.
Flachs. Ausfuhrszoll von demselben aus Tirol, IV. 101.
Flachs = und Hanf = Dörre. Muster einer solchen, VII. 86.
Fleckfieber in Grätz, VII. 20, 81.
Fleisch, von krankem Vieh, in wie weit es genußbar ist, XI. 14.
Fleischer = Zunft zu Prag, VI. 15; Markt = Revisoren bei den Fleischbänken daselbst, 178; die Fleischer in Böhmen, sollen die Kälber nicht zu jung schlachten, VII. 2; Fleisch = Taxe und Einführung der Fleckfieber in Grätz, 20, 81.
Fohlen. S. Pferde.
Frachtmaß, dessen Bestimmung in Tirol, I. 83.
Frachtwagen sollen nicht auf Nebenwege abfahren, VIII. 165.
Frankreich. Dahin, und nach den von den Franzosen besetzten Ländern, ist der Handel untersagt, V. 121, VI. 168.
Franzosen. Wie in den k. k. Erbstaaten zu behandeln, II. 1, 34; ihr Betragen und ihr Briefwechsel zu beobachten, 23.

Französischer Kalender, Einfuhre, XI. 254.
Freisassen, deren politische Geschäfte sollen von den Kreis=ämtern besorget werden, VIII. 255.
Fremde, die in die k. k. Staaten reisen, wie in Anse=hung ihrer Pässe zu behandeln, V. 91, 130, VI. 20.
Frohndienste an andere Gutsbesitzer zu verpachten, ist verbothen, X. 56.
Frösche, deren Verzollung, VIII. 264.
Fuhrwesens = Knechte, in Deserzionsfällen, wie zu be=handeln, VI. 166.
Füllen. S. Pferde.
Füllen = Häute, Zoll derselben, 145.

G.

Galizische Hofkanzlei, derselben Errichtung, XI. 216.
Galizien (Ost) die Judengemeinden sollen keine Kon=trakte schliessen, und dem Krupka = Gefälle nachthei=lige Verbindungen eingehen, I. 46; ungeprüften Pri=vatlehrern, ist das Unterrichtgeben verbothen, 83; Minjamims = Taxe der Judenschaft, 89; Einführung der Matrikel für die Studirenden, 139; von den Todesfällen der Adeligen, die Anzeige an die Grenz=Kämmerer zu machen, 140; Mühl = Ordnung, 151; Spielpatent für das Dienstvolk, 193; Einfuhre des moldauer und wallachischen Weines, 289; Errichtung eines öffentlichen Versatz = Amtes zu Lemberg, II. 5; die Besitzer der Staatsgüter haben halbjährig Lebenszeug=nisse einzusenden, 19; wie sich die galizischen Unter=thanen in Ansehung Pohlens zu benehmen haben, 31; IV. 50; V. 168, 180, 191; den Juden wird ver=bothen landschaftliche Realitäten zu kaufen, oder in Erbpacht zu nehmen, II. 35; Beschränkung der jü=dischen Factoren, 60; Abstellung des Gebrauchs tro=kener Wechsel, 111; III. 59; Anstellung von Wund=ärz=

ärzten, in den Landstädten, 24; Mauthgefälle in Galizien und in der Bukowine, 26; die mit der Rekrutenstellung verbundenen Auslagen, liegen den Dominien ob, 34; die Quittungen der Kreiskassen, müssen von den Kreisämtern vidirt und protokolliret seyn, 35; für die auf den Gütern haftenden Ärarial-Forderungen, ist der Besitzer verantwortlich, IV. 18; VI. 193; X. 129; daß kein Schüler, ohne die Endeprüfung abzuwarten, in die Vakanzen reisen soll, IV. 23; Prüfung der Bittwerber um Magistratsstellen, 27; Verboth den Baukalk mit Lehm zu mengen, 65; Ein- und Ausfuhr des Unschlitts, 99; IX. 221; Bestimmung der Prüfungs-Zeit für Amtswerber, V. 97; Schiffsbrücken-Zoll zu Zaleszczyk, 131; freier Handel mit Sudsalz, 135; Syndici in Städten können Satzschriften einreichen, 144; Regulirung der Lokal-Gerichtsbarkeiten, für die Unterthanen, 102; Vorzugsrecht der Staats-Vorschüsse, 157; Stämpel für den Galizischen alten Adel, 210; Belohnung für Anzeigungen von Entfremdungen und Veruntreuungen bei den Salzwerken, VII. 12; Handel der Juden, 59; Prüfung der Kauzions-Instrumente, 63; wo der beeinträchtigte Kurat-Klerus Abhülfe zu suchen hat, VIII. 255; Mauth-Freiheit des Dünegers, 261, 274; Aufhebung des Zoll-Kordons nach West-Galizien, 273; wie über Zehent-Reluizionen die Verträge abgeschlossen werden sollen, IX. 4; der jüdische Fleischverzehrungs-Aufschlag wird in Ärarial-Regie genommen, 18; Gerichtsbarkeit der unadeligen Geistlichen in einigen Kreisen, 32, 53, XI. 61; Ordnung für Maurer und Zimmerleute, IX. 196; Bilitz wird eine Zoll-Legstätte, 217; Getreide-Ausfuhre, 218; Ausfuhre des Heus, der Butter, des Unschlitts und der Kerzen, 221; des Kuhleders, 223; des Branntweins und Biers, 226; Belohnung für Unterthanen, welche 200 Obstbäume

gepflanzet haben, X. 37; wegen Einsendung der Erläuterungen, über Rechnungsmängel, 128; Abführung der Steuer bei Besitzveränderungen, 129; Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs, XI. 207. Vergl. Bukowina.

Galizien (West-) Besitznehmungs-Patent, VIII. 117; Einberufung der abwesenden Vasallen und Unterthanen, 120; Verboth der Auswanderung, 123; Verfügung wegen der königl. Güter, 125; Münzwesen, 134: Postporto von Briefen, 164; Einführung des Siegelgefälls, 166; des Toback-Regals, 215; Einrichtung des Zollwesens, 232, 268, 273, 275; Einführung der Generalien-Bücher, 240; Erbhuldigung, 243; Einführung der Waaren-Stämplung, 263; Seelenbeschreibung, IX. 13; Umlauf fremder Silbermünzen, 39; Beiträge zum Polizeifond in Krakau, 50; Beleuchtung von Krakau, 51; Kirchenvermögen, 59; Vorschrift über die Führung der Geburts- Trauungs- und Sterbelisten, 81; Todtenbeschau-Ordnung, 88; Postwesen, 92; wegen der rothen und weissen Schminke, 118; wegen der ankommenden fremden Juden, 120; den Juden-Cahalen wird untersagt, Schulden zu machen, 124; gegen Glückspiele, 125; Aufnahme West-Galizischer Jünglinge, in die Neustädter Militar-Akademie, 130; X. 110; wegen Umstaltung des Rauchtobacks und Gebrauch des Limito-Tobacks, IX. 140; Vorsichten gegen nachtheilige Verwechslungen der unterthänigen Grundstücke, 154; Verboth den Unterthanen Branntwein zu borgen, 192; Dominien-Verweser in gemischten Orten, 194; wegen Giftverkauf, 200; Pferde, Stutten und Füllen auszutreiben, verbothen, 215; Getreide-Ausfuhr, 218; Ausfuhr des Heus, der Butter, des Unschlitts und der Kerzen, 221; des Kuhleders, 223; der auswärts gedruckten Breviere, Missale ꝛc. Einfuhre verbothen, 227; die Un-

Unterthanen bei ihrem Besitzstande zu erhalten, X. 17; Ausrottung der Raubthiere, 24; wegen Erklärung der Waaren, 31; ingleichen der Weine, 163; bei den Zollämtern; die Besitzer der Staatsgüter sollen halbjährig ein Lebenszeugniß beibringen, 33; Strafen für Deserteur = Verhehler, 36; Besitznehmung des neuen Antheils, 40; Vorschrift wegen der Quittungen der Kreiskassen. 51; Frohndienste an andere Gutsbesitzer zu verpachten, verbothen, 56; die königl. Güter sollen in Entrichtungen, den Privatgütern gleich seyn, 58; Aufrechthaltung geistlicher Benefizien, bei Verpachtungen, 61; Dünger von Wegmauth frei, 63; Verzehrungs = Aufschlag von jüdischem Koscherfleische, wird in Ärarial = Administrazion genommen, 64; Vorspanns = Ordnung, 84; Schlafkreuzer für die Militar = Quartiere, 108: Verboth der frühen Beerdigungen, 112; Einziehung des Vermögens der Deserteur, 114; Einführung des Militar = Quartiers = Beitrags, in Krakau, 116; Schulfond, 119; die Rechnungsführer haben die Mängel-Erläuterungen in bestimmter Zeit einzusenden, 128; den Unterthanen ist unentgeltlich Recht zu sprechen, 130; wegen Ablegung der Ordens = Gelübde, 130; Einrichtung der Kriminal = Gerichte, 135; Münzprobier = und Pagament = Einlösungsamt in Krakau, 139; freie Getreide = Ausfuhre, 152; Zollsachen und Waren = Stämplung in dem neuen Antheile, 154; Absatz der fremden Waren, 158; Gränz = Zollämter, 161; Verboth des ausländischen Kunstkaffees, 174; Erläuterung des Stämpel = Patents, 185, 189; Einziehung der mit Jurisdiction verbundenen Advokazien, XI. 8; Apothecker = Ordnung, 24; Wirkungskreis der Kreisämter, 52; den Seelsorgern wird untersagt, äusserliche Kirchenstrafen eigenmächtig zu verhängen, 57; wie bei Untersuchung und Bestrafung des Curat-Clerus vorzugehen ist, 63; Feuerlösch = Ordnung, 69;

69; Recht der Tobackgefällen = Administrazion, Leibesstrafen zu verhängen, 103; die Begräbnißstätte ausser die Wohnorte zu verlegen, 104; Mittel, scheinbar ertrunkene, erstickte, erhängte und erfrorne Menschen wieder zum Leben zu bringen, 117; Verboth der Ideal = Münzen, und der Privat = Münzstämpel, 136; Belohnung für Unterthanen, die mehr als 200 Obstbäume erzogen haben, 137; Vorschrift gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Hundswuth, 142; politischer Geschäftsgang, und Abfassung der Bittschriften, 191; Kirchenvermögen, 202; Münz-Cours, 208; Zinsenbestimmung von den Stiftungs-Kapitalien, 220; Heiligung der Sonn = und Feiertage, 223; das Salz, ein landesfürstliches Regale, 229; Befugniß der Krakauer Hauptzoll = Legstätte, 244; Ausfuhre des Bau = und Brennholzes, 246; Verboth der fremden Waaren, 254, 260; Hausiren, 258.

Galmei = Anbrüche in Steiermark, XI. 58.

Garn = Ordnung für Österreich ob der Ens, VIII. 150.

Garn (Schattirungs = und Docken=) dessen Zoll bei der Einfuhre in Ungarn, IX. 222.

Gassen = Reinigung zu Innsbruck, IX. 119.

Geburts = Trauungs = und Sterbelisten, in West = Galizien, IX. 81.

Gefälls = Administrazionen und deren Adjuncten, wie ihre Witwen zu pensioniren sind, VI. 8.

Gefälls = Vergütungen, bei, sind die Zahlungs = Pollekten und Quittungen, im Originale, beizubringen, I. 181.

Gehalt der Beamten. S. Beamte.

Geistliche und Kirchen = Sachen. Unterricht in der Katechetick, für angehende Seelsorger, I. 6; II. 13; Versorgung der zur Amtsverwaltung untauglich gewordenen Seelsorger, I. 14; Mittel den Nachwuchs der Geistlichen zu befördern, 201; angehende Priester

ter sollen in der Katechetick wohl unterrichtet seyn, II. 13; das den Pfarrkirchen von den Pfarrern gesetzmässig zufallende Vermögens-Drittel, unterliegt keiner Erbsteuer, 38; Einfluß der Bischöfe auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, 38; Gerichtsbarkeit der unadeligen Geistlichkeit in Tirol, 117; Beobachtung der eingeführten Gottesdienst-Ordnung, 118, VI. 41, 141; Exreligiosen, wenn sie als Pfarrer angestellt werden, wegen Tax-Entrichtung, 131; Aufhebung der Religionsfund-Steuer, 134; einem Bittwerber um eine Pfründe, ist keine Zusage vor dem Konkurse zu machen, IV. 1; Abführung der Interessen von den bei Privatpersonen angelegten Kirchen-Kapitalien, 66; für mittellose Schüler der Theologie, werden in Böhmen, Stipendien aus dem Religionsfund errichtet, V. 98; der Geistlichen Gebäude, sollen in gutem Stande erhalten, und aus derselben Vermögen hergestellt werden, 137; Religionsfunds-Kassen, 162; die Consistorien sollen von den landesfürstlichen Verordnungen nicht abweichen, VI. 14; wegen Abhaltung öffentlicher Andachten, 141; die Kirchenrechnungen sollen, ohne Unterschrift des Seelsorgers nicht angenommen werden, VII. 41; wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage, VIII. 112, desgleichen in West-Galizien, XI. 223; wo der Kuratklerus, wenn er beeinträchtiget wird, Abhülfe zu suchen hat, VIII. 255; wegen bischöflicher Ehe-Dispensen, IX. 18; der unadeligen Geistlichkeit Gerichtsbarkeit, in einigen Kreisen von Galizien, 32, 53; XI. 61; Ausweise über den Personalstand der Stifter und Klöster, IX. 41; Gerichtsbarkeit der unadeligen Geistlichkeit im Cillier-Kreise, 42; Kirchen-Vermögen in West-Galizien, 59; Sicherstellung der Einkünfte des Curatclerus, 76; Über Ausbesserung der Pfarrgebäude, X. 19; wegen Übertritt eines geistlichen Zöglings, in einen anderen Kirchen-

sprengel, 60; Aufrechthaltung der geistlichen Benefizien, bei Verpachtungen, 61; bei Todesfällen der Kayläne und Hülfspriester sind Ordinariats = Kommissare zur Inventur beizuziehen, 107; wegen Ablegung der Ordensgelübde in West = Galizien, 130; die von dem Bischofe gewählten General = Vicare und Consistorial = Vorsteher müssen von Sr. Maj. genehmiget werden, 151; den Seelsorgern in West = Galizien, wird untersagt, Kirchenstrafen eigenmächtig zu verhängen, 57; wie bei Untersuchung und Bestrafung des Curatclerus vorzugehen ist, 63; Verwaltung der Kirchengelder, 130; Kirchenvermögen in West = Galizien, 202; über das äussere Betragen der jungen Geistlichen, 206; Zinsenbestimmung für die West = Galizischen Stiftungs = Kapitalien, 220; daß theologische Stipendisten, nebst dem theologischen Studium, keinen anderen Lehrkurs machen sollen, 221.

Geld. S. Finanz = Sachen.

Geldspiele. S. Spiele.

Gelübde. S. Geistliche.

Gemeinden (in Innerösterreich) sollen sich, ohne Bewilligung der Landesstelle, in keine Rechtsstreitigkeiten einlassen, II. 70.

Generalien = Bücher, derselben Einführung in West = Galizien, VIII. 240.

Gerichtsbarkeiten für die Unterthanen in Ost = Galizien, VI. 102; in West = Galizien, X. 130; der unadeligen Geistlichen. S. Geistlichen.

Geschäfte. Derselben Behandlung bei den Länderstellen. S. Länderstellen. In West = Galizien, XI. 191.

Geschenke, den Kundschaften zu machen, wird in Böhmen verbothen, VII. 97.

Gesellenmachen, wird verbothen, I. 104.

Gesetzsachen, in, wird eine Hofcommission errichtet, X. 83.

Gesetzsammlungen, neue, herauszugeben, verbothen, XI. 9.

Getränke. Durchfuhr und Aufschlag in Österreich, II. 144.
Getreide. Getreide-Preise getreu anzusagen, I. 170; Ausfuhr, 143; III. 122; V. 168, 170, 180, 188; IX. 218; Ordnung für den Getreide-Handel in Österreich, VII. 6.
Gewehr-Fabricke zu Fehrlach, derselben Zeichen, II. 22.
Gewerbe. Wer solche in Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen, zu verleihen hat, II. 4, 113. Die Verleihung eines Mühlgewerbes kann den Werbbezirks-Kommissaren nicht überlassen werden, III. 37; über die auf Häusern haftenden, erblichen und persönlichen Gewerbe in Österreich ob der Ens, 44; Braubefugnisse soll die Landesstelle ertheilen, IV. 52; Übertragung, Verpfändung und Verleihung der Gewerbe, VI. 105; Rekurse in Gewerbssachen, 147; wer an Orten, wo mehrere Grundobrigkeiten sind, das Meisterrecht zu ertheilen hat, VIII. 95; zwei, in einer Person zu vereinigen, ist verbothen, 145; wegen derselben Nichtbetreibung, 256.
Gewichts-Verfälscher, derselben Strafe, II. 29.
Gewölber, neugebaute, ohne Erlaubniß nicht zu beziehen, X. 111.
Gift. Solches für das Vieh zu verkaufen, verbothen, IV. 25; X. 54; Gift-Verkauf in West-Galizien, IX. 200; in Österreich unter der Ens, XI. 19.
Gipsstein, als Haarpuder, der Gesundheit schädlich, und verbothen, I. 4; Gips auf Getreidemühlen zu mahlen, verbothen, 102.
Glücksspiele. S. Spiele.
Gnadengelder. S. Pensionen.
Gold- und Silber-Arbeiter-Ordnung, IX. 210.
Gold- und-Silber-Handel. Vorsichten, die dabei zu beobachten sind, X. 139.
Graben-Aushebungs-Maschine. S. Unterberger.
Grätz. S. Steiermark.

Großjährigkeits = Nachsicht. Dafür zu entrichtende Taxe, VIII. 6.
Grundbuchs = Patent, erneuertes, für Österreich ob der Ens, I. 216; in Österreich unter der Ens, VI. 6; Einverleibung der Urkunden in das Grundbuch, IX. 79.
Grundholden. S. Unterthanen.
Grundstücke, zu öffentlichen Straßen, wie abzulösen, III. 38; unterthänige, gegen deren Verwechslung in West = Galizien, IX. 154.
Güter, königl. in West = Galizien. S. Galizien (West=)
Güterbestätter = Amtstaxe, IV. 14; das Güterbestätter=Amt in Laibach, hört auf, V. 117.
Gymnasiai = Lehrer. S. Schul = und Studien = Sachen.

H.

Haarpuder von Gipsstein, der Gesundheit schädlich, und verbothen, I. 4.
Hammerwerke, alle, stehen unter dem Bergwesen, I. 137; welche Arbeiter derselben von der Soldatenstellung frei seyn sollen, II. 110.
Handels = Sachen. Verkehr mit den türkischen Staaten, I. 146; der k. k. Unterthanen, nach der Wallachei, 150; Handlungsgewölber manchmahl unvermuthet zu durchsuchen, III. 131; alle daselbst vorfindige Waren müssen gestämpelt seyn, 134; Handel mit Frankreich, und den von den Franzosen besetzten Ländern untersagt, V. 121, 133; VI. 168; ingleichen mit den Niederlanden, V. 187; dessen Beförderung auf der Elbe, 189; Verboth sich in den Handlungsbüchern der Abkürzungswörter zu bedienen, VI. 149; Handel der Juden in Galizien, VII. 59; mit ausländischen Messern, Scheeren und Schneidwaren, verbothen, VIII. 259; mit ausländischen Waren verbothen,

then, IX. 213; in West-Galizien, XI. 254, 260; ingleichen mit ausländischen Liqueurs, IX. 220; und mit Franzbranntwein, 225; auf die Verpflegsbeiträge des Handlungs-Diener-Instituts, hat kein Verboth Statt, 20; Handel mit Gold und Silber, X. 139; mit Montursstücken, XI. 114. Vergl. Ausfuhre, Durchfuhre, Einfuhre, Hausiren, Schleichhandel, Stämpelsachen, Zollsachen.

Handwerks-Gesellen. Denselben ist das hohe Spiel verbothen, VII 66.

Hanf- und Flachs-Dörre. Riß zu einer solchen, VII. 86.

Häringe. Derselben Einfuhre, I. 294, II 152.

Hasenbälge und Hasenhaare, derselben Ausfuhre verbothen, III. 168.

Häuser, ärarialische, Aufsicht auf dieselben, VI. 15; Häuser-Numerirung, 144; Häuser zu bauen, ohne Genehmigung der Landesstelle, ist nicht erlaubt, VIII. 83, IX. 66; neugebaute in Wien, sollen ohne vorhergegangener Untersuchung und Genehmigung nicht bezogen werden, VIII. 162; Haussteuerwesen in Wien, IX. 68. Vergl. Bausachen.

Hauspressen, heimliche, zu vernichten, I. 184.

Hausiren. Das unbefugte, verbothen, I. 91; mit ungestämpelten Waren, III. 128; mit Büchern, Kalendern und Liedern, verbothen, V. 168; zum Hausiren sind die Pässe auf bestimmte Zeit und Orte auszufertigen, VII. 52; Hausiren in West-Galizien, XI. 258.

Hausuntersuchungen in Tobacks- und Kontrebandfällen, I. 87.

Häute, rohe, deren Ausfuhre, verbothen, V. 167; von in Seuchen umgekommenen Thieren, wie zu gebrauchen, XI. 198. Vergl. Leder.

Hazartspiele. S. Spiele.

Hedrichs, Martin, Öhlerzeugungs = Privilegium, III. 54.
Heegers Privilegium zur Erzeugung des von ihm erfundenen Insecten = Gewebes, V. 95.
Heiligung der Sonn = und Feiertage in Vorderösterreich, VIII. 112; in West = Galizien, XI. 223.
Heimfälligkeits = Rechte in Mähren und Schlesien, I. 110.
Heimliche Waffen, deren Verfertigung und Gebrauch verbothen, V. 9.
Heitzofen, ökonomischer, beschrieben, X. 142.
Helds Privilegium zur Erzeugung und zum Verkaufe des Kunsttorfes, IV. 9.
Herkules = Pillen, Warnung vor derselben Gebrauche, VIII. 243.
Heß, Theodors, Privilegium für dessen Koch = Brat- und Back = Maschine, VII. 39.
Hochverrath, und dessen Bestrafung, VI. 1.
Holz. Dessen Sparung wird den Kärntnerischen Waldeigenthümern empfohlen, I. 8; Holzlieferung für Klagenfurt, 9; Holz von den Werkstätten hinweg zu tragen, wird in Steiermark den Arbeitsleuten untersagt, 40; Holzsparungs = Mittel in Krain, 122; Brennholz = Handel in Österreich, 135; Ordnung für die Holzstätte in Wien, 249, II. 62; Holzschwemmen des Joseph Edlen von Tobenz, II. 41; Bestimmung der Holzlänge des Prager = Marktes, V. 140; Holzgroschen in Prag, dessen Bestimmung, VI. 151; Holzsatzung für Wien, IX. 49.
Hornpostels Begünstigung im Zolle, VIII. 265.
Hornvieh. S. Vieh.
Hornvieh = Seuche. S. Seuche.
Hunde. Vorsichten und Mittel gegen die Hundswuth, I. 43; II. 98; III. 12; VIII. 157; IX. 47; XI. 142; die in Österreich Gebissenen, nicht nach Wien, in das allgemeine Krankenhaus zu bringen, IV. 60.
Hundsbeere, derselben Zollsatz, III. 190.
Hungarn. S. Ungarn.

Hüte, ungarische, derselben Konsumo = Zoll in Galizien, II. 151.

J.

Ideal = Münzen in West = Galizien verbothen, XI. 136.
Illuminazion. S. Beleuchtung.
Immatrikulirung der in öffentlichen Schulen studirenden Jünglinge, I. 32; in Ost = Galizien, 139.
Innerösterreich. Den Gemeinden ist verbothen, ohne höhere Bewilligung, Prozesse zu führen, I. 38; Fiscalämter für die Aufforderungsklagen in Kontrabandfällen, 185. S. Kärnten, Krain, Steiermark.
Innsbruck. S. Tirol.
Insecten = Gewebe, neu entdecktes. S. Heeger.
Interessen. S. Zinsen.
Invaliden, wegen derselben Anstellung zu Civildiensten, III. 14.
Inventur, der, von Kaplänen und Hülfspriestern, Ordinariats = Kommissare beizuziehen, X. 107.
Josephstadt, nunmehriger Nahme der Festung Pleß, II. 59.
Italienische Hofkanzlei, derselben Errichtung II. 64.
Jubilirung verdienstvoller Kassabeamten, V. 104.
Juden. In Galizien sollen die Juden = Gemeinden, ohne höhere Bewilligung, keine Kontrakte anstossen, auch keine dem Krupka = Gefälle nachtheiligen Verbindungen eingehen, I. 46; Minjamims = Taxe der Judenschaft, 89; den Juden wird der Ankauf und Erbpacht landschaftlicher Realitäten und Gülten verbothen, II. 35; wegen der jüdischen Factoren in Galizien, 60; der Juden Anwendung zum Kriegsdienste, 94; III. 112; das jüdische Verzehrungs = Aufschlag = Gefäll in Mähren, wird in Staats = Administrazion gesetzt, IV. 34; desgleichen in Ost = Galizien,

zien, IX. 18; desgleichen in West = Galizien, X. 29; Handel der jüdischen Kaufleute in Ost=Galizien, VII. 59; wegen der in West = Galizien ankommenden fremden Juden, IX. 120; den West = Galizischen Juden=Kahalen und Gemeinden wird untersagt, Schulden zu machen, 124; Juden = System in Böhmen, XI. 27.

Justizstelle, oberste, wird mit der Böhmisch = Österr. Hofkanzlei vereiniget, XI. 211.

Justiziaren der Staatsherrschaften, in wie weit ihr Gehalt der Arrha unterliege, VII. 78.

K.

Kabalistische Schriften und Ankündigungen zu drucken, ist verbothen, V. 34.

Kaffee, woher ihn Zuckerbäcker, Rosogliobrenner, Kaffeesieder 2c. beziehen können, V. 170; Zoll für fremden, in Tirol eingeführten, 169.

Kaindls Privilegium zur Reinigung des brandigen Waizens, XI. 111.

Kälber. Deren Verzollung, II. 152: sollen nicht zu jung geschlachtet werden, VII. 2.

Kalender, mit solchen zu hausiren, verbothen, V. 136; der Franzosen, einzuführen verbothen, XI. 254.

Kalk, bei Bauen, mit Lehm zu vermengen, ist verbothen, IV. 65; VI. 165.

Kalkschachte, sich nicht unvorsichtig in solche zu wagen, IV. 62.

Kamerale. S. Finanz = Sachen.

Kameral = Güter. S. Staatsgüter.

Kameral = Repräsentant, in welchen Fällen derselbe ein Rechts = Urtheil einstellen darf, I. 182.

Kapitalien. S. Finanzsachen.

Kapwein = Bouteille, von welchem Gehalte, I. 288.

Karenz = und Characters = Taxen, haben in das Kamerale einzufliessen, X. 138.
Kärnten. Den Waldeigenthümern wird eine bessere Holzwirthschaft empfohlen, I. 8; Holzlieferung für Klagenfurt, 9; Einführung des Schulgeldes bei der Klagenfurter Hauptschule, 164; der Rekruten = Reluizions = Beitrag hört auf, 168; Vorschrift wegen Aufkündigung und Räumung der Wohnungen in Klagenfurt, 195; wem die mit Burgfriedensrechte zu einer entfernten Obrigkeit gehörigen Unterthanen in politischen Straffällen, unterliegen, 265; Ausfuhr des Ziegelviehs nach Tirol, 290; das nebst dem Mortuarium bestandene Sterberecht hört auf, II. 17; Fabrickszeichen der Ferlacher = Armaturs = Meisterschaft, 22; daß die Gemeinden, ohne Bewilligung der Landesstelle sich in keine Rechtsstreitigkeiten einlassen können, 70; jährliche Ausweise über den Stand des Armen = Instituts, und der Landspitäler, 73; Errichtung der Polizei = Direction zu Klagenfurt, 135; wegen der von Entrichtung des Zapfendätzes und der Brandsteuer befreiten Weinverzehrer, III. 2; wegen Beobachtung echter Mäßerei, bei Abliefe-rung der Kohlen, 13; Anweisungen auf ungarisches Steinsalz, 52; erneuertes Verboth heimlicher Waffen, V. 9; Bücher = Censurs = Amt zu Klagenfurt, VI. 122; Villach wird eine Stadt zweiter Klasse, 143; von epidemischen Krankheiten schleunige Anzeige zu machen, 161; Ausrottung der braunen Maikäfer und der Würmer, 164; Belehrung, wie Häute von Thieren, die in Seuchen umgekommen sind, gebraucht werden können, XI. 198; Vorschriften gegen Hornviehseuche, 212. Vergl. Inneröstereich.
Kassen. S. Finanzsachen.
Katechetick. Unterricht in derselben, für angehende Seelsorger, I. 6; II. 13; für die Lehrjungen in Wien, IV. 13.

Kattune, wegen der mit unechten Farben gedruckten, IX. 34.
Kaufschillings = Gelder. S. Staatsgüter.
Kauzions = Instrumente, öffentlicher Beamten, sind stämpelfrei, V. 196; Grundsätze zu derselben Prüfung, VII. 63.
Kerzentaxe in Mähren, III. 94.
Kinder. Verlassenschafts = Behandlung von unehlichen, IV. 58; wie der Sterblichkeit derselben (in Böhmen) abzuhelfen ist, V. 1; Erbrecht der unehlichen, 36; sind von der Erbsteuer frei, 133; ein unehliges, das einen Protestanten zum Vater hat, wie in der Religion zu unterrichten, VIII. 85; IX. 1.
Kinderkarten. Derselben Stämpel, I. 298.
Kirchensachen. S. Geistliche.
Kirschengeist, dessen Erzeugung und Verkauf in Tirol, VII. 91.
Klagenfurt. S. Kärnten.
Klerus. S. Geistliche.
Kloster. S. Geistliche.
Knoppern, wegen derselben Ausfuhre, IV. 108; VI. 202.
Kochmaschinen des Theodor Heß, VII. 39.
Kochgeschirre, stählenes, des Joseph Kuppelwieser, VII. 49.
Kohlen. Vorschrift wegen derselben echten Mäßerei, III. 13; glühende, im Freien zu gebrauchen verbothen, VII. 15.
Kommerzial = Leih = und Wechselbank in Wien, derselben Privilegium, I. 126; ein Kommerzial = und Manufaktur = Schema zu verfassen, und im evidenten Stande zu erhalten, 99; Kommerzial = Stämpel. S. Stämpel.
Kommissionare von fremden Waren, abzuschaffen, I. 113.
Konkurs um eine Pfründe. S. Geistliche.
Konkursfällen, in, unterliegen die Versteigerungen keiner Genehmigung der Gläubiger, I. 180.
Konsistorien. S. Geistliche.

Konsumo = Zoll, von ungarischen Kaufleuten gehörigen Waren, III. 125; Anweisungen, X. 178.
Kontraband. S. Schleichhandel.
Kontrakte, emphytentische, Stämpel derselben, I. 300.
Körner = Preise, halbjährig der Hofstelle zuzusenden, IV. 28, VI. 152.
Koscherfleisch = Aufschlag. S. Juden.
Krain. Was in Rücksicht auf Hundswuth zu beobachten ist, I. 43; an dem Lyceum zu Laibach wird ein Studien = Conseß errichtet, 47; Verboth die Gipfel der Bäume als Weinzeiger auszustecken, 122; wie Stipendien anzusuchen sind, 182; Satzung für Maurer und Zimmerleute, 255; Vorschrift über das Rekrutirungsgeschäft, II. 66; Behandlung derjenigen, welche aus Furcht vor dem Militarstande flüchtig werden, oder taugliche Pursche entziehen, 71; Ordnung für die Schuldensteuer = Fassionen und Zahlungen, 86; Errichtung einer Polizei = Direction zu Laibach, 137; Mißbräuche bei den Papiermühlen, III. 4; über die für Reisen und Bauriſſe, den Maurermeistern zu leistende Vergütung, IV. 19; Schifffarths = Zölle auf der Save, 42; Grundsätze des Rekrutirungs = Geschäftes, V. 100; das Güterbestäter = Amt in Laibach hört auf, 117; daselbst besteht eine Normal = Hauptschule, 164; Feuerlösch = Ordnung für die Städte und Märkte, VI. 22; für das offene Land, 46; auch auf den ordentlichen Seitenstrassen sind Radschuhe zu gebrauchen, 156; Vorsichten bei den Überfuhren, 175; das Schiessen bei Feierlichkeiten wird untersagt, 188; Vorsichten um dem Schleichhandel Einhalt zu thun, VII. 106; Anstalten zur Versorgung der Waisen und Findlinge, IX. 15; über die Verwaltung der Kirchengelder, XI. 130. Vergl. Innerösterreich.
Krakau. S. Galizien (West=)

Krankheiten, ansteckende, sogleich anzuzeigen, IV. 24; VI. 161; X. 149; Vorsichten, damit sie nicht überhand nehmen, 149; Reinigungs = Taxe in Wien, für die an solchen gestorbenen Personen, X. 124.

Kräuter = Blumen = und Blüthen = Suchen, in Steiermark, V. 120.

Kreditskassen, ständische, XI. 109.

Kreisämter. Derselben Wirksamkeit, in Rücksicht auf das Waldwesen, I. 136; Kreiskommissars = Stellen, was bei derselben Besetzung zu beobachten ist, 113; Dienst = Vorrückung, 251; Kreishauptleute mit Gubernialraths = Titel, VII. 103; Vorsicht bei den Vorschlägen zu solchen, VIII. 239; wegen der den Kreiskassen auszustellenden Quittungen, X. 51; wie die Rechnungen der Kreiskommissare einzurichten sind, XI. 11; Wirkungskreis der Kreisämter, 52.

Kriminalgerichte in West = Galizien. S. Galizien (West=)

Kreuzfuchs = Bälge, deren Zollsatz, V. 188.

Kriegswesen. S. Militarsachen.

Krupka = Gefälle. S. Juden.

Kühhäute, deren Ausfuhr verbothen, III. 167; deren Ausfuhre aus Galizien, IX. 223.

Kundmachung der Verordnungen, durch die politischen Behörden, II. 133; die Kundmachungen mit Sparsamkeit zu drucken, IX. 129.

Kundschaften, den, periodische Geschenke zu machen, wird verbothen, VII. 97.

Kunstkaffee, ausländischer, in West = Galizien verbothen, X. 174.

Kunsttorf. Helds Privilegium zu dessen Erzeugung, IV. 9.

Kupfergeschirre ohne Bleizusatz zu verzinnen, III. 39.

Kupferstiche, derselben Censurirung, II. 51.

Kuppelwieser. Privilegium für das von ihm erfundene stählerne Kochgeschirr, VII. 49.

Kurat = Clerus. S. Geistliche.

L.

Labet = oder Zwickenspiel, verbothen, I. 121; VIII. 144.
Laibach. S. Krain.
Länderstellen. Wie sie die Ausweise über verkaufte und verpachtete Staatsgüter zu verfassen haben, I. 3; III. 52; X. 147; monathliche Einsendung der Rückstände, I. 20; was dabei zu beobachten ist, 48; II. 33; X. 206; wie Militar = Gegenstände zu behandeln sind, I. 22; Behandlung der Geschäfte überhaupt, 32; Wirksamkeit in Bausachen, 37; die bei der Postamts = Kassa gemachten Empfangs = Anweisungen, der Hofstelle anzuzeigen, 84; haben ein Kommerzial = und Manufactur = Schema zu führen, 99; die Anzeige der bei den Hofbehörden haftenden Berichte vierteljährig einzusenden, II. 33; die Trauungs= Geburts = und Sterbelisten genau mit Ende Januars zu überschicken, 24; in jedem Berichte die gegenwärtigen Räthe und Beisitzer zu nennen, 40; die Ausweise über die mit Pässen eingeführten fremden Waren zu unterlassen, 70; die Präliminar = Anträge richtig einzusenden, 111; VI. 184; wegen Kundmachung der Verordnungen, II. 133; IX. 129; die geheimen Nachrichten über die Gymnasial = Lehrer einzusenden, III. 11; Ausweise über die Körnerpreise, IV. 28; VI. 152; Tabellen über die Aus = und Eingewanderten richtig einzusenden, V. 1; die Rubricken von ein = und ausgeführtem Vermögen beizusetzen, 118; IX. 216; die monathliche Einsendung der Postverspätungs= Tabellen zu unterlassen, V. 126; die Kundmachung päbstlicher Bullen, ohne königl. Exequatur, nicht zu gestatten, 135; was in Ansehung der in Amtssachen auf die Post gegebenen Pakete zu beobachten ist, 149;

die

die Einsendung der Präliminar = Bauüberschläge zu unterlassen, VI. 184; von allen Verordnungen Abdrücke einzusenden, 193; wegen Kundmachung der Privilegien und Standes = Erhebungen, VIII. 89; Vorsichten bei Vorschlägen, zu Kreishauptmannsstellen, 239; haben die bischöflichen Ehedispensen der Hofstelle anzuzeigen, IX. 18; den Personalstand der Stifter und Klöster alljährlich einzusenden, 41; sollen die Kundmachungen mit Sparsamkeit drucken lassen, 129; wie die Tabellen über die Ein = und Ausfuhre des Geldes zu verfassen sind, 216; haben die nöthigen Bauherstellungen anzuordnen, X. 105; sollen die Ausweise über die Rückstände von den Staatsgütern, nicht mehr einsenden, 147; haben die Präliminar = Systeme über Strassenbau einzusenden, 147; haben eine Tabelle über die Dienstverleihungen halbjährig einzusenden, XI. 15; wegen Einsendung der Elenchen, 206.

Landes = Buchhaltereien, haben die Rechnungen der Studien = und Stiftungs = Fonds zu besorgen, VII. 28.

Landstreicher. Untersuchungen zu derselben Aufhebung II. 104; wie in Tirol zu behandeln, IV. 48.

Landtafeln. Der böhmischen und mährischen Verbesserung, IV. 69.

Laudemium, welches bei einer Besitzveränderung in Steiermark abgenommen werden darf, V. 10.

Leder. Alle Gattungen auszuführen verbothen, IV. 104, 108; IX. 223; X. 153.

Lehenkörper, kleinere, derselben Alodialisirung, VI. 141.

Lehenspflichten der steirischen Lehensbesitzer, II. 26.

Lehm unter Baukalk zu mengen, verbothen, IV. 65. VI. 165.

Lehrer, öffentliche, was sie in Ansehung ihres Lehrvortrages und der öffentlich zu haltenden Reden zu beobachten haben, V. 160.

Lehrjungen, in Wien, derselben katechetischer Unterricht, IV. 13; wegen derselben Behandlung, VI. 177.

Leibbinden, pohlnische, derselben Stämplung, V. 194.
Leih = und Wechselbank in Wien, derselben Privilegium, I. 126.
Leimleder. Desselben Ausfuhrszoll, VIII. 275.
Lein = Öhl kann bei allen Grenzämtern eingeführet werden, IV. 74.
Leinwand, hänferne, derselben Verzollung, VIII. 261; Vorsichten damit in Österreich ob der Ens, 267, IX. 215.
Lemberg. S. Galizien (Ost=)
Licht im Freien zu gebrauchen, verbothen, I. 34; VII. 15; ingleichen Windlichter in den Vorstädten Wiens, 40.
Limoni, ausländische, deren Verzollung, VIII. 261.
Linz. S. Österreich ob der Ens.
Liqueure, ausländischer, derselben Einfuhre ist verbothen, I. 294, II. 149, IX. 220.
Lizitazionen. S. Versteigerungen.
Loriet = Bohren in Steiermark, V. 129.
Lotto. In Vorderösterreich aufgehoben, I. 5; über den Lotto = Kontrakt, IX. 132.

M.

Magistrat. Die Bittwerber zu Magistratswürden müssen (in Galizien) aus dem politischen Fache bei dem Gubernio geprüfet werden, IV. 27; die Magistrate haben für ihre Kämmerer und Baumeister zu haften, VIII. 148; Magistratswahlen in Mähren und Böhmen, X. 42.
Mähren und Schlesien. Wem die erblosen unterthänigen Gründe anheimfallen, I. 110; der Mühlzwang bei den Öhlpressen, wird aufgehoben, II. 37; Stoltaxe für Ausfertigung der Tauf = Trau = und Todten = Scheine, 132; Taxe für Kerzen und Seife, III. 94; Olmütz

mütz wird eine Hauptlegstadt, 126; das Aufschlag-Gefäll von der jüdischen Verzehrung, wird von dem Staate in Verwaltung genommen, IV. 34; die Ein- und Ausfuhr des Unschlitts wird verbothen, 15; Einführung des Hauptschuldenbuchs bei der mährischen Landtafel, 69; Viehmauth für das aus Pohlen kommende Vieh, 106; Behandlung der erbländischen in Mähren eingeführten Weine und Essiggattungen, V. 174; Mittel zur Herstellung ertrunkener Personen, VI. 153; was bei Eintreibung der obrigkeitlichen Rentreste, und bei Klagen zwischen Herrn und Unterthanen zu beobachten ist, 153; wegen Ertheilung des Meisterrechts, an Orten, wo mehrere Grundobrigkeiten vorhanden sind, VIII. 95; Ordnung für den Salzhandel, IX. 29; wie untaugliche Beschäller zu behandeln sind, 152; über die Ausbesserungen der Pfarrgebäude, X. 19; Magistratswahlen, 42. Vergl. Schlesien.

Maikäfer, der braunen, Ausrottung, VI. 164.

Malz-Maschine, englische, des Franz Oliver, XI. 59.

Manufactur- und Kommerzial-Schema zu entwerfen, und in ordentlichem Stande zu erhalten, I. 99.

Markt-Ordnung der Stadt Wien, I. 66, 212, II. 43; in Prag, VI. 178; in Innsbruck, XI. 230.

Marmor, tirolischer, wie bei der Ausfuhre zu verzollen, VI. 206.

Maroczische Tuchmanufactur zu Arco, derselben Begünstigung, II. 149.

Maße Polizei über dieselben in Österreich ob der Ens, VII. 55.

Masern-Epidemie. S. Blattern.

Mathematick, der practischen, Lehrstuhl, an der Universität zu Innsbruck, I. 140.

Matrikel, für die Studirenden in (Ost-) Galizien, I. 139.

Maurer und Zimmerleute. Satzung für dieselben in Krain, I. 255; in Ost-Galizien, IX. 196; welche

Ver-

Vergütung den Maurermeistern für Reisen und Bauriſſe gebühret, IV. 19.
Mauthſachen. S. Wegmauth, Zollſachen.
Meiländer Kurier- und Poſtwagen, III. 57.
Meiſterzeichen, fremde, den Waren aufzudrucken, verbothen, IX. 14.
Meſſer, ausländiſche, auſſer Handel geſetzt, VIII. 259.
Milchhandel in Wien, I. 159.
Militarſachen. Wie ſie von den Länderſtellen zu behandeln ſind, I. 22; Auskunft über die an das Militare abgegebenen Unterthanen, 82; Rekrutirungsgeſchäft, wie zu führen, II. 66; V. 100; die dabei vorkommenden Auslagen, liegen den Dominien ob, III. 34; wegen Rekrutirung ungariſcher Unterthanen in den deutſchen, und deutſcher in den ungariſchen Erbländern, VI. 179; Arbeiter von Hammer- und Rechenwerken ſollen von der Militarſtellung frei ſeyn, II 91; ingleichen von Schmelzhütten, 110; ingleichen von Eiſenwerken, XI. 139; Anwendung der Juden zu Militardienſten, II. 94, III. 112; Behandlung derjenigen, die ſich dem Militarſtande entziehen, II. 71, V. 150; wegen Verehligung und Auswanderung der zum Kriegsdienſte tauglichen Vorderöſterreichiſchen Unterthanen, 102; Militarquartiers-Beitrag vom Bier, in Prag, VII. 24; Militar-Akademie zu Neuſtadt: Aufnahme Weſt-Galiziſcher Jünglinge in dieſelbe, IX. 130, X. 110; Vorſpanns-Ordnung in Weſt-Galizien, 84; Schlafkreuzer für die Militar-Quartiere, 108; Militarquartiers-Beitrag in Krakau, 116; Vorſchriften bei Vorſpannsſtellungen, Militar-Einquartirungen, Truppenmärſchen und Transporten, XI. 1; wegen Abgebung der Militar-Quittungen, 16; Handel mit Montursſtücken verbothen, 114; den in Dienſt ſtehenden Soldaten kein Erbtheil zu verabfolgen, VII. 3; Behandlung der Ausreiſſer. S. Ausreiſſer.

Minjamims = Taxe der galizischen Judenschaft, I. 89.
Montursstücke, damit zu handeln, verbothen, XI. 114.
Mortuarium. Wann dasselbe von den Erbschaften zu erheben ist, VII. 37; das nebst demselben in Kärnten bestandene Erbrecht hört auf, II. 17; Mortuars = und Taxen = Bezug in Sterb = und Veränderungsfällen in Steiermark, IX. 155; bei Schenkungen unter Lebenden, X. 78; von den Legaten, 185.
Most = Aufschlag und Musik = Impost, in Österreich ob der Ens, VIII. 233.
Mühl = Ordnung in Galizien, I. 151, Mühlzwang bei den Öhlmühlen hat aufzuhören, II. 37; Mühl = Gewerbe, derselben Verleihung kann dem Werbbezirks = Kommissariate nicht überlassen werden, III. 37.
Mühl = Viertel. S. Österreich ob der Ens.
Müllers und Eisenmaiers Privilegium zur Fabrikazion der Seiden = und Zwirn = Kanten, I. 94.
Münzsachen. S. Finanzsachen.
Murmelthieren, mit, Affen und Bären herumzuziehen, verbothen, VI. 192.
Musik = Impost und Mostaufschlag in Österreich ob der Ens, VIII. 233.
Muster und Musterkarten der auffer Handel gesetzten Waren, verbothen, IV. 105.
Mutterstutten. S. Pferde.

N.

Navigazions = Patent in Steiermark, X. 79.
Nachdruck inländischer Bücher. S. Bücher.
Neugewürz, dessen Verzollung, VI. 201.
Neustädter = Militarakademie. Aufnahme West = Galizischer Jünglinge, IX. 130, X. 110.
Niederländische Hofkanzlei, derselben Errichtung, II. 51.
Niederländer Waren, deren Einfuhre verbothen, V. 187.

Normal = Hauptschule zu Laibach, V. 164.
Nummerirung der Häuser in Wien, VI. 144, VII. 60.

O.

Oberberg wird ein Kommerzial = Einbruchsamt für den Teschner Kreis, IV. 73.
Obligazionen, auf ein Staatsgut lautender Umschreibung, X. 30, 55; damit zu handeln, den Kassa = und Buchhalterei = Beamten verbothen, 57.
Obstbäume. Belohnung für deren Anpflanzer in Ost = Galizien, X. 37; in West = Galizien, XI. 137.
Ochsen, ungarischer, und Kühe, Durchtrieb durch die deutschen Erbländer, V. 181.
Ochsenhäute. Derselben Ausfuhr verbothen, V. 167.
Ochsentheilung (der) zu Wien beizuwohnen, verbothen, I. 143.
Öhldätz. Derselben Entrichtung zu Triest, VI. 66; VII. 114, IX. 223.
Öhlmühlen. Dabei soll kein Mühlzwang Statt finden, II. 37.
Österreich (unter der Ens) Verboth freien Lichts, in Ställen und Heugewölbern, I. 34; Einführung der Wassermauthen, 97; Unterricht, wie erfroren scheinende Personen herzustellen sind, 105; Brennholz = Handel, 135; Getreide = Preise getreu anzusagen, 170; des Joseph Edlen von Tobenz Privilegium über die österr. Holzschwemmen, II. 41; Vorschrift, wie der Hundswuth vorzubeugen ist, V. 12; Aufgeboth gemischter Ehen, 88; wegen Übertragung, Verpfändung und Verleihung der Gewerbe, VI. 105; keinen Schmidmeister aufzunehmen, der nicht die Vieharzeneikunde erlernet hat, 109; Ordnung für den Getreidehandel, VII. 6; Verboth in Dörfern, glühende Kohlen, Licht und Fackeln im Freien zu gebrauchen, 15; das

Vormerkungsrecht wird auf alle Güter angewendet, 22; Begünstigung des Steinkohlenbaues, 83, 90. Anpflanzung des Akazienbaumes, VIII. 1; Verboth zwei Gewerbe in einer Person zu vereinigen, 145; wegen Nicht-Betreibung der Polizei-Gewerbe, 256; Todtenbeschau-Ordnung, IX. 142; Taxirung der Arzeneien auf dem Lande, X. 123; Vorsichten, damit ansteckende Krankheiten nicht überhand nehmen, 149; Giftverkauf, XI. 18. Vergl. Wien.

Österreich (ob der Ens) Einführung der Wassermauthen, I. 97; Brennholz-Handel, 135; erneuertes Grundbuchs-Patent, 216; über die auf den Häusern haftenden erblichen und persönlichen Gewerbe, III. 44; Bier zu brauen, ist Privatpersonen verbothen, V. 35; Grundbücher, VI. 6; Maßbestimmung der Fässer, 171; Begünstigung der Salniter-Erzeugung, 190; IX. 15; den mit Meldzetteln versehenen Unterthanen in Steiermark keine Ehehindernisse zu machen, VI. 187; Ordnung für die Leinwand-Beschau, VII. 42; Polizei über Maß, 55; Verkauf des Salniters und Pulvers, VIII. 90; Garn-Ordnung, 150; Bancalgefällen-Administrazion in Linz, 163; Musick-Impost und Most-Aufschlag, 233; Vorsichten zu Erzeugung echter Leinwande, 267; Verboth die Ställe zu pflastern, IX. 15; Verboth ohne Bewilligung der Landesstelle zu bauen, 66; Ordnung für Gold- und Silber-Arbeiter, 210; gegen die Viehausschwärzungen im Mühlviertel, 212; Leinwande, die aus anderen Ländern dahin gebracht werden, VIII. 267, IX. 215; Verboth des Walacho-Spiels, X. 104; gegen Schleichhandel mit Hornvieh, 164; Bestimmung des steuerfreien Erbschafts-Drittels, XI. 218; Salzbedürfniß für die Grafschaft Neuburg am Inn, 247; Bieraufschlag, 252.

Österreich (Inner-) Abschaffung der Wegmauth-Valorpolletten, und Einführung der Juxta-Amtirung, X.

27. Vergl. Kärnten, Krain, Steiermark, Tirol, Triest.
Österreich (Ober=) S. Tirol.
Österreich (Vorder=) Aufhebung des Lottospieles, I. 5; Polizei = Verfassung der Stadt Freiburg, 49; Verboth auf Getreidemühlen Gips zu mahlen, 102; Heilungsmittel in der Hundswuth, II. 98; wegen Verehlichung, Wanderschaft und Auswanderung der zu Kriegsdiensten tauglichen Unterthanen, V. 102; wegen des Weibereinkaufs = Geldes, VII. 1; Verboth der Winkelschreiberei, 54; wegen Fällung der Eichen, VIII. 84; wegen Heiligung der Sonn = und Feiertage, 112.
Österreicher, des Doctor, ungarisches Wundersalz in Österreich frei einzuführen, VIII. 276.
Ofen, ökonomischer, beschrieben, X. 142.
Olivers, Franz, englische Malzmaschine, XI. 59.
Ollmütz. S. Mähren.
Opferkuchs Privilegium zur Verfertigung seidener Spitzen, IV. 93; neuerfundener Webestuhl wird empfohlen, XI. 55.
Ordensgelübde. S. Geistliche.
Orgelmacher = Arbeit. Derselben Verzollung in Tirol, VI. 200.
Orphica des Hrn. Röllig: Privilegium für dieselbe, VI. 159.
Orseille, der rohen, Zollsatz, V. 181.
Ost = Galizien. S. Galizien (Ost=)

P.

Pachners Privilegium auf seine Papier = Maschinen VII. 76.
Pachtungen. S. Verpachtungen.
Pagament = Einlösungsamt in Krakau, X. 139.

Pa=

Papier = Maschinen, des Theodor Pachners, VII. 76.
Papier = Mühlen in Krain, derselben Mißbräuche werden abgestellt, III. 4.
Päbstliche Bullen sollen ohne das königl. Exequatur nicht eingeführt und kund gemacht werden, V. 135.
Pässe, der in die k. k. Staaten kommenden Fremden, wie zu behandeln, V. 91; wie conscribirten Unterthanen, die in ein unconscribirtes Land reisen, zu ertheilen, VI. 64; wie sie Unterthanen zu ertheilen, VII. 5; wie den Hausirern, 52.
Pensions = Sachen. Pensions = Bestimmung für Kinder, wenn die Mutter Gnade und Abfertigung erhält, I. 179; für Staatsbeamte, welche weniger als 200 Gulden festgesetzten Gehalt haben, I. 189, III. 49; für vormahls bei dem Proviantwesen angestellte Beamte, I. 259; den Pensions = Gesuchen für Kinder, sind derselben Taufscheine beizulegen, II. 110; Vorsichten bei Pensionszahlungen an Beamtenkinder, III. 114; in wie weit Kommerzialstämpel = Beamte einer Pension fähig sind, IV. 41; wie Quittungen über Gnadengelder eingerichtet seyn sollen, 46; Pensions = Bestimmung für Witwen von Gefälls = Administratoren und deren Adjuncten, VI. 8; für Witwen, welche Pensionisten oder Quiescenten heurathen, IX. 78; Verabfolgung des Conduct = Quartals für Witwen, X. 27; Pensionirung älternloser Waisen, XI. 18; der Kinder, 62.
Pergen, Graf, wird Polizei = Staatsminister, II. 1.
Personal = Zulagen können mit Beschlag belegt werden, VII. 61.
Persönlichkeiten in öffentlichen Schriften nicht zuzulassen, X. 32.
Pester Universität. S. Ungarn.
Pfandamt. S. Versatzamt.
Pfarrer. S. Geistliche.
Pfarrgebäude, deren Ausbesserung, X. 19.

Pferde. Vergütung der auf Hofreisen zu Grunde gegangenen, I. 261; derselben Ausfuhre nach Preussisch-Schlesien, II. 141; der Mutterstutten und Füllen, 144, 146, 153; der alten Pferde und Füllen, III. 120; deren Ausfuhre aus Tirol, IV. 109; aus Inneröstereich, VII. 119; aus West-Gelizien, IX. 215; deren Austrieb verbothen, X. 175, XI. 258; Verbesserung der Pferdezucht in Böhmen, VII. 12; Vorsichten bei Vertheilung der Pferde-Prämien, XI. 12.

Pferdehäute, deren Ausfuhre verbothen, V. 167.

Pfründe. S. Geistliche.

Pleß, erhält den Nahmen Josephstadt, II. 59.

Pohlen. Pohlnische Münzen haben keinen Umlauf mehr, IX. 46. S. Galizien (West-)

Pocken. S. Blattern.

Polizei-Sachen. Verfassung der Polizei, in der Stadt Freiburg, I. 49; in der Stadt Triest, 119; oberste Leitung in sämmtlichen Erbländern, II. 1; in den Provinzen, 25; in Wien, 14; derselben Einfluß in die Rechtssachen wird beschränkt, 14; Polizei-Direction in Kärnten, 135; in Krain, 137; in Tirol VI. 98, 123; in Insbruck insbesondere, 68; Polizei über Masse in Österr. ob der Ens, VII. 55.

Pomeranzen. Deren Verzollung, VIII. 261.

Postsachen. Was die Postämter wegen Stafeten-Sendung zu beobachten haben, I. 264, II. 119; die bei der Postamtskassa gemachten Geldempfangs-Anweisungen der Hofstelle anzuzeigen, 84; Vergütung der auf Hofreisen zu Grunde gegangenen Postpferde, 261; wer mit dem Postwagen von Prag abreisen will, muß vorher einen Postzettel von der Polizei-Direction lösen, 81; Postverspätungs-Strafen, II. 53; Kontrolle darüber, IV. 27, V. 126; Versicherung des Postfelleisens, gegen Feuersgefahr, II. 98; gegen Regen und Näsfe, III. 48; den Aufgabsort auf die

Postbriefe zu setzen, II. 32; Zahlungs = Anweisung der Briefporto = Beträge, III. 12, 109; Postporto für die Amtsbriefe der Verpflegsbeamten, IV. 26; Pakette, welche die General - Commandi auf den Postwagen geben, V. 166; die beschwerten Briefe sorgfältig aufzubewahren, VII. 23; wegen Beförderung des Postenlaufes, VIII. 86; Vorsichten gegen Beraubung des Postwagens, 87; Errichtung der kleinen Post in Grätz, 96; zweifache Addressen für die Frachtstücke des Postwagens, 147; Postporto von und n. h West = Galizien, 164; Postwesen in West-Galizien, IX. 92; Briefporto für die Briefe nach der Türkei, X. 53; Vorsichten bei dem Verkaufe der Poststazionen, XI. 51.

Pottasche, aus galizischen Steinsalze, S. Weisbach. Wie bei der Ausfuhre aus Böhmen und Mähren zu verzollen, VIII. 266.

Prag. S. Böhmen.

Pränotazion. S. Vormerkung.

Präliminar = Anträge, richtig einzusenden, II. 111; der Präliminar = Bauüberschläge Einsendung hat zu unterbleiben, VI. 184.

Priester. S. Geistliche.

Privatlehrern, ungeprüften, ist in Galizien das Unterrichtgeben verbothen, I. 83.

Privatpersonen, wie sie unter Staatsverwaltung stehende Kapitalien erhalten können, I. 190.

Privat = Unterricht, dessen Ertheilung, I. 83, IX. 67.

Privilegium, für Joh. Müller und Joh. Eisenmayer, zur Fabrikazion von Seiden = und Zwirn = Kanten, I. 94; für die Wiener Kommerzial = Leih = und Wechselbank, 126; für Karl Beckerheim, zur Erzeugung des Vitriol = Öhls, 165; für Joseph Edlen von Tobenz, über die österr. Holzschwemmen, II. 41; für Martin Hederich, zur Öhlerzeugung, III. 54; für Georg Held, zur Erzeugung, und zum Verkaufe des Kunst-

torfes, IV. 9; für Unterbergers Grabenaushebungs- und Erdverführungs- Maschine, 16; für Franz von Weisbach, zu Verfertigung von Pottasche, aus Galizischem Steinsalze, 39; für Mathias Opferkuch, zur Verfertigung seidener Spitzen, 93; für Wenzel Heeger, zur Erzeugung und Benützung des von ihm erfundenen Insecten- Gewebes, V. 95; für Rölligs Orphica, VI. 159; für Theodors Heß Koch- Brat- und Back- Maschinen, VII. 39; für Jos. Kuppelwiesers stählerne Kochgeschirre, 49; für Pachners Papier- Maschinen, 76; für die Steinkohlen- und Kanalbau- Gesellschaft, IX. 8; für Franz Olivers englische Malz-Maschine, XI. 59; für Joseph Kaindls Maschine, zur Reinigung des brandigen Weizens, 111.

Privilegien- und Standeserhöhungen, wie kund zu machen, VIII. 89.

Privilegien- Bestätigung, wie anzusuchen, I. 91.

Protestanten. Wie das von einem solchen erzeugte unehliche Kind, in der Religion zu unterrichten ist, VIII. 85, IX. 1.

Protokoll, ein litterarisches, an jeder Lehranstalt zu verfassen, VII. 38.

Protokollum Exhibitorum, soll keine Zeugnisse mehr ausstellen, XI. 10.

Provisionen, für, von weniger als 50 Guld. sind die Quittungen vom Stämpel frei, I. 300; können nicht mit Beschlag belegt werden, VII. 61.

Prozesse. Ohne höhere Bewilligung zu führen, ist den Inneröst. Gemeinden verbothen, I. 38.

Prüfung, öffentliche, der zu Hause studirenden Jünglinge, I. 32; derjenigen, welche in Galizien ein öffentliches Amt ansuchen, V. 97; der Stipendisten, VII. 53.

Pulver- und Salniter- Contrebande, wie zu behandeln, VI. 197, 202; Verkauf, VIII. 90; Pulver- Ausfuhre verbothen, IX. 225.

Punzirung der Schwerdfeger = Arbeit, III. 53; der mit Gold = und Silber durchwirkten Bänder, 129.
Pupillar = Vermögen, dessen Anlegung, IX. 127; Gratifikazion desselben, X. 106.

Q.

Quartier = Gelder können nicht mit Beschlag belegt werden; VII. 61.
Querzitronen, deren Verzollung, VI. 196.
Quiescenten. S. Beamte.
Quittungen. Von Stipendien, welche vom Stämpel frei sind, I. 298; von Provisionen, 300; von den Kreiskassen, müssen von den Kreisämtern protokollirt und vidirt seyn, III. 35, X. 51; über Gnadengelder, wie einzurichten, IV. 64; von den nicht über 50 Guld. gehenden Pensionen sind stämpelfrei, VI. 210; doppelte, über den Gehalt auszustellen, ist verbothen, VII. 85; vom Militare ausgestellte, in gehöriger Zeit anzumelden, XI. 16.
Quiescenten, deren Anstellung, XI. 228.

R.

Radschlösser, an Scheibenröhren, werden in Tirol verbothen, IX. 5.
Radschuhe, auf den ordentlich gebauten Seitenstrassen zu gebrauchen, VI. 156, XI. 217.
Rasche (Ganz = und Kron=) Zollsatz, X. 174.
Räthe und Beisitzer, die gegenwärtigen, in jedem Berichte und Vortrage zu nennen, II. 40.
Ratifikazions = Zeit über veräusserte Staatsgüter, III. 23.

Raubthiere, derselben Ausrottung in West = Galizien, X. 24.
Rechenwerke, welche Arbeiter derselben, von der Soldatenstellung frei sey sollen, II. 91.
Rechnungsführer, haben die Erläuterungen über die Mängel in der bestimmten Zeit einzusenden, X. 128.
Recht, den Unterthanen, in West = Galizien, unentgeltlich zu sprechen, X. 130.
Rechtsurtheil, in welchen Fällen ein solches von dem Kameral = Repräsentanten eingestellt werden darf, I. 182.
Rechtswissenschaft. Derselben Ausübung, I. 186; Vorzüge für die Lehrer derselben, 192, 286.
Rechtszug, in Erbsteuersachen, VII. 18.
Regierungs = Antritt Sr. Maj. des Kaisers, I. 1.
Reichs = Vicariate, derselben Standeserhebungen von österr. Unterthanen, I. 262.
Reinigungstaxe für Bett = und Kleidungsstücke, angesteckter Personen, X. 124.
Reisen der Maurermeister, wie zu vergüten, IV. 29.
Reisende. S. Fremde.
Rekrutirungs = Geschäft. S. Militarsachen.
Rekurse. In Gewerbsachen, VI. 147; bei politischen Verbrechen, 181.
Religions = Sachen. S. Geistliche.
Religions = Unterricht eines unehlichen Kindes, das einen Protestanten zum Vater hat, VIII. 85, IX. 1.
Remanenz = Gelder. S. Bancal.
Rentgelder, von Staatsgütern, deren Abführung, III. 1.
Rettungsmittel für scheinbar ertrunkene, erstickte, erhängte und erfrorne Menschen, I. 105, VI. 153, XI. 117.
Riemer = Arbeiten, tirolische, deren Verzollung, X. 182.
Ritter = Akademie, theresianische, deren Herstellung, XI. 113.

Rölligs Privilegium für die von ihm erfundene Orphica, VI. 158.
Roßharene Sesselüberzüge, deren Verzollung, II. 142, VIII. 259.
Rückstände, über die Ausweise derselben, I. 20, 48, X. 147.
Russische Verfügung, in Ansehung der fremden Waren, V. 185; VI. 195; Begünstigung der russischen Provinzen, im Transito = Warenzug, VIII. 263.

S.

Salmiak, von fremden, Zoll, VI. 199; Salmiak-Fabrick zu Hall, hat die zollfreie Ausfuhre ihrer Erzeugnisse, 203, XI. 244.
Salniter. Dessen Erzeugung wird begünstiget, VI. 190; Scheichhandel damit, wie zu behandeln, 197, 202; Salniter = und Pulver= Verkauf, VIII. 90; Salniter = Ausfuhre verbothen, IX. 225.
Salz = Fuhrleute, in welchen Fällen ihnen das Abladen des Salzes gestattet sei, I. 103, VII. 35.
Salzhandel in Galizien, III. 135; in Mähren, IX. 54; in Schlesien, 203.
Salz = Regale in West = Galizien, XI. 229.
Salz = Verlag für Neuburg am Inn, XI. 247.
Salzwerke in Galizien, gegen Entfremdungen und Veruntreuungen bei denselben, VII. 12.
Sammet = Nadeln, deren Einfuhr erlaubt, VIII. 266.
Sammlungen, öffentliche, in Wien, für Verunglückte, II. 101.
Sand, feiner, Einfuhrs = Zoll von demselben, VI. 204.
Save = Schifffahrt, in Krain, IV. 42.
Schafvieh, dessen Austrieb erlaubt, IV. 101.
Scheidemünzen, erländische von zwölf und sechs Kreuzern, werden in Umlauf gesetzt, VI. 163.

Schenkung unter Lebenden, in Tirol, VIII. 94; wie das Mortuar davon zu entrichten ist, X. 78.
Scheren, ausländische, auffer Handel gesetzt, VIII. 259, X. 177.
Schiessen, an öffentlichen Orten in Wien, verbothen, VI. 150; ingleichen bei Feierlichkeiten, 188; gegen unvorsichtiges, Warnung, V. 146.
Schiffbrücken = Zoll zu Zaleszyk, V. 131.
Schifffahrt auf der Save, erlaubt, IV. 42.
Schlafkreuzer für Militar = Quartiere in West = Galizien X. 108.
Schleichhandel. Wie Kontraband = Denunziazionen zu behandeln sind, I. 12, IV. 99, VI. 197, 202, 207; Hausuntersuchungen in Kontrabandfällen, I. 87; Aufforderungsklagen der in Kontrabandfällen no= zionirten Parteien, 185; Kriminal= Acten zu deren Untersuchung, III. 121; wegen Belohnung der De= nunzianten und Apprehendenten, 121; Verzeichnisse darüber zu führen und mitzutheilen, 123, 125, V. 171, VIII. 262; innerhalb der Grenzen von Ungarn III. 123; Corrupzions = Strafe in Kontrabandfällen, VII. 107; Vorsichten zur Verhinderung des Schleich= handels in Krain und Görz, VII. 106; wie die Be= lohnung für eingebrachte Kontrabande zu berechnen ist, 116; Rekurs der in Kontrabandstrafe verfalle= nen Personen, 119; gegen Schleichhandel mit Horn= vieh aus Österreich ob der Ens, X. 164; mit Pfer= den, 175.
Schlesien. S. Mähren.
Schmähschriften. Strafe für derselben Verbreiter, I. 160.
Schmalz. Handel damit nach Wien, I. 88, IV. 15; in Tirol, VII. 80; Ausfuhre aus Steiermark ver= bothen, X. 152.
Schmelzer, bei Schmelzhütten, von der Soldatenstellung frei zu halten, II. 110.

Schmiedmeister, soll keiner aufgenommen werden, der nicht Vieharzenei erlernt hat, VI. 109.
Schminke, rothe und weisse, in West-Galizien verbothen, IX. 118.
Schneidewaren. S. Scheren.
Schnittwaren. Deren Stämplung, III. 132.
Schubkarren, beladene, derselben Wegmauth, III. 48.
Schuldensteuer. Derselben Abfuhre in Steiermark, IV. 7, V. 159.
Schul- und Studiensachen. Öffentliche Prüfung der zu Hause studirenden Jünglinge, I. 32; Immatrikulirung der öffentlich Studirenden, 32; die Universitäts-Bibliothekare dem Studien-Conesse beizuziehen, 47; Zollbegünstigung der Universitäts-Bibliotheken, 289; Das Unterrichtsgeld soll einzig zur Unterstützung armer Studirender gewidmet seyn, 47; Studien-Conesse am Lyceum zu Laibach, 47; ungeprüften Privatlehrern in Ost-Galizien ist das Unterrichtgeben verbothen, 83; Einführung der Matrikel, für die Studirenden in Ost-Galizien, 139; Lehrstuhl der praktischen Mathematik, an der Innsbrucker Universität, 140; Einführung des Schulgeldes, bei der Klagenfurter Hauptschule, 164; Vorzüge der Universitäts-Lehrer, 192, 286; geheime Nachrichten über die Gymnasial-Lehrer, abzufassen und einzusenden, III. 11; bei den Universitäten und Lyceen ein Verzeichniß über die Studirenden zu führen, 36; wechselseitige Anerkennung der an der Pester und der an den deutscherbländischen Universitäten ertheilten Doctorswürde, 111; V. 89; daß kein Schüler, ohne die Ende-Prüfung abzuwarten, in die Vakanzen reisen soll, IV. 23; Anfang und Schluß des Schuljahres in Steiermark, 90; für mittellose Schüler der Theologie werden, in Böhmen, Stipendien errichtet, 93; was öffentliche Lehrer im Lehrvortrage und in öffentlichen Reden zu beobachten haben, 160; Studien-

fonds = Kassen, 162; Normal = Hauptschule zu Laibach, 164; Vorsichten bei dem Drucke der zur öffentlichen Vertheidigung bestimmten Sätze, VI. 21; die Rechnungen über Studienfonds haben die Landesbuchhaltungen zu besorgen, VII. 28; ein litterarisches Protokoll an jeder Lehranstalt zu verfassen und einzusenden, 38; gegen Verspätung der Schüler an der Wiener = Universität, VIII. 146; über Privat = Unterricht, IX. 67; Schulfond in West = Galizien, X. 119. Vergl. Stipendiensachen.

Schwärzungen. S. Schleichhandel.

Schweine, frei umher laufende, sollen in Steiermark umringelt werden, I. 40.

Schwerdfeger = Arbeit, derselben Punzirung, III. 53.

Seedienst, Aufmunterung zu demselben, III. 92.

Seelsorger. S. Geistliche.

Seelenbeschreibung in West = Galizien, IX. 13.

Seifentaxe, in Mähren, III. 94; in Grätz, VII. 102.

Sesselüberzüge, roßharene, Zollsatz derselben, II. 142 VIII. 259.

Seuchen. S. Viehkrankheiten.

Siebenbürgen. Verordnung wegen des Büchernachdrucks IV. 56; den siebenbürgischen Fabrikanten und Handelsleuten ist erlaubt, ihre Erzeugnisse in den österr. Erbstaaten zu verkaufen, 100.

Siegelgefälle. S. Stämpel.

Silber = und Gold = Arbeiter = Ordnung, IX. 210.

Silber = und Gold = Handel in West = Galizien, X. 139.

Silbermünzen zu vergolden, ist verbothen, III. 61.

Soldaten. S. Militarsachen.

Sonn = und Feiertage, derselben Heiligung, VIII. 212 XI. 223.

Spannlichter. S. Feuersgefahr.

Spiele. Verboth des Labet = und Zwickenspieles, I. 121, VIII. 144; des Walacho = Spiels, X. 104; Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes und der Hand=

Handwerks = Gesellen, werden untersagt, I. 123; VII. 66; Spielpatent für Ost = Galizien, I. 193; für West = Galizien, IX. 125.

Spitäler. Jährliche Ausweise über derselben Stand, II. 73.

Staatsbeamte. S. Beamte.

Staatsgüter. Ausweise über verpachtete oder verkaufte, und Vorsichten bei derselben Veräusserung, I. 36; III. 52; wie derselben Erträgnisse zu vermehren, abzuführen und anzulegen sind, II. 56; III. 1; IV. 35, 63; wie die Kaufschillings = Gelder abzuführen sind, II. 97; III. 1; die galizischen Staatsgüter= Besitzer haben halbjährig Lebenszeugnisse beizubringen, 19; X. 33; ausser der Versteigerung ist nichts zu ver= kaufen, III. 7; Bestimmung der Ratifikazionszeit über veräusserte Staatsgüter, 23; in wie weit der Gehalt der auf Staatsgütern angestellten Justiziaren der Arr= ha unterliege, VII. 78; wegen Umschreibung der auf ein Staatsgut lautenden Obligazionen, X. 30, 55; die Besitzer derselben in West = Galizien sollen halbjäh= rig ein Lebenszeugniß beibringen, 33; Formulare über die eingegangenen Kaufschillings = Gelder, 122; die Einsendung der Ausweise über die Rückstände, hat zu unterbleiben, 147.

Staats = Hauptbuchhalterei wird errichtet, I. 254; Dienstbesetzungen und Beförderungen bei derselben, IV. 67.

Staatskapitalien. S. Finanzsachen.

Staatspapiere. S. Obligazionen.

Stafeten. S. Postsachen.

Ställe zu pflastern, verbothen, IX. 31.

Stämpel. (Finanz=) der Kinderkarten, I. 298; Stipen= dien = Quittungen sind davon frei, 298; der ausge= stellten Zeugnisse, 299; der emphyteutischen Kontrak= te, 300; der Provisionen, die weniger als 50 Guld. betragen, 300; Stämpelfreiheit für Unterthans=Ver=

träge über Ablösung von Gibigkeiten, III. 138; für die Vertreter der Konkursmassa, IV. 115; für Pachtbüchel, 116; der Kauzions-Instrumente öffentlicher Beamter, V. 196; für Quittungen über nicht über 50 Gulden gehenden Pesionen, VI. 209; Urkunden sollen nie auf ungestämpelten Papiere errichtet seyn, III. 138; wie Übertretungen des Stämpelpatents zu bestrafen sind, VI. 211; Eintreibung der Stämpelstrafen, VIII. 227; Stämpel für den galizischen alten Adel, VI. 210; Einführung der Siegelgefälle, in West-Galizien, 166; Erläuterungen des West-Galizischen Siegelgefäll-Patents, X. 185, 189; Erläuterungen des § 25, 184.

Stämpel (Kommerzial- oder Waren) wird wieder eingeführt, I. 239; der Westen und Gilets von Mousselin, Bambasin, Nankin und Kittai, II. 154, 155; der ungarischen Fabrikate, 154; die Stämpel deutlich auszudrücken, 156; Hausirung mit ungestämpelten Waren, III. 128, Stämplungs-Gebühr für halbseidene Gilets, 129; Stämplung der mit Gold und Silber durchwirkten Bänder, 129; der Tüchel, 130, 135; der harassenen und wollenen Bänder, 134; Untersuchungen in den Handlungsgewölbern vorzunehmen, 131; alle in einem Kaufmannsgewölbe befindlichen Waren, unterliegen der Stämplung, 134; in wie weit die dabei angestellten Beamten einer Pension fähig sind, IV. 41; Stämplung der inländischen Manufacten, an einem Ende, 110; und an zweien, 114; der seidenen und musselinenen Tüchel, 111; der Tischzeuge, 112; der in Lizitazionen vorkommenden Waren, V. 192; der wollenen Felben und Berils Serges, 193, 194; der pohlnischen Leibbinden, 194; der battistenen, musselinenen 2c. Tüchel, 195; der baumwollenen Säcke zu Westen und Beinkleidern, VI. 208; der rothen Schminke in West-Galizien, IX. 118.

Stan-

Standes = Erhöhungen und Privilegien, wie kund zu machen, VIII. 89; Standes = Erhebungen sollen nicht taxfrei geschehen, XI. 201.
Steiermark. Wegen Abführung der landesfürstlichen Bancal = Remanenz = und Gerichtsgelder, I. 21; Abstellung verschiedener Mißbräuche, 40; Verboth des Labet = oder Zwickspiels, 121; Behandlung der Unterthanen, welche heimlich nach Ungarn oder Kroazien auswandern, 179; wegen Verleihung der Gewerbe, an Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen, II. 4, 113; Erneuerung der Lehenspflichten, 26; Erbfolge in die Bauerngüter, 88; Untersuchungen zur Aushebung der Landstreicher, 104; Zungenabnahme, III. 97; die Wohnungs = Veränderungen zu Grätz, der Polizei anzuzeigen, IV. 2; die Viehschnittkunde soll durch inländische Viehschneider allein ausgeübet werden, 6; wann die Schulden = steuer = Fassionen eingelegt und abgeführt werden sollen, 7, V. 159; die Brunnen sind mit Bruchsteinen zu untermauern, und mit Vorsicht zu reinigen, IV. 12; ansteckende Menschen = und Vieh = Krankheiten sogleich anzuzeigen, 24; Beschränkung des Giftverkaufs, 25; Erfordernisse bei Stipendien = Gesuchen, 30; Braubefugnisse soll die Landesstelle ertheilen, 52; in wie weit die Landesstelle die Ablösung von Urbarial = Gaben genehmigen könne ꝛc. 57; Bestimmung des Laudemii, bei Besitzveränderungen, V. 10; Anfang und Schluß des Schuljahres, 90; über das Kräuter = Wurzen = und Blumen = Sammeln, wie auch das Speick = und Loriet = Bohren, 129; nur dem Scheine nach geschehene Wirthschafts = Übergaben sind ungültig und sträflich, 143; Unterricht, wie Menschen, die von Vippern gebissen werden, zu behandeln sind, VI. 13; den Unterthanen schriftliche Bescheide nicht zu verweigern, 97; Verboth bei Baus führung den Kalk mit Lehm zu mengen, 167; den

mit

mit Meldzetteln versehenen ob der Ensischen Unterthanen, keine Ehehindernisse zu machen, 187; Fleischtaxe und Einführung der Fleckfieder in Grätz, VII. 20, 81; Zahlungsbögen bei dem Zahlamte, 33; Taxe des Unschlitts, der Kerzen und der Seife, 102; Armen- Versorgungs- und Krankheits- Anstalten in Grätz, VIII. 8; Verboth, ohne Genehmigung der Landesstelle zu bauen, 83; Errichtung der kleinen Post in Grätz, 96; Haftung der Magistrate für ihre Kämmerer und Baumeister, 148; Gerichtsbarkeit der unadeligen Geistlichkeit im Cillier Kreise, IX. 20; Verboth Spannlichter öffentlich zu gebrauchen, 65; wegen des Mortuars und der Taxen in Sterbefällen, und bei Veränderungen unter Lebenden, 155; das Navigazions- Patent ist in seiner Wirkung, X. 99; Sterbetaxe von Legaten, 145; Schmalz- Ausfuhre verbothen, 152; Belohnung für die Entdeckung von Galmei- Anbrüchen, XI. 58; Vorschriften in Taxsachen der Unterthanen werden erneuert, 67. Vergl. Innerösterreich.

Steinkohlen. Gebrauch der Steinkohlen in Eisenfabriken, VII. 83; Begünstigung des Steinkohlenbaues, 90; Privilegium der Steinkohlen- und Kanalbau-Gesellschaft, IX. 8.

Steinerne Dosen, ausländische, deren Einfuhre verbothen, VI. 196.

Sterbe- Geburts- und Trauungs- Listen in West- Galizien, IX. 81.

Sterblichkeit unter den Kindern, wie solcher abzuhelfen ist, V. 4.

Sterbetaxe. S. Mortuar.

Sterbochs oder Sterbrecht. S. Kärnten.

Sterbtaxe und Erbsteuer- Ausmessung von großjährigen Erben, VII. 50.

Steuerwesen. Vorläufiges Steuersystem in Böhmen, I. 114; Steuer- Subrepartizion daselbst, II. 5;

Steuerwesen von den Häusern in Wien, IX. 68;
Steuer = Abführung. S. Steiermark.
Stifelröhren, ausländische, deren Zoll, I. 289.
Stifter. S. Geistliche.
Stiftdamen. Ihre Präbenden sollen mit Verboth nicht belegt werden, II. 63, 133.
Stiftungsfond. Die Rechnungen darüber sollen die Landesbuchhaltereien besorgen, VII. 28.
Stipendien = Sachen. Gang der Stipendien = Gesuche, I. 182; IV. 30; Gesuch um ein theresianisches, I. 239; welche Stipendien = Quittungen vom Stämpel frei sind, 289; von welchen die Arrha abzuziehen ist, II. 61; ungarische Stipendisten an einer deutschen Lehranstalt, sollen ihre Studien = Zeugnisse an die ungarische Statthalterei senden, 62; theologische Stipendien in Böhmen, IV. 98; zwei Stipendien zu gleicher Zeit zu beziehen, ist verbothen, VI. 145; wegen Prüfung der Stipendisten, VII. 53; Stipendien über die Studienjahre nicht zu erstrecken, X. 57; Stipendisten haben sich über den Ort, wo sie studiren, auszuweisen, 136; theologische sollen keinen andern Lehrkurs machen, XI. 221. Vergl. Schul = und Studiensachen.
Stockfisch einzuführen, erlaubt, I. 294.
Stockschlägen, mit, die Unterthanen eigenmächtig zu bestrafen verbothen, II. 33.
Stolltaxe für Ausfertigung von Tauf = Trau = und Todten = Scheinen, II. 132.
Strafe des Hochverraths, VI. 1.
Strafgelder sollen sich die Obrigkeiten in Unterthans = Kontrakten nicht bedingen, III. 99.
Strassen, zu öffentlichen, Ablösung der Grundstücke, III. 38.
Strassenbau = Präliminar = Systeme einzusenden, X. 147.

Streitfälle zwischen Unterthanen, wie zu vergleichen, VIII. 91.
Sudsalz. S. Salz.
Syndici, in gälizischen Städten, können Satzschriften bei Gerichte einreichen, III. 144.

T.

Taback = Gefälle, werden in der Bukowina eingeführt, I. 266; Taback = Pflanzer und Taback = Aufsichts-Personale, von der Wegmauth befreiet, III. 42; Taback = Verleger = Stellen, wem vorzüglich zu verleihen, 115; Arrha = System für das Taback = Gefällen = Personale, V. 1; Taback soll in Böhmen nach dem öst. Gewichte verkauft werden, VII. 104; Einführung des Tabacks = Regale in West = Galizien, VIII. 215; des Rauchtabacks Umstaltung in Schnupftaback, und der Gebrauch des Limito = Tabacks verbothen, IX. 140; Taback = Gefällen = Kassen zu untersuchen, 153; die Taback = Gefällen = Administrazion hat das Recht Leibesstrafen zu verhängen, XI. 103.
Taglia für eingelieferte Ausreisser, I. 42.
Tariff der aus und nach Ungarn gehenden Waren, VII. 111.
Taxe, welche Exreligiosen zu bezahlen haben, welche als Pfarrer von Privatpersonen angestellt werden, II. 131; für Bann = und Acht = Briefe, III. 56; für das Güterbestäter = Amt, IV. 14; adeliger Taxfond in Tirol, V. 117; Taxentrichtung für die Großjährigkeits-Nachsicht, VIII. 6; Taxirung der Arzeneien auf dem Lande, X. 123; für die Reinigung der Bett = und Kleidungsstücke, angesteckter Personen, 124; Erneuerung der Vorschriften in Taxsachen der Unterthanen, XI. 67; Seifen und = Unschlitts = Taxe in Mähren,

III. 94; in Grätz, VII. 102; Wein-Taxe in Tirol, V. 147.
Testamente. Vorschrift zu derselben Abfassung, VII. 29.
Theater. Aufsicht auf die Provinzial- und Vorstadt-Theater, VI. 104.
Theresianum. Herstellung der theresianischen Ritter-Akademie, XI. 113; wie ein theresianisches Stipendium anzusuchen ist, I. 239.
Thierhäute. S. Häute.
Thugut, Freiherr v., wird General-Director der auswärtigen Angelegenheiten, II. 64.
Tirol. Ausweise über das Vermögen der Auswanderer I. 25; was wegen der Taglia für eingelieferte Ausreisser zu beobachten ist, 42; Bestimmung des Frachtmasses, 83; Versorgung der Findlinge, 125; Lehrstuhl der praktischen Mathematick, an der Innsbrucker Universität, 140; wegen Gesuchen um ein theresianisches Stipendium, 239; chirurgische Vorlesungen an der Universität zu Innsbruck, II. 116; Gerichtsbarkeit der unadeligen Geistlichkeit, 117; Vorschriften wegen Ausleihung der Staatskapitalien, 120; die Ausfuhre des Mehls und Brods verbothen, die Einfuhre erlaubt, 147; Begünstigung der Marosischen Tuchmanufactur zu Arco, 149; Intrinseco-Zoll von tirolischen Weinen, III. 126; Belohnung der Bruderschafts-Kassenverwalter, IV. 5; Verboth, heimliche Waffen zu tragen, 37; wie Landstreicher und Zigeuner zu behandeln sind, 48; Verlassenschafts-Abhandlung unehliger Kinder, 58; Ausfuhrzoll von Flachs und Werrig, 101; mit welcher Vorsicht der Austrieb der Pferde erlaubt sei, 109; chirurgisches Gremium, V. 107; Dinastial-Taxfond, 117; Ersatz und Bestrafung der Waldbeschädigungen, 119; VIII. 7; Wein-Taxe, V. 147; die Einfuhre des Branntweins verbothen, 168; Zoll für fremden Chocolade und Kaffee, 169; Bestimmung der Willen-

lengelder in einigen tirolischen Gerichten, VI. 9; Polizeiwesen in Insbruck und in Tirol, 68, 98, 123; Behandlung politischer Verbrechen, 181; Zollsatz für Orgelmacher-Arbeiten, 200; ingleichen für Neugewürz, 201; Zollbegünstigung der Salmiak-Fabrike zu Hall, 203; XI. 244; Ausfuhrzoll vom tirolischen Marmor, 206; von Schenkungen unter Lebenden, VIII. 94; Zollsatz für eingeführtes Eisen, 258; Ausfuhre des Leimleders, 275; der Gebrauch der Scheibenröhre mit Radschlössern, wird verbothen, IX. 5; neue Banco-Zetteln, 28; Warnung vor dem Genusse der Wolfsbeere, 43; Gassen-Reinigung zu Innsbruck, 119; Einfuhre des Weins und Branntweins, 224; Zollsatz für tirolische Riemer-Arbeit, X. 182; Radschuhe zu gebrauchen, XI. 217; Markt-Ordnung für Innsbruck, 230.

Tischzeuge, deren Stämplung, IV. 112.

Tobenz, des Edlen von, Privilegium über die österr. Holzschwemmen, II. 41.

Todten-Beschau in West-Galizien, IX. 88; in Österreich unter der Ens, 142.

Todtenkammern, deren Einrichtung, X. 81.

Tollen Hundes Biß. S. Hund.

Toluppen-Pelze, deren Verzollung, V. 172.

Torf. S. Kunsttorf.

Transeat. S. Censurssachen.

Transito. S. Durchfuhre und Zollsachen.

Trauungs-Geburts- und Sterbelisten in West-Galizien, IX. 81.

Triest. Maßregeln zur Abstellung der Bettelei, I. 24; neue Polizei-Verfassung, 119, Aufmunterung zum Seedienste, III. 92; Bier-Dätz, IV. 53; Amts-Unterricht für die Börse und die Börse-Deputazion, V. 37; Öhl-Dätz, VI. 66; IX. 223; Aftervermiethungen der Wohnungen, 62; Maßregeln gegen die Winkelschreiberei, X. 105.

Truppen = Märsche. S. Militarsachen.
Tüchel, derselben Stämplung, III. 131, 135; ingleichen der seidenen und musselinenen, IV. 111, V. 195.
Türkei. Postkurs und Briefporto nach derselben, X. 53.

U.

Überfuhren. Vorsichten, die dabei in Krain zu beobachten sind, VI. 175.
Uhrfedern, fremder, Zollsatz, II. 141.
Uhrmacher, eines, Nahmen fälschlich auf eine Uhr setzen, straffällig, III. 60.
Umschreibung auf ein Staatsgut lautender Obligazionen, X. 30, 55.
Ungarn. Vollziehung der gegen dieselben an deutscherbländischen Gerichten gefällten Urtheile, I. 173; wegen Civil = Transporten aus den deutschen nach den ungarischen Erbländern, 211; ungarische Stipendisten in deutschen Provinzen, sollen ihre Studien-Zeugnisse an die Statthalterei senden, II. 62; ungarische Dreissigst = Gefälle, wie von denselben deutscherbländische Übertreter zur Strafe zu ziehen sind, 139, 143; ungarische Getreide = Ausfuhre, 143; Einfuhrszoll der nach Ungarn gehenden erbländischen Manufacte, 146, 151; Consummo = Zoll der aus Ungarn nach Galizien eingeführten Hüte, 151; Verzollung des ungarischen Geflügels und Wildprets, 153; Stämplung der ungarischen Fabrikate, 154; ungarische Transito = Waren, III. 152; Anweisung auf das ungarische Steinsalz in Kärnten, 52; die Vorschriften wegen des Bücher = Nachdrucks, sind auch in

Ungarn geltend, IV. 8; den ungarischen Fabrikanten und Handelsleuten ist erlaubt, ihre Erzeugnisse in den deutschen Erbländern zu verkaufen, 100; wie ungarische Unterthanen in den deutschen Erbländern hausiren können, 102; Zoll für ungarische rohe und halbgearbeitete Felle, 106; Erfordernisse für die an der Pester Universität graduirten Doctoren der Rechte, wenn sie in den deutschen Erbstaaten zur Ausübung zugelassen werden wollen, 89; Zollsatz von ungarischen rohen und halbgearbeiteten Fellen, 174; Durchtrieb ungarischer Ochsen und Kühe durch die deutschen Erbstaaten, 131; wie die ungarischen Unterthanen, in Ansehung der Rekrutirung, in den deutschen Erbländern zu behandeln sind, VI. 179; Einfuhrs-Freiheit für das ungarische Wundersalz, VIII. 276; Zollsatz für Schattirungs- und Dockengarn in Ungarn, IX. 222.

Universitäts-Bibliothekare. S. Schul- und Studiensachen.

Unschlitt. Dessen Einfuhre gestattet I. 288; in Mähren und Galizien verbothen, IV. 75; ingleichen die Ausfuhre, 75; Unschlitt- Kerzen- und Seifen- Taxe in Grätz, VII. 102; aus Prag auszuführen verbothen, VIII. 264.

Unterbergers Privilegium für seine Graben- Aushebungs- und Erdverführungs- Maschine, IV. 16.

Unterricht von Privatlehrern, IX. 67.

Unterrichtsgeld, ist bloß zur Unterstützung armer Studirender bestimmt, I. 47.

Unterthans- Sachen. Über die an das Militare abgegebenen ist die Auskunft bei den Werbbezirks- Regimentern einzuhohlen, I. 82; für derselben Behandlung in der Bukowina, haben die Obrigkeiten zu haften, 85; steirische, welche heimlich nach Ungarn oder Kroazien auswandern, wie zu behandeln, 179; österreichische, welche von den Reichs- Vicariaten die Stan-

Standes = Erhöhung erhalten haben, 262; wem in politischen Streitfällen, Unterthanen unterstehen, die mit Burgfrieds = Rechte zu einer entfernten Obrigkeit gehören, 265; Unterthanen eigenmächtig mit Stockschlägen zu bestrafen, ist verbothen, II. 33; wie zu behandeln, wenn sie sich dem Militarstande entziehen, 71; V. 150; deutscherbländische, welche die ungarischen Dreyssigst = Gefälle bevortheilen, wie zur Strafe zu ziehen, II. 139, 143; wegen unentgeltlicher Rechtspflege für die Unterthanen, III. 15; den Entscheidungen, in Unterthans = Sachen die Gründe beizusetzen, 19; in den Kontrackten mit Unterthanen, sollen sich die Obrigkeiten keine Strafgelder bedingen, 99; Unterthans = Kontrackte über die Ablösung der Urbarial = Gibigkeiten sind vom Stämpel frei, 137; wie die Unterthans = Bedrückungen in der Bukowina zu bestrafen sind, IV. 2; dienstaugliche Unterthanen in Vorderösterreich, wegen derselben Verehligung, Wanderschaften und Auswanderungen, V. 102; Sicherstellung des Waisenvermögens, 142; wegen conscribirter, die in ein unconscribirtes Land auswandern, VI. 64; schriftliche Bescheide den Unterthanen nicht zu verweigern, 97; Gerichtsbarkeiten für die Unterthanen in Ost = Galizien, 102; was bei Eintreibung der Unterthansschulden, und bei Klagen der Obrigkeiten gegen Unterthanen zu beobachten ist, 153; wie die ungarischen Unterthanen in den deutschen, und die deutschen in den ungarischen Erbstaaten, in Rücksicht auf Rekrutirung zu behandelu sind, 179; wie Unterthans = Streitigkeiten durch Vergleiche beizulegen sind, VII. 16; VIII. 91; bei Zehent = Veräusserungen, soll ihnen der Vorzug gebühren, IX. 2, 4; Vorsichten gegen Verwechslung der unterthänigen Grundstücke in West = Galizien, 154: den Unterthanen daselbst keinen Branntwein zu borgen, 192; sie bei dem Besitzstande zu erhalten, X. 17; ihnen un-

entgeltlich Recht zu sprechen, 130; die Vorschriften in Taxsachen der Unterthanen, werden erneuert, XI. 67; wer als Unterthan anzusehen ist, 68; Unterthans-Vertretung, 138.
Urbarial-Gaben, wie weit deren Ablösung die Landesstelle genehmigen könne, und was mit den Ablösungs-Beträgen zu geschehen hat, IV. 57.

V.

Valor-Polletten. S. Wegmauthen.
Verbrechen, politische, wie zu behandeln, VI. 181.
Vergleichs-Versuche bei Unterthans-Streitigkeiten, VII. 16; VIII. 91.
Vergoldung der Silbermünzen verbothen, III. 61.
Verlassenschafts-Abhandlung unehliger Kinder, IV. 58.
Vermiethung der Wohnungen in Wien, VIII. 92; in Triest, IX. 62; in Klagenfurt, I. 195.
Verordnungen, derselben Kundmachung durch die politischen Behörden, II. 133. Vergl. Gesetze.
Verpachtungen der Frohndienste an andere Guts-Besitzer, untersagt, X. 21; Zwangswege gegen Erbpächter, 103.
Verpflegsämter. Deren Aufhebung, III. 97; Postporto für die Amtsbriefe der Verpflegs-Beamten, IV. 26.
Versatzamt, ein neues, in Lemberg errichtet, II. 5.
Verschwiegenheit in Amtsgeschäften, II. 21.
Versteigerungen in Conkursfällen, unterliegen keiner Genehmigung der Gläubiger, I. 180; die bei Versteigerungen vorkommenden Waren müssen gestämpelt seyn,

V. 192; gegen betrügerische Verständnisse, bei öffentlichen, XI. 141.
Verzichte der Gemahlinnen von in Verrechnung stehenden Beamten, II. 54, 137.
Vieh, vom kranken, in wie weit dessen Fleisch genußbar ist, XI. 14.
Vieh aus den k. k. Erbstaaten zu treiben, nur gegen Pässe erlaubt, VII. 105. Vergl. Ausfuhre.
Viehausschwärzungen, gegen, im Mühlviertel, IX. 202. Vergl. Schleichhandel.
Viehartzeneikunde. Ohne dieselbe soll kein Schmidmeister aufgenommen werden, VI. 109.
Viehkrankheiten, Vorsichten zu derselben Vermeidung, VII. 94; X. 1; XI. 212; wie die Häute der darin umgekommenen Thiere zu gebrauchen sind, XI. 198.
Viehmauth in Mähren, für pohlnisches Vieh, IV. 106.
Viehschnitt-Kunde, soll in Steiermark, allein durch Italiänder ausgeübet werden, IV. 6.
Villach. S. Kärnten.
Vippern-Biß, wie zu heilen, VI. 13.
Vorder-Österreich. S. Österreich (Vorder-)
Vorschüsse, welche der Staat den Domainen zur Unterstützung der Unterthanen leistet, haben das Vorgangsrecht, VI. 157.
Vorspanns-Ordnung in West-Galizien, X. 84; allgemeine, XI. 1. Vergl. Militarsachen.

W.

Waffen, heimliche, zu verfertigen, und zu tragen, verbothen, in Tirol, IV. 27; in Kärnten, V. 9.

Wahlen der Magistrate und Ausschußmänner, X. 42.
Waisen, älternlose, von Beamten, deren Pensionirung, XI. 18.
Waisen = Vermögen von Unterthanen, dessen Sicherstellung, V. 142.
Waisen = Anstalten in Krain, IX. 15.
Waizen, des brandigen, Reinigungs = Maschine, des Joseph Kaindl, XI. 111.
Walacho = Spiel, verbothen, X. 104.
Waldwesen. Wirksamkeit der Kreisämter in Rücksicht auf dasselbe, I. 136; die Waldeigenthümer in Kärnten, werden zu einer besseren Holzsparung aufgefordert, 8; Ersatz und Bestrafung der Waldbeschädigungen in Tirol, V. 119; VIII. 7; waldämtliche Willengelder daselbst, VI. 9; was vom Waldwesen und dem Bergbau, unter den politischen Behörden zu stehen hat, 5; Waldsamen, dessen Verzollung, VIII. 272.
Waren, ausländische. Bestätigung des Verboths damit zu handeln, I. 112; Kommissare für dieselben, sind abzuschaffen, 113; über die mit Pässen einge; führten, haben die Ausweise aufzuhören, II. 70; wann die Verfalls = Zeit angehaltener anfängt, 148= die nach Rußland gehenden, bedürfen einer Bescheinigung, VI. 193.
Waren, inländische. Behandlung derjenigen, welche in die Türkei geführet werden, V. 183; denselben fremde Meisterzeichen aufzudrücken, verbothen, IX. 14.
Waren = Stämplung. S. Stämpel.
Wassermauthen. Derselben Einführung in Nieder=Österreich, I. 97.
Wasser = Faß, ein nützliches, sammt Wagen, zum Feuerlösch = Gebrauche, VIII. 130.

Wasser = Schierling. Vorsicht gegen dessen schädlichen Genuß, X. 13; dessen Beschreibung, 15.
Webestuhl, Opferkuchs neu erfundener, wird empfohlen, XI. 53.
Wechsel, trockener, derselben Gebrauch wird in Ost-Galizien abgestellt, II. 111; doch sind dazu die Lemberger jüdischen Handelsleute befugt, III. 59.
Wechselbank, in Wien, derselben Privilegium, I. 126.
Wegmauth. Davon ist befreiet, das zum Brückenbaue bestimmte Holz, I. 82; die Wirthschafts = Fuhren, II. 9; der Dünger, X. 63; muß entrichtet werden, von beladenen Schubkarren, III. 98; von schweren Fuhren und Kaleschen, VIII. 272; Strafe auf derselben Umgehung mit kleinem Vieh, V. 99; derselben Einrichtung in Innerösterreich, X. 29.
Weiber = Einkaufsgeld in Vorder = Österreich, wie weit dasselbe gestattet ist, VII. 1.
Weiber = Verzichte von in Verrechnung stehenden Beamten, II. 54, 137.
Wisbachs Privilegium zur Verfertigung der Pottasche, aus galizischem Steinsalze, IV. 39.
Weine, der fremden, Einfuhre verbothen, I. 291; IX. 213; moldauische und wallachische, die in Galizien, 289, und moldauische, die in der Bukowina eingeführet werden, 295; Einfuhre in Mähren, V. 174; in Tirol, IX. 224; Weintaxe daselbst, V. 147.
Weinstein, rasinirter, Ausfuhrzoll, VI. 203.
Weinverzehrer in Kärnten, die von Entrichtung des Zapfendatzes und der Brandsteuer befreiet sind, III. 2.
Weinzeiger (als) Baumgipfel auszustecken, wird verbothen, I. 122.
West = Galizien. S. Galizien (West=)

Wien. Beleuchtungs = Beitrag der Hauseigenthümer, I. 40; allgemeine Markt = Ordnung, 66; Schmalzhandel nach Wien, 88; IV. 15; Kommerzial = Leih= und Wechselbank, I. 126; Verboth der Ochsentheilung beizuwohnen, 143; Ordnung für den Milchhandel, 159; Brodverkauf, 171; Handel mit Lebensmitteln nach Wien, 212; II. 43; Bestätigung und Empfehlung des Armen = Instituts, I. 248; Ordnung für die Holzstätte, 249; III. 62; der Polizei = Directoren Einfluß in Rechtssachen, wird gemindert, II. 14; Strafe für Gewicht = Verfälscher, 29; öffentliche Sammlungen für Verunglückte, 101; die sammelnden Bürger anständig zu behandeln, 103; Beleuchtung ohne vorläufige Erlaubniß, verbothen, 108; katechetischer Unterricht der Lehrjungen, IV. 13; Fischverkauf, 38; VII. 65; von wüthenden Thieren gebissene Menschen nicht in das allgemeine Krankenhaus zu bringen, IV. 60; Evidenz = Haltung des Bevölkerungsstandes, V. 138; VI. 170; Erhaltung der Hausnummern, 144; VII. 60; Verboth des öffentlichen Schiessens, VI. 150; wegen Behandlung der Lehrjungen, 177; wie die Wohnungs = Änderungen, und die Aufnahme von Miethleuten anzumelden ist, 185; Verboth sich der Windlichter in den Vorstädten zu bedienen, VII. 40; Vorsorge für arme Bürger, 92; wegen Vermiethung der Wohnungen, VIII. 92; wegen Feuer = Werkstätten, 121; wegen Verspätung der Schüler an der Universität, 146; neugebaute Häuser, nicht ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung zu beziehen, 162; auch nicht Gewölber, X. 111; gegen das gefährliche Aussetzen von Blumentöpfen und anderen Sachen, IX. 30; Feuerzeichen, 43; Satzung für Brennholz, 49; Haussteuerwesen, 68; Anlegung von Dachrinnen, X. 38; Reinigungs = Taxe

re für Betten und Kleidungs = Stücke angesteckter Personen, 124.
Willengelder, in den tirolischen Waldgegenden, VI. 9.
Windlichter. S. Fackeln.
Winkelschreiberei, Verboth derselben, VII. 54; Maßregeln dagegen in Triest, X. 105.
Wirthschafts = Fuhren, von der Wegmauth befreit, III. 10.
Wirthschafts = Übergaben, die nur zum Scheine geschehen, sind ungültig, V. 143.
Wohnungs = Änderungen in Grätz der Polizei anzuzeigen, IV. 2; desgleichen in Wien, VI. 185; Vermiethungen in Wien, VIII. 92; in Triest, IX. 62.
Wolfsbeere, Warnung vor derselben Genusse, IX. 43.
Wundarzenei. Vorlesungen darüber an der Innsbrucker Universität, II. 116.
Wundärzte, sollen in den grössern Städten Ost = Galiziens angestellet werden, III. 24; Gremien derselben in Tirol, 107.
Wundersalz, ungarisches, dessen freie Einfuhre, VIII. 276.

Z.

Zahlungs = Bögen, werden bei dem steirischen Zahlamte eingeführet, VII. 33; für systematisirte Zahlungen, IX. 141.
Zaleszczyker Schiffbrücken = Zoll, V. 131.
Zapfendätz = Freiheit in Kärnten, III. 2.

Zehent = Veräusserungen sollen den Grundholden vorzüglich zukommen, IX. 2; Zehent = Reluizions = Verträge in Ost = Galizien, 4.
Zehrungs = Gelder sind von der Arrha frei, IX. 195.
Zeitungen. Derselben Censurirung, I. 11, 30, 184; II. 24. Vergl. Censur.
Zeugnisse, gerichtliche, derselben Stämplung, I. 299.
Ziegelvieh, dessen Ausfuhre aus Kärnten nach Tirol, I. 290.
Zigeuner, in Tirol, wie zu behandeln, IV. 48.
Zimmerleute und Maurer, in Krain, Satzung für dieselben, I. 255; ingleichen in Ost = Galizien, IX. 196.
Zinn, dessen Einfuhre gestattet, XI. 257; Zinnschlacken und Ofenbrüche, derselben Ausfuhre, II. 150.
Zinsen von den bei Privaten anliegenden Kirchenkapitalien, IV. 66; in West = Galizien, XI. 220.
Zmascheln, schwarze, ukrainer, deren Verzollung, V. 179; VI. 200.
Zollsachen. Allgemeine Verordnungen, I. 288; X. 178; XI. 256; neues Zolltariff der aus und nach Ungarn gehenden Waren, VII. 111, Einführung des Zollsystems in der Bukowina, III. 8; Zollgefällen-Verwaltung in Ost = Galizien und in der Bukowina, 26; Zollwesen in West = Galizien, S. Galizien (West=) Zoll = Kontraband, S. Schleichhandel. Zollsatz von fremden Uhrfedern, II. 141; von roßhare-nen Sesselüberzügen, 142; VIII. 259; von Füllenhäuten, II. 145; von erbländischen nach Ungarn gehenden Manufacten, 146, 151; für die Tuchmanufactur der Brüder Marosi zu Arco, 149; von Kälbern, 152; für das aus Ungarn kommende Geflügel und Wildpret, 153; für die nach der Türkei gehenden Waren, III. 124; von tirolischen Weinen, 126;

126; für die Inneröſterreichiſchen Eiſengattungen, bei der Ausfuhre nach Ungarn, IV. 72; für Flachs und Werrig, bei der Ausfuhre aus Tirol, 101; für ungariſche rohe und halbgearbeitete Felle, 106; für fremden Chokolade und Kaffee, die in Tirol eingeführt werden, V. 169; für ruſſiſche Toluppen-Pelze, 172; für ungariſche rohe und halbgearbeitete Felle, 174; für ſchwarze ukrainer Zmaſcheln, V. 179; VI. 200; von der rohen Orſeille, 181; von Kreuzfuchs-Bälgen, 188; von Hundsbeeren, 190; von Quer-Citronen, VI. 196; von fremden Salmiak, 199; für Orgelmacher-Arbeit in Tirol, 200; von Neugewürz, 201; von rafinirten Weinſtein, 203; von feinem Kieſelſande, 204; vom tiroler Marmor, 206; von Zuckermehl, VII. 108; für Eisvögel-Häutchen, 115; von leinenen, geſtrickten und gewirkten Waren, 115; von Eiſengattungen, die nach Tirol geführet werden, VIII. 258; von ausländiſchen Limoni und Pomeranzen, 261; von hänferner Leinwand, 261; von Fröſchen, 264; von auszuführender Pottaſche, 266; von Waldſamen, 272; von dem aus Tirol auszuführenden Leimleder, 275; für Schleier und Battiſt, IX. 219; für Schattirungs- und Dockengarn in Ungarn, 222; für Bologneſer Kreide, X. 153; für Ganz- und Kron-Raſche, 175; für die tiroliſchen Riemer-Arbeiten, 182; für die nach Ungarn gehenden Tücher, XI. 245; Zollbegünſtigung des Herrn Hornpoſtel, VIII. 265.

Zucker und Zuckermehl, Zollſatz, I. 291; Zucker und Kaffee, woher ſie die Zuckerbäcker, Roſogliobrenner, Kaffeeſieder ꝛc. beziehen können, V. 170; Einfuhrszoll vom Zuckermehl, VII. 108; zermahlnen Zucker nicht als Zuckermehl einzuführen, X. 160.

Zungen = Abnahme in Steiermark, III. 97.
Zusammenkünfte, heimliche, nicht zu dulden, II. 23.
Zwicken = oder Labet = Spiel, verbothen, I. 121; VIII. 144.

H. V.

Gesetze

11

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835

Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen fü
r die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer mit einem
General-Index über alle 11 Bände
Bd.: 11.

Wien 1798

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 642 -11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253723-5
VD18 80267114-001